

Fortbildungen für die Intervention bei häuslicher Gewalt

Fortbildungen für die Intervention bei häuslicher Gewalt

Auswertungen der Fortbildungen für Polizeiangehörige
sowie Juristinnen und Juristen

Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner
Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt

Band 193.1
Schriftenreihe des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Verlag W. Kohlhammer

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Kavemann, Barbara:

Fortbildungen für die Intervention bei häuslicher Gewalt /
B. Leopold; B. Kavemann; G. Schirmmacher; C. Hagemann-White.
[Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend]

Stuttgart; Berlin; Köln: Kohlhammer, 2002

(Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bd. 193.1)
ISBN 3-17-017589-0

In der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden Forschungsergebnisse, Untersuchungen, Umfragen usw. als Diskussionsgrundlage veröffentlicht. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt der jeweiligen Autorin bzw. dem jeweiligen Autor.

Alle Rechte vorbehalten. Auch fotomechanische Vervielfältigung des Werkes (Fotokopie/Mikrokopie) oder von Teilen daraus bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
10118 Berlin

Titelgestaltung: 4 D Design Agentur, 51427 Bergisch-Gladbach

Gesamtherstellung: DCM • Druckcenter Meckenheim, 53340 Meckenheim

Verlag: W. Kohlhammer GmbH
2002

Verlagsort: Stuttgart
Printed in Germany

Gedruckt auf chlorfrei holzfrei weiß Offset

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Verzeichnis der Tabellen	10
Vorwort	13
1 Strategien gegen häusliche Gewalt: Interinstitutionelle Kooperation am Beispiel des Modellprojekts „Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt“ (BIG)	15
1.1 Zielsetzung und Struktur während der Modellphase	16
1.2 Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“	17
1.3 Fachgruppe „Strafverfolgung und Strafrecht“	19
1.4 Fachgruppe „Zivilrecht“	22
2 Wissenschaftliche Begleitung „Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt“	26
2.1 Aufgabe und Fragestellungen.....	26
2.2 Evaluationskonzept, Methodik und Datenauswertung.....	26
2.3 Evaluation der im Rahmen von BIG durchgeführten Aus- und Fortbildungen.....	27
2.3.1 Struktur der Evaluationsbögen für die Aus- und Fortbildungen für Polizeiangehörige	28
2.3.2 Struktur der Evaluationsbögen für die Fortbildungen für im straf- und zivilrechtlichen Bereich Tätige	29
3 Häusliche Gewalt – Definition und Häufigkeit	31
3.1 Begriffsbestimmungen im Rahmen von BIG.....	31
3.2 Häufigkeit.....	32
3.2.1 Sozialforschung	32
3.2.2 Polizeiliche Kriminalstatistik.....	34
4 Polizeieinsätze und polizeiliches Handeln bei häuslicher Gewalt	36
4.1 Gesetzliche Grundlagen polizeilicher Intervention.....	36

4.1.1	Gefahrenabwehrrechtliche/ polizeirechtliche Maßnahmen.....	37
4.1.2	Strafverfolgende Maßnahmen	39
4.2	Häufigkeit von Polizeieinsätzen	40
4.2.1	Untersuchungen zu polizeilicher Intervention bei häuslicher Gewalt.....	40
4.2.2	Polizeieinsätze „häusliche Gewalt“ in Berlin	42
4.3	Erfahrungen betroffener Frauen mit Polizeieinsätzen und ihre Erwartungen an polizeiliches Handeln.....	54
4.3.1	Erwartungen an das Verhalten von Polizeibeamten und -beamtinnen.....	56
4.3.2	Kritik an der polizeilichen Praxis und Verbesserungsvorschläge	62
4.4	Anforderungen an die polizeiliche Aus- und Fortbildung	66
4.4.1	Information über Hilfsmöglichkeiten.....	66
4.4.2	Vermittlung von Hintergrundwissen über häusliche Gewalt ...	67
4.4.3	Größere Rechtssicherheit und konkrete Einsatzbefehle	67
4.4.4	Fazit.....	69
5	Ergebnisse der Evaluation polizeilicher Aus- und Fortbildung.....	70
5.1	Allgemeine Rahmenbedingungen und konzeptionelle Grundlagen, durchgeführte Veranstaltungen und erreichte Personen..	70
5.2	Schulungen in der Funkbetriebszentrale (FuBZ)	72
5.2.1	Ziele, Konzeption und Durchführung	73
5.2.2	Geschlecht, Alter und Dienstjahre der Befragten	75
5.2.3	Einführung des Begriffs „häusliche Gewalt“	75
5.2.4	Checkliste Häusliche Gewalt	76
5.2.5	Informationsbedarf und Gestaltung weiterer Veranstaltungen	77
5.2.6	Schlussfolgerungen	78
5.3	Fortbildungsseminare „Polizeieinsatz häusliche Gewalt“	79
5.3.1	Ziele, Konzeption und Durchführung der Seminare.....	80

5.3.2	Geschlecht, Alter und Dienstjahre der Teilnehmenden	81
5.3.3	Einführung des Begriffs „häusliche Gewalt“	82
5.3.4	Konfrontation mit Fällen häuslicher Gewalt	83
5.3.5	Präferenzen polizeilicher Interventionsstrategien und Einschätzung der Wirksamkeit polizeilichen Handelns	84
5.3.6	Informationsbedarf und Gestaltung weiterer Fortbildungen....	87
5.3.7	Resümee der Teilnehmenden	89
5.3.8	Schlussfolgerungen	95
5.4	Grund- und Aufbaukurse „Häusliche Gewalt“ im Rahmen der polizeilichen Ausbildung	97
5.4.1	Ziele, Schwerpunkte und Durchführung der Kurse.....	98
5.4.2	Geschlecht und Alter der Teilnehmenden	99
5.4.3	Haltung zu Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt	99
5.4.4	Erwartete Konfrontation mit Fällen häuslicher Gewalt.....	100
5.4.5	Rollenspiel „Polizeieinsatz bei Familie Berger“.....	100
5.4.6	Präferenzen polizeilicher Interventionsstrategien	104
5.4.7	Informationsbedarf und Resümee der Teilnehmenden	106
5.4.8	Schlussfolgerungen	108
5.5	Seminare „Häusliche Gewalt“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR).....	109
5.5.1	Ziele, Konzeption und Durchführung	110
5.5.2	Geschlecht, Alter und Polizeidienstjahre der Teilnehmenden.....	110
5.5.3	Haltung zu Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt und erwartete Konfrontation mit entsprechenden Fällen.....	111
5.5.4	Präferenzen polizeilicher Interventionsstrategien und Einschätzung der präventiven Wirkung polizeilichen Handelns	112
5.5.5	Einschätzung der Arbeit im Seminar, weiterer Informationsbedarf und Resümee der Teilnehmenden.....	114
5.5.6	Schlussfolgerungen	117
5.6	Zusammenfassender Überblick.....	119

5.6.1	Akzeptanz der neuen Begriffe und Instrumente	119
5.6.2	Präferenzen polizeilicher Interventionsstrategien und Einschätzung der Wirksamkeit polizeilichen Handelns	120
5.6.3	Weiterer Informations- und Handlungsbedarf.....	125
6	Rechtliche Intervention	128
6.1	Strafrechtliche Sanktionierung häuslicher Gewalt	128
6.1.1	Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren	129
6.1.2	Gerichtliches Hauptverfahren	131
6.1.3	Besondere Verfahrensarten.....	132
6.1.4	Sanktionen.....	133
6.1.5	Häufigkeit staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren	134
6.1.6	Gerichtliche Verfahren: Beschleunigtes Verfahren.....	139
6.2	Interventionsmaßnahmen im Bereich des Zivilrechts	142
6.2.1	Schutzanordnungen und Zuweisung der Wohnung.....	143
6.2.2	Erkenntnisse über die Berliner Praxis.....	143
6.2.3	Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung	148
7	Ergebnisse der Evaluation der Fortbildungen für Juristinnen und Juristen	152
7.1	Allgemeine Rahmenbedingungen, konzeptionelle Grundlagen und erreichte Personen.....	152
7.2	Ziele und Durchführung der Fortbildungsseminare	153
7.3	Geschlecht, Alter und Position der Teilnehmenden.....	155
7.4	Seminare für den Bereich Strafjustiz	156
7.4.1	Konfrontation mit Straftaten im Kontext häuslicher Gewalt	156
7.4.2	Präferenzen strafrechtlicher Maßnahmen im Kontext häuslicher Gewalt.....	156
7.4.3	Situation des Opfers im Strafverfahren.....	157

7.4.4	Informationsbedarf und Resümee der Teilnehmenden (Strafrecht).....	158
7.5	Seminare für den Bereich Zivilrecht.....	160
7.5.1	Konfrontation mit Fällen häuslicher Gewalt	160
7.5.2	Präferenz zivilrechtlicher Maßnahmen	160
7.5.3	Situation der Antragstellerin bzw. Klägerin im Zivilverfahren..	162
7.5.4	Informationsbedarf und Resümee der Teilnehmenden (Zivilrecht).....	163
7.6	Schlussfolgerungen	164
8	Berufsspezifische Fortbildungen – ein Beitrag zur Verbesserung der Situation von häuslicher Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder	166
9	Literatur	170
	ANHANG.....	173
	1. Tabellenanhang	175
	Ergänzende Tabellen:	175

Verzeichnis der Tabellen und Diagramme

Tabelle 1:	Tathandlungen häuslicher Gewalt	44
Tabelle 2:	Alkoholeinfluss bei den Tatbeteiligten (N = 370 Einsatzfahrten).....	45
Tabelle 3:	Vergleich ausgewählter Ergebnisse der Berliner Erhebungen	52
Tabelle 4:	Durchgeführte Veranstaltungen und erreichte Personen	72
Diagramm 1:	Altersstruktur der Befragten (N = 159).....	75
Tabelle 5:	Einführung des Begriffs „häusliche Gewalt“ (N = 158)	76
Diagramm 2:	Einschätzung der Checkliste als hilfreich für Arbeitsalltag (N = 159)	76
Tabelle 6:	Informationsbedarf zu häuslicher Gewalt (FuBZ) (N = 157).....	77
Tabelle 7:	Rangfolge der Kategorien zu „Das Wichtigste“ (FuBZ)	78
Tabelle 8:	Geschlechterverhältnis in den Fortbildungsseminaren	81
Tabelle 9:	Einführung des Begriffs „häusliche Gewalt“ nach Seminarform und Geschlecht	83
Tabelle 10:	Konfrontation mit Fällen häuslicher Gewalt nach Seminarform	83
Tabelle 11:	Rangfolge sinnvoller Interventionsstrategien nach Seminarform und Geschlecht (Mehrfachnennungen)	85
Tabelle 12:	Verhinderung erneuter Gewalt durch konsequentes polizeiliches Handeln	86
Tabelle 13:	Informationsbedarf zum Thema häusliche Gewalt	87
Tabelle 14:	Gestaltung künftiger Fortbildungen (Mehrfachnennungen waren möglich)	88
Tabelle 15:	Akzeptanz von Rollenspielen.....	89
Tabelle 16:	Das Wichtigste im Seminar: Rangfolge der kategorisierten Antworten	90
Tabelle 17:	Geschlechterverhältnis in den Grund- und Aufbaukursen	99
Tabelle 18:	Polizeieinsatz angebracht (Grundkurs, Mehrfachnennungen).....	100
Tabelle 19:	Erwartete Konfrontation mit Fällen häuslicher Gewalt (Grundkurs).....	100
Tabelle 20:	Einschätzung von Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt (Aufbaukurs, Mehrfachnennungen)	101
Tabelle 21:	Akzeptanz von Rollenspielen (Mehrfachnennungen)	104
Tabelle 22:	Rangfolge sinnvoller Interventionsstrategien nach Kurs	105

Tabelle 23:	Informationsbedarf zum Thema häusliche Gewalt (Grundkurse).....	107
Tabelle 24:	Das Wichtigste im Kurs: Rangfolge der kategorisierten Antworten.....	108
Tabelle 25:	Polizeieinsatz angebracht.....	112
Tabelle 26:	Erwartete Konfrontation mit Fällen häuslicher Gewalt	112
Tabelle 27:	Rangfolge Interventionsstrategien nach Geschlecht (Mehrfachnennungen)	113
Tabelle 28:	Rangfolge Interventionsstrategien im Seminarvergleich (Mehrfachnennungen)	114
Tabelle 29:	Einschätzung des Fallbeispiels.....	115
Tabelle 30:	Informationsbedarf zum Thema häusliche Gewalt (FHVR).....	116
Tabelle 31:	Das Wichtigste im Seminar: Rangfolge der kategorisierten Antworten	117
Tabelle 32:	Einführung des Begriffs „häusliche Gewalt“ im Vergleich.....	119
Tabelle 33:	Rangfolge sinnvoller Interventionsstrategien im Vergleich (Mehrfachnennungen)	121
Tabelle 34:	Verhinderung erneuter Gewalt durch konsequentes polizeiliches Handeln im Vergleich	124
Diagramm 3:	Eingänge h.G.-Akten beim Sonderdezernat der Berliner Anwaltschaft	135
Tabelle 35:	Verfahren und Verfahrensabschlüsse Sonderdezernat der Anwaltschaft	136
Tabelle 36:	Verfahrensabschlüsse der Staatsanwaltschaft bei häuslicher Gewalt	137
Tabelle 37:	Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO bei häuslicher Gewalt	137
Diagramm 4:	Zivilrechtliche Anträge im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.....	144
Diagramm 5:	Vermerkte Besonderheiten	145
Tabelle 38:	Durchgeführte Seminare und erreichte Personen	153
Tabelle 39:	Berufliche Position der Strafrechtler/innen	155
Tabelle 40:	Berufliche Position der Zivilrechtler/innen.....	155
Tabelle 41:	Was braucht die Zeugin? Rangfolge und Nennungen nach Geschlecht (Mehrfachnennungen waren möglich)	158
Tabelle 42:	Das Wichtigste am Seminar: Nennungen nach Geschlecht (Mehrfachnennungen)	159
Tabelle 43:	Präventive Wirkung der zivilrechtlichen Maßnahmen (Mehrfachnennungen)	161
Tabelle 44:	Präferenzen als sinnvoll erachteter Informationen nach Geschlecht (Mehrfachnennungen).....	163

Tabelle 45:	Das Wichtigste am Seminar: Nennungen nach Geschlecht (Mehrfachnennungen)	164
Tabelle 1:	Dienstjahre der Befragten	176
Tabelle 2:	Einschätzung des Hilfreichseins der Checkliste nach Altersgruppe	176
Tabelle 3:	Einschätzung des Hilfreichseins der Checkliste nach Dienstjahren.....	177
Tabelle 4:	Altersstruktur der Teilnehmenden nach Seminarform und Geschlecht.....	177
Tabelle 5:	Dienstjahre der Teilnehmenden nach Seminarform und Geschlecht.....	178
Tabelle 6:	Altersstruktur der Teilnehmenden nach Kurs und Geschlecht.....	178
Tabelle 7:	Geschlecht und Alter der Teilnehmenden	178
Tabelle 8:	Verhinderung erneuter Gewalt durch konsequentes polizeiliches Handeln	179

Vorwort

Häusliche Gewalt stellt professionell Helfende unterschiedlicher Berufsrichtungen vor teilweise schwerwiegende Probleme. Unterstützungswünsche und Hilfeerwartungen betroffener Frauen und ihrer Kinder gehen nicht immer konform mit tatsächlichem professionellem Handeln. Die Gründe dafür sind vielschichtig: So erlauben vielleicht die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht das von der Frau Gewünschte oder die angesprochenen Stellen sind bzw. fühlen sich nicht zuständig. Oft liegt zu wenig an Information und Hintergrundwissen zur Situation von häuslicher Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder oder auch zu institutionellen Handlungsmöglichkeiten vor, um den eigenen professionellen Handlungsrahmen optimal im Sinne der Betroffenen ausschöpfen zu können.

Bereits in der Vorphase des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG) wurde in der Bestandsaufnahme in verschiedenen Bereichen und Institutionen, die mit dem Thema häusliche Gewalt konfrontiert sind, ein teilweise unzureichender Wissenstand über die Problematik festgestellt und insbesondere die unzureichende Inverantwortungnahme der Täter konstatiert. Ein Arbeitsschwerpunkt der im Rahmen von BIG arbeitenden Fachgruppen war daher die Initiierung, Konzeptionierung und Durchführung sowie die fachliche Begleitung berufsspezifischer Aus- und Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt und zu den bei BIG entwickelten Interventionsstrategien und Vorgehensweisen.

Durch Mitwirkende der Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“ wurden entsprechende Veranstaltungen für verschiedene Zielgruppen der Berliner Polizei entwickelt und durchgeführt, um sowohl künftige als auch im Beruf stehende Polizisten und Polizistinnen in die Thematik einzuführen und mit den bei BIG erarbeiteten neuen Begriffen und Instrumenten zur polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt vertraut zu machen. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Erarbeitung und Vermittlung täterorientierten Interventionsstrategien gelegt. Das heißt, die Gewaltausübung von Männern gegenüber ihren Partnerinnen (und Kindern) sollte nicht länger als innerfamiliäre Privatangelegenheit aufgefasst, sondern als Straftat definiert und entsprechend verfolgt werden. Auch die juristischen Fachgruppen diskutierten entsprechende Möglichkeiten. Koordinatorinnen und Mitwirkende in den Fachgruppen „Strafverfolgung und Strafrecht“ sowie „Zivilrecht“ entwickelten Konzepte für spezifische Fortbildungsseminare für Straf- und Zivilrechtler/innen und führten diese durch.

Das Team der wissenschaftlichen Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) hat alle während der Modellphase von

BIG durchgeführten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen evaluiert. Wir legen mit diesem Band die Auswertungsergebnisse vor. Es ist der zweite Band unseres Abschlussberichts. Er richtet sich speziell an alle, die in der Aus- und Fortbildung tätig sind bzw. an alle Interessierten aus Polizei und Justiz. Wir haben diesen Band so konzipiert, dass er auch unabhängig vom bereits veröffentlichten ersten Band „Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt“ (Kavemann, Leopold, Schirmmacher, Hagemann-White, 2001) nachvollziehbar ist. Gewisse Doppellungen sind zum besseren Verständnis unverzichtbar und von uns beabsichtigt. Dies betrifft insbesondere Kapitel 1 und 2, wobei wir die entsprechenden Ausführungen zum Berliner Modellprojekt und zur wissenschaftlichen Begleitung hier möglichst knapp gehalten haben. Leserinnen und Lesern, die mehr über den Hintergrund und die Arbeitsweise des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt – insbesondere zu den Bedingungen gelingender interinstitutioneller Kooperation –, zur Arbeit weiterer in- und ausländischer Interventionsprojekte sowie über unseren Arbeitsansatz und methodischen Hintergrund erfahren möchten, sei daher die Lektüre des ersten Bandes empfohlen.

Nicht nur unsere Auftraggeberinnen – das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie die Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen –, sondern auch die bei BIG Mitwirkenden und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildungsveranstaltungen zeigten großes Interesse an den Ergebnissen der Evaluation. Wir koppelten daher regelmäßig Zwischenergebnisse in die Fachgruppen zurück und stellten sie bei Bedarf den Verantwortlichen in den Institutionen zur Verfügung. Wir danken allen für dieses große Interesse und hoffen, dass die vorliegenden Ergebnisse nicht nur in Berlin zur Verankerung dieser Fortbildungen beitragen, sondern darüber hinaus bundesweit auch andere Institutionen und Berufsbereiche zur Initiierung und Durchführung berufsspezifischer Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt motivieren.

Wir danken an dieser Stelle auch unseren studentischen Hilfskräften Maria Gast-Cziechomska und Katja Grieger für ihre Unterstützung bei der Dateneingabe, speziellen statistischen Auswertungen sowie Korrektur. Ulrike Brandfaß danken wir für das Überlassen von Aussagen aus den von ihr im Rahmen ihrer Diplomarbeit durchgeführten Interviews mit Bewohnerinnen Berliner Frauenhäuser zur Ergänzung der von uns dort durchgeführten Gruppengespräche.

Barbara Kavemann, Beate Leopold, Gesa Schirmmacher, Carol Hagemann-White

Berlin und Osnabrück, April 2001

1 Strategien gegen häusliche Gewalt: Interinstitutionelle Kooperation am Beispiel des Modellprojekts „Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt“ (BIG)

Nach wie vor gehört auch in der Bundesrepublik Deutschland Gewalt für viele Frauen und ihre Kinder zum Alltag. Die Gewalttaten erfolgen in allen gesellschaftlichen Schichten, sie bleiben meistens ungeahndet und haben für die Täter in der Regel keine weiteren Folgen. Nach über 20 Jahren Frauenhausarbeit werden inzwischen intensiv neue Wege erprobt, Frauen in Gewaltsituationen zu unterstützen und die Gewalt zu reduzieren. Einen dieser Wege, den der interinstitutionellen Kooperation, erprobt das von uns während der Modellphase intensiv wissenschaftlich begleitete Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG). Es wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie von der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen (Sen ASF)¹ unterstützt und als Modellprojekt gefördert. Die Laufzeit von BIG beträgt insgesamt sechs Jahre und drei Monate und umfasst drei Phasen:

Vorlaufphase:	1. 10. 1995 – 30. 09. 1996
Modellphase:	1. 10. 1996 – 31. 12. 1999
Umsetzungsphase:	1. 01. 2000 – 31. 12. 2001

Alle in diesem Band dargestellten Ergebnisse der im Laufe unserer Arbeit erhobenen und von uns ausgewerteten Daten beziehen sich auf die Arbeit während der Ende 1999 abgeschlossene Modellphase (zu Zielsetzung, Struktur und Arbeitsweise von BIG, insbesondere zur Koordination und zum Kooperationsprozess siehe ausführlich den ersten Band des Abschlussberichtes der wissenschaftlichen Begleitung „Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt“).

1 Vormalig Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen (SenABF)

1.1 Zielsetzung und Struktur während der Modellphase²

Bei BIG handelt es sich um ein Kooperationsprojekt von Frauenschutzprojekten, Senatsverwaltungen, Polizei, Justiz sowie anderen Projekten und Einrichtungen, die in ihrer Arbeit mit einzelnen Aspekten häuslichen Gewalt konfrontiert sind.

Die Hauptzielsetzung von BIG besteht in der Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit von Frauen vor häuslicher Gewalt. Einen wichtigen Ansatzpunkt stellt dabei die Inverantwortungnahme der Männer für ihre Gewalttaten dar, denn Frauen können nur dann kurz- und langfristig besser vor häuslicher Gewalt geschützt werden, wenn die Gesellschaft diese Gewalttaten nicht länger toleriert, sondern tatsächlich ächtet und die Täter konsequent zur Verantwortung zieht. Die Ziele von BIG liegen daher sowohl bei der Prävention als auch im Abbau der Gewalt im häuslichen Bereich durch

- Schaffung von Rahmenbedingungen, die den umfassenden Schutz und die ausreichende Unterstützung von Frauen und ihren Kindern gewährleisten,
- Stärkung der Rechte und Ausbau der Rechtspositionen misshandelter Frauen,
- gesellschaftliche Ächtung der Gewalttaten,
- Inverantwortungnahme der Täter,
- koordiniertes Vorgehen aller beteiligten Einrichtungen gegen häusliche Gewalt.

Zur Erreichung dieser Ziele wurde ein breites Bündnis gegen häusliche Gewalt unter Beteiligung von Anti-Gewalt-Projekten, staatlichen und kommunalen Institutionen und Einrichtungen geschaffen (zum Entstehungshintergrund und zur Vorlaufphase von BIG siehe Band 1).

Das zentrale Gremium von BIG ist der *Runde Tisch*, der alle Arbeitsergebnisse von BIG verabschiedet und an dem die beteiligten Senatsverwaltungen und Anti-Gewalt-Projekte gleichberechtigt vertreten sind. Die eigentliche Detailarbeit fand während der Modellphase in sieben thematisch ausgerichteten *Fachgruppen* statt, in denen insgesamt 120 MitarbeiterInnen aus verschiedenen Senatsverwaltungen, Anti-Gewalt-Projekten und anderen Institutionen und Einrichtungen neue Interventionsstrategien und -maßnahmen entwickelten (Fachgruppen: Polizeili-

² Die Dokumentation des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt „Alte Ziele auf neuen Wegen“ ist erhältlich beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Postfach 201551, 53145 Bonn, Tel. 0180/532 9329. Informationen zu Struktur und Aufgaben der Umsetzungsphase sind erhältlich bei: BIG e.V., Koordinierungsstelle, Paul-Lincke-Ufer 7d, 10999 Berlin, Tel: 030/61709100, Fax: 030/61709101, e-mail: bigteam@snaflu.de.

che Intervention, Strafverfolgung und Strafrecht, Zivilrecht, Unterstützungsangebote für Frauen, Migrantinnen, Kinder und Jugendliche, Täterprogramm). Geleitet und koordiniert wurde und wird das Projekt von der *Koordinationsstelle* (in der Umsetzungsphase *Koordinierungsstelle*). Trägerverein von BIG ist die „Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen, BIG e.V.“, der als *Plenum* tagte und ebenfalls einen Sitz am Runden Tisch hat.

Wichtigste Arbeitsgrundlage bei BIG war und ist das in allen Gremien geltende Konsens-Prinzip. Es konnten und können keine Beschlüsse gefasst werden, die nicht von allen beteiligten Einrichtungen mitgetragen wurden.

1.2 Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“³

Der Polizei kommt im Kontext häusliche Gewalt eine besondere Bedeutung zu, denn sie ist vielfach die erste Institution, die in Fällen akuter Gewaltanwendung oder -androhung von Betroffenen, Angehörigen, Nachbarn oder anderen Zeugen eingeschaltet wird. Die in der Vorlaufphase des Modellprojektes vorgenommene Bestandsaufnahme polizeilichen Einsatzverhaltens bei Fällen häuslicher Gewalt zeigte konkrete Problemfelder der diesbezüglichen Praxis auf. Als problematisch benannt wurde vor allem

- die polizeiliche Begrifflichkeit „Familienstreitigkeiten“ als Einsatzauftrag bei Fällen häuslicher Gewalt,
- das Nichtausschöpfen bestehender gesetzlicher Grundlagen bei entsprechenden polizeilichen Einsätzen, insbesondere hinsichtlich des Betretens der Wohnung,
- die Form der Befragung von Täter und Opfer am Tatort,
- die häufig unzureichende Beweisaufnahme am Tatort,
- das seltene Ergreifen von unmittelbaren Präventivmaßnahmen,
- die fehlende statistische Erfassung von Fällen häuslicher Gewalt,
- die unzureichende Einbeziehung des Themas Männergewalt gegen Frauen in die polizeiliche Aus- und Fortbildung (BIG e.V., o. J.).

Vor diesem Hintergrund wurde im März 1997 bei BIG die Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“ als eine von sieben Fachgruppen, die im Rahmen von BIG während der Modellphase an der Verbesserung der

³ Zur Aufgabenstellung und Zusammensetzung der hier nicht näher erwähnten Fachgruppen Unterstützungsangebote für Frauen, Migrantinnen, Kinder und Jugendliche sowie Täterprogramm siehe ebenfalls Band 1 des Abschlussberichtes.

Situation von häuslicher Gewalt betroffener Frauen arbeiteten, ins Leben gerufen. In ihr wirkten 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Institutionen und Projekte mit folgendem institutionellen Hintergrund mit:

- Senatsverwaltung für Inneres (Fachaufsicht Polizei),
- Senatsverwaltung für Justiz,
- Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen,
- Berliner Polizei, Polizeipräsident in Berlin,
- verschiedene Frauenhäuser,
- verschiedene Frauenhausberatungsstellen,
- Humboldt-Universität Berlin (Juristische Fakultät).

Wie alle im Rahmen von BIG arbeitenden Fachgruppen erhielt auch die Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“ ihre Arbeitsaufträge und Aufgabenstellungen vom zentralen Gremium Runder Tisch. Die Hauptaufgabe bestand in der Erarbeitung von Richtlinien sowie Handlungsempfehlungen und -anweisungen für alle Einsatzschritte des polizeilichen Einsatzes bei Fällen häuslicher Gewalt. Dies beinhaltete auch

- die Prüfung vorliegender gesetzlicher Grundlagen zwecks Ausschöpfung bestehender Ermessensspielräume;
- die Erstellung zweckmäßiger Handlungsanleitungen und Richtlinien für alle Stadien des polizeilichen Einsatzes bei Fällen häuslicher Gewalt;
- die Unterbreitung von Vorschlägen zum besseren Eingehen auf die spezifische Situation misshandelter Migrantinnen und von häuslicher Gewalt mitbetroffener Kinder;
- das Aufstellen von Vorgaben zur statistischen Erfassung häuslicher Gewalt;
- die Entwicklung von Vorschlägen zur Etablierung des Themas „Gewalt gegen Frauen“ in die polizeiliche Aus- und Fortbildung (ebenda).

Die Fachgruppe konnte im Laufe ihrer fast dreijährigen Arbeit wichtige Ergebnisse erzielen, deren Umsetzung in die polizeiliche Praxis erheblich zur Verbesserung der Situation von häuslicher Gewalt betroffener Frauen beiträgt:

- Es wurden **Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“**⁴ erarbeitet, mittels derer Polizisten und Polizistinnen besser auf entsprechende Einsätze vorbereitet und ihnen der Situation angemessene Handlungsmöglichkeiten erläutert werden. Es werden alle Schritte, die bei einem polizeilichen Einsatz aufgrund häuslicher Gewalt zum Tragen kommen (können), aufgelistet, erläutert und mit

4 Siehe Materialienband

entsprechenden Handlungsanweisungen bzw. -empfehlungen versehen.

- Der **Begriff „Häusliche Gewalt/hG“** als Einsatzauftrag wurde in das polizeiliche Abkürzungsverzeichnis aufgenommen und ersetzte den von vielen Seiten bemängelten Terminus „(Familien-)Streitigkeiten“.
- Für den Einsatz in der Funkbetriebszentrale wurde eine **Checkliste „Häusliche Gewalt“** erstellt, anhand derer die präzise Erfassung des Sachverhaltes bei eingehenden Notrufen wegen häuslicher Gewalt und die Entscheidung über das Vorliegen eines Eilauftrages erleichtert wird (siehe Anhang und Kapitel 5.1.).
- Die Fachgruppe initiierte eine **Datenerhebung** in einer Berliner Polizeidirektion, um zumindest für den Bereich einer Direktion verlässliche Aussagen über die Anzahl polizeilicher Einsätze aufgrund häuslicher Gewalt, den diesbezüglichen Einsatzanlass und die jeweils getroffenen polizeiliche Maßnahmen tätigen zu können (siehe Kapitel 4.2.2.).
- Es wurde ein **Informationsblatt** für von körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt betroffene Frauen entwickelt, in dem sie über ihre Rechte und Möglichkeiten bei einem polizeilichen Einsatz informiert werden.⁵
- In Zusammenarbeit mit der Landespolizeischule wurden von Fachgruppenteilnehmerinnen und -teilnehmern verschiedene **Fortbildungsveranstaltungen** zum Thema „Häusliche Gewalt“ konzipiert und durchgeführt. Daneben wurden im Rahmen der polizeilichen **Ausbildung** aufeinander aufbauende Unterrichtsblöcke „Häusliche Gewalt“ für alle Polizisten und Polizistinnen im zweiten Ausbildungsabschnitt sowie entsprechende Seminare an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR) entwickelt und durchgeführt (siehe Kapitel 5).

1.3 Fachgruppe „Strafverfolgung und Strafrecht“

Eine besonders wichtige Funktion in der Bekämpfung häuslicher Gewalt kommt dem Bereich Strafverfolgung und Strafrecht zu, denn durch die strafrechtliche Verfolgung der Täter wird die ausgeübte Gewalt nicht nur im individuellen Fall sanktioniert, häusliche Gewalt erfährt durch konsequente Anwendung strafrechtlicher Normen auch eine gesellschaftliche

⁵ Dieses Informationsblatt wurde mit den in den Fachgruppen „Strafverfolgung und Strafrecht“ und „Zivilrecht“ entwickelten Informationsbroschüren (siehe 1.3. und 1.4.) zu einer Broschüre „Ihr Recht bei häuslicher Gewalt – Polizeiliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Möglichkeiten des Schutzes“ zusammengefasst und wird betroffenen Frauen u.a. auch bei einem Polizeieinsatz aufgrund häuslicher Gewalt von den Einsatzbeamten/-beamtinnen übergeben (siehe auch Materialienband).

Ächtung. „Wenn der Mann eine Frau schlägt, trägt er zur Aufrechterhaltung des generellen Machtanspruchs von Männern gegen Frauen bei. Der Verzicht auf Sanktionen kommt einer Bestätigung dieses Machtanspruches gleich und damit einer Verfestigung gesellschaftlicher Machtstrukturen. Eine konsequente Verfolgung und Bestrafung der Täter dient somit nicht allein der individuellen Hilfe für betroffene Frauen, sondern zielt gleichzeitig auf einen notwendigen Bewusstseinswandel.“ (Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen 1994, 13)

Durch die in der Vorlaufphase des Modellprojektes durchgeführte Bestandsaufnahme im Bereich Strafrecht und Strafverfolgung kristallisierten sich bei der strafrechtlichen Sanktion häuslicher Gewalt folgende Problemfelder heraus:

- Die zahlenmäßig geringe Eröffnung von Hauptverfahren, da die meisten Verfahren vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt bereits im Ermittlungsverfahren endeten,
- die häufige Verweisung auf den Privatklageweg aufgrund der Nichtanerkennung eines öffentlichen Interesses,
- die lange Verfahrensdauer bis zur Eröffnung einer Hauptverhandlung,
- unzureichende Schutzmaßnahmen für misshandelte Frauen vor, in und nach der Hauptverhandlung,
- häufig mangelhafte Information der Frau über ihre Rechte und Möglichkeiten als Zeugin bei einem Strafverfahren (BIG e.V., o.J.).

Konstatiert wurde weiterhin ein großer Fortbildungsbedarf zum Thema häusliche Gewalt in allen Bereichen der Strafjustiz.

Als erste Konsequenz wurde bereits vor Beginn der Fachgruppenarbeit im September 1996 durch die Senatsverwaltung für Justiz ein „Sonderdezernat häusliche Gewalt“ bei der Staatsanwaltschaft eingerichtet. Durch dieses Sonderdezernat werden die Verfahren von speziell fortgebildeten Staatsanwältinnen bearbeitet, die u. a. eine gleichmäßige Bearbeitung aller Verfahren gewährleisten können.

In der im April 1997 bei BIG gebildeten Fachgruppe „Strafverfolgung und Strafjustiz“ wirkten 16 MitarbeiterInnen verschiedener Institutionen und Projekte mit folgendem institutionellen Hintergrund mit:

- Senatsverwaltung für Justiz,
- Senatsverwaltung für Arbeit, berufliche Bildung und Frauen,
- Staatsanwaltschaft,
- Staatsanwaltschaft,
- Richterschaft,

- Rechtsanwältinnen,
- Berliner Polizei, Polizeipräsident in Berlin,
- verschiedene Frauenhäuser,
- Frauenhausberatungsstelle,
- Mädchenwohnprojekt,
- Ambulante Wohnhilfe,
- Opferhilfe-Verein,
- ehemals betroffene Frauen, die im Strafverfahren gegen ihre ehemaligen Lebenspartner als Nebenklägerinnen auftraten.

Die aus der Problemanalyse resultierende Aufgabenstellung durch den Runden Tisch für die Fachgruppe umfasste die

- Auswertung einer Datenerhebung unter Berliner Amtsanwältinnen/-anwälten, Staatsanwältinnen/-anwälten und betroffenen Frauen zu ihren Erfahrungen mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten;
- Fortsetzung der von der Senatsverwaltung für Justiz begonnenen Aktenanalyse über die Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt und Auswertung der Statistiken über Ermittlungs- und Strafverfahren bei häuslicher Gewalt;
- Erarbeitung eines Leitfadens für das Vorgehen der Ermittlungsbehörden;
- Kontrolle der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, wie die Frauen und ihre Kinder vor, während und im Strafverfahren stärker zu schützen sind;
- Prüfung von Gesetzen und Konzipierung von Gesetzesinitiativen daraufhin, wie wirkungsvollere Grundlagen ermöglicht werden können, gegen die Täter häuslicher Gewalt vorzugehen;
- Entwicklung von Fortbildungskonzepten für Staatsanwälte/-anwältinnen und Richter/ Richterinnen (ebenda).

Auch diese Fachgruppe konnte im Laufe ihrer fast dreijährigen Arbeit wichtige Ergebnisse erzielen, die zur Verbesserung der Situation von häuslicher Gewalt betroffener Frauen beitragen.

- Es wurden verschiedene **Informationsmaterialien** für die Staatsanwaltschaft, Richter und Richterinnen sowie betroffene Frauen entwickelt. Ein **Merkblatt an die Staatsanwaltschaft** enthält Hinweise für das staatsanwaltschaftliche Vorgehen bei Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt. Eine **Broschüre für betroffene** Frauen informiert über die einzelnen Schritte und den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens, die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Frau und nennt die Adressen von Beratungsstellen und Unterstützungsangeboten.

- Es wurden **Vorschläge für eine verbesserte Unterstützung/ Begleitung von Zeuginnen** während des Strafverfahrens erarbeitet, die von der Justizverwaltung aufgegriffen wurden und zur Umsetzung kommen sollen.
- Verschiedene Instrumentarien zur **Verbesserung der Datenlage** wurden entwickelt. Die mit Einführung des Sonderdezernats begonnene gesonderte Aktenauswertung wurde auf Initiative der Fachgruppe um zusätzliche Datenerhebungen bei der Staatsanwaltschaft erweitert, Erhebungsbögen für die Rechtsanwaltschaft und veränderte Aufnahmebögen für die Frauenprojekte wurden entwickelt und kamen zum Einsatz.
- Eine **Gesetzesinitiative** zur Änderung des § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen die Erfüllung von Auflagen und Weisungen) wurde dahingehend **unterstützt**, dass vorgeschlagen wurde, soziale Trainingskurse für ihren Partnerinnen gegenüber gewalttätigen Männer als ausdrücklich genannte Sanktionsform in die Norm aufzunehmen.
- Von einer Arbeitsgruppe wurden **Fortbildungsveranstaltungen** für Amts- und Staatsanwälte/-anwältinnen sowie Strafrichter/innen konzipiert und durchgeführt (siehe Kapitel 7). Die Fachgruppe bemühte sich erfolgreich um die Weiterführung dieser Fortbildungen.

1.4 Fachgruppe „Zivilrecht“

Auch das Zivilrecht ist für den Bereich häuslicher Gewalt bedeutsam, kann das Opfer hier doch selbst rechtliche Maßnahmen zum eigenen Schutz ergreifen. Der zivilrechtliche Weg wird jedoch (noch) selten beschritten. Ein Grund ist u. a. die Unkenntnis über entsprechende zivilrechtliche Möglichkeiten, so dass die Rechte, Ansprüche und Verfahrensmöglichkeiten oftmals nicht ausgeschöpft werden. Zivilrechtliche Maßnahmen wie beispielsweise Schutzanordnungen, die Zuweisung der Wohnung sowie in Bezug auf die Kinder Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen können von großem Nutzen sein. Die zivilrechtlichen Gesetze zum Schutz sind zum Teil jedoch (noch) ungenügend. So ergab die in der Vorlaufphase vorgenommene Bestandsaufnahme für diesen Bereich, dass

- es keine explizite Anspruchsgrundlage „Schutz vor häuslicher Gewalt“ gibt,
- keine effektiven Sanktionen ergriffen werden können, wenn der Täter die ausgesprochenen Schutzanordnungen nicht einhält,

- die Regelungen der Zuweisung der Ehemwohnungen nach § 1361b BGB nur greifen, wenn die Frau mit dem Gewalttäter verheiratet ist,
- die Zivilgerichte für die Problematik der häuslichen Gewalt wenig sensibilisiert sind und den verschiedenen Berufsgruppen die entsprechenden Kenntnisse fehlen.

Insbesondere die Unkenntnis über vorhandene Hintergründe führte dazu, dass in der Vergangenheit von den Gerichten Schutzanordnungen nur sehr selten erlassen wurden, Eilverfahren sich oft unnötig lange hinzogen, Wohnungszuweisungen nur schwer zu erlangen waren, bei Sorgerechts- und Umgangsrechtsentscheidungen die Gewalttätigkeit des Mannes gegenüber der Frau oftmals nicht berücksichtigt wurde, den Frauen nur in Ausnahmefällen Schadensersatz und Schmerzensgeld zugesprochen wurde und dann auch nur in geringer Höhe (BIG o.J.).

Vor diesem Hintergrund stellte der Runde Tisch der im April 1997 gebildeten Fachgruppe „Zivilrecht“ folgende Aufgaben:

- Entwicklung von Anforderungen an effektive zivilrechtliche Schutzanordnungen und deren Durchsetzung;
- Entwicklung einer verbesserten Beweissituation für betroffene Frauen in Zivilverfahren wegen häuslicher Gewalt;
- Prüfung von Möglichkeiten, betroffene Frauen vor, während und im Zivilverfahren und bei der Ausübung ihrer Rechte stärker zu schützen; Entwicklung räumlicher, organisatorischer und verfahrensrechtlicher Veränderungen;
- Überprüfung bestehender Gesetze und Gesetzesvorlagen im zivilrechtlichen Bereich auf eine stärkere Berücksichtigung von häuslicher Gewalt und Vorschläge zur Überarbeitung, z.B. Reformierung der Wohnungszuweisung nach § 1361b BGB;
- Erarbeitung von Handbüchern für zivilrichterliche Praxis bei allgemeinen Zivil-, Familien- und Vormundschaftsgerichten;
- Erstellung von Handlungsempfehlungen und Checklisten für die Arbeit anderer Institutionen, die an den Zivilverfahren beteiligt sind (z.B. Polizei, Jugendämter);
- Erhebung und Auswertung von Daten über Häufigkeit, Dauer und Ausgang von Zivilverfahren;
- Auswertung der Befragung Berliner Zivil-, Familien- und Vormundschaftsrichter und -richterinnen und betroffener Frauen zu ihren Erfahrungen mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht;
- Entwicklung von Konzepten zur Fortbildung von Entscheidungsträger/innen im Zivilverfahren.

In der Fachgruppe arbeiteten ebenfalls 16 Mitarbeiter/innen verschiedener Institutionen und Projekte mit folgendem institutionellen Hintergrund mit:

- Senatsverwaltung für Justiz,
- Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen,
- Richterschaft (Familiengericht und allgemeine Gerichtsbarkeit),
- Rechtsantragsstelle,
- Rechtsanwältin,
- Berliner Polizei, Polizeipräsident in Berlin,
- bezirkliches Jugendamt,
- verschiedene Frauenhäuser,
- Mädchenwohnprojekt,
- Frauenberatungsstelle,
- Frauenhausberatungsstelle.

Die Fachgruppe erzielte im Laufe ihrer fast dreijährigen Arbeit folgende wichtige Ergebnisse, die ebenfalls zur Verbesserung der Situation von häuslicher Gewalt betroffener Frauen beitragen:

- Es wurde ein Gesetzesvorschlag für eine Reform des Zivil- und Zivilprozessrechts für eine einheitliche gesetzliche Grundlage für zivilrechtliche Schutzanordnungen erarbeitet. Er wurde vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) aufgegriffen und vom BMFSFJ unterstützt. Wesentliche Gedanken sind einem inzwischen dem Bundestag vorgelegten „Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung“ enthalten (siehe dazu Kapitel 6.2.2.)
- Um den betroffenen Frauen eine vereinfachte Antragstellung zu ermöglichen und professionellen Helferinnen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Hilfestellungen an die Hand zu geben, wurden **Musteranträge für Schutzanordnungen** nach dem geltenden Zivilrecht erarbeitet. Sie unterscheiden nach Art des Antrages, Familienstand und der Frage, ob ein Scheidungsverfahren anhängig ist.
- Weiterhin wurden für Zivilgerichte **Musterbeschlüsse** für die Zuweisung der ehelichen Wohnung sowie für Schutzanordnungen entworfen.
- Zur **Verbesserung der Datenlage** wurden verschiedene Instrumentarien entwickelt, die teilweise in freiwilligen Erhebungen von bei BIG mitarbeitenden Richterinnen und Richtern zur Anwendung kamen. Zudem wurden Anwaltskanzleien befragt, in wie vielen regulären Verfahren – z. B. Scheidungen – häusliche Gewalt eine Rolle spielt. Hierzu wurde ein Aktenvorblatt entwickelt, das anonymisiert wesentliche Punkte des Verfahrens abfragt.

- Eine **Informationsbroschüre für Frauen** wurde entwickelt, in der die wesentlichen Anspruchsgrundlagen und Verfahrensschritte erläutert sowie Hinweise auf Rechtsberatungen und Rechtsantragsstellen gegeben werden.
- Von einer Arbeitsgruppe wurden **Fortbildungsveranstaltungen** für Richter und Richterinnen an Zivilgerichten konzipiert und durchgeführt (siehe Kapitel 7). Die Fachgruppe bemühte sich ebenfalls erfolgreich um die Weiterführung dieser Fortbildungen.

2 Wissenschaftliche Begleitung „Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt“

2.1 Aufgabe und Fragestellungen

Aufgabe der wissenschaftlichen Begleitung war, Aussagen darüber zu machen, zu welchen Ergebnissen die Arbeit des Berliner Interventionsprojektes geführt hat und wie sie einzuschätzen sind. Im Mittelpunkt der Betrachtung standen dabei die Bedingungen der interinstitutionellen Kooperation, also die Wege, auf denen Vereinbarungen zur Veränderung des Vorgehens bei häuslicher Gewalt erreicht und umgesetzt werden. Unsere Hauptfragestellungen lauteten:

- Wie entwickelt sich die Kooperation von VertreterInnen unterschiedlicher Einrichtungen und Institutionen und wodurch wird diese Entwicklung gefördert bzw. behindert?
- Welche Modifizierungen erfolgten während der Projektlaufzeit, welche Ziele wurden erreicht und wie wird dies von den an BIG Beteiligten eingeschätzt?
- Wie werden die neuen Interventionsmaßnahmen und -angebote von misshandelten Frauen eingeschätzt?
- Welche rechtlichen und strukturellen Faktoren fördern bzw. behindern die Implementation der durch das Berliner Interventionsprojekt geschaffenen neuen rechtlichen Normen und Vereinbarungen zwischen den Kooperationspartnern und welche Wechselwirkungen zwischen rechtlichem Rahmen, praktischer Erfahrung im Kooperationsmodell und Ermessensspielräumen sind erkennbar?
- Wie unterscheidet sich die Konzeption des Berliner Interventionsprojektes von anderen Konzepten und Modellen, welche der bei BIG gemachten Erfahrungen sind auf andere Städte übertragbar bzw. welche Ansätze können für Kommunen mit anderen Rahmenbedingungen sinnvoll sein?

2.2 Evaluationskonzept, Methodik und Datenauswertung

Ausgangspunkt der Begleitforschung war die Praxis des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt: der Kooperationsprozess und die damit einhergehenden Veränderungen sowohl der Situation von häuslicher Gewalt betroffener Frauen als auch im gesellschaftlichen Umgang mit dieser Problematik. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte in engem Kontakt mit dem Modellprojekt als prozessbezogene

Evaluation mit Rückkoppelungsschleifen in die Praxis. So wurden auch die (Zwischen-)Ergebnisse der Evaluation der durchgeführten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in den jeweiligen Fachgruppen vorgestellt und diskutiert.

Die Datenerhebung im Rahmen der Modellevaluation erfolgte in mehreren Erhebungsphasen und mit unterschiedlichen Erhebungsinstrumenten, die den jeweiligen Erfordernissen entsprechend eingesetzt wurden. Dabei handelte es sich überwiegend um qualitative Methoden und Techniken wie regelmäßige teilnehmende Beobachtung in den Fachgruppen und Gremien des Modellprojekts, leitfadengestützte Einzelinterviews mit den Koordinatorinnen, Expertinnen/Experten aus den Fachgruppen bei BIG, Mitarbeiter/innen anderer Interventionsmodelle und misshandelten Frauen sowie Gruppendiskussionen mit dem Koordinationsteam, Expertinnen/Experten und betroffenen Frauen. Darüber hinaus wurden zur Evaluation der während der Modellphase durchgeführten Aus- und Fortbildungen verschiedene Fragebögen entwickelt und eingesetzt (zu Evaluationskonzept, Erhebungsmethoden, Datenlage und Datenauswertung siehe ausführlich „Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt“).

Die Auswertung der in den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Polizeiangehörige sowie der Fortbildungen für Juristinnen und Juristen zum Einsatz gekommenen Fragebögen erfolgte mittels des Statistikprogramms SPSS für Windows (Version 9.0.1.) sowohl nach Häufigkeiten als auch nach uns interessierenden Zusammenhängen.

2.3 Evaluation der im Rahmen von BIG durchgeführten Aus- und Fortbildungen

Für die Evaluation der im Rahmen von BIG durchgeführten berufsspezifischen Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie für Juristinnen/Juristen konzipierten wir auf die jeweiligen Veranstaltungen und Zielgruppen zugeschnittene Evaluationsbögen, in denen Erfahrungen aus der Berufspraxis zum Bereich häuslicher Gewalt, Einstellungen der Teilnehmer/innen zu den von BIG initiierten Veränderungen sowie Einschätzungen zur jeweiligen Veranstaltung abgefragt wurden. Alle Fragebögen waren als Selbstausfüller konzipiert, die von den Teilnehmenden am Ende der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ausgefüllt wurden.

2.3.1 Struktur der Evaluationsbögen für die Aus- und Fortbildungen für Polizeiangehörige

Die Schulung, Aus- und Fortbildung von Polizeiangehörigen zum Thema häusliche Gewalt erfolgte mittels verschiedener Veranstaltungsformen und Seminare für jeweils spezifische Zielgruppen (siehe Kapitel 5). Wir entwickelten für jede Veranstaltungsform und jeden Seminartyp einen eigenen, in der Regel eine Seite umfassenden Erhebungsbogen.⁶

In allen Fragebögen wurden eingangs Angaben zur Person erbeten (Geschlecht, Alter, ggf. Dienstjahre sowie Position). Es folgten Fragen, die sich auf die spezifischen Inhalte der jeweiligen Veranstaltung bezogen wie beispielsweise zur Einführung der Checkliste häusliche Gewalt oder zur jeweiligen Methodik (Fragen zum Rollenspiel oder Fallbeispiel).

Um die Aussagen der Teilnehmenden besser miteinander vergleichen zu können, wurden einige Fragen wie z. B. die zur erlebten Häufigkeit polizeilicher Einsätze aufgrund häuslicher Gewalt sowie zur Einschätzung sinnvoller polizeilicher Interventionsstrategien veranstaltungsübergreifend gestellt. Dabei wurde in den Erhebungsbögen für Veranstaltungen im Rahmen der polizeilichen Ausbildung (siehe Kapitel 5.3. und 5.4.) jedoch nicht auf vorhandene Erfahrungswerte, sondern eher auf grundsätzliche Einschätzungen und Erwartungshaltungen abgestellt. Andere Fragen wurden nur ausgewählten Zielgruppen gestellt. So fragten wir z. B. die berufserfahrenen Polizistinnen und Polizisten nach ihrer Meinung zur Einführung des Begriffes häusliche Gewalt. Diese Frage erübrigte sich bei den Polizeischülern und -schülerinnen sowie den Studierenden, da für sie diese Begrifflichkeit keine dienstliche Neuerung darstellte. Bei allen Teilnehmenden wurde das weitere Informationsbedürfnis zum Thema häusliche Gewalt erfragt. Weiterhin baten wir alle um ein abschließendes Statement, was für sie das Wichtigste in der Veranstaltung war. Bei allen Fragen wurden verschiedene Antwortmöglichkeiten vorgegeben, bei einigen bestand die Möglichkeit von Mehrfachnennungen. Lediglich die Abschlussfrage nach dem Wichtigsten war als offene Frage konzipiert.

Eine Besonderheit stellte der Evaluationsbogen für die Aufbaukurse „Häusliche Gewalt“ im Rahmen der polizeilichen Ausbildung dar (siehe Kapitel 5.3.). Schwerpunkt dieser Kurse war die Durchführung eines Rollenspiels, in dem die Polizeischüler und -schülerinnen ihre zuvor im Grundkurs erworbenen theoretischen Kenntnisse praktisch umsetzten.

⁶ Der Evaluationsbogen für die zweitägigen Fortbildungsseminare umfasste zwei Seiten.

Der Fragebogen für die Teilnehmenden war auf das Rollenspiel und die darin entwickelten Strategien polizeilichen Verhaltens abgestellt. Rollenspiele verlaufen auch bei gleichen Vorgaben je nach Ausgestaltung durch die Spielenden unterschiedlich. Um die Antworten der Teilnehmenden in einen Bezugsrahmen setzen zu können, baten wir die Dozentinnen in einem gesonderten Dokumentationsbogen um Angaben zur Gestaltung der einzelnen Rollen und Interaktion der Spielenden sowie zu den im Spiel gewählten polizeilichen Interventionsstrategien und Vorgehensweise. In der Auswertung der Erhebungsbögen wurden die Antworten der Teilnehmenden in Bezug zum jeweiligen Verlauf des Rollenspiels gesetzt.

2.3.2 Struktur der Evaluationsbögen für die Fortbildungen für im straf- und zivilrechtlichen Bereich Tätige

Die Fortbildungen für Juristinnen und Juristen erfolgten getrennt für Angehörige der Strafjustiz sowie für im zivilrechtlichen Bereich Tätige. Auch für diese Fortbildungsveranstaltungen entwickelten wir auf die jeweiligen Veranstaltungen und Zielgruppen abgestimmte Erhebungsbögen, in denen die unterschiedlichen thematischen Schwerpunkte aufgegriffen wurden. Um die Aussagen der Teilnehmenden aus der Strafjustiz mit denen aus der Ziviljustiz vergleichen zu können, waren einige Fragen identisch.

Der Fragebogen, der von den Teilnehmenden am Ende des Seminars ausgefüllt wurde, umfasste jeweils zwei Seiten. Die Eingangsfragen betrafen Angaben zur Person (Alter, Geschlecht, berufliche Position und Erfahrung in anderen juristischen Bereichen und Zusammenhängen). Erfragt wurde, wie oft und in welchen Situationen die Teilnehmenden sich mit häuslicher Gewalt konfrontiert sehen. Hierbei ging es uns nicht um statistische Auskünfte, sondern um subjektive Einschätzungen der Befragten. Weitere Fragen bezogen sich auf die Einschätzung existierender Sanktions- bzw. Schutzmöglichkeiten sowie auf die Einschätzung der Teilnehmenden bzgl. der bei BIG diskutierten Begrifflichkeiten und Strategien. Auch die Situation der Zeugin bzw. der Antragstellerin und ihrer Bedürfnisse wurde angesprochen sowie Angaben zum Informationsstand der Teilnehmenden über existierende Unterstützungsangebote erbeten. Weiterhin wurde der Bedarf an weiterer Information/Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt erfragt.

Die Fragen hatten zwischen vier und sieben Antwortvorgaben, sechs Fragen – vor allem solche, bei denen es um persönliche Einschätzung

von Maßnahmen ging – ließen zusätzlich eigene Statements zu. In einer offenen Frage am Ende des Bogens wurden alle Teilnehmenden gefragt, was für sie das Wichtigste am Seminar war.

3 Häusliche Gewalt – Definition und Häufigkeit

3.1 Begriffsbestimmungen im Rahmen von BIG

Der Begriff „häusliche Gewalt“ umfasst in der vom Berliner Interventionsprojekt vorgenommenen Definition „die Formen der physischen, sexuellen, psychischen, sozialen und emotionalen Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet, die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben. Das sind in erster Linie Erwachsene in ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften, aber auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen“ (BIG, o.J., 4). Diese Definition schließt gleichgeschlechtliche Partnerschaften nicht aus und kann auch Gewalthandlungen zwischen (Groß-)Eltern und erwachsenen Kindern/Enkeln, Schwiegereltern und Schwiegertöchtern bzw. -söhnen, erwachsenen Geschwistern etc. umfassen. Die ebenfalls im häuslichen Rahmen stattfindende Kindesmisshandlung ist in die BIG-Definition häuslicher Gewalt jedoch nicht eingeschlossen.

Der in feministischen Zusammenhängen nicht unumstrittene Begriff „Häusliche Gewalt“ verzichtet auf die in der feministischen Gewaltdebatte gebräuchliche, patriarchatskritische und eindeutige Benennung von Gewalt gegen Frauen als Männergewalt. Er ist vielmehr ein pragmatischer, konsensfähiger Arbeitsbegriff, der allen an BIG Beteiligten die Mitarbeit ermöglichte.

Häusliche Gewalt als solche stellt bislang keinen eigenständigen gesetzlich definierten Straftatbestand dar, verfolgt werden vielmehr die jeweils in diesem Rahmen verübten Straftaten wie Körperverletzung, Sachbeschädigung etc. Daher ist eine zwischen Polizei und Justiz abgestimmte Definition häuslicher Gewalt nötig, um polizeiliche und strafrechtliche Intervention besser ineinander greifen zu lassen. Polizeibehörde und Justiz einigten sich im Rahmen von BIG auf eine detaillierte, auf Partnerschaften fokussierte gemeinsame Definition häuslicher Gewalt, auf die in den Leitlinien Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt verwiesen wird:

„Ein Fall häuslicher Gewalt wird angenommen, wenn

- eine häusliche Gemeinschaft ehelicher oder nichtehelicher Art besteht, also Täter und Opfer in einer gemeinsamen Wohnung leben bzw. Täter und Opfer bei bestehender Lebensgemeinschaft über zwei Meldeadressen verfügen;
- die häusliche Gemeinschaft in Auflösung befindlich ist (Beispiel: Beginn des Trennungsjahres mit oder ohne vollständigen Auszug aus

der gemeinsamen Wohnung; bei nichtehelicher Beziehung, wenn der Auszug aus der gemeinsamen Wohnung wenige Monate – Richtwert 1 Jahr – zurückliegt);

- die häusliche Gemeinschaft bereits seit einiger Zeit aufgelöst worden ist (Beispiel: Laufendes Trennungsjahr bei Scheidungen mit getrennten Wohnungen und gewisse Gemeinsamkeiten oder Kontakte noch fortbestehen; beispielsweise Sorgerecht für Kinder, geschäftliche Abwicklungen);
- bereits geschiedene Eheleute vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens noch Kontakte unterhalten, ohne in gemeinsamer Wohnung zu leben.“ (Polizeipräsident Berlin/ Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt 1999, 14).

Diese Definition wurde 2001 vereinfacht und um ein bestehendes Angehörigenverhältnis ergänzt (siehe Anhang „Neufassung Definition Häusliche Gewalt“).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in Zweifelsfällen bei der Bewertung des Einzelfalles „häusliche Gewalt“ anzunehmen ist (ebenda).

3.2 Häufigkeit

3.2.1 Sozialforschung

Zuverlässige, repräsentative Angaben zur Häufigkeit häuslicher Gewalt, selbst bei einer Beschränkung der Frage auf die relativ leicht fassbare physische Gewalt in Paarbeziehungen, gibt es für die Bundesrepublik noch nicht. Seelische Misshandlung und sexuelle Gewalt sind noch viel schwieriger in Zahlen zu fassen. Einen ersten Anhaltspunkt liefert jedoch die Anzahl der Frauen, die in einem Frauenhaus Schutz vor den Misshandlungen ihrer Partner gesucht haben. So flüchten schätzungsweise jährlich über 40.000 Frauen mit ihren Kindern in ein Frauenhaus (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998). In der Literatur schwanken die Abgaben von jährlich 100.000 bis 4 Millionen von ihren Männern misshandelten Frauen (Schall/Schirrmacher 1995).

Fundierte Untersuchungen zum Ausmaß häuslicher Gewalt und zum Anteil der von Gewalt durch ihren Partner betroffenen Frauen in der Bundesrepublik stehen noch aus. Die 1992 vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführte repräsentative bundesweite Erhebung zum Opfererleben (Wetzels u.a. 1995) erfasste nur,

welcher Anteil der Befragten von Personen in der Familie oder im Haushalt Schläge oder andere Übergriffe erfahren haben, nicht aber, ob die Tätlichkeit vom Partner ausging oder von anderen Personen. Es kann daher nur als erster Hinweis genommen werden, dass über 18 % der Frauen, aber auch der Männer, von körperlichen Übergriffen berichteten. Dabei handelt es sich vor allem um Frauen zwischen 30 und 50 Jahren, während es unter Männern vor allem die 16- bis 20-jährigen waren, die im sozialen Nahraum geschlagen wurden; dies lässt vermuten, dass es sich bei den Frauen um Gewalt des Partners handelte, während es bei den Männern oft Familienangehörige wie z.B. ein Bruder waren.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden auch Daten zur sexuellen Gewalt erhoben und gesondert ausgewertet (Wetzels/Pfeiffer 1995). Die Autoren gelangten auf Basis vorliegender Daten zu der Einschätzung, dass im Zeitraum 1987 bis 1991 ca. 350.000 Frauen Opfer einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung durch ihren mit ihnen zum Tatzeitpunkt im gleichen Haushalt lebenden Ehemann wurden.

Bei einer spezifisch auf häusliche Gewalt ausgerichteten repräsentativen Untersuchung in den Niederlanden, die den befragten Frauen erst die Möglichkeit zur Beschreibung in eigenen Worten gab und anschließend die Art der Übergriffe kodierte, fand Renee Römkens (1992), dass 20,8 % aller Frauen zwischen 20 und 60 Jahren von einem Partner geschlagen worden sind; 11,1 % der Frauen wurden wiederholt misshandelt, 6,3 % beschrieben ernste oder sehr ernste Gewaltvorfälle. Diese Zahlen betrafen nur die „einseitige“ Gewalt, die vom Mann ausgeht und bei der die Frau selten oder gar nicht zurückschlägt.

Es gibt viele Hinweise darauf, dass im Laufe der letzten zehn Jahre, mit einer weltweit geführten offenen Diskussion über die Verbreitung und das Unrecht alltäglicher Gewalt gegen Frauen, die Bereitschaft der Betroffenen steigt, in Umfragen über ihre Situation zu sprechen. Eine neuere in Finnland durchgeführte Fragebogenerhebung (Heiskanen/Piispa 1998) stellte fest, dass 22 % aller Frauen, die mit einem männlichen Partner zusammenlebten, von diesem geschlagen werden. Erste Hinweise aus der zur Zeit in Schweden laufenden ähnlichen Erhebung lassen erwarten, dass die Zahlen dort mindestens ebenso hoch sein werden.

Nach dem heutigen Wissensstand scheint also die Annahme gerechtfertigt, dass in etwa einem Fünftel aller Partnerschaften körperliche Gewalt des Mannes gegen die Frau vorkommt; zwischen 6 % und 12 % aller Frauen erleiden vom Partner regelmäßige und zum Teil sehr

schwerwiegende Gewalt, die den Begriff Misshandlung rechtfertigt. Diese Zahlen sind für die Bundesrepublik jedoch noch nicht bestätigt. Eine repräsentative Erhebung zum Ausmaß von Gewalt gegen Frauen ist jedoch zur Zeit durch das BMFSFJ in Vorbereitung.

3.2.2 Polizeiliche Kriminalstatistik

In der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden systematisch Daten zu sämtlichen Straftaten erfasst. Für den Bereich der häuslichen Gewalt ist die PKS jedoch nur bedingt aussagekräftig. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass dort nur die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten enthalten sind und somit nur das Hellfeld erfasst ist. Zum anderen werden nach dem bisherige Erfassungsmodus die Straftaten unter den Delikten des Strafgesetzbuches (wie Körperverletzung, Freiheitsberaubung etc.) und nicht unter dem Sammelbegriff „häusliche Gewalt“ erfasst.

Aufgrund der PKS können aber Aussagen zur Täter-Opfer-Beziehung gemacht werden. Festgehalten wird jedoch nur, ob ein verwandtschaftliches Verhältnis, eine Bekanntschaft, ein landsmannschaftliches Verhältnis, eine flüchtige Vorbeziehung bzw. keine Vorbeziehung bestand, nicht jedoch, ob es sich um eine Beziehungstat handelte. Auffällig ist jedoch, dass bei den Straftaten Mord und Totschlag sowie den Körperverletzungsdelikten die weiblichen Opfer zu einem bedeutend höheren Anteil in einem verwandtschaftlichen oder bekanntschaftlichen Verhältnis zum Tatverdächtigen standen. So waren 1999 von den weiblichen Opfern von Mord und Totschlag 48,5 % mit dem Tatverdächtigen verwandt (bei männlichen Opfern 15,1 %), bei 30,5 % bestand ein Bekanntschaftsverhältnis (bei männlichen Opfern 28,4 %). Bei den zur Anzeige gekommenen Körperverletzungsdelikten waren von insgesamt 142.752 weiblichen Opfern 24,1 % mit dem Tatverdächtigen verwandt (bei männlichen Opfern 4,9 %) und bei weiteren 35,8 % bestand ein Bekanntschaftsverhältnis mit dem Tatverdächtigen (bei männlichen Opfern 22,4 %) (Bundeskriminalamt 2000). Bei den Einzeldarstellungen zur Kriminalitätsentwicklung wird in der bundesdeutschen Kriminalstatistik auf Gewalt gegen Frauen jedoch nicht eingegangen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 1998 geht in ausgewählten Deliktsbereichen gesondert auf Gewalt gegen Frauen und Kinder ein. Im Unterpunkt Frauenmisshandlung wird festgehalten, dass von 15.735 Frauen, die 1998 in Berlin Opfer einer Körperverletzung wurden, 20,1 % verwandt und 39,6 % bekannt mit dem Täter waren (Polizeiliche Kriminalstatistik 1998, Band 1).

Im Bericht der Berliner Senatsverwaltung für Inneres zur Kriminalitätsentwicklung in Berlin für 1999 wird im Abschnitt Gewalt gegen Frauen die Arbeitsweise des Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt vorgestellt, die o.g. zwischen Polizei und Justiz abgestimmte Definition von Fällen häuslicher Gewalt genannt sowie auf Erscheinungsformen, Ursachen und Ausmaß häuslicher Gewalt eingegangen (Senatsverwaltung für Inneres 2000).

In der Polizeilichen Kriminalstatistik 1999 für Berlin wird erstmals in einer Berliner Kriminalstatistik im Kapitel Gewalt gegen Frauen und Kinder explizit auf häusliche Gewalt eingegangen.⁷ Zwar liegt auch hier noch keine gesonderte statistische Erfassung aller Fälle häuslicher Gewalt vor, jedoch wird festgehalten, dass 1999 von 30 Tötungsdelikten (einschließlich der Versuche „zum Nachteil von Frauen“) 10 Taten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt begangen wurden. Weiterhin wurde für ausgewählte Delikte (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Körperverletzungsdelikte und Bedrohung) eine Sonderauswertung zur Opfer-Täter-Beziehung „Ehepartner“ vorgenommen, wobei zwischen deutschen Tatverdächtigen und nichtdeutschen Tatverdächtigen differenziert wurde. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die vorliegenden Zahlen „sehr eindrucksvoll“ verdeutlichen, „dass häusliche Gewalt tatsächlich überwiegend Frauen als Opfer und Männer als Täter betrifft. Der Anteil der durch Männer in Lebensgemeinschaften verübten Gewalt reicht von 73,3 % bei gefährlicher Körperverletzung, über 80,0 % bei Körperverletzung insgesamt und 92,4 % bei Bedrohung bis zu 100 % bei Vergewaltigung.“ (Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, Band 1, 252) Weiterhin wird ein unerwartet hoher Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger mit dem Merkmal „Ehepartner“ festgestellt.

Häusliche Gewalt wurde Jahrhunderte lang verschwiegen und still ertragen; erst die Schaffung einer Öffentlichkeit kann es Frauen ermöglichen, so offen darüber zu sprechen, dass das Ausmaß realistisch in Zahlen gefasst werden kann. Der Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen weist darauf hin, dass im Zuge der Neugestaltung der PKS im Rahmen des polizeilichen Informationssystems INPOL-neu bei der Fallfassung erweiterte Angaben zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung und zur Tatörtlichkeit vorgesehen sind, die in ihrer Kombination Aussagen zur häuslichen Gewalt ermöglichen. Damit würden zumindest für das Hellfeld häuslicher Gewalt bundesweite Daten vorliegen.

⁷ Wie im Bericht zur Kriminalitätsentwicklung wird das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt vorgestellt, die o.g. zwischen Polizei und Justiz abgestimmte Definition von Fällen häuslicher Gewalt genannt sowie auf Erscheinungsformen, Ursachen und Ausmaß häuslicher Gewalt eingegangen.

4 Polizeieinsätze und polizeiliches Handeln bei häuslicher Gewalt

4.1 Gesetzliche Grundlagen polizeilicher Intervention

Wie bereits ausgeführt, kommt der polizeilichen Intervention in Fällen häuslicher Gewalt, eine wesentliche Bedeutung zu, da die Polizei häufig die erste Institution ist, die in Fällen akuter Gewaltanwendung alarmiert wird.

Das polizeiliche Handeln bei diesen Einsätzen beruht auf zwei verschiedenen rechtlichen Grundlagen:

- einerseits wird die Polizei als sog. Gefahrenabwehrbehörde tätig mit dem Ziel, drohende Gefahren zu beseitigen, um Rechtsgüter zu schützen;
- andererseits handelt die Polizei aber auch als Strafverfolgungsbehörde; hier besteht die Aufgabe in der Ermittlung und Sicherung von Beweisen im Rahmen eines Strafverfahrens.

Trotz der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen greifen bei einem Einsatz immer beide Bereiche ineinander. Wird die Polizei zu einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt gerufen, ist ihre Aufgabe einerseits, die Frau und ihre Kinder vor weiteren Angriffen zu schützen. Hierzu enthalten die Polizeigesetze der Länder Vorgaben, welche Maßnahmen ergriffen werden können. Zugleich liegt bei einer Misshandlung einer Frau aber auch eine Straftat vor. Daher sind parallel Maßnahmen der Beweissicherung – also z.B. Befragungen, Fotografien u.ä. – erforderlich.

Im ersten Band des Abschlussberichtes Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt „Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt (Kavemann et. al 2001) sind die verschiedenen rechtlichen Grundlagen, die dazugehörigen Fragen zur Intervention bei häuslicher Gewalt sowie die Handlungsansätze der Interventionsprojekte ausführlich beschrieben worden. An dieser Stelle sollen daher nur die wesentlichen Eckpunkte und Begrifflichkeiten aufgegriffen und erläutert werden.

4.1.1 Gefahrenabwehrrechtliche/ polizeirechtliche Maßnahmen

Die rechtlichen Grundlagen für polizeiliches Handeln ergeben sich aus den gefahrenabwehrrechtlichen Gesetzen der Länder. Auch wenn es hier gewisse regionale Unterschiede gibt – denn Fragen des Polizeirechts fallen in die Zuständigkeiten der Bundesländer, so dass es keine bundeseinheitlichen Regelungen gibt – sehen alle Gefahrenabwehrgesetze zwei in diesem Zusammenhang relevante Standardmaßnahmen vor. Dies ist zum einen die sog. *Ingewahrsamnahme*, d.h. eine kurzfristige polizeilich angeordnete Freiheitsentziehung (durch die Mitnahme des gewalttätigen Mannes für einen gewissen Zeitraum zur Polizeiwache⁸), und zum anderen der *Platzverweis*, d.h. die vorübergehende Verweisung einer Person von einem Ort.⁹

Insbesondere die Ingewahrsamnahme kommt nur unter relativ engen Voraussetzungen in Betracht, ist aber durchaus zum Schutz der betroffenen Frauen möglich. Voraussetzungen sind beim sog. Schutzgewahrsam eine Abwehr von Gefahren für Leib und Leben des in Gewahrsam genommen (typischer Anwendungsfall ist der Ausnüchterungsgewahrsam), beim sog. Präventivgewahrsam die Verhinderung von unmittelbar bevorstehenden erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit. In den meisten Bundesländern ist auch explizit die Abwehr von Straftaten genannt (Götz 1995, Rdnr. 291; zu den Voraussetzungen bei häuslicher Gewalt i.E. vgl. Schall/ Schirmmacher 1995, 60 ff.). Gleiches gilt für einen Platzverweis, der vor allem dann engere Voraussetzungen hat, wenn ein gewalttätiger Mann aus seiner eigenen Wohnung bzw. der gemeinsamen Ehwohnung geschickt werden soll.¹⁰

Die aus dem österreichischen Recht mittlerweile auch hier bekannt gewordene *Wegweisung* eines Mannes aus der Wohnung für einen Zeitraum von 10 Tagen ist in den deutschen Polizeigesetzen noch nicht als Standardmaßnahme normiert. Ob, und wenn ja, wie eine entsprechende Regelung in die deutschen Polizeigesetze eingefügt werden kann, sollte ab Herbst/ Winter 2000 von einer Arbeitsgruppe der Innenministerkonferenz der Länder geprüft werden. Unabhängig hiervon hat in Baden-Württemberg Mitte 2000 ein Modellversuch begonnen. Dort werden

8 Die zulässige Höchstdauer der Ingewahrsamnahme variiert in den einzelnen Bundesländern; in der Regel ist eine Ingewahrsamnahme für maximal 48 Stunden zulässig.

9 Diese Regelung kommt primär in Betracht, wenn Amtshandlungen oder Rettungseinsätze gesichert werden sollen oder wenn z.B. ein Lokal wegen einer Bombendrohung geräumt werden soll (Götz 1995, Rdnr. 287).

10 Grundsätzlich ist Voraussetzung, dass der Weggewiesene eine Gefahr verursacht hat. Die Anforderungen bei einer Wegweisung aus einer Wohnung sind auf Grund des grundgesetzlich geschützten Rechts an der eigenen Wohnung höher (vgl. zur Anwendung einer Platzverweises bei häuslicher Gewalt i.E. Schall/ Schirmmacher 1995, 64 f.).

auf Grund der polizeilichen Generalklausel Wegweisungen durch die Polizeibeamte/-beamtinnen ausgesprochen.¹¹ Diese werden innerhalb von 48 Stunden von den Ordnungsbehörden geprüft und ggf. bestätigt. Erste Wegweisungen von unterschiedlicher Dauer wurden ausgesprochen.¹²

Die im Rahmen von BIG durchgeführten Fortbildungen gingen von der Berliner Rechtslage aus. Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Berlin (ASOG) bildet die Grundlage des Handelns der Polizeibeamten und -beamtinnen.

Primäres praktisches Problem bei einem gefahrenabwehrrechtlichen Einsatz ist die notwendige Prognoseentscheidung vor Ort. Die Polizisten und Polizistinnen müssen die konkrete Situation vor Ort bewerten und eine Entscheidung darüber treffen, in welchem Umfang von dem gewalttätigen Mann in der nächsten Zeit weitere Gefahren ausgehen. Dies setzt eine detaillierte Kenntnis über die Dynamik häuslicher Gewalt voraus, da sich die Situation äußerlich als ruhig darstellen kann – beispielsweise wenn die Frau Angst hat, wie ihr Lebenspartner nach der Beendigung des polizeilichen Einsatzes auf die Alarmierung der Polizei reagieren wird.

Es steht darüber hinaus im Ermessen der Polizeibeamten und -beamtinnen, welche Maßnahme sie ergreifen. Jegliches polizeiliche Handeln steht unter der Prämisse der Opportunität. D.h. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für Maßnahmen der Gefahrenabwehr vorliegen, haben die BeamtInnen unter dem Vorzeichen zweckmäßiger Erfüllung des öffentlichen Interesses zu handeln. Es ist eine Entscheidung zu treffen, ob, wann und wie das behördliche Handeln erfolgt. Bei erheblichen Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter kann sich dieser Ermessensspielraum der Behörde verkleinern und sich zu einer Pflicht zum Eingreifen verdichten (Götz 1995, Rdnr. 348 ff.).¹³ Die Polizisten und Polizistinnen müssen folglich in jedem konkreten Einzelfall entscheiden, ob und wenn ja welche Maßnahme angemessen ist.

11 Das baden-württembergische Polizeigesetz hat den Platzverweis nicht als sog. Standardmaßnahme normiert.

12 In einigen Bundesländern – allen voran Mecklenburg-Vorpommern – wird zur Zeit eine Änderung des Polizeirechts geplant.

13 Die Rechtsprechung bejaht z.B. bei schweren Gefahren für Leib und Leben sowie Gefahren für erhebliche Vermögensschäden eine Verpflichtung zum Einschreiten (Götz 1995, Rdnr. 354 m.w.N.).

4.1.2 Strafverfolgende Maßnahmen

Neben der Entscheidung, ob aus polizeirechtlichen Gründen Maßnahmen zu ergreifen sind, müssen die Polizisten und Polizistinnen auch prüfen, welche Maßnahmen auf Grund der Strafprozessordnung zu treffen sind.

Polizeibeamte und -beamtinnen sind sog. Hilfsbeamte/-beamtinnen der Staatsanwaltschaft (§ 61 StPO, § 152 GVG). Bei Verdacht einer Straftat können sie beispielsweise folgende Maßnahmen ergreifen:

- es ist eine Anzeige zu fertigen, d.h. es sind die Umstände der Tat – soweit zu diesem Zeitpunkt bekannt – aufzunehmen; hiermit beginnt das offizielle Strafverfahren;
- es sind die Aussagen der betroffenen Frau – als Zeugin –, des Beschuldigten und eventuell weiterer (anwesender) Personen aufzunehmen;
- die Umstände der Tat sind zu ermitteln und zu dokumentieren; hierzu können z.B. Fotos vom Tatort gehören; es kommt auch eine ärztliche Untersuchung in Betracht, deren Ergebnis mit einem Attest dokumentiert wird;¹⁴ bei Alkoholisierung des Täters ist im Hinblick auf die Feststellung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten ggf. die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe geboten;
- bei schweren Straftaten ist auch eine Festnahme des Mannes zu prüfen.

Beim Einsatz kann geklärt werden, ob die Frau auch einen Strafantrag stellen möchte. Die einfache Körperverletzung ist ein relatives Antragsdelikt. Dies bedeutet, dass zunächst die verletzte Person befragt wird, ob sie ein Interesse an der Strafverfolgung hat (Antrag). Es ist allerdings nicht erforderlich, dass der Antrag sofort nach der Tat gestellt wird. Vielmehr hat die durch die Tat verletzte Person hierfür drei Monate Zeit. Daher sollen auch unabhängig von einer Antragstellung zunächst alle die Ermittlungen durchgeführt werden, die keinen Aufschub dulden, um einen Beweismittelverlust zu verhindern.¹⁵

Aber auch wenn die betroffene Frau innerhalb der drei Monate keinen Antrag gestellt hat, muss das Strafverfahren nicht zwangsläufig beendet werden. Die Staatsanwaltschaft (und nicht die Polizei) hat dann zu prüfen, ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

¹⁴ Allerdings steht nahen Angehörigen entsprechend des Zeugnisverweigerungsrechtes ein Untersuchungsverweigerungsrecht zu (§ 81b Abs. 3 StPO).

¹⁵ So ausdrücklich Nr. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV).

besteht.¹⁶ Um diese Frage beantworten zu können, sind ausführliche Dokumentationen der Tat hilfreich.

Was bei der Ermittlung einer Straftat zu unternehmen ist, ist den Polizeibeamten und -beamtinnen durch ihre Ausbildung hinlänglich bekannt. Problematisch war bis vor Kurzem, dass durch die Verwendung der herkömmlichen Begrifflichkeit „Familienstreitigkeit“ der Eindruck entstehen konnte, bei diesen Einsätzen handle es sich um Streitereien und nicht um Gewaltstraftaten. Hier fand im Rahmen von BIG ein Paradigmenwechsel bei der Einsatzgestaltung statt. Dies hatte auch Auswirkungen auf die praktischen Ausgestaltung des Einsatzes – wie z.B. der getrennten Befragung von Täter und Opfer.

4.2 Häufigkeit von Polizeieinsätzen

Ein umfassender Überblick über die Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland getätigten Polizeieinsätze aufgrund häuslicher Gewalt ist derzeit nicht möglich, da in den Polizeistatistiken nur die bei der Polizei bekannt gewordenen Straftaten (siehe Kap. 3.2.2.), nicht jedoch die Zahl der erfolgten Polizeieinsätze erfasst werden. Es liegen jedoch einige regionale Untersuchungen und Erhebungen vor, in denen für einen bestimmten Zeitraum entsprechende Polizeieinsätze bzw. strafrechtlich relevante Vorgänge dokumentiert und analysiert wurden.

4.2.1 Untersuchungen zu polizeilicher Intervention bei häuslicher Gewalt

Steffen und Polz haben in Bayern das polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten untersucht (Steffen/Polz 1991). Im Oktober und November 1988 wurden von Beamten der bayerischen Landes- und Grenzpolizei insgesamt 2.074 polizeiliche Einsätze auf entsprechenden Erhebungsbögen erfasst, in denen nach Art, Schwere und Ablauf des Streits, Sozial- und Wesensmerkmalen der Beteiligten und Vorgehensweise der Polizei gefragt wurde. Die Einsatzhäufigkeit war zwar nach Regionen und Polizeibereichen unterschiedlich, insgesamt gesehen betrafen die Einsätze wegen Familienstreitigkeiten jedoch nur knapp 1 % aller Polizeieinsätze. Die Täter waren in 91 % der Fälle männlich, Täterinnen wurden in 9 % der Fälle registriert.

¹⁶ Daher handelt es sich auch um ein relatives und nicht um ein absolutes Antragsdelikt.

Feltes kommt für Stuttgart bezüglich der Höhe und des Anteils der Funkstreifeneinsätze im häuslichen Bereich zu anderen Ergebnissen (Feltes 1997). Von 118.551 im Zeitraum vom 1.6.1993 bis 31.5.1994 im zentralen Einsatzrechner der Landespolizei Stuttgart II (Stadtgebiet Stuttgart) erfassten Funkstreifeneinsätzen fanden 4.877 im häuslichen Bereich statt. Dies entspricht einem Anteil von 4,1 %.

Bezogen auf die Einsätze im Zusammenhang mit Verdacht auf Körperverletzungsdelikte (6.536) betrug der Anteil der Polizeieinsätze im häuslichen Bereich 74,6 % (4.877 Einsätze im häuslichen Bereich). „Dies bedeutet, dass in der Stadt Stuttgart (knapp 600.000 Einwohner) im Durchschnitt pro Tag 13,4 Einsätze wegen körperlicher Gewalt gegen Personen im häuslichen Bereich gefahren werden müssen. Pro Woche fallen damit in Stuttgart etwa 100 Funkstreifeneinsätze im Zusammenhang mit Gewalt im häuslichen Bereich an.“ (Feltes 1997, 11) Feltes merkt dazu an, dass in diesen Zahlen folgende Fälle **nicht** enthalten sind:

- Einsätze im Zusammenhang mit Hausstreitigkeiten, bei denen es vorrangig oder ausschließlich um Ruhestörungen ging,
- Notrufe, die nicht zu einem Einsatz führten, weil der Beamte in der Einsatzleitzentrale den Anrufer in einem längeren Gespräch beruhigen konnte,
- Notrufe, bei denen die betroffenen Familien polizeibekannt sind und erst beim 2. oder 3. nächtlichen Anruf ein Einsatzbefehl erteilt wird,
- Notrufe, bei denen aus anruferbedingten Gründen (unzureichende oder keine Namens- oder Adressenangaben wegen Trunkenheit oder durch anrufende kleine Kinder) der Tatort nicht zu lokalisieren ist oder bei denen die Straße mehrmals vorkommt und der Stadtteil nicht angegeben wird.

Auch in anderen baden-württembergischen Städten liegt der Anteil der Funkstreifenwageneinsätze wegen „Haus- und Familienstreit“ an allen Polizeieinsätzen über dem in Bayern ermittelten. So wurde im Zeitraum Oktober/November 1994 für Calw ein entsprechender Anteil von 6,2 % ermittelt. In Freiburg betrug er 3,8% und in Ravensburg-Weingarten 1,9% (Feltes 1997).

Auch aus anderen deutschen Städten liegen Angaben zur Anzahl polizeilicher Einsätze aufgrund häuslicher Gewalt vor:

- *Lesting und Traub* haben mit Studierenden der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen im Rahmen eines Projektes eine Untersuchung zum institutionellen Umgang mit Beziehungsgewalt in Bremen durchgeführt (Lesting/Traub 1996). Im Rahmen dieser Er-

hebung wurden für den Zeitraum 1.11.1990 bis 31.12.1990 insgesamt 192 Vorgänge gezählt, die dem Bereich „Beziehungsgewalt“ zuzuordnen waren.

- Im Rahmen des Kieler-Interventions-Konzeptes (*KIK*) wurden von der Polizei für den Zeitraum 1.10.1996 bis 30.9.1998 für die Stadt Kiel insgesamt 599 strafrechtlich relevante Vorgänge im Kontext Gewalt gegen Frauen registriert (Marth 1999).
- Im Rahmen des HAnnoverschen Interventionsprojekts gegen MännerGewalt in der Familie (*HAIP*) wurden von 1997 bis 1999 mit jährlich steigender Tendenz insgesamt 3.316 Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt verzeichnet (HAIP 2000).

Leider werden zu diesen Zahlen keine vergleichenden Angaben zur Gesamtzahl der Polizeieinsätze gemacht, so dass Aussagen zum Anteil der Einsätze aufgrund häuslicher Gewalt an der Gesamtzahl der Polizeieinsätze nicht möglich sind. Somit sind diese Daten unzureichend. Sorgfältige, aussagekräftige Erhebungen im Kontext der Interventionsprojekte sind dringend erforderlich.

4.2.2 Polizeieinsätze „häusliche Gewalt“ in Berlin

Im BIG-Kontext wurde auch in Berlin versucht, einen Überblick über die Häufigkeit polizeilicher Einsätze, Anzeigenerstattungen und polizeilicher Maßnahmen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu gewinnen. Dazu wurden zwei methodisch unterschiedliche Untersuchungen/Datenerhebungen durchgeführt.

- **Polizeistudie der Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen**

Die Untersuchung „Polizeiliche Intervention bei Gewalttaten von Männern gegen Frauen im häuslichen Bereich“ wurde von der Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen (Sen ABF) initiiert und in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Inneres (Sen Inn) durchgeführt. Die Datenaufbereitung, Analyse und Berichtserstellung erfolgte durch die Sen ABF (Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen 1998).

Methodischer Hintergrund

Anhand eines halbstandardisierten Fragebogens wurden vom März 1995 bis April 1996 exemplarisch in sechs von insgesamt 48 Berliner

Polizeiabschnitten¹⁷ Daten zu den Bereichen „Funkstreifeneinsätze vor Ort“ und „Anzeigenerstattung auf dem Abschnitt“ erhoben. Der relativ lange Untersuchungszeitraum ergab sich aus den Überlegungen, die Untersuchung so lange durchzuführen, bis insgesamt zwischen 400 und 500 Fragebögen vorlagen. Es wurde nicht davon ausgegangen, dass die Daten repräsentativ für das ganze Land Berlin sind oder dass alle Fälle im Erhebungszeitraum erfasst werden konnten.

Die Datenerhebungen erfolgten in drei Polizeiabschnitten des im ehemaligen West-Berlin gelegenen Bezirks Spandau, in zwei Polizeiabschnitten des im ehemaligen Ost-Berlin gelegenen Bezirks Marzahn und in einem Abschnitt des ebenfalls im ehemaligen Ostteil der Stadt liegenden Bezirks Prenzlauer Berg.

Polizeiliche Aktivitäten im Erfassungszeitraum

Da auf den Polizeiabschnitten teilweise Unsicherheit über das Ende der Datenerhebungen herrschte, gehen die Verfasserinnen der Studie davon aus, dass nicht alle polizeilich bekannten Fälle von häuslicher Gewalt mittels des Erhebungsbogens erfasst wurden. Es gingen insgesamt 425 Erhebungsbögen ein. Der größte Teil (62,6 %) stammte aus den Spandauer Abschnitten, Prenzlauer Berg stellte 22,1 % der Fragebögen und aus Marzahn lagen 15,3 % der Bögen vor. Registriert wurden 370 polizeiliche Einsätze (Einsatzfahrten) vor Ort und 55 Anzeigenerstattungen auf dem Abschnitt.

Die meisten Einsatzfahrten (N = 370) fanden mittwochs (64 = 17,3 %) und sonnabends (62 = 16,8 %) statt, eine besondere statistische Häufung wurde jedoch nicht festgestellt. In Bezug auf die zeitliche Verteilung der Polizeieinsätze wurden folgende Häufigkeiten ermittelt: 162 Einsatzfahrten (43,8 %) der Polizeieinsätze erfolgte zwischen 6.00 und 20.00 Uhr, zwischen 20.00 und 0.00 Uhr wurden 126 (34,1 %) Einsatzfahrten registriert und zwischen 0.00 und 6.00 Uhr fanden 80 (21,6 %) Polizeieinsätze vor Ort statt. Weniger als die Hälfte der Einsätze wurden tagsüber gefahren, über ein Drittel jedoch in den Abendstunden und ein Fünftel in den späten Nacht- oder frühen Morgenstunden, wenn Beratungsstellen und Ämter geschlossen sind.

¹⁷ Polizeiabschnitte wurden Mitte der 70er Jahre in West-Berlin und im Oktober 1990 auch im ehemaligen Ostteil der Stadt gebildet. Vor dem Hintergrund notwendiger Personaleinsparungen wurden aus Effektivitätsgründen in der Regel mehrere kleinere Polizeireviere zu einem Abschnitt zusammengelegt. Ein Polizeiabschnitt ist in die Bereiche Einsatz, zu dem die Wache mit Basisdienst und Funkwagen-Streifendienst gehört, und Vorgangsbearbeitung gegliedert. Die Abschnitte sind Teil einer Direktion (zu Direktionen siehe Fußnote 18).

Die Anzeigen auf dem Polizeiabschnitt (N = 55) wurden zum überwiegenden Teil (43 = 78,2 %) in der Zeit zwischen 6.00 und 20.00 Uhr erstattet. Im Zeitraum 20.00 bis 0.00 Uhr erfolgten 7 Anzeigen (12,7 %) und zwischen 0.00 und 6.00 Uhr wurden 4 Fälle (7,3 %) häuslicher Gewalt angezeigt.

Tatort

Der Tatort war in über der Hälfte (205 = 55 %) der Funkstreifeneinsätze die gemeinsame Wohnung. Fast ein Viertel der Fälle (90 = 24,3 %) häuslicher Gewalt spielten sich in der Wohnung der Frau ab. Als Tatort folgen mit 25 Fällen (6,8 %) der öffentliche Raum und mit 17 Fällen (4,6 %) andere Örtlichkeiten. Stark unterrepräsentiert sind mit 8 bis 13 Fällen (2,2 – 3,5 %) die Wohnungen von Verwandten, Treppenhäuser oder die Wohnung des Mannes.

Bei den auf den Polizeiabschnitten erfolgten Anzeigen ist bei den angegebenen Tatorten die gleiche Rangfolge zu verzeichnen.

Tathandlungen

Die Einsatzaufträge der 370 Einsatzfahrten beliefen sich in 212 Fällen auf „Körperverletzung“, in 97 Fällen auf „Hilferufe/Streitigkeiten“ und in 23 Fällen auf andere Einsatzaufträge.

Tabelle 1: Tathandlungen häuslicher Gewalt

Tathandlung	Einsatzgrund	erstattete Anzeigen
Körperverletzung	278	44
gefährliche Körperverletzung	44	9
Bedrohung	46	5
Sachbeschädigung	35	-
„Ehe-/Familienstreitigkeiten“	17	-
Sexuelle Gewalt	7	1
Freiheitsberaubung	6	2
Nötigung	1	-
anderes	19	1
keine Angaben	-	-
Delikte insgesamt	453	62

Nachdem die Beamten/Beamtinnen den Tatort aufgesucht hatten, fiel die Verteilung der Tathandlungen und Tatumstände differenzierter aus: Der weitaus größte Teil der Tathandlungen bestand in einer Körperver-

letzung, es folgten die gefährliche Körperverletzung und die Bedrohung. Vorstehende Tabelle gibt einen differenzierten Überblick über die Häufigkeit der festgestellten Tathandlungen nach tatsächlichem Einsatzgrund der erfolgten Polizeieinsätze und den erstatteten Anzeigen.

Alkoholeinfluss

Häusliche Gewalt wird zwar häufig unter Alkoholeinfluss ausgeübt, er ist jedoch kein ursächlicher Faktor (vgl. hierzu Godenzi 1996). Bei den in der Studie erfassten häuslichen Gewalttaten zeigt sich zwar eine gewisse Relevanz des Alkoholkonsums, die häufig vertretene These, dass bei Gewalt gegen Frauen regelmäßig Alkoholkonsum vorliegt, konnte jedoch nicht bestätigt werden. So stand bei den Einsatzfahrten in 179 Fällen (48,4 %) der Täter unter Alkoholeinfluss, bei den Anzeigenerstattungen auf dem Abschnitt wurde hingegen nur in 12 Fällen (12,8 %) ein Alkoholkonsum des Täters angegeben.

Erhoben wurde auch der Alkoholkonsum der geschädigten Frauen. Bei den Polizeieinsätzen vor Ort wurde durch die Einsatzkräfte ein deutlich geringerer Anteil alkoholisierter Frauen als unter Alkoholeinfluss stehender Männer vermerkt.

Tabelle 2: Alkoholeinfluss bei den Tatbeteiligten (N = 370 Einsatzfahrten)

Alkoholeinfluss	gewalttätiger Mann	geschädigte Frau
ja	179 (48,4 %)	115 (31,1 %)
nein	133 (35,9 %)	222 (60,0 %)
keine Angabe	58 (15,7 %)	33 (8,9 %)
gesamt	370 (100 %)	370 (100 %)

Täter und Opfer

Bei den in dieser Studie zur Auswertung gekommenen Erhebungsbögen waren die Täter ausnahmslos männlich. Dies hat seinen Hintergrund vor der Zielsetzung der Studie, nämlich einen „Überblick über die Häufigkeit polizeilicher Einsätze und Anzeigenerstattungen im Zusammenhang mit männlichen Gewalttaten an Frauen im häuslichen Bereich“ zu erlangen (Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen 1998, 6f.). Zwar ist der Anteil männlicher Täter dadurch nicht mit anderen Studien vergleichbar, es lassen sich jedoch eindeutige Aussagen über das Beziehungsverhältnis der Tatbeteiligten treffen.

Sowohl bei den Funkstreifeneinsätzen als auch bei den Anzeigenerstattungen auf dem Abschnitt wurden überwiegend Ehemänner als Täter bekannt (bei 54,5 % der Einsatzfahrten und bei 41,1 % der erstatteten Anzeigen). Es folgten Lebensgefährten, Freunde, ehemalige (Ehe-) Partner und sonstige männliche Bekannte und Verwandte.

Polizeiliche Maßnahmen am Einsatzort

Getrennte Befragung

Angaben zur Gesprächsführung lagen für 97,6 % der Funkwageneinsätze vor. Eine getrennte Befragung des Gewalttäters und des Opfers erfolgte demnach nur in 258 Fällen (69,7 %). In 103 Fällen (27,8 %) wurden das Gespräch mit den Tatbeteiligten gemeinsam geführt.

Konfrontation des Täters mit der Rechtswidrigkeit seiner Tat

In 275 und somit fast drei Viertel der Fälle (74,3 %) wurde dem Täter durch die Einsatzbeamten/-innen die Rechtswidrigkeit seiner Tat erklärt. In immerhin 81 Fällen (21,9 %) wurde keine verbale Missbilligung der Gewalttat dokumentiert.

Vorläufige Festnahme/Ingewahrsamnahme des Täters

Eine Freiheitsbeschränkung nach ASOG/StPO erfolgte nur in den wenigsten Fällen. So wurde in insgesamt 51 Fällen (13,8 %) der Gewalttäter nach ASOG (24 Fälle) bzw. StPO (27 Fälle) in Gewahrsam genommen. In 182 Fällen und somit bei knapp der Hälfte der Einsätze (49,2 %) waren die Polizeibeamten/-beamtinnen der Meinung, dass keine rechtliche Handhabe für eine Ingewahrsamnahme vorlag. Sonstige Maßnahmen wurden in 30 Fällen (8,1 %) ergriffen und für 107 Einsatzfahrten (28,9 %) liegen keine entsprechenden Angaben vor.

Interessant ist in diesem Zusammenhang noch, dass jeder vierte Mann (25,9 % der Fälle) den Polizisten/Polizistinnen durch teilweise mehrfach vorangegangene Einsätze bereits bekannt war. Dies ist insofern von Relevanz, „als es die Anforderungen tangiert, die jeweils im Einzelfall zu prüfen sind, wenn es zum Schutz der Frau vor weiteren Gewalthandlungen notwendig sein kann, den Mann aus der Wohnung zu entfernen“ (ebenda, 73).

Hilfen für die misshandelte Frau

Bei 160 und somit einem Großteil der Einsätze (43,2 %) erfolgten keine konkreten Hilfen für die misshandelten Frauen, sei es, weil die Frauen

Hilfeangebote ablehnten (105 Fälle) oder die Polizeibeamten/-beamtinnen Hilfeangebote für entbehrlich hielten (55 Fälle).

In 84 Fällen (22,7 %) wurden die Frauen ärztlich versorgt. Eine andere Unterbringung organisierten 60 Frauen. In 33 Fällen wurden die Sozialen Dienst der Bezirksämter oder Freier Träger kontaktiert. Nur 19 Frauen suchten Hilfe in Frauenhäusern oder Zufluchtswohnungen. Informationsmaterial über Hilfsmöglichkeiten wurden nur in wenigen Fällen übergeben.

Einsatzabschluss

Die polizeiliche Intervention vor Ort endete in 367 Fällen (99,2 %) mit der Erstattung bzw. Anfertigung einer Strafanzeige. In 140 Fällen (37,8 %) wurde offensichtlich sofort ein Strafantrag gestellt. In 11 Fällen wurde ein (zusätzlicher) Tätigkeitsbericht angefertigt und in einem Fall eine Ordnungswidrigkeitsanzeige erstattet.

Bezogen auf das Delikt Körperverletzung wurde in 120 von insgesamt 278 Fällen ein Strafantrag gestellt, „d. h. in fast jedem zweiten Fall war die verletzte Frau an der Strafverfolgung des gewalttätigen Mannes interessiert“ (ebenda, 64f.).

Die hohen Quoten der gefertigten Strafanzeigen sowie der gestellten Strafanträge unterscheiden sich deutlich von anderen Untersuchungen. So liegt beispielsweise in der bremischen Untersuchung der Anteil von Strafanzeigen bei 42 % (Lesting/Traub 1996) und in der bayerischen Untersuchung nur bei 27 % (Steffen/Polz 1991).

Die Verfasserinnen der Senatsstudie ziehen aus der sehr hohen Quote der Strafanzeigen bei den dort untersuchten Fällen häuslicher Gewalt den sicherlich berechtigten Schluss, dass „die Berliner Antigewaltdebatten in den letzten zwei Jahrzehnten auch bei den Polizeibeamten/-beamtinnen zu einer Problematisierung und einem damit einhergehenden Wandel im Umgang mit von Gewalt betroffenen Frauen beigetragen“ haben (ebenda, 79). Dessen ungeachtet zeigen die Ergebnisse dieser Untersuchung aber insbesondere hinsichtlich des hohen Anteils der gemeinsamen Befragung der Tatbeteiligten und des geringen Anteils täterorientierter polizeilicher Maßnahmen auch weiteren Handlungsbedarf auf.

- **Datenerhebung in der Polizeidirektion 7**

In der Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“ bei BIG bestand zwar Konsens darüber, wie wichtig es für die weitere Interventionsplanung

ist, über berlinweite verlässliche Daten verfügen zu können, die Entscheidung über eine solche landesweite Erhebung konnte jedoch von der Fachgruppe nicht getroffen werden. Eine Erfassung der Fälle über die polizeiliche Notrufzentrale hätte nur über einen sehr kurzen Zeitraum erfolgen können. Also initiierte die Fachgruppe eine Datenerhebung in einer Berliner Polizeidirektion, die sich dazu bereit erklärte.¹⁸

Methodischer Hintergrund

Über einen Zeitraum von drei Monaten (10.11.1997 bis 10.2.1998) wurden in der Polizeidirektion 7 alle Vorfälle häuslicher Gewalt, einschließlich des Einsatzanlasses und der getroffenen Maßnahmen, erfasst. Es handelt sich um eine reine Eingangserhebung, es wurden also die vorhandenen Unterlagen des täglichen Polizeidienstes ausgewertet und nicht vorher festgelegte Fragestellungen untersucht. Auch spätere Ermittlungsergebnisse blieben unberücksichtigt (Polizeipräsident in Berlin, Direktion 7 VB 112, 1998).

Der Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion 7 mit ihren sieben Polizeiabschnitten umfasst die im ehemaligen Ost-Berlin gelegenen Bezirke Weißensee, Marzahn, Hellersdorf, Hohenschönhausen und Prenzlauer Berg mit zusammen 590.000 Einwohner/innen. Der Direktionsbereich ist von der Zahl der Einwohner/innen her vergleichbar mit Dortmund, Bremen oder Duisburg.

Einsätze im Erfassungszeitraum

In den drei Erfassungsmonaten (93 Tagen) kam es zu 526 Einsätzen und somit zu durchschnittlich fünf bis sechs Einsätzen pro Tag.

Die meisten Einsätze erfolgten Sonnabends (insgesamt 91) und Donnerstags (insgesamt 80), eine besondere statistische Häufung wurde jedoch nicht festgestellt. Jedoch wurde eine starke Häufung der Einsätze am 1. und 2. Januar 1998 verzeichnet. Der zeitliche Schwerpunkt der Taten lag in den Abend- und Nachtstunden, die meisten Taten erfolgten im Zeitraum zwischen 16.00 und 2.00 Uhr.

¹⁸ Die Berliner Polizei ist in die fünf Ämter Landesschutzpolizeiamt (LSA), Landeskriminalamt (LKA), Landespolizeiverwaltungsamt (LPVA), Landespolizeischule (LPS) und Zentrale polizeiliche Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) untergliedert. Das LSA umfasst sieben örtliche **Direktionen** und die Direktion für Spezialaufgaben der öffentlichen Sicherheit und des Straßenverkehrs. Größe und personeller Zuschnitt der örtlichen Direktionen beruhen auf sicherheits- und kriminalgeografischen Überlegungen. Ihre Grenzen verlaufen parallel zu den Grenzen der Verwaltungsbezirke. Durchschnittlich leben in jeder Direktion ca. 500.000 Menschen. Eine Direktion ist in die Referate Verbrechensbekämpfung, Öffentliche Sicherheit sowie Straßenverkehr gegliedert. Zum Referat Öffentliche Sicherheit gehören u.a. die Polizeiabschnitte (siehe Fußnote 17).

Tatort

Tatort war überwiegend die Wohnung (465), gefolgt von öffentlichem Straßenland (34), im Treppenhaus (9), in Geschäften (4) und Lokalen (2) sowie auf der Arbeitsstelle und dem Bezirksamt (5). In sieben Fällen lagen keine Angaben zum Tatort vor.

In 265 Fällen liegen Angaben zum Verlassen des Tatortes durch die Tatbeteiligten vor. Ein freiwilliges Verlassen des Tatortes erfolgte durch das Opfer in 29 Fällen und durch den Täter in 30 Fällen.

Häufigkeit von Tathandlungen

Bei fast allen Einsätzen wurden strafrechtlich relevante Tathandlungen festgestellt. Es handelte sich dabei überwiegend um Körperverletzungen. Insgesamt 683 Delikte lagen vor (in etlichen Fällen wurde mehr als eine Straftat verzeichnet). Im Detail wurden folgenden Tathandlungen aufgeführt:

- 291 Körperverletzungen (42,7 % der Delikte; 55,2 % der Einsätze),
- 70 Bedrohungen (10,2 % der Delikte; 13,3 % der Einsätze),
- 68 Sachbeschädigungen (9,9 % der Delikte; 12,9 % der Einsätze),
- 55 Hausfriedensbrüche (8,0 % der Delikte; 10,4 % der Einsätze),
- 55 gefährliche Körperverletzungen (8,0 % der Delikte; 10,4 % der Einsätze),
- 43 Beleidigungen (6,3 % der Delikte; 8,2 % der Einsätze),
- 19 Nötigungen (2,8 % der Delikte; 3,6 % der Einsätze),
- 6 fahrlässige Körperverletzungen (0,9 % der Delikte; 1,1 % der Einsätze),
- 75 sonstige Delikte (11,0 % der Delikte; 14,2 % der Einsätze).

Unter „sonstige Delikte“ fallen andere Gewaltdelikte, aber auch Eigentumsdelikte:

- 1 Tötung,¹⁹
- 2 Selbsttötungen,
- 5 Vergewaltigungen (davon eine in der Ehe),
- 6 Freiheitsberaubungen,
- 14 Delikte im Zusammenhang mit Kindern (Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch, Verletzung der Fürsorgepflicht und Kindestötung),
- 12 Diebstähle,.

¹⁹ Die PKS Berlin weist für 1999 insgesamt 30 Tötungsdelikte (einschließlich versuchter Tötung) zum Nachteil von Frauen aus. Davon wurden 10 Taten und somit jedes dritte Tötungsdelikt, deren Opfer Frauen waren, im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt begangen (siehe Kapitel 3.2.2.).

Unter „sonstige Delikte“ wurden weiterhin 13 Streitigkeiten und vier Hilfeersuchen gefasst.

Die Tathandlungen erfolgten teilweise unter Einsatz von Schusswaffen sowie als Stich- und Hiebwaren klassifizierten gefährlichen Gegenständen des täglichen Lebens wie beispielsweise Küchenmesser, Flaschen, Eisenstangen, Hämmer sowie Mobiliar und Einrichtungsgegenstände.

Alkoholeinfluss

In 172 Fällen (32,6 %) stand der Täter vermutlich unter Alkoholeinfluss. Die häusliche Gewalt ging somit in lediglich knapp einem Drittel der Fälle mit Alkoholkonsum einher und nicht wie häufig angenommen bei den meisten Gewalttaten.

Täter und Opfer

Im Vordergrund der Erhebung stand die Opferbetrachtung. Eine nachträgliche Untersuchung der Täterangaben und dem Beziehungsgrad zwischen Täter und Opfer beruht nicht auf allen 526 Fällen, da nicht immer alle Daten vorhanden waren. Die Datenbasis variiert daher.

In 526 Fällen wurden 552 Opfer verzeichnet. Davon waren 418 (75,7 %) weiblich und 134 (24,3 %) männlich.

Auf der Basis von 267 Fällen wurden 231 (86,4 %) männliche Täter und 36 (13,6 %) Täterinnen festgestellt.

In 279 Fällen ist das Täter-Opfer-Verhältnis festgehalten. Dabei handelte es sich überwiegend (58 %) um Paare, zu einem Viertel (25 %) um ehemalige Paare und zu 17 % um Verwandte. In 83 % der untersuchten Fälle erfolgten die Tathandlungen also innerhalb bestehender bzw. ehemaliger Partnerschaften.

Polizeiliche Maßnahmen am Einsatzort

Von den Einsatzkräften wurden vor Ort eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Bei der Aufzählung der polizeilichen Maßnahmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass der als Erhebungsgrundlage dienende Anzeigenvordruck nur bestimmte Felder zum Ankreuzen enthält. Das Stellen eines Strafantrages und die Aushändigung der polizeilichen Fragebögen zur häuslichen Gewalt sind auf diesem Vordruck nicht genannt. Der Verfasser des Abschlussberichtes „Häusliche Gewalt“ weist daher auf mögliche statistische Fehler hin. „Wenn somit im Freitext der Anzeige diese Punkte nicht angesprochen sind, ist dies nicht gleichbedeutend

damit, dass die Unterlagen nicht ausgehändigt wurden. Eine Auswertung konnte daher nur die Fälle betreffen, in denen eine Aushändigung oder Nichtaushändigung explizit erwähnt wurde“ (Polizeipräsident in Berlin, Direktion 7 VB 112, 1998, 3).

Aushändigung von Unterlagen

Unter der genannten Einschränkung wurden in 304 Fällen (57,8 %) das Opfermerkblatt und in 68 (12,9 %) der polizeiliche Fragebogen Häusliche Gewalt ausgehändigt. In 21 Fällen (4 %) wurde die Annahme des Fragebogens ausdrücklich abgelehnt.

Anordnung der Blutentnahme

Bei 65 (37,8 %) der alkoholisierten Täter wurde eine Blutentnahme angeordnet, in 77 Fällen (44,8 %) wurde davon abgesehen. 30 (17,4 %) der alkoholisierten Täter waren bei der Anzeigenaufnahme nicht mehr vor Ort.

Annahme eines Strafantrages

Insgesamt wurden vor Ort 25 (bei 4,8 % aller Einsätze) Strafanträge angenommen. In 51 Fällen (9,7 %) wurde das Stellen eines Strafantrages ausdrücklich abgelehnt.

Ingewahrsamnahmen, Platzverweise und Freiheitsentziehungen nach ASOG/StPO

Auf der Basis von 265 anwesenden Tätern erfolgten 20 Ingewahrsamnahmen nach § 30 ASOG (7,5 % der Fälle). Ebenfalls auf der Basis von 265 anwesenden Tätern wurden 18 Platzverweise nach § 18 ASOG alte Fassung (6,8 % der Fälle) ausgesprochen und in weiteren 18 Fällen erfolgte eine Freiheitsentziehung nach der StPO (6,8 % der Fälle). Bei den Freiheitsentziehungen lag bei 94 % der Täter bereits ein Haftbefehl in anderer Sache vor.

Täterorientierte Maßnahmen (Anordnung zur Blutentnahme, Platzverweis, Ingewahrsamnahme und Freiheitsentziehung) wurden also insgesamt in 121 Fällen (23 %) und somit nur in knapp einem Viertel aller dokumentierten polizeilichen Einsätze aufgrund häuslicher Gewalt ergriffen. Zum weitaus größten Teil blieben die ausgeübte Gewalt und die zahlreich verzeichneten Delikte für den Täter jedoch ohne unmittelbare Konsequenzen.

Fazit

Obwohl die beiden Berliner Erhebungen aufgrund ihres methodischen Ansatzes und der zum Teil unterschiedlichen Zielsetzung nicht direkt miteinander vergleichbar sind, lassen sich doch einige Tendenzen aufzeigen. In der folgenden Übersicht wird nur auf die Ergebnisse eingegangen, die aufgrund der Datenlage miteinander vergleichbar sind.

Tabelle 3: Vergleich ausgewählter Ergebnisse der Berliner Erhebungen

ausgewählte Ergebnisse	Senatsstudie (N = 370 Einsätze)	Direktion 7 (N = 526 Einsätze)
Tatort	mindestens 74,3 % in Wohnung	88,4 % in Wohnung
Tatzeit (Wochentag)	meisten Einsätze mittwochs und sonnabends, keine besondere statistische Häufung	meisten Einsätze sonnabends und donnerstags, keine besondere statistische Häufung
Rangfolge Tathandlungen	1. Körperverletzung (75,1 %) 2. Bedrohung (12,4 %) 3. gefährliche KV (11,9 %) 4. Sachbeschädigung (9,5 %)	1. Körperverletzung (55,2 %) 2. Bedrohung (13,3 %) 3. Sachbeschädigung (12,9 %) 4. gefährliche KV (10,4 %)
Alkoholeinfluss	nicht die Regel (48,4 % der Täter alkoholisiert)	nicht die Regel (32,6 % der Täter alkoholisiert)
Täter-Opfer-Beziehung	78,8 % Paare (54,5 % Ehemänner, 24,3 % Lebensgefährten) 8,1 % ehemalige Partner	58 % Paare 25 % ehemalige Paare
Polizeiliche Maßnahmen: Ingewahrsamnahme nach ASOG Freiheitsentziehung nach StPO weitere Maßnahmen	24 (6,5 %) 27 (7,3 %) 30 sonstige (8,1 %)	bei 265 angetroffenen Tätern: 20 (7,5 %) 18 (6,8 %) 18 Platzverweise nach ASOG (6,8 %) 65 Blutentnahmen (24,5 %)

Häusliche Gewalt fand zwar zum größten Teil in der Wohnung statt, die Gewalthandlungen beschränkten sich aber nicht auf den häuslichen Bereich, sondern erfolgten auch in der Öffentlichkeit. Bezüglich der Wochentage ließ sich keine statistische Häufung feststellen. Als Deliktsart rangierte mit weitem Abstand die Körperverletzung an erster Stelle.

Häusliche Gewalt ging zwar zu einem nicht unbeträchtlichen Teil mit Alkoholeinfluss einher, er war aber nicht die Regel. Häusliche Gewalt/Gewalt gegen Frauen fand überwiegend zwischen (verheirateten) Paaren statt, aber auch die Trennung vom (gewalttätigen) Mann schützte die Frau nicht vor weiteren Gewalttaten durch ihren ehemaligen Partner. Täterorientierte polizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Frau wie Platzverweise, Ingewahrsamnahmen und Freiheitsentziehungen nach ASOG/StPO kamen nur zu einem geringen Anteil zur Anwendung.

Im Hinblick auf die Häufigkeit und den prozentualen Anteil von polizeilichen Einsätzen aufgrund häuslicher Gewalt an allen Polizeieinsätzen sind bislang noch keine gesicherten Aussagen möglich. Schweikert stellte auf Basis der vorliegenden Ergebnisse der Datenerhebung in der Direktion 7 (fünf bis sechs Einsätze pro Tag) folgende Hochrechnung an: „Rechnet man diese Zahlen auf die sieben Berliner Polizeidirektionen hoch, finden in Berlin täglich ca. 35 bis 40 polizeiliche Einsätze wegen häuslicher Gewalt statt; d. h. pro Monat 1.050 bis 1.200, pro Jahr 12.600 bis 14.400 Einsätze.“ (Schweikert 2000, 47) Setzt man diese Zahlen ins Verhältnis zu den statistisch erfassten Funkwageneinsätzen, die sich für 1999 auf 817.500 beliefen (Statistisches Landesamt Berlin 2000), erfolgten 1,5 % bis 1,8 % aller Polizeieinsätze aufgrund häuslicher Gewalt.

Bezogen auf den prozentualen Anteil mag dies auf den ersten Blick wenig erscheinen, es handelt sich hierbei jedoch lediglich um Schätzwerte, die nur einen Eindruck von der Größenordnung von Polizeieinsätzen aufgrund häuslicher Gewalt in Berlin vermitteln können. Schon in der Ausgangsbasis für die angestellte Hochrechnung sind einige Unwägbarkeiten enthalten, denn der örtliche Zuständigkeitsbereich der Direktion 7 ist nicht repräsentativ für ganz Berlin:

- Die fünf Bezirke, die diese Polizeidirektion umfasst, weisen eine geringere Häufung sozialer Problemlagen und weniger Armut in der Bevölkerung auf als der Berliner Durchschnitt.
- Es handelt sich ausschließlich um Bezirke des ehemaligen Ostteils der Stadt. Gewalt gegen Frauen war jedoch in der ehemaligen DDR noch länger tabuisiert als in den alten Bundesländern, dies wirkt sich sicherlich immer noch auf die Bereitschaft aus, bei entsprechenden Vorfällen überhaupt die Polizei zu rufen.

Der ermittelte Anteil der Polizeieinsätze aufgrund häuslicher Gewalt lässt sich daher auch nur tendenziell mit vorliegenden Daten aus anderen bundesdeutschen Städten und Ländern vergleichen. So beruht der

in Stuttgart festgestellte Anteil von 4,1 % auf abgesicherten Daten, den im zentralen Einsatzrechner der Landespolizeidirektion Stuttgart gespeicherten Funkstreifeneinsätzen. Es ist davon auszugehen, dass bei einer vergleichbaren Datenerhebung in Berlin der geschätzte Anteil der Polizeieinsätze aufgrund häuslicher Gewalt nach oben korrigiert werden muss. Um hier nicht länger auf Hochrechnungen und Schätzungen angewiesen zu sein, wäre eine berlinweite Datenerhebung zu Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt ausgesprochen hilfreich. Ihr Ergebnis wäre vergleichbar zuverlässig, wenn systematisch Daten zum Einsatz erhoben werden könnten. Zu einer Auswertung der Einsatzprotokolle muss die Frage gestellt werden, wie zuverlässig die Beamten und Beamtinnen im Einsatz ihre Beweiserhebung durchführen und dokumentieren oder ob es eventuell systematische Verzerrungen der Bereitschaft gibt, Fälle von häuslicher Gewalt zu erfassen.

4.3 Erfahrungen betroffener Frauen mit Polizeieinsätzen und ihre Erwartungen an polizeiliches Handeln

Als Ergänzung zur statistischen Erfassung von Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt haben wir Frauen, die häusliche Gewalt erlebt haben, nach ihren Erfahrungen mit diesen Polizeieinsätzen befragt, um Aussagen über die Qualität dieser Intervention aus der Opferperspektive machen zu können.

Das Spektrum der Schilderungen reichte von sehr negativ empfundenen Erlebnissen bis zu als unterstützend und hilfreich bewertetem polizeilichem Verhalten. Die im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung durchgeführten Interviews²⁰ zeigen, welche konkreten Erwartungen betroffene Frauen an die Polizei haben. Die geschilderten Anlässe polizeilichen Handelns und damit verbundene Erwartungshaltungen an die Polizisten und Polizistinnen bezogen sich auf unterschiedliche Situationen:

- Notrufeinsätze in akuten Gewaltsituationen,
- Begleitschutz, um nach einer Flucht persönlichen Besitz aus der Wohnung holen zu können,
- Vernehmungssituationen auf dem Polizeiabschnitt oder im Krankenhaus.

²⁰ Wie führten in drei bei BIG involvierten Frauenhäusern Gruppeninterviews mit insgesamt 45 Frauenhausbewohnerinnen durch (siehe Kavemann et. al 2001, III.2.1.1.). Darüber hinaus führte Ulrike Brandfaß (Osnabrück) im Rahmen ihrer Diplomarbeit mit einigen Teilnehmerinnen dieser Gruppendiskussionen Einzelinterviews und stellte uns das auf unsere Fragestellungen bezogene Datenmaterial zur Verfügung.

Unabhängig von der jeweiligen Situation, in der polizeiliche Einsätze erfolgten, erwarteten die von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen vor allem, dass ihnen trotz der desolaten Situation, in der sie sich befanden, mit Respekt begegnet wird.

Schutz vor ihrem gewalttätigen Partner erhofften sich die Befragten von der Polizei in verschiedenen Situationen: einerseits während oder unmittelbar nach einer Gewalteskalation (Notrufeinsatz) und andererseits vorbeugend, um unbeschadet persönliche Sachen aus ihrer Wohnung holen zu können, nachdem sie ins Frauenhaus geflüchtet waren (Begleitschutz).

Die interviewten Frauen wandten sich nur in solchen Situationen an die Polizei, in denen sie für sich oder ihre Kinder um ihr Leben bzw. die körperliche Unversehrtheit bangten und keinen anderen Ausweg mehr sahen.

„Also um sicher ´rauszukommen, weil so hätte man´s nicht geschafft – also in meiner Situation überhaupt nicht, weil er auch kräftig gebaut war ... und dann hat man die Sicherheit, ... die können dich beschützen und du weißt, dass du ´rauskommst.“ (F 9)

„Als ich dann mitgekriegt habe, dass er sich an den Kindern vergriffen hat, was mit mir passiert, war mir dann schon egal gewesen, Hauptsache, die Kinder werden nicht mit ´reingezogen. ... Da habe ich dann auch das erste Mal die Polizei gerufen.“ (F 10)

Aus den Interviews wird deutlich, dass es für die Frauen keine leichte Entscheidung war, die Polizei zu rufen. Ein polizeilicher Notruf kostete die misshandelten Frauen aus verschiedenen Gründen große Überwindung.

- Zum einen waren sie sich nicht sicher, ob die Gewalttat schwerwiegend genug war, um die Polizei einzuschalten:

„Ich denke immer so, da muss schon ganz viel vorgefallen sein bis man wirklich die Polizei ruft, sonst klärt man das unter sich. Ja, so war das wirklich auch, dass ich mir nicht sicher war, ob ich das Recht habe, da anzurufen.“ (F 8)

- Zum anderen bildete auch die in weiten Teilen der Bevölkerung vorhandene Haltung, nichts mit der Polizei zu tun haben zu wollen, eine Hemmschwelle:

„Aber diese Angst, überhaupt die Polizei zu rufen, ... das ist eine unheimliche Hemmschwelle. Die überhaupt zu rufen, das ist

schon allein ein Ding, was man sich erst mal trauen muss, ... mir schlug das Herz bis zum Halse raus, dass man jetzt mit so Leuten, also der Polizei, zu tun hat.“ (F 3).

Besonders schwer fiel der Entschluss, die Polizei zu rufen, wenn diese im sozialen Umfeld der betroffenen Frau – wie beispielsweise in der Hausbesetzerszene – eher als Feindbild gilt und mit einem Polizeieinsatz nicht nur die Hoffnung auf Schutz vor Misshandlung durch den Partner, sondern auch die Angst vor sozialer Stigmatisierung und dem Verlust des persönlichen Umfeldes verbunden ist:

„Und ich habe gedacht, ja, wenn ich jetzt die Polizei rufe, dann kann ich mich nie wieder irgendwo blicken lassen, weil ich halt ... die Polizei eingeschaltet habe – wie man so was machen kann. Weil die ja eigentlich das große Feindbild von allen ist.“ (F 8)

4.3.1 Erwartungen an das Verhalten von Polizeibeamten und -beamtinnen

Aus der Analyse der Interviews ergaben sich fünf Aspekte, die betroffene Frauen von einem Polizeieinsatz erwarten, sei es dass sie entsprechendes Verhalten erlebt und für sich als hilfreich empfunden hatten, oder dass sie gegenteilige Erfahrungen beim Polizeieinsatz gemacht hatten und ihre Erwartungen aus der Kritik des Erlebten heraus formulierten. Sowohl die guten als auch die enttäuschenden Erfahrungen führten zu den folgenden Aspekten, an denen die Qualität der Einsätze aus der Perspektive betroffener Frauen gemessen werden kann:

- Ernstnehmen der Gefahr, die von dem gewalttätigen Mann ausgeht,
- Inverantwortungnahme des Gewalttäters,
- Unterstützung und Bestärkung der Frau,
- Achtung der Gefühle der Frau und Respektieren ihrer Wünsche,
- Verständnis für die aktuelle Notsituation.

Auf diese Erwartungen wird im Folgenden näher eingegangen.

- **Ernstnehmen der Gefahr, die von dem gewalttätigen Mann ausgeht**

Ernstnehmen der Gefährdung der Hilfe suchenden Frau bedeutet, dass die Einsatzbeamten und -beamtinnen bereits in der Notrufsituation der Schutzbedürftigen Glauben schenken und hinter ihren Schilderungen keine harmlose Streitigkeit unter (Ehe-)Partnern vermuten. Dement-

sprechend positiv erlebten es die Befragten, wenn die Polizei einem Notruf schnell Folge leistete, vor Ort auch eingriff und die Frau vor weiteren Angriffen schützte.

„Und die kamen dann komischerweise gleich mit drei Wagen an und standen da vor der Tür ... und das ist eigentlich nur Glück gewesen. Die haben dann auch gleich gesehen, was los war, sind gleich ´rein, haben sich um den Mann gestellt, eine Polizistin war dabei gewesen, und die hat sich dann um mich gekümmert und die Kinder.“ (F 10)

Von Bedeutung ist darüber hinaus auch, wie die Einsatzbeamten und -beamtinnen die Situation nach dem Notrufeinsatz einschätzen, ob sie von einer weiteren Gefährdung der Frau ausgehen und entsprechend reagieren oder ob sie ihre Tätigkeit mit dem Notrufeinsatz als beendet ansehen. Je weitreichender der Einsatzauftrag aufgefasst und wahrgenommen wurde, desto hilfreicher schätzte die Frau den Polizeieinsatz für sich ein.

„Die Ärztin im Krankenhaus, die fragte mich dann, ob ich nun nach Hause will oder lieber nicht. Und, ja, das hab´ ich dann den im Krankenhaus wartenden Polizisten mitgeteilt, dass ich also nur nach Hause möchte, meine Kinder holen, Sachen packen und sie mich eben ins Frauenhaus fahren möchten und so. ... Die haben dann auch angerufen und gefragt, ob mein Mann noch auf der Wache ist oder schon zu Hause, haben mir dann auch gesagt, also mein Mann ist inzwischen schon zu Hause. Und sie sind dann auch vorgegangen und haben erst geguckt, ob er da ist, ... sind dann mit ihm in die Küche, dass ich in Ruhe was einpacken kann. ...

Also sie haben mich des öfteren gefragt, ob ich wirklich ins Frauenhaus möchte oder nicht doch lieber zu Hause bleiben. Und mein Mann hatte, also als wir dann kamen, er war wohl der Meinung, er muss jetzt gleich gehen, er hatte dann eine Tasche gepackt so ganz überstürzt und sagte immer nur, ja, ich geh´ gleich, ich geh´ gleich. Und ich hab´ gesagt, brauchst du nicht, ich gehe ... weil das bringt im Endeffekt auch nichts, der steht morgen wieder vor der Tür. ... Und dann haben die Polizisten gesagt, ja, ist okay, dann fahren wir sie. ...

Also ich habe keine Probleme gehabt, ... die haben erst geguckt, wie es mir geht, haben mich gefragt, ob ich mich äußern möchte, ob ich einen Krankenwagen brauche, also die waren da schon rücksichtsvoll.“ (F 11)

Wurde hingegen der Einsatzauftrag enger gefasst und durch die Polizei keine weitere Gefährdung der Frau durch den Mann vermutet, empfan-

den die Befragten auch bei einem schnellen Erscheinen des Funkwagens den Polizeieinsatz nicht als unterstützend.

„Es war dann nur eins ein bisschen doof gewesen: Ich stand dann mit den ganzen Sachen draußen und für die Polizei wäre das dann erledigt gewesen! ... Die haben mit dem Mann geredet ... und deshalb haben die vielleicht eingeschätzt: Ach, der ist ganz ruhig und friedlich – weiß ich nicht, was die gedacht haben. ... Deshalb werden die gedacht haben: Kann so schlimm nicht sein oder, was weiß ich.“ (F 10)

„Das ist doch unmöglich, dass weder die Angst, die man hat, noch die Bedrohung beziehungsweise die tatsächlichen Verletzungen, dass das überhaupt nicht ernst genommen wird, das ist ein Unding.“ (F II)

Die Erwartung, dass die Polizei den Opfern häuslicher Gewalt mit mehr Sensibilität und Feingefühl begegnet, betrifft auch Vernehmungssituationen auf dem Polizeirevier.

„Ich meine, die Leute sind doch dazu da, um uns zu helfen. Und gerade eine ängstliche Person, die sowieso schon ängstlich ist, und wenn dann kommt, na, was wollen sie denn hier oder so, dann kriege ich doch noch mehr Angst. Also so ein bisschen Entgegenkommen. ... Manche benehmen sich da wie die Axt im Walde. Also da ist es wirklich wichtig, dass einem da schon ein bisschen die Angst genommen wird.“ (F III)

• Inverantwortungnahme des Gewalttäters

Keine der Befragten berichtete von einer unmittelbaren Inverantwortungnahme des Täters durch die Polizei. Dies mag zum einen damit zusammenhängen, dass täterorientierte polizeiliche Maßnahmen wie z.B. der Platzverweis, die Ingewahrsamnahme oder die vorläufige Festnahme an bestimmte formaljuristische Voraussetzungen geknüpft sind (vgl. Schall/Schirmacher 1995; Baer/Schweikert 1997), die im konkreten Fall vielleicht nicht vorgelegen haben. Zum anderen kann es aber auch daran liegen, dass die Polizeibeamten und –beamtinnen den ihnen zur Verfügung stehenden Ermessensspielraum nicht genutzt bzw. nicht ausgeschöpft haben. Gleichgültig, welche Gründe vorlagen, dem Täter vermittelt sich ohne entsprechende Reaktionen das Bild, nichts Unrechtes getan zu haben.

Gerade eine deutliche Stellungnahme und Grenzsetzung gegenüber dem Täter war es jedoch, was sich einige Befragte dezidiert von dem Polizeieinsatz versprochen hatten. Demzufolge fühlten sich die Frauen enttäuscht und verlassen, wenn dies nicht geschah.

„Ich habe gehofft, die nehmen ihn weg oder irgendwas, ich weiß nicht, aber er soll gehen, habe ich gedacht, er soll rausgehen. Ich zahle die Miete, alles drum und dran habe ich gemacht in der Wohnung – für uns beide auch. Und ich musste raus! ... Die Polizisten haben mir ein paar mal gesagt: ‚Sie müssen raus! Sie müssen raus!‘ Da war ich enttäuscht.“ (F 4)

Wenn das polizeiliche Einschreiten gegenüber dem gewalttätigen Mann von der Frau als unzureichend empfunden wird, hat dies u.U. nicht nur die Unzufriedenheit mit dem Polizeieinsatz zur Folge, sondern kann darüber hinaus dazu führen, dass die Frau bei weiteren Gewalthandlungen nicht mehr auf polizeiliche Hilfe vertraut.

„Wir lebten ja schon getrennt zu dem Zeitpunkt. Also es war ja so, dass er versucht hat, die Tür einzutreten, da kam die Polizei und meinte, das ist Familienangelegenheit. Ich sage, ich war mit dem Mann nie verheiratet. Die haben den bis zur nächsten U-Bahn begleitet, und dann war für die die Sache erledigt. Also er hätte praktisch wiederkommen können und weiter Terror machen können. Und beim nächsten Mal hab ich die Polizei gar nicht mehr geholt.“ (F I)

- **Unterstützung und Bestärkung der Frau**

Die Befragten brachten die Erwartung zum Ausdruck, dass die Polizei die Gewalt, die sie erlebt hatten, klar als Unrecht und Straftat benennt und damit ihr Erleben von Gewalt bestätigt. Sie wollten in ihrer Not ernst genommen werden und erwarteten in der akuten Bedrohungssituation von der Polizei Schutz und Information über weitere Unterstützungsangebote.

„Dass die den Mann wenigstens erst mal für zwei Stunden mitnehmen, dass man in Ruhe packen kann. ... Oder dass sie vielleicht die Telefonnummer eines Frauenhauses haben, wenn sie wissen, sie haben so einen Fall, dass sie vielleicht die Telefonnummer schon dabei haben, dass die der Frau gegeben wird, also dass die sich die aufschreiben kann.“ (F I)

Oft waren es kleine Gesten, die als Unterstützung und Bestärkung empfunden wurden, wie beispielsweise Äußerungen von Polizisten oder Polizistinnen, dass es gut sei, dass die Frau die Gewalt ihres Partners nicht länger erduldet.

„Also ich habe jetzt vor einer Woche diese Erfahrung gemacht, das war eine sehr gute Erfahrung, es waren zwei sehr nette Polizisten. ... Also die haben einem auch richtig beigestanden, auch wo ich dann in die Wohnung gegangen bin, um Sachen

´rauszuholen und so, da haben sie meinen Ehemann eben festgehalten, weil er ja nun immer ausflippt, also die waren total lieb. Da kann ich mich nicht beschweren. ... Ja, der eine hat gesagt, gehen sie von ihm weg, es bringt nichts. Also es war eine gute Erfahrung, er hat einem irgendwo Mut gemacht.“ (F III)

Andererseits konnten unbedachte Äußerungen der Einsatzkräfte, die manchem eher als nebensächlich erscheinen mögen, in der angespannten Situation eines Polizeieinsatzes dazu führen, dass die misshandelte Frau sich respektlos behandelt fühlte und den Einsatz letztlich als wenig hilfreich bezeichnete.

„Nein, das war nicht gut. Also meine Polizisten haben nur gelacht über meine Schuhe, ich habe so viele Schuhe. Wie kann man nur so viele Schuhe haben, haben sie gesagt beim Packen.“ (F III)

Ein sensibler Umgang seitens der Polizei wurde auch gegenüber ausländischen Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, eingefordert. Nicht nur Migrantinnen selbst, auch deutsche Befragte erwarteten hier ein stärkeres Eingehen auf die Opfer.

„Oder wenn das jetzt ausländische Frauen sind, die vielleicht nicht so gut Deutsch sprechen, dass die Polizisten auch mehr auf die Frauen eingehen, sondern nicht einfach nur mit dem Mann reden, bloß weil der Deutscher ist. Das muss nicht sein. Schlimm dran sind alle Frauen, egal, wo sie herkommen.“ (F I)

- **Achtung der Gefühle der Frau und respektieren ihrer Wünsche**

Sehr wichtig war es für die Befragten, von Polizeibeamten und -beamtinnen ernst genommen und in ihren Entscheidungen respektiert zu werden, auch wenn diese dem polizeilichen Auftrag der Strafverfolgung ggf. entgegenstanden.

„Und dann hatten wir unten gesessen im Auto und die Polizistin wollte halt noch mal wissen, was los war, und ob ich eine Anzeige machen will. Und das wollte ich alles nicht, und dann haben wir halt mehr oder weniger geschwiegen bis irgendwann noch ein anderer Polizist ´runterkam und wir dann weggefahren sind. ... War besser gewesen, dass sie nichts gesagt hat. Aber die hat gemerkt, dass ich halt nichts sagen wollte, und dann war das so o.k. gewesen.“ (F 10)

- **Verständnis für die aktuelle Notsituation der Frau**

Von Bedeutung für die Befragten war das Verhalten der Einsatzkräfte jedoch nicht nur bei einem Notrufeinsatz, sondern auch beim polizeili-

chen Begleitschutz. Die Frauen, die ins Frauenhaus geflüchtet waren, hatten oft nur die nötigsten Habseligkeiten mit, an die sie in der Eile des Aufbruchs gedacht hatten. Einige hatten kein Geld dabei und dadurch auch keine Möglichkeit, sich und die Kinder zu versorgen oder auch Kleidung und Spielzeug, die sich noch in der Wohnung befanden, neu zu kaufen. Deshalb war es für viele nötig, mit polizeilichem Begleitschutz in die Wohnung zurückzukehren, um z.B. Dokumente und wichtige Dinge für den aktuellen Lebensunterhalt zu holen.

Für die Interviewten war es wichtig, dass die Polizeibeamten und -beamtinnen Verständnis für ihre aktuelle Notsituation hatten, die geprägt ist von einer Vielzahl von Belastungen, wie Herausgerissensein aus den gewohnten Lebenszusammenhängen, akuter Armut, ungeklärter Zukunft, Sorge um die Kinder und Angst vor der Verfolgung und Übergriffen durch den (Ex-)Partner. Für die Befragten äußerte sich Verständnis u.a. darin, dass ihnen die nötige Zeit gelassen wurde, um die wichtigsten Dinge zusammenzutragen oder auch, dass sie daran erinnert wurden, bestimmte Sachen wie beispielsweise wichtige Unterlagen und Dokumente mitzunehmen, die sie für die Klärung weiterer Schritte benötigen bzw. die dem Mann nicht in die Hände fallen sollen.

„Ja, und dann muss man sich ja sowieso einschränken. Und in der Eile, wenn’s da vorher wüstes Rumgerangel gab in der Wohnung, ist vielleicht noch alles umgeworfen, und Du findest alles nicht so schnell, dann sagen manche Beamte: Los, los jetzt, schnell, schnell, wir haben einen Termin!, oder so, dann findest Du die Hälfte Deiner Sachen nicht, na ja, was machst Du denn dann? ... und da hängt es auch jeweils davon ab, welche Beamten Dich begleiten. Meine waren nett gewesen und haben gesagt: ‚Packen Sie alles in Ruhe ein und vor allem die Papiere!‘, (F 8)

„Ich habe aber dummerweise, dadurch dass ich von der Polizei gestern so gedrängelt wurde, mich doch zu beeilen, dadurch habe ich nun vergessen, unter anderem auch die wichtige Liste mitzunehmen, wo ich mir Punkte gemacht habe, wo auch die Ratschläge von der Rechtsanwältin drauf standen. Die habe ich in der Wohnung vergessen! Und das ist so schlimm! Wenn er das findet, denn weiß der erst mal genau, was abläuft, was jetzt losgeht und kriegt vielleicht noch Tips! ... Das war mir so wichtig, die da nicht liegen zu lassen! Wo ich die ganzen Telefonnummern drauf geschrieben habe, von der Rechtsanwältin unter anderem, vielleicht sogar die vom Frauenhaus, weiß ich gar nicht mehr so genau.“ (F 3)

Die Äußerungen zeigen, dass misshandelte Frauen von der Polizei kein unmögliches und mit ihrem Arbeitsauftrag nicht zu vereinbarendes Verhalten verlangen, sondern vorrangig Respekt und ein der Situation angemessenes Reagieren erwarten.

Die Ergebnisse der Befragung von Frauenhausbewohnerinnen in Berlin finden in der Literatur Bestätigung. Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen erwarten von einem Polizeieinsatz in erster Linie Hilfe und Schutz für sich und die Kinder, sie wünschen sich die Entfernung des Täters aus der Wohnung und eine deutliche Grenzsetzung hinsichtlich seiner Gewalttätigkeit durch die Polizei (Lesting/Traub 1996).

Die Evaluation der Umsetzung des österreichischen Gewaltschutzgesetzes analysierte darüber hinaus drei Faktoren, von denen die Zufriedenheit der Betroffenen mit der polizeilichen Intervention abhängt. Entscheidend ist demnach zum einen, „ob sich die gefährdete Person während der Intervention gut über die verhängten Maßnahmen informiert fühlte“ und zum anderen „die Berücksichtigung der Wünsche der gefährdeten Person, was insbesondere bezüglich der Form der gesetzten Maßnahmen und bei einem Rückkehrverbot bezüglich des Schutzbereiches relevant ist“ (Haller et. al 1999, 174). Von Bedeutung ist aber auch das Verhalten der Polizeibeamten und -beamtinnen. „Gewünscht werden ein korrekt bis freundlicher Umgang und eine unparteiische Einstellung der BeamtInnen. Unzufriedenheit signalisierten Personen, die die Behandlung durch die einschreitenden BeamtInnen als negativ (abwertend bis mißtrauisch) empfunden hatten.“ (Ebenda, 175)

4.3.2 Kritik an der polizeilichen Praxis und Verbesserungsvorschläge

Im Rahmen unserer Gruppendiskussionen kam teilweise grundsätzliche Kritik an Polizeieinsätzen zur Sprache, die zu Überlegungen führte, wie die Beamten und Beamtinnen qualifiziert und die Praxis verbessert werden kann. Nicht alle kritisierten Aspekte liegen in der Verantwortung der Polizei, so kann sie beispielsweise nicht die gesetzlichen Grundlagen ihres Handelns verändern. Wenn aber Polizeibeamte/-beamtinnen aufgrund unzureichenden Wissens im Rahmen ihres Arbeitsauftrages Fehler machen oder falsche Auskünfte geben, muss die Institution dafür Sorge tragen, dass dies nicht mehr vorkommt.

Beklagt wurde ein ungenügendes Wissen über die Problematik häusliche Gewalt und die damit zusammenhängende häufige Stigmatisierung betroffener Frauen.

„Also da denke ich mal, auch viele haben da, ob das nun bei der Polizei ist oder anderswo, die haben gar keine Ahnung, was Frauenhaus eigentlich bedeutet. Die denken, das ist wie Urlaub.“

...

„Oder es ist irgendwie ein sozialer Abstieg, so wird es angesehen das Frauenhaus, solche Frauen sind das Letzte.“ ...

„Oder die wissen überhaupt nicht, was für Frauen im Frauenhaus leben, was für Probleme die haben, für die ist das einfach, ach, Familienstreit, die prügeln sich, die streiten sich, es wird schon, die nehmen dieses Thema auch überhaupt nicht ernst. Es mag ja sein, dass manche Leute wieder zusammenkommen, aber die Leute nehmen uns einfach nicht ernst.“ (F III)

Zur Abhilfe schlugen die befragten Frauenhausbewohnerinnen Schulungen für Polizisten und Polizistinnen sowie Gespräche mit betroffenen Frauen vor, in denen die generelle Problematik und die individuelle Situation der Betroffenen verdeutlicht wird. Die Befragten erhoffen sich dadurch ein differenzierteres und sensibleres polizeiliches Verhalten gegenüber von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen.

„Damit sich die Leute vielleicht ein Urteil darüber machen können, wie es uns eigentlich geht, und was für Gewaltsituationen es eigentlich gibt, ... dass man sich mal mit den Leuten unterhalten könnte, damit die sich eventuell in unsere Situation rein versetzen können. Und dass sie vielleicht auch sagen, da muss ich irgendwo eine Grenze machen, da ist Schluss, da muss ich anders reagieren. Wenn ich jetzt ganz normal jemanden mitnehme, der irgendwas ausgefressen hat, dass ich mich dem gegenüber ganz anders verhalten muss. Das wäre vielleicht mal ganz, ganz wichtig, ... damit die Leute auch mal einen Eindruck haben, wie es in uns aussieht und wie es praktisch in so einer Familie zugeht, dass die sich das gar nicht vorstellen können, wie es bei uns ist.“ (F III)

Mehrfach machten die Interviewpartnerinnen den Vorschlag, dass bei entsprechenden Einsätzen eine Polizistin dabei ist oder dass Frauen zumindest die Möglichkeit gegeben wird, am Telefon mit einer Polizistin zu sprechen. Für einige Befragte war dies in der konkreten Bedrohungssituation zwar nicht vorrangig, andere versprachen sich von einer Einsatzbeamtin jedoch mehr Unterstützung als von diensthabenden Männern.

„Ich bin der Meinung, dass schon bei jedem Einsatz, der zu Familienstreitigkeiten gerufen wird, erst mal eine Frau auch dabei sein muss, damit nämlich die Frau einen Ansprechpartner hat. Die Kerle halten sowieso zusammen.“ (F II)

„Es wäre vielleicht ganz gut, wenn man da anruft, dass die Polizei dann fragt, ob eine Frau mitkommen soll, weil das kann bestimmt jede Frau für sich selber einschätzen, wie ihr Mann oder ihr Lebenspartner drauf ist. Also ich denke schon, körperlich sind die Polizistinnen den männlichen Polizisten bestimmt nicht unterlegen, aber, weiß ich nicht, manche Männer lassen sich von einer Frau nichts sagen, und dann einer Polizistin zu unterliegen, das bringt die vielleicht noch eher in Rage. Also das wäre vielleicht ganz gut, wenn man sich das aussuchen könnte.“

„Oder vielleicht zumindest wenn man anruft, und dass man eine Polizistin am Telefon hat und ihr dieses Problem schildert, und dass wenn dann zwei Polizisten eben kommen, dass man erst mit einer Frau redet, und dass die Männer dann kommen und dir 'raushelfen.“ (F III)

Geschlechtsheterogen zusammengesetzte Polizeiteams wurden auch deswegen begrüßt, weil sich durch die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen ein größerer Respekt des Polizisten gegenüber der betroffenen Frau erhofft wird.

„Ich denke, wenn ein Mann und eine Frau zusammenarbeiten, dass die männlichen Polizisten dann, na ja, automatisch mehr Respekt haben, würde ich sagen. Oder ich stelle es mir so vor. Immer ist es wahrscheinlich auch nicht so.“ (F III)

Die Verbesserungsvorschläge beschränkten sich nicht nur auf ein angemessenes Verhalten gegenüber der betroffenen Frau. Auch für die Kinder, die die Gewalttaten gegen ihre Mütter und entsprechende Polizeieinsätze miterleben, wurde adäquate Unterstützung für wichtig erachtet.

„Und dann scheint es auch sehr nötig zu sein, dass immer jemand da ist, der dann wirklich sich auch um die Kinder kümmert, das ist ja mindestens genauso wichtig, die sind ja genauso schockiert, wenn nicht sogar verletzt.“ (F II)

Bei Polizeieinsätzen, bei denen Kinder anwesend waren, gab es zwar auch Erfahrungen mit sensibel und freundlich mit den Kindern umgehenden männlichen Einsatzkräften. Die Frauen wünschten sich hier jedoch verstärkt den Einsatz von speziell geschultem weiblichen Personal. Folgende Aussage beschreibt eine für die betroffene Frau, das

anwesende Kind und die Polizisten gleichermaßen schwierige Einsatzsituation besonders plastisch und verdeutlicht den Bedarf an speziell für die Kinder zuständigem Fachpersonal.

„Da wäre es vielleicht angebracht, dass es vielleicht zwei oder drei Frauen gibt, wenn jetzt so was ist, dass die wirklich ausgebildet werden, in so einer Situation mit den Kindern umzugehen, weil Kinder sind doch ein bisschen ängstlich, wenn da drei, vier Mann erst mal herum stürzen, auch wenn die nett und freundlich sind. ...

Meine Tochter zum Beispiel, da gab es auch so eine Situation, da wollte mein Mann mir unbedingt den Schädel mit der Pfanne einschlagen, und meine Tochter saß auf dem Bett, und dann sah sie die Polizisten und die hat gebrüllt, die hat gebrüllt wie am Spieß. Sie hat sich so festgeklammert, ich hatte ein paar Fingernägel im Hals ... und das war ganz, ganz schlimm. Ich meine, es gibt ja solche Kinder, die dann so verkrampft sind und, ach, die hat gebrüllt. ... Na ja, und dann musste ich mit ihr raus, also der Polizist hat sie nicht ruhig gekriegt. ...

Aber im Endeffekt wissen die Kinder manchmal gar nicht so, wie sie das halten sollen, ob die Polizisten gut sind, ob sie böse sind. Ich meine, manchmal haben die so einen ernsten Ausdruck, Gesichtsausdruck, ja, da denken die Kinder, oh Gott, was ist das für einer. ... Ich denke mal, da sind schon Frauen zum Beispiel angebrachter, die wirklich darauf spezialisiert dann sind.“ (F III)

Darüber hinaus war es einigen Befragte sehr wichtig, dass die Kinder aus der konkreten Einsatzsituation herausgenommen werden, damit sie ein eventuelles polizeiliches Vorgehen gegen ihren Vater nicht miterleben und das Vater-Kind-Verhältnis nicht (noch stärker) belastet wird.

„Das geht nicht unbedingt nur darum, die Kinder zu schützen in so einer Gewaltsituation, weil die Kinder werden vielleicht in dem Moment gar nicht geschlagen. Also ich möchte für mein Kind auch nicht, dass es mitkriegt, wie der Vater in Handschellen abgeführt wird oder so, weil ich sehe das wirklich als Ding zwischen dem Vater und mir und nicht zwischen dem Kind und dem Vater. ... Ich bin schon eigentlich dafür, dass die sich trotzdem dann wieder sehen können.“ (F III)

Einige dieser Vorschläge der betroffenen Frauen sind inzwischen Bestandteil der Leitlinien für polizeiliches Handeln bei häuslicher Gewalt im Land Berlin.

4.4 Anforderungen an die polizeiliche Aus- und Fortbildung

Aus den Erfahrungen der betroffenen Frauen und ihrer kritischen Bestandsaufnahme lassen sich unter Bezug auf die Fachliteratur konkrete Anforderungen an veränderte Aus- und Fortbildung für die Polizei formulieren.

4.4.1 Information über Hilfsmöglichkeiten

Forderungen nach einer verbesserten Aus- und Fortbildung der Polizei zum Themenbereich häusliche Gewalt/Gewalt gegen Frauen werden sowohl seitens der Polizei als auch von mit dem Thema befassten Expertinnen und Experten seit längerem gestellt. So bemängelte beispielsweise aus polizeiinterner Sicht Krause (1984) den ungenügenden Ausbildungsstand der Polizeiangehörigen für Einsätze bei „Familienstreitigkeiten“ und forderte neben einer fundierten Ausbildung bereits Mitte der achtziger Jahre, dass die Polizisten/Polizistinnen Informationen über entsprechende Hilfsmöglichkeiten und die fachlich zuständigen Stellen geben können (vgl. auch Senatsverwaltung für Inneres 1995, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1997).

Die aus polizeilicher Sicht erhobene Forderung nach Informationsweitergabe korrespondiert damit, dass von häuslicher Gewalt betroffener Frauen bei einem Polizeieinsatz erwarten, über vorhandene Hilfsmöglichkeiten informiert zu werden. Dieser Erwartung kann jedoch nur dann entsprochen werden, wenn die Einsatzbeamten/-beamtinnen ihrerseits auch über entsprechendes Wissen und Informationsmaterial verfügen.

Von Polizisten und Polizistinnen kann nicht erwartet werden, dass sie sich selbst diese Informationen zusammensuchen. Es sollte daher grundlegender Bestandteil polizeilicher Aus- und Fortbildung sein, entsprechende Materialien zur Verfügung zu stellen sowie Hintergrundwissen über die Arbeitsweise von Unterstützungsangeboten für betroffene Frauen zu vermitteln.

4.4.2 Vermittlung von Hintergrundwissen über häusliche Gewalt

Das Informationsdefizit zum Thema häusliche Gewalt/Gewalt gegen Frauen beschränkt sich jedoch nicht nur auf eine ungenügende Kenntnis bestehender Hilfsmöglichkeiten. Um den Forderungen von häuslicher Gewalt betroffener Frauen an die Polizei (ihre Ängste ernst zu nehmen, sensibel mit ihnen und den mitbetroffenen Kindern umzugehen, die Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen und den Tätern ihre Grenzen aufzuzeigen), bedarf es zum einen der Vermittlung von Hintergrundwissen zum Thema häusliche Gewalt/Gewalt gegen Frauen und zum anderen einer Sensibilisierung der Polizisten und Polizistinnen für die Situation der betroffenen Frauen und ihrer Kinder. Dass dies bislang in der polizeilichen Aus- und Fortbildung zu wenig erfolgte, wird auch daraus ersichtlich, dass viele Polizisten/Polizistinnen Einsätze im Kontext häuslicher Gewalt als schwierig empfinden und sich durch ihre Ausbildung zu wenig darauf vorbereitet fühlen (u.a. Wössner 1995, Lesting/Traub 1996, Kant 1996).

Es ist für Polizeibeamte und -beamtinnen oft schwer zu verstehen, weshalb misshandelte Frauen in der Gewaltbeziehung ausharren und keinen Strafantrag gegen ihren gewalttätigen Partner stellen bzw. ihn wieder zurückziehen. Insbesondere bei wiederholten Einsätzen in sogenannten „polizeibekanntesten Familien“ wird der Sinn der eigenen Arbeit, also des polizeilichen Einschreitens, in Zweifel gezogen. Die Mechanismen von Gewaltbeziehungen (Gewaltspirale) und die Ängste und Situation betroffener Frauen zu kennen, könnte zu mehr Verständnis für das Opfer beitragen und die Akzeptanz betroffener Frauen steigern.

Auch die Nationalität der Tatbeteiligten kann sich auf das Einsatzverhalten auswirken. So können unzureichende sprachliche Verständigungsmöglichkeiten und/oder Vorurteile über andere Kulturen das polizeiliche Vorgehen zum Nachteil des Opfers beeinflussen. Polizisten und Polizistinnen sollten daher auch für die Situation ausländischer Frauen sensibilisiert werden, damit sie die Gewalt gegen Frauen aus anderen Kulturkreisen nicht als weniger gravierend einschätzen und gleichermaßen als Verletzung von Menschenrechten und Grundrechten betrachten.

4.4.3 Größere Rechtssicherheit und konkrete Einsatzbefehle

In Befragungen von Polizeibeamten/-beamtinnen wurde Unsicherheit bezüglich ihrer Rolle und ihren Aufgaben bei Einsätzen wegen häusli-

cher Gewalt deutlich. Zum einen wurde diese Unsicherheit häufig durch unpräzise Einsatzmitteilungen ausgelöst, die keine genaue Auskunft über die Situation gaben, die sie vor Ort erwartete (Lesting/Traub 1996). Konkrete Einsatzaufträge mit Hinweisen auf vorliegende Gefährdungsmomente sowie Informationen über die Tatbeteiligten können erheblich dazu beitragen, die Einsatzbeamten/-beamtinnen während der Fahrt zum Tatort besser auf den Einsatz vorzubereiten.

Von besonderer Bedeutung ist die Rechtssicherheit beim Einsatz, denn „die Ursache der Unbeliebtheit (ist) ... auch darin zu sehen, dass der Beamte die Familie und die Unverletzlichkeit der Wohnung als besonders geschütztes Rechtsgut einschätzt. Das bedeutet, dass er sich selbst beim Einschreiten als Fremdkörper sieht, der sich in eine private Angelegenheit zwischen Beziehungspartnern einmischt.“ (Ebenda, 116) Hier helfen Informationen über die rechtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten polizeilichen Einschreitens bei häuslicher Gewalt, damit Polizisten und Polizistinnen sich hier sicherer fühlen und ihren Ermessensspielraum entsprechend nutzen (können).

Vorrangige Aufgabe der Polizei ist die Verfolgung und Verhinderung von Straftaten, den einschreitenden Beamten und Beamtinnen stehen dazu je nach Landespolizeigesetz bzw. Strafprozessordnung unterschiedliche Maßnahmen zur Verfügung. Obwohl in Fällen häuslicher Gewalt in der Regel zu verfolgende Straftaten vorliegen (siehe Kapitel 4.2.2.), wurde in der polizeilichen Ausbildung aufgrund des familiären Kontextes bislang eher daraufhin orientiert, bei Einsätzen wegen „Familienstreitigkeiten“, „Streitigkeiten“ bzw. „Hausstreitigkeiten“ schlichtend einzugreifen. Die verübten Körperverletzungen (und andere Straftaten) wurden häufig nicht als Straftat gewertet, sondern aufgrund des familiären Kontextes als Privatangelegenheit angesehen – wie auch der Einsatzbefehl „Familienstreitigkeiten“ oder „Hausstreitigkeiten“ schon vermittelt –, wobei der Polizei vorrangig die Aufgabe zukäme, für „Ruhe und Ordnung“ zu sorgen. Eine wesentliche Anforderung an polizeiliche Aus- und Fortbildung besteht daher darin, dass Polizisten und Polizistinnen anstelle der bisher favorisierten Strategie „Schlichten“ eine strafverfolgende, taterorientierte Intervention verfolgen und das zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium entsprechend anwenden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass im Kontext häuslicher Gewalt verübte Straftaten auch als solche definiert werden.

4.4.4 Fazit

Obwohl die polizeiliche Aus- und Fortbildung Länderangelegenheit ist, hat die Bundesregierung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf die vielfach erhobenen Forderungen nach besserer polizeilicher Fortbildung zum Thema Gewalt gegen Frauen bereits vor längerer Zeit reagiert und im Rahmen des Projektes „Fortbildung für Polizeidienststellen im Bereich Gewalt gegen Frauen“ (Marth 1995) eine umfangreiche Lehrgangskonzeption für die Polizei zum Thema „Männliche Gewalt gegen Frauen“ entwickeln lassen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1995). Darüber hinaus sind in letzter Zeit von etlichen Bundesländern verstärkt Bemühungen unternommen worden, den Themenbereich Beziehungsgewalt/Gewalt gegen Frauen in die polizeiliche Fortbildung einfließen zu lassen. Dies geschieht häufig im Kontext der Arbeit von Runden Tischen, Interventionsprojekten wie z.B. BIG oder CORA oder Kriminalpräventiven Räten. So sind die genannten Anforderungen an die polizeiliche Aus- und Fortbildung in Berlin in die Konzeption der im Rahmen von BIG durchgeführten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Polizeiangehörige eingeflossen und haben bei den Teilnehmenden zu einem besseren Verständnis der Situation von häuslicher Gewalt betroffener Frauen sowie zu einer kritischen Reflexion des eigenen Einsatzverhaltens geführt (siehe Kapitel 5.)

Ein erheblicher zusätzlicher Fortbildungsbedarf wird in Zukunft dann entstehen, wenn die im Rahmen des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vorgesehenen Gesetzesänderungen in Kraft treten. So werden auf die Polizei beispielsweise neue Aufgaben bei der Durchsetzung des im Gewaltschutzgesetz (siehe Kapitel 6.2.2.) vorgesehenen Kontakt-, Belästigungs- und Näherungsverbots zukommen.

Welchen Stellenwert in diesem Zusammenhang die polizeiliche Aus- und Fortbildung einnimmt, zeigt das Beispiel Österreichs. So beruht die positive Bilanz zur Umsetzung des österreichischen Gewaltschutzgesetzes u.a. auch darauf, dass die Polizeibeamten und -beamtinnen von dem Gesetz Gebrauch machen und ihre Befugnisse hinsichtlich des Aussprechens von Wegweisungen und Betretungsverboten (siehe dazu Kavemann et. al 2001, Kapitel IV.4.1.2.) häufig anwenden. Dass die Umsetzung dieser neuen polizeilichen Praxis gelingt, ist vor allem auf die Schulungsaktivitäten innerhalb der Polizei zurück zu führen, die in Österreich eine jahrelange Tradition haben und mit der Einführung des neuen Gewaltschutzgesetzes intensiviert wurden (Fröschl 1999).

5 Ergebnisse der Evaluation polizeilicher Aus- und Fortbildung

5.1 Allgemeine Rahmenbedingungen und konzeptionelle Grundlagen, durchgeführte Veranstaltungen und erreichte Personen

Eine wesentliche Aufgabe der Fachgruppe Polizeiliche Intervention bestand u. a. in der Initiierung, Organisation und Durchführung sowie der fachlichen Begleitung von Fortbildungsveranstaltungen und Pilotseminaren für Mitarbeiter/innen der Berliner Polizei zum Thema häusliche Gewalt.

Von in der Fachgruppe Polizeiliche Intervention Mitwirkenden und BIG-Koordinatorinnen wurden verschiedene sowohl verpflichtend als auch freiwillig wahrzunehmende Veranstaltungstypen für unterschiedliche Zielgruppen bei der Berliner Polizei konzipiert:

1. Schulungen von in der Funkbetriebszentrale tätigen Polizeiangehörigen (siehe 5.2.),
2. Fortbildungsseminare für Führungs- und Basispersonal (siehe 5.3.),
3. Grund- und Aufbaukurse „Häusliche Gewalt“ für Polizeischüler/innen (siehe 5.4.),
4. Seminare „Häusliche Gewalt“ im Rahmen der polizeilichen Ausbildung an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (siehe 5.5.).

Den Aus- und Fortbildungsseminaren und Grundkursen im Rahmen der Ausbildung lag der gleiche Seminaraufbau zugrunde (siehe Anhang Seminaraufbau). Die Basisthemen (siehe Anhang Basisthemen) wurden in allen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen behandelt. Je nach Zielgruppe und zur Verfügung stehender Zeit wurden sie jedoch mehr oder weniger ausführlich bearbeitet und ggf. um fach- bzw. berufsspezifische Themen wie beispielsweise spezielle Probleme im Berufsalltag ergänzt. In allen Schulungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wurde den Teilnehmern und Teilnehmerinnen abschließend Informationsmaterial über Unterstützungsangebote für betroffene Frauen (Telefonnummern etc.) und über die Arbeit von BIG (verschiedene BIG-Broschüren) zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmer/innen der Fortbildungsseminare erhielten darüber hinaus eine Zusammenstellung von Hintergrundmaterial zum Thema sowie der Arbeitsergebnisse aus den Seminaren.

Die Durchführung der Schulungen, Seminare und Unterrichtsblöcke erfolgte durch interdisziplinäre Teams (Polizistinnen und Polizisten,

Juristinnen, Diplom-Pädagoginnen, Diplom-Psychologinnen, Diplom-Sozialarbeiterinnen) und in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Lehrabteilungen der Landespolizeischule (LPS) bzw. Dozentinnen und Dozenten der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR). Als Referentinnen und Referenten wirkten Polizeiangehörige und Frauenhaus- und Frauenberatungsstellenmitarbeiterinnen, die in der Fachgruppe Polizeiliche Intervention mitarbeiteten. Daneben fungierten zwei BIG-Koordinatorinnen sowie bei den Fortbildungsseminaren eine leitende Juristin der Anwaltschaft, die in der Fachgruppe Strafverfolgung und Strafrecht mitarbeitete, als Referentinnen. Alle Referentinnen und Referenten verfügten über spezifische Kenntnisse zum Thema häusliche Gewalt sowie langjährige Berufserfahrung und Erfahrung in der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

Die Mitarbeiterinnen der Frauenschutzeinrichtungen wurden für ihre Referentinentätigkeit aus dem Etat der jeweils veranstaltenden Einrichtung bezahlt. Die anderen Referentinnen und Referenten waren im Rahmen ihrer Dienstzeit tätig.

Die für die Durchführung der einzelnen Veranstaltungen notwendige technische Ausstattung wie große Tafeln, Flipchart, Overhead-Projektor, Fernseher mit Videogerät sowie Kassettendeck stand zur Verfügung.

1998 und 1999 fanden insgesamt 58 Einzelveranstaltungen zum Thema häusliche Gewalt statt. Von den erreichten Polizeischülern und -schülerinnen nahmen 135 am Grund- und am Aufbaukurs teil. Insgesamt wurden durch die Veranstaltungen 1.086 Polizeibeamtinnen und -beamte erreicht.

Tabelle 4: Durchgeführte Veranstaltungen und erreichte Personen

Veranstaltungsform	Veranstaltungszahl	Zielgruppe	Teilnehmende	Frauenanteil*
Schulungen im Rahmen des Kurzdienstes	4	Mitarbeiter/innen der Funkbetriebszentrale (FuBZ)	240	2,5 %
eintägige Fortbildungsseminare an der LPS	9	Polizeiangehörige im Basisdienst	115	40,0 %
zweitägige Fortbildungsseminare an der LPS	8	ursprünglich mittlere Führungsebene	118	33,1 %
Grundkurse in der polizeilichen Ausbildung	21	Polizeischüler/innen im zweiten Ausbildungsjahr	311	35,7 %
Aufbaukurse in der polizeilichen Ausbildung	12	Polizeischüler/innen, die den Grundkurs absolviert hatten	135	30,4 %
Seminare im Rahmen des Studiengangs gehobener Polizeivollzugsdienst an der FHVR	4	Studierende des FB 3, Polizeivollzugsdienst	167	35,0 %

* Der Frauenanteil in der Berliner Polizei betrug am 1.1.2000 insgesamt 24,5 % von 27.272 bei der Polizei Beschäftigten (inklusive Gewerbeaufsichtsdienst und Verwaltung). Bei der Schutzpolizei waren 14,4 % und bei der Kriminalpolizei 24,1 % der Beschäftigten Frauen.

5.2 Schulungen in der Funkbetriebszentrale (FuBZ)

Für an der Notrufannahme und den Funkleitplätzen der Funkbetriebszentrale (FuBZ) beschäftigte Polizisten und Polizistinnen sowie Wachleiter/innen wurden im Februar und März 1998 im Rahmen des Kurzdienstes insgesamt vier obligatorische Schulungen zum Thema häusliche Gewalt und zur Einführung der Checkliste „Häusliche Gewalt“ durchgeführt.

Die eine Seite umfassende Checkliste (siehe Anhang) kommt seit Frühjahr 1998 in der FuBZ zum Einsatz und soll die Erfassung des Sachverhaltes bei Notrufen wegen häuslicher Gewalt und somit die Entscheidung erleichtern, wann ein Eilauftrag vorliegt. Die allgemeinen Grundsätze über die Entscheidung des Einsatzauftrages werden durch die Checkliste nicht außer Kraft gesetzt.

Die Checkliste enthält sowohl Fragen zum unmittelbaren Tathergang (vorhandene Verletzungen, Anwesenheit des Täters, Einsatz von Waffen und weitere unmittelbare Bedrohung) als auch Fragen zu möglichen präventiven Maßnahmen durch das Opfer (Aufenthaltsort, Erreichbarkeit, Möglichkeit zum Aufsuchen eines sicheren Ortes) sowie zur Anwesenheit von Kindern und zum Aufenthaltsort des Täters. Anhand des so am Telefon ermittelten Sachverhaltes wird über das Vorliegen eines Eilauftrages und somit das sofortige Entsenden eines Funkwagens entschieden. Laut Checkliste liegt immer dann ein Eilauftrag vor, wenn

- der Täter anwesend ist,
- das Opfer erheblich verletzt ist,
- der Täter mit weiteren unmittelbaren Angriffen gedroht hat,
- der Täter im Besitz von Waffen ist.

Ein Eilauftrag wird nahegelegt, wenn Kinder anwesend sind oder die Gefahr besteht, dass der Täter sich in der Nähe aufhält bzw. mit seiner baldigen Rückkehr und weiteren Gewalttaten zu rechnen ist. Weiterhin wird in der Checkliste dazu aufgefordert, bei Einsätzen aufgrund häuslicher Gewalt nach Möglichkeit eine Beamtin mit zu entsenden.

Die anhand der Checkliste ermittelten Informationen werden an die Polizisten und Polizistinnen, die den Einsatz fahren, weitergegeben, so dass sie sich auf der Fahrt zum Einsatzort auf die sie erwartende Situation einstellen und die in Frage kommenden polizeilichen Maßnahmen durchgehen können.

5.2.1 Ziele, Konzeption und Durchführung

Ziele der Schulungen zur Einführung der Checkliste waren, den in der FuBZ tätigen Polizisten und Polizistinnen den neuen Begriff „Häusliche Gewalt“ sowie die anzuwendende Checkliste zu erläutern, Hintergrundinformationen zum Thema zu geben sowie die Sensibilisierung der Beamten und Beamtinnen für eine angemessene Bearbeitung von Notrufen bei häuslicher Gewalt. Der Schwerpunkt der Veranstaltungen lag auf dem Thema Notrufsituation mit der Vermittlung von Kenntnissen über mögliche Situationen und Reaktionen der Anrufenden sowie der Diskussion einer situationsangemessenen Kommunikation und Entscheidung für oder gegen einen Eilauftrag (siehe Anhang: Ablaufschema Schulungen für die FuBZ).

Die Schulungen dauerten jeweils eine Stunde und erfolgten unter der Leitung von jeweils zwei Teamern und Teamerinnen. Die ersten beiden Veranstaltungen wurden von der für die Fachgruppe Polizeiliche Intervention zuständigen Koordinatorin und einer in der Fachgruppe mitarbeitenden Polizeibeamtin (damals Inspektionsleiterin der Polizeidirektion 7) durchgeführt. Die beiden anderen Schulungen wurden von einem leitenden Polizeibeamten und einer Mitarbeiterin eines Frauenhauses geleitet, beide ebenfalls Mitglieder der Fachgruppe Polizeiliche Intervention.

Allen Veranstaltungen lag die gleiche Konzeption zugrunde. Einleitend wurde die Definition des Begriffs häusliche Gewalt eingeführt, der laut Geschäftsanweisung unter dem Kürzel hG in das Abkürzungsverzeichnis für Einsatzaufträge und Einsatzabschlüsse aufgenommen wurde und an Stelle des bisher benutzten Begriffes (Familien-)Streitigkeiten trat. Anschließend wurden im Kurzvortrag und unter Einsatz von Folien allgemeine Informationen zu Ausmaß, Formen und Folgen häuslicher Gewalt gegeben. Schwerpunktmäßig wurde auf die Notrufsituation und die Bearbeitung von Notrufen, die im Kontext häuslicher Gewalt stehen, eingegangen. Dieses Thema wurde ebenfalls per Kurzvortrag und Diskussion bearbeitet. Anschließend wurde den Teilnehmenden die von der Fachgruppe Polizeiliche Intervention zum Einsatz in der Funkbetriebszentrale erarbeitete Checkliste Häusliche Gewalt vorgestellt. Abschließend wurden die Teilnehmer und Teilnehmerinnen gebeten, den von der wissenschaftlichen Begleitung entwickelten Auswertungsbogen auszufüllen. Den Teilnehmenden wurde Informationsmaterial (Telefonlisten von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen sowie verschiedene BIG-Broschüren) zur Verfügung gestellt (zum detaillierten Ablauf und den jeweiligen Methoden siehe Anhang Ablaufschema Schulungen FuBZ).

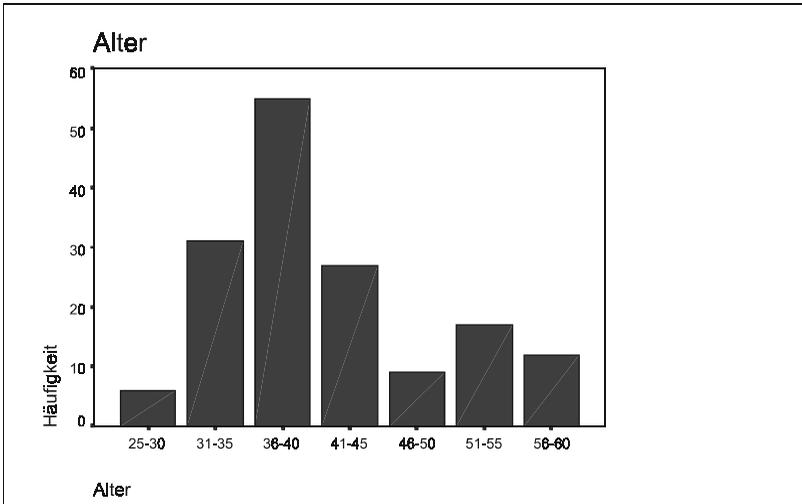
Die einzelnen Schulungen waren geprägt von einer großen Zahl von Teilnehmenden, die jeweils zwischen 55 und 65 lag. Aufgrund der Gruppengröße und der knappen Zeit waren ausführlichere Diskussionen zum Thema weder konzeptionell vorgesehen noch tatsächlich möglich. Insgesamt nahmen 240 Polizistinnen und Polizisten an den Schulungen teil.

Der Auswertung dieser Veranstaltungen liegen 159 ausgefüllte Evaluationsbögen zugrunde, der Rücklauf betrug somit 66 %. Der im Verhältnis zu den anderen Veranstaltungen für Polizeiangehörige geringe Rücklauf ist unter anderem auch der knappen Zeit geschuldet. So war es nicht in allen Schulungen möglich, noch ausreichend Zeit für das Ausfüllen der Bögen zu erübrigen.

5.2.2 Geschlecht, Alter und Dienstjahre der Befragten

Von den Teilnehmenden, die Angaben zum Geschlecht machten, waren 97 % Männer (154) und 3 % Frauen (4). Die Teilnehmer/innen waren zwischen 28 und 59 Jahre alt, die Altersspanne betrug 31 Jahre.

Diagramm 1: Altersstruktur der Befragten (N = 159)



Die Befragten verfügten insgesamt über sehr langjährige Erfahrungen im Polizeidienst. Annähernd die Hälfte von ihnen blickte auf 16 bis 25 Dienstjahre zurück. Fast ein Fünftel wiesen 11 bis 15 Dienstjahre auf. Ein Zehntel der Teilnehmenden verfügte über 6 bis 10 Dienstjahre und immerhin ein Viertel hatte 26 und mehr Jahre Erfahrungen im Polizeidienst.

5.2.3 Einführung des Begriffs „häusliche Gewalt“

Auf die Frage „Halten Sie die Einführung des Begriffes ‚häusliche Gewalt‘ an Stelle von (Familien-)Streitigkeiten‘ für sinnvoll?“ äußerten sich mehr als zwei Drittel der Befragten zustimmend. Ein Viertel war eher ablehnend und nur ein kleiner Teil sprach sich strikt gegen die Einführung des Begriffs aus.

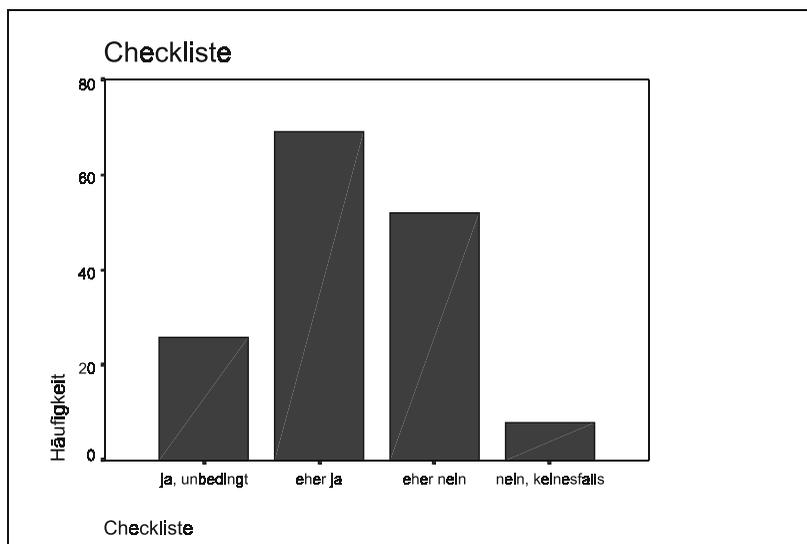
Tabelle 5: Einführung des Begriffs „häusliche Gewalt“ (N = 158)

Antwortvorgabe	Häufigkeit	gültige Prozente
ja, unbedingt	30	19,0
eher ja	78	49,4
eher nein	40	25,3
nein, keinesfalls	10	6,3
Gesamt	158	100 %

5.2.4 Checkliste Häusliche Gewalt

Die meisten Befragten fanden die Checkliste „Häusliche Gewalt“ für ihren Arbeitsalltag in der FuBZ hilfreich. Ca. ein Drittel war diesbezüglich eher skeptisch, nur wenige lehnten die Checkliste kategorisch ab.

Diagramm 2: Einschätzung der Checkliste als hilfreich für Arbeitsalltag (N = 159)



In der Altersgruppe der 31- bis 35jährigen hielt sich die Zustimmung und Ablehnung der Checkliste die Waage. Fast gleich viele fanden die Checkliste für ihre Arbeit hilfreich bzw. nicht hilfreich. Auch in der am stärksten vertretenen Altersgruppe der 36- bis 40jährigen fanden sich

noch recht viele Ablehnungen, wobei hier die zustimmenden Meinungen jedoch überwogen. Bei den jüngeren und älteren Befragten empfanden die meisten die Checkliste als hilfreich für ihren Arbeitsalltag.

Die Länge der Dienstjahre hatte keinen entscheidenden Einfluss auf die Zustimmung bzw. Ablehnung der Checkliste. Die Befragten mit 21 – 25 sowie mit 31 und mehr Dienstjahren empfanden die Checkliste scheinbar eher als hilfreicher als die Befragten in den anderen Dienstaltersgruppen. Die Zustimmung und Ablehnung hielt sich in den Gruppen mit 11 – 15 und 26 – 30 Dienstjahren die Waage, wobei jedoch bei den Dienstälteren keine strikten Ablehnungen zu verzeichnen waren. In allen anderen Dienstaltersgruppen überwogen die zustimmenden Meinungen zum Teil deutlich.

Das gängige Vorurteil, dass mit steigendem Lebens- und Dienstalter weniger Aufgeschlossenheit für dienstliche Neuerungen besteht, kann für die Einführung der Checkliste „Häusliche Gewalt“ nicht bestätigt werden. Im Gegenteil befürworteten die älteren und erfahrensten Befragten im Verhältnis die Checkliste am ehesten. Jedoch sollte insgesamt hinsichtlich des Einsatzes der Checkliste noch mehr Überzeugungsarbeit geleistet werden, damit sich der Anteil der Befürwortenden erhöht.

5.2.5 Informationsbedarf und Gestaltung weiterer Veranstaltungen

Auf die Frage „Hätten Sie gerne mehr Informationen zum Thema ‚häusliche Gewalt‘?“ äußerten gut zwei Drittel der Befragten weiteren Informationsbedarf. Nur sehr wenige hielten mehr Informationen für nicht notwendig.

**Tabelle 6: Informationsbedarf zu häuslicher Gewalt (FuBZ)
(N = 157)**

Antwortvorgaben	Häufigkeit	Gültige Prozepte
ja, fester Bestandteil von Aus- und Fortbildungen	36	22,9
ja, weitere Fortbildungen	69	43,9
nein, Infos waren nicht neu	42	26,9
nein, nicht notwendig	10	6,4
Gesamt	157	100 %

Von den 105 Befragten, die sich für mehr Informationen zum Thema häusliche Gewalt aussprachen, wünschten sich die meisten (83 Befragte) mehr Zeit für die Diskussion. Weiterhin bestand ein recht hoher Bedarf an kleineren Gruppen (69 Befragte). Vereinzelt wurde auch der Wunsch nach Diskussion mit von häuslicher Gewalt Betroffenen geäußert.

Die Referentinnen und Referenten fanden eine sehr hohe Akzeptanz. Nur drei Befragte wünschten sich für künftige Veranstaltungen andere Referentinnen bzw. Referenten.

Nur knapp ein Drittel der Befragten (51 = 32 %) beantwortete die offene Frage, was für sie das Wichtigste an der Schulung gewesen sei. Die Antworten wurden zu Kategorien zusammengefasst. Für die Meisten waren die allgemeinen Informationen zu häuslicher Gewalt das Wichtigste. Kritisch äußerten sich insgesamt vier der Antwortenden, sie empfanden die Veranstaltung als zu einseitig.

Tabelle 7: Rangfolge der Kategorien zu „Das Wichtigste“ (FuBZ)

Das Wichtigste an der Schulung	Rangfolge*
Allgemeine Informationen zu häuslicher Gewalt	1 (23 = 45,1 %)
Sensibilisierung für Thema häusliche Gewalt	2 (7 = 13,7 %)
Informationen über BIG	3 (6 = 11,8 %)
Adressen und Telefonlisten der Unterstützungsangebote für betroffene Frauen	3 (6 = 11,8 %)
Kritik an der Schulung	4 (4 = 7,8 %)
Schulung als Denkanstoß	5 (2 = 3,9 %)
Daten und Statistiken zu häuslicher Gewalt	5 (2 = 3,9 %)
Checkliste	5 (1 = 2,0 %)

* gültige Prozente

5.2.6 Schlussfolgerungen

Die Schulungen für die in der FuBZ tätigen Polizeiangehörigen sind insgesamt als erfolgreich einzuschätzen. Die Einführung des Begriffs häusliche Gewalt stieß auf große Zustimmung. Die Mehrheit der Befragten befürwortete die Einführung der Checkliste „Häusliche Gewalt“ und empfand sie als hilfreich für ihren Arbeitsalltag in der FuBZ.

Es bestand weiterhin ein hoher Informationsbedarf zum Thema „Häusliche Gewalt“. Bei zukünftigen Veranstaltungen für diese Zielgruppe sollte jedoch mehr Zeit zur Verfügung stehen, um den von vielen Befragten geäußerten Diskussionswunsch befriedigen zu können. Auch sollten entsprechende Schulungen in kleineren Gruppen stattfinden. Gruppengrößen zwischen 55 und 65 erlauben nur wenig Eingehen auf individuelle Fragen. Die Chance zur stärkeren Sensibilisierung zum Thema häusliche Gewalt ist größer, wenn zum einen mehr Zeit und Raum für Diskussion vorhanden ist und zum anderen die Gruppen kleiner und arbeitsfähiger sind. Bezüglich der Referenten und Referentinnen stieß ein interdisziplinäres Team aus Polizeiangehörigen und (ehemaligen) Frauenhausmitarbeiterinnen offensichtlich auf Zustimmung.

Obwohl die Checkliste zum Zeitpunkt ihrer Einführung überwiegend als hilfreich für die eigene Arbeit eingeschätzt wurde, sollte doch nach einer angemessenen Zeit der Erprobung ihre Praktikabilität überprüft werden. Dazu sollten die Erfahrungen derer, die sie in ihrem Arbeitsalltag anwenden (sollen), also die in der FuBZ tätigen Polizeibeamten und -beamtinnen, erfragt und bei einer eventuell notwendigen Überarbeitung ihre entsprechenden Anregungen einbezogen werden.

5.3 Fortbildungsseminare „Polizeieinsatz häusliche Gewalt“

Um Polizeibeamten und -beamtinnen die im Rahmen von BIG diskutierten und entwickelten neuen Strategien polizeilichen Handelns in Fällen häuslicher Gewalt näher zu bringen, wurden 1998 und 1999 an der Landespolizeischule Berlin (LPS Berlin II) insgesamt 17 ein- und zweitägige Fortbildungsseminare zum Thema „Polizeieinsatz häusliche Gewalt“ durchgeführt.²¹ Vorrangige Zielgruppe der eintägigen Veranstaltungen waren im Basisdienst der Polizeiabschnitte tätige Polizeiangehörige. Ursprüngliche Zielgruppe der zweitägigen Seminare waren mit Führungsaufgaben betraute Angehörige der Schutzpolizei, es konnten jedoch auch andere Polizeivollzugsbeamte und -beamtinnen teilnehmen.

Bei diesen Seminaren handelte es sich um freiwillige Fortbildungen im Rahmen des allgemeinen Fortbildungsangebotes an der Landespolizeischule. Die Teilnahme erfolgte innerhalb der Dienstzeit. Die Veranstal-

²¹ Die Fortbildungen wurden über das Jahr 1999 hinaus fortgesetzt. 2000 wurden mehrere einwöchige Seminare „Polizeieinsatz häusliche Gewalt“ angeboten. Ansprechpartnerin für dieses Fortbildungsangebot: Kriminalhauptkommissarin Cordula Albrecht, LPS Berlin II, Radelandstr. 21, 13589 Berlin, Tel. 030/3301 51676.

tungen fanden unter der Woche als Tages- bzw. Zweitagesseminar in den Räumen der LPS II im Berliner Bezirk Spandau statt. Übernachtung vor Ort war nicht vorgesehen.

5.3.1 Ziele, Konzeption und Durchführung der Seminare

Die allgemeinen Ziele der Seminare waren die Erhöhung der Kompetenz bei der Intervention gegen häusliche Gewalt sowie die Gewinnung von Handlungs- und Entscheidungsfreiheit beim polizeilichen Einsatz und der weiteren Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt (siehe Anhang Lernziele).

Die Seminare wurden im Teamteaching von bei BIG mitarbeitenden Polizeibeamtinnen und -beamten, einer leitenden Amtsanwältin und Frauenhausmitarbeiterinnen sowie zwei Koordinatorinnen von BIG durchgeführt, die als Dozentinnen/Dozenten ihre spezifischen Fachkenntnisse einbrachten.

Beide Fortbildungsangebote behandelten die gleichen Basisthemen wie Begriffsdefinition, Ausmaß, Ursachen, Formen und Folgen häuslicher Gewalt, Dynamik in Gewaltbeziehungen, Gefährlichkeit der Täter, Situation von häuslicher Gewalt betroffener Frauen und Hilfeangebote (siehe Anhang Basisthemen). Die ein- und zweitägigen Seminare basierten auf der gleichen Grundkonzeption: Einleitend erfolgte die thematische Einführung und die Begriffsklärung „Häusliche Gewalt“. Daran anschließend wurde mittels verschiedener Medien (Film, Rollenspiel) auf die Situation der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder eingegangen. Thematisiert wurden einerseits unterschiedliche Erwartungshaltungen, die von mittelbar und unmittelbar Beteiligten an die Polizei gerichtet werden, sowie andererseits die Erwartungen der Polizeibeamten/-beamtinnen an das Verhalten von Betroffenen und Justiz. Die polizeiliche Intervention in Fällen häuslicher Gewalt wurde behandelt und Möglichkeiten der Verbesserung polizeilichen Einschreitens erarbeitet. Abschließend erfolgte eine Feedbackrunde und die Teilnehmer/innen wurden um das Ausfüllen des Evaluationsbogens gebeten.

Den Teilnehmenden wurde vielfältiges Informationsmaterial zum Thema (Informationen über Hilfsangebote, verschiedene BIG-Broschüren) sowie zum Seminar (Hintergrundmaterial und Seminarergebnisse) zur Verfügung gestellt.

Als Methoden kamen Vorträge, Filmvorführungen, Gesprächsübungen, Rollenspiele, Kleingruppenarbeit, Diskussionen etc. zur Anwendung (siehe Anhang Basisthemen).

Aufgrund der unterschiedlichen Länge der Veranstaltungen unterschied sich der Ablauf der beiden Seminarangebote jedoch etwas. In den zweitägigen Veranstaltungen stand mehr Zeit für Hintergrundinformationen, Diskussionen und praktische Übungen zur Verfügung als in dem Tagesseminar. So konnte in den zweitägigen Fortbildungen die Zielsetzung und Arbeitsweise von BIG bedeutend ausführlicher dargestellt und die Sicht der Justiz auf das Problemfeld häuslicher Gewalt stärker vertieft werden. Die Behandlung rechtlicher Aspekte wurde im eintägigen Seminar stärker auf den konkreten Polizeieinsatz und entsprechende Handlungsmöglichkeiten vor Ort fokussiert.

An den 1998 und 1999 durchgeführten Fortbildungsseminaren haben insgesamt 233 Polizeiangehörige teilgenommen.

Die Fragebögen wurden in beiden Seminartypen von allen Teilnehmenden ausgefüllt, für die 1998 und 1999 durchgeführten Fortbildungsseminare liegen somit insgesamt 233 ausgefüllte Evaluationsbögen vor. Der Rücklauf betrug 100 %.

5.3.2 Geschlecht, Alter und Dienstjahre der Teilnehmenden

Die neun Tagesseminare besuchten 115 Polizeiangehörige, an den acht zweitägigen Fortbildungsseminaren nahmen 118 Polizisten und Polizistinnen teil. In beiden Seminartypen waren die Teilnehmenden überwiegend männlich, wobei der Frauenanteil beim Tagesseminar größer war als bei der zweitägigen Veranstaltung. Dies kann damit zusammenhängen, dass Frauen auch bei der Polizei seltener Führungspositionen bekleiden.

Tabelle 8: Geschlechterverhältnis in den Fortbildungsseminaren

Seminar	Männer	Frauen	Gesamt
eintägige Seminare	69 (60,0 %)	46 (40,0 %)	115 (100 %)
zweitägige Seminare	79 (66,9 %)	39 (33,1 %)	118 (100 %)
beide Seminartypen	148 (63,5 %)	85 (36,5 %)	233 (100 %)

Laut Auskunft des Landespolizeiverwaltungsamtes betrug der Frauenanteil in der Berliner Polizei am 1.1.2000 insgesamt 24,5 % von insge-

samt 27.272 bei der Polizei Beschäftigten (inklusive Gewerbeaufsichtsdienst und Verwaltung). Der Frauenanteil bei der Schutzpolizei lag bei 14 % und bei der Kriminalpolizei bei 24 % (Polizeipräsident in Berlin, LPVA I B 111, 2000). Die Teilnehmenden der Fortbildungsseminare waren Angehörige der Schutz- und Kriminalpolizei. Der Frauenanteil in den Fortbildungsseminaren „Polizeieinsatz häusliche Gewalt“ lag somit deutlich höher als ihrem Anteil bei der Schutz- und Kriminalpolizei entspricht, was auf ein hohes Interesse der Beamtinnen am Thema schließen lässt.

In beiden Seminartypen war die Altersgruppe der 31 – 35jährigen am stärksten vertreten. Die Teilnehmenden des eintägigen Seminars waren jedoch insgesamt jünger als die der zweitägigen Fortbildungen, wohl weil in den zweitägigen Seminaren ca. 1/3 Führungskräfte vertreten war. So waren in den Tagesseminaren 71,3 % der Teilnehmenden bis 35 Jahre alt. Bei den zweitägigen Veranstaltungen betrug der Anteil der bis 35jährigen Teilnehmer/innen 54 %. Die Frauen waren in beiden Seminartypen jeweils jünger als die Männer.

Unterschiedlich war die Zusammensetzung der Teilnehmenden hinsichtlich der Dauer ihrer polizeilichen Tätigkeit. Die Teilnehmer/innen des Tagesseminars verfügten insgesamt über weniger Dienstjahre als diejenigen, die das zweitägige Seminar besuchten. So blickten drei Fünftel der Polizeibeamten und -beamtinnen, die am eintägigen Seminar teilnahmen, auf bis zu 10 Dienstjahre zurück. Bei den Teilnehmenden des zweitägigen Seminars waren es knapp zwei Fünftel. In beiden Seminartypen verfügten die Frauen über weniger Dienstjahre als die Männer.

Da die zweitägigen Fortbildungsseminare ursprünglich für Führungskräfte vorgesehen waren, wurden die Teilnehmenden darüber hinaus dazu befragt, ob sie eine Führungsposition inne haben. Von den 118 Befragten bekleideten 44 (37 %) eine Führungsposition. Nur vier der Frauen befanden sich in einer leitenden Position.

5.3.3 Einführung des Begriffs „häusliche Gewalt“

In beiden Seminartypen hielten fast alle Teilnehmer/innen die Einführung des Begriffs „häusliche Gewalt“ für sinnvoll, wobei sich die Frauen jeweils offensiver für die Begriffseinführung aussprachen als die Männer.

Tabelle 9: Einführung des Begriffs „häusliche Gewalt“ nach Seminarform und Geschlecht

Vorgaben	Eintägige Seminare			Zweitägige Seminare		
	Männer*	Frauen*	Insgesamt	Männer*	Frauen*	insgesamt
ja unbedingt	35 (50,7 %)	34 (73,9 %)	69 (60,0 %)	51 (64,6 %)	30 (76,9 %)	81 (68,6 %)
eher ja	33 (47,8 %)	11 (23,9 %)	44 (38,3 %)	26 (32,9 %)	9 (23,1 %)	35 (29,7 %)
eher nein	1 (1,5 %)	1(2,2 %)	2 (1,7 %)	2 (2,5 %)	-	2 (1,7 %)
nein keinesfalls	-	-	-	-	-	-
Gesamt	69	46	115 (100 %)	79	39	118 (100 %)

* Die Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil bei den Männern bzw. Frauen.

5.3.4 Konfrontation mit Fällen häuslicher Gewalt

In Anbetracht der unzureichenden Datenlage zur Häufigkeit polizeilicher Intervention bei häuslicher Gewalt (siehe Kapitel 4.2.) fragten wir die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Fortbildungsseminare, ob sie im Rahmen ihrer Arbeit häufig mit diesbezüglichen Fällen konfrontiert werden. Dabei wurden keine Zahlenangaben, sondern die subjektive Einschätzung der Häufigkeit erbeten. In beiden Seminartypen wurde der weitaus größte Teil der Befragten öfter bzw. häufig mit Fällen häuslicher Gewalt konfrontiert. Nur ein kleinerer Teil hatte im beruflichen Alltag eher selten bzw. so gut wie gar nicht mit entsprechenden Vorfällen zu tun. Die Teilnehmenden des zweitägigen Seminars schätzten häusliche Gewalt zu annähernd gleichen Teilen als häufiges bzw. immer wieder vorkommendes Problem ein.

Tabelle 10: Konfrontation mit Fällen häuslicher Gewalt nach Seminarform

Antwortvorgaben	eintägige Seminare	zweitägige Seminare
ja, das ist ein häufiges Problem	32 (27,8 %)	41 (34,7 %)
ja, es kommt immer wieder mal vor	55 (47,8 %)	43 (36,4 %)
nein, das ist eher selten	16 (13,9 %)	21 (17,8 %)
nein, so gut wie gar nicht	11 (9,6 %)	13 (11,0 %)
keine Angaben	1 (0,9 %)	-
insgesamt	115 (100 %)	118 (100 %)

In den zweitägigen Seminaren nahmen die befragten Frauen häusliche Gewalt im Verhältnis bedeutend eher als häufiges Problem wahr als die Männer (48 % der Frauen gegenüber 28 % der Männer). Bei den eintä-

gigen Seminaren zeigten sich bei der Frage nach der Häufigkeit der Konfrontation mit Fällen häuslicher Gewalt keine signifikanten Unterschiede zwischen den Geschlechtern.

5.3.5 Präferenzen polizeilicher Interventionsstrategien und Einschätzung der Wirksamkeit polizeilichen Handelns

In beiden Seminartypen wurden die Teilnehmenden gefragt, welches ihrer Erfahrung nach sinnvolle Interventionsstrategien bei polizeilichen Einsätzen aufgrund häuslicher Gewalt sind.

An erster Stelle rangierte sowohl bei den eintägigen als auch bei den zweitägigen Veranstaltungen als Interventionsstrategie „sich Zutritt zur Wohnung zu verschaffen“. Insgesamt wurde dieses Vorgehen in den Tagesseminaren häufiger genannt als in den zweitägigen Fortbildungen, wobei in beiden Seminartypen Unterschiede im Antwortverhalten der Männer und Frauen festzustellen sind. Hatten jedoch in den Tagesseminaren mehr Männer als Frauen den Zutritt zur Wohnung präferiert, so war dies in der zweitägigen Veranstaltung genau umgekehrt. Jedoch nahm in beiden Seminartypen und bei beiden Geschlechtern diese Strategie den ersten Platz ein.

Sowohl zwischen den beiden Seminartypen als auch teilweise zwischen den befragten Männern und Frauen waren Unterschiede zu verzeichnen, welche Bedeutung sie den vorgeschlagenen Interventionsstrategien zumessen. Rangierte die herkömmliche polizeiliche Strategie des Streit Schlichtens bei den Teilnehmenden der zweitägigen Seminare ranggleich mit der Strategie „Täter vorübergehend aus der Wohnung entfernen“ insgesamt auf Platz zwei – wobei beim Streit schlichten eine deutliche Differenz zwischen den Geschlechtern bestand –, folgte die Streitschlichtung in den Tagesseminaren mit insgesamt weniger Nennungen auf Platz vier. Unterschiede bestanden auch hinsichtlich der polizeilichen Ingewahrsamnahme des Täters. Diese Vorgehensweise wurde von den Teilnehmenden der zweitägigen Seminare deutlich häufiger präferiert als in den Tagesseminaren. Wahrscheinlich resultiert die andere Verteilung in den zweitägigen Seminaren daher, dass hier mehr Zeit für Information und Fallbesprechungen zur Verfügung stand.

Auffällig ist weiterhin, dass die befragten Männer zum Teil andere Vorgehensweisen präferierten als die Frauen. Diese Unterschiede treten in den zweitägigen Seminaren deutlicher zu Tage als bei eintägigen Veranstaltungen, was wieder mit der zur Verfügung stehenden Zeit für die

inhaltliche Diskussion zusammenhängen dürfte. In den Tagesseminaren ist trotz teilweise abweichender Häufigkeiten der Nennungen die Rangfolge der präferierten Strategien bei beiden Geschlechtern gleich. Demgegenüber sind beim zweitägigen Seminar zwischen den Teilnehmern und Teilnehmerinnen zum Teil deutliche Differenzen sowohl in der Häufigkeit der Nennungen als auch bei der Rangfolge der Interventionsstrategien zu verzeichnen. Hier bevorzugten die Frauen eher täterorientierte und weniger opferorientierte polizeiliche Maßnahmen als die Männer.

Tabelle 11: Rangfolge sinnvoller Interventionsstrategien nach Seminarform und Geschlecht (Mehrfachnennungen)

Vorgaben	Eintägige Seminare			Zweitägige Seminare		
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
sich Zutritt zur Wohnung verschaffen	1 (87,8 %)	1 (91,3 %)	1 (82,6 %)	1 (84,7 %)	1 (82,3 %)	1 (89,7 %)
Streit schlichten	4 (56,5 %)	4 (59,4 %)	4 (52,2 %)	2 (62,7 %)	2 (70,9 %)	5 (46,2 %)
Täter vorübergehend aus der Wohnung entfernen	2 (68,7 %)	2 (65,2 %)	2 (73,9 %)	2 (62,7 %)	4 (62,0 %)	3 (63,3 %)
Frau zum Verlassen der Wohnung bewegen	5 (46,1 %)	5 (47,8 %)	5 (43,5 %)	5 (33,1 %)	6 (34,2 %)	6 (30,8 %)
Frau zu einer Anzeige bewegen	3 (58,3 %)	3 (60,9 %)	3 (54,3 %)	3 (58,5 %)	3 (63,3 %)	4 (48,7 %)
Täter in polizeilichen Gewahrsam nehmen	6 (38,3 %)	6 (36,2 %)	6 (41,3 %)	4 (55,9 %)	5 (50,6 %)	2 (66,7 %)

Den Täter in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen gehörte insgesamt in keinem der beiden Seminartypen zu den eindeutig bevorzugten Interventionsstrategien. Zwar sprachen sich in den zweitägigen Veranstaltungen insgesamt mehr als die Hälfte der Teilnehmenden dafür aus, in den Tagesseminaren waren es jedoch nur knapp zwei Fünftel der Befragten. Offenbar bestehen hier Unsicherheiten bzw. Unterschiede in der Einschätzung der rechtlichen Voraussetzungen polizeilicher Handlungsmöglichkeiten hinsichtlich einer vorübergehenden Freiheitsbeschränkung, die nur mit mehr Zeit für Diskussionen und Auseinandersetzungen ausgeräumt bzw. bearbeitet werden können.

Die Seminarteilnehmer und -teilnehmerinnen wurden auch gefragt, ob ihrer Erfahrung nach bei Fällen häuslicher Gewalt konsequentes polizeiliches Handeln erneute Gewalthandlungen des Täters verhindern kann. Hier äußerten sich die Teilnehmenden der Tagesseminare bedeutend skeptischer als die der zweitägigen Fortbildungsveranstaltungen, die diesbezüglich deutlicher häufiger der Meinung waren, dass konsequentes polizeiliches Handeln auch präventiven Charakter hätte. Beantworteten in den zweitägigen Seminaren fast zwei Drittel (64,4 %) der Teilnehmenden diese Frage mit ja unbedingt bzw. eher ja, waren es in den Tagesseminar 44,4 %.

Tabelle 12: Verhinderung erneuter Gewalt durch konsequentes polizeiliches Handeln

Vorgaben	Eintägige Seminare			Zweitägige Seminare		
	Männer*	Frauen*	Insgesamt	Männer*	Frauen*	insgesamt
ja unbedingt	7 (10,1 %)	3 (6,5 %)	10 (8,7 %)	5 (6,3 %)	6 (15,4 %)	11 (9,3 %)
eher ja	24 (34,8 %)	17 (37 %)	41 (35,7 %)	48 (60,8 %)	17 (43,6 %)	65 (55,1 %)
eher nein	34 (49,3 %)	23 (50 %)	57 (49,6 %)	22 (27,8 %)	14 (35,9 %)	36 (30,5 %)
nein keinesfalls	2 (2,9 %)	3 (6,5 %)	5 (4,3 %)	2 (2,5 %)	-	2 (1,7 %)
keine Angabe	2 (2,9 %)	-	2 (1,7 %)	2 (2,5 %)	2 (5,1 %)	4 (3,4 %)
Gesamt	69	46	115 (100 %)	79	39	118 (100 %)

* Die Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil bei den Männern bzw. Frauen

Die größere Skepsis bei den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Tagesseminare kann daher rühren, dass hier vorrangig im Basisdienst tätige Polizisten und Polizistinnen vertreten waren, denen möglicherweise problematische oder auch wiederholte Einsätze in gleichen Familien präsenter waren als den mehr mit Führungsaufgaben beauftragten Teilnehmern der zweitägigen Seminare. Wir überprüften daher diese Möglichkeit. Zwar waren im Verhältnis etwas mehr mit Führungsaufgaben betraute Teilnehmer/innen (70 %) von der präventiven Wirkung konsequentes polizeiliches Handelns überzeugt als Teilnehmer/innen ohne Leitungsfunktionen (65 %), der Unterschied ist jedoch statistisch nicht signifikant. Die Variable Leitungsfunktion hatte also keinen maßgeblichen Einfluss auf das Antwortverhalten.

Die bei den Teilnehmer/innen der zweitägigen Seminare zu verzeichnende größere Zuversicht hinsichtlich des präventiven Wirkung konsequenter polizeilicher Intervention kann aber auch daher rühren, dass hier doch erheblich mehr Zeit zur Verfügung stand, die Intention und Arbeit von BIG und somit auch die wichtige Rolle der Polizei in diesem Kontext zu diskutieren. So hielt die große Mehrheit der Teilnehmenden der Zweitagesseminare (89 %) die im Rahmen von BIG entwickelten

Strategien in der Bekämpfung häuslicher Gewalt für eine realistische Möglichkeit zur langfristigen Verminderung von häuslicher Gewalt.

Festzuhalten bleibt, dass Skepsis hinsichtlich der verändernden Wirkung der eigenen Arbeit sich nachteilig auf die Motivation zu einer anderen, täterorientierten Arbeitsweise bei Polizeieinsätzen aufgrund häuslicher Gewalt auswirken kann. Sie kann aber auch dazu führen, die bisherige eigene Arbeit kritisch zu reflektieren und in der Hoffnung auf mehr Erfolg eben gerade bedeutend konsequenter als bislang täterorientiert vorzugehen.

5.3.6 Informationsbedarf und Gestaltung weiterer Fortbildungen

Fast alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen beider Seminartypen wünschten mehr Informationen zum Thema häusliche Gewalt. Die meisten sprachen sich dafür aus, das Thema häusliche Gewalt fest in der polizeilichen Aus- und Fortbildung zu verankern.

Tabelle 13: Informationsbedarf zum Thema häusliche Gewalt

Antwortvorgaben	eintägige Seminare	zweitägige Seminare
ja, es sollte fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung werden	59 (51,3 %)	72 (61,0 %)
ja, es sollte weitere Fortbildungen geben	51 (44,3 %)	53 (44,9 %)
nein, die Informationen waren für mich nicht neu	5 (4,3 %)	5 (4,2 %)
nein, das finde ich nicht notwendig	-	2 (1,7 %)
Nennungen insgesamt	115	132*

* Obwohl keine Mehrfachnennungen vorgesehen waren, kreuzten in den zweitägigen Seminaren einige Teilnehmende mehr als eine Antwortvorgabe an. Die Prozentangaben in den einzelnen Zeilen beziehen sich auf die Befragten (115 bzw. 118 = 100 %)

Die Seminarteilnehmenden wurden weiterhin nach ihren Wünschen hinsichtlich der Gestaltung zukünftiger Fortbildungen gefragt. In beiden Seminartypen bestand bei den Befragten das Bedürfnis, dem Thema mehr Zeit zu widmen als ihnen zur Verfügung stand.

Tabelle 14: Gestaltung künftiger Fortbildungen
(Mehrfachnennungen waren möglich)

Antwortvorgaben	eintägige Seminare	zweitägige Seminare
mehr Zeit für Diskussion	52 (45,2 %)	41 (34,7 %)
eintägige Seminare	26 (22,6 %)	27 (22,9 %)
mehrtägige Seminare	63 (54,8 %)	73 (61,9 %)
mit anderen Referentinnen	9 (7,8 %)	19 (16,1 %)
Nennungen insgesamt	150	160

* Die Prozentangaben in den einzelnen Zeilen beziehen sich auf die Befragten (115 bzw. 118 = 100 %).

Ob der Wunsch nach anderen Referentinnen mit spezifischen Kompetenzen, die das Gelernte ergänzen oder mit einer eventuellen Unzufriedenheit bezüglich der Gestaltung des besuchten Seminars zusammenhängt, kann nur vermutet werden. Den Aussagen der Referentinnen und Referenten zufolge wurden in den abschließenden Feedbackrunden jedoch nur sehr vereinzelt die Parteilichkeit von Referentinnen für die von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen kritisiert.

Die Erprobung und Reflexion von Handlungsmöglichkeiten der Einsatzkräfte vor Ort erfolgte in Rollenspielen. Die Rollen – ein Ehepaar mit Kind, bei denen ein Polizeieinsatz aufgrund häuslicher Gewalt erfolgt – und Ausgangssituation wurden den Seminarteilnehmenden vorgegeben (siehe Anhang Rollenspiel). Die Ausgestaltung der einzelnen Rollen sowie die Wahl der Interventionsstrategien oblag den Spielenden. Anschließend erfolgte die gemeinsame Auswertung und Diskussion der gespielten Strategien. Die Teilnehmenden wurden gefragt, wie sie den Einsatz von Rollenspielen erlebt hatten. Dieser methodische Ansatz stieß insgesamt auf große Resonanz. Die große Mehrheit der Befragten empfanden die Rollenspiele als eine gute Übung, für viele Teilnehmer und Teilnehmerinnen stellten sie aber auch ein ungewohntes Medium dar.

Tabelle 15: Akzeptanz von Rollenspielen

Antwortvorgaben	eintägige Seminare	zweitägige Seminare
eine gute Möglichkeit, mich in andere hineinzusetzen	36 (31,3 %)	44 (37,3 %)
ungewohnt, aber hilfreich für das Verständnis von Tatbeteiligten	53 (46,1 %)	56 (47,5 %)
nicht sehr brauchbar für meine Arbeit	14 (12,2 %)	13 (11,0 %)
das war nichts für mich	10 (8,7 %)	14 (11,9 %)
keine Angaben	2 (1,7 %)	-
Nennungen insgesamt	115	127*

* Obwohl keine Mehrfachnennungen vorgesehen waren, kreuzten in den zweitägigen Seminaren einige Teilnehmende mehr als eine Antwortvorgabe an. Die Prozentangaben in den einzelnen Zeilen beziehen sich auf die Befragten (115 bzw. 118 = 100 %)

5.3.7 Resümee der Teilnehmenden

Für die Themenstellung und Gestaltung weiterer Fortbildungen ist das Resümee von Teilnehmenden bereits stattgefundener Seminare von großer Relevanz. Sie können am besten darüber urteilen, was in der Fortbildung für sie wichtig war und wie hilfreich die Veranstaltung für ihren beruflichen Alltag ist.

Die Bitte um ein entsprechendes Resümee erfolgte sowohl von der wissenschaftlichen Begleitung als auch seitens der Landespolizeischule. Der von uns entwickelte Fragebogen zur Evaluation der Fortbildungsveranstaltungen mit seiner abschließenden offenen Frage „Was war für Sie das Wichtigste?“ bot Gelegenheit für eine individuelle Rückschau und Bilanz unmittelbar am Ende der Fortbildung. Das von der Landespolizeischule im Juni 1999 veranstaltete ganztägige Bildungscontrolling bot die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmenden beider Seminarangebote, wie die Umsetzung der Fortbildungsinhalte in den polizeilichen Alltag gelingt.

- **Frage nach dem Wichtigsten**

Die Frage „Was war für Sie in diesem Seminar das Wichtigste?“ wurde von fast allen Teilnehmenden beantwortet. Die Äußerungen ließen sich letztlich zu sechs Kategorien zusammenfassen, die in beiden Seminartypen fast die gleiche Rangfolge einnahmen. Etliche Teilnehmer und Teilnehmerinnen benannten keine konkreten Punkte, sondern betonten

die generelle Notwendigkeit von Fortbildungsseminaren zum Thema häusliche Gewalt oder äußerten sich insgesamt lobend über die von ihnen besuchte Fortbildung.

Tabelle 16: Das Wichtigste im Seminar: Rangfolge der kategorisierten Antworten

Kategorie	eintägige Seminare*	zweitägige Seminare*
Informationen zum Thema häusliche Gewalt	1 (24 = 22,0 %)	1 (31 = 27,4 %)
Möglichkeiten polizeilichen Handelns und entsprechende rechtliche Informationen	2 (19 = 17,4 %)	2 (28 = 24,8 %)
gestiegenes Problembewusstsein und Sensibilisierung für die Betroffenen	2 (19 = 17,4 %)	3 (26 = 23,0 %)
Erfahrungsaustausch/Diskussion mit anderen Kollegen/Kolleginnen	3 (13 = 11,9 %)	4 (12 = 10,6 %)
allgemeines Lob für Seminar	4 (9 = 10,1 %)	5 (9 = 8,0 %)
Informationen über Schutzmöglichkeiten für betroffene Frauen und ihre Kinder	5 (8 = 7,3 %)	6 (4 = 3,5 %)

* gültige Prozente

Die im Seminar besprochenen konkreten Möglichkeiten polizeilichen Handelns bei Fällen häuslicher Gewalt wurden zwar insgesamt von einem Fünftel aller Teilnehmenden als das für sie wichtigste Ergebnis genannt, für die anderen war jedoch die inhaltliche Beschäftigung mit dem Thema, der Austausch untereinander und ein damit verbundene Erkenntnisgewinn bzw. Denkanstoß vorrangig. Dies zeigt sich in den Antworten auf die offene Frage, von denen hier einige exemplarisch genannt werden:

- „Grundsätzliche Information zu dieser Thematik zu erhalten, um entsprechend reagieren und helfen zu können“,
- „das abgespielte Interview über die betroffenen Frauen im Frauenhaus hat mich sehr nachdenklich gemacht und wird mich veranlassen, die erhaltenen Informationen umzusetzen“,
- „Hintergrundinfos und Denkanstöße zu erhalten“,
- „alles war gleich wichtig, ich würde nichts hervorheben“,
- „zu erfahren, warum Frauen so lange bei Männern bleiben, die sie verprügeln“,
- „Austausch, Darlegung verschiedener Standpunkte von unterschiedlichen Seiten, Ergündung des Verhaltens der betroffenen Frauen“,

- „Informationsaustausch zum Thema, andere Sichtweisen und Hilfsmöglichkeiten“,
- „wie Täter und Opfer sich fühlen müssen“,
- „Diskussion mit meinen Kollegen, deren Ansichten und wie sie mit bestimmten Fällen umgehen, regen zum Nachdenken an“,
- „Einblick in die tabuisierte Thematik und die Erkenntnis, dass einige Kollegen mangelnde Zeit als Grund für wenig Verständnis und Einfühlungsvermögen nennen“,
- „die andere Seite betrachtet zu haben“,
- „dass es überhaupt stattfand“.

Diese Antworten zeigen, dass es gelungen ist, das wenig attraktive Thema anregend und interessant zu vermitteln. Wenn Teilnehmende einer Fortbildung sich von dem Inhalt angesprochen fühlen und neu Erlerntes als Bereicherung und Kompetenzerweiterung erleben, besteht eine große Chance, dass sie für ihre berufliche Praxis nachhaltig profitieren.

• **Bildungscontrolling der Landespolizeischule**

Im Juni 1999 fand an der LPS ein Auswertungs- und Erfahrungsaustausch für die Teilnehmer/innen der bis dato durchgeführten ein- und zweitägigen Fortbildungsseminare „Polizeieinsatz häusliche Gewalt“ statt, zu dem alle Teilnehmenden persönlich eingeladen wurden. Insgesamt wurden 150 Einladungen mit der Bitte um Rückmeldung verschickt. 80 Angeschriebene antworteten und gaben ihre Teilnahme bzw. Nichtteilnahme bekannt (Rücklauf 53 %). Etliche Angeschriebene bedauerten, dass sie aus terminlichen Gründen nicht kommen konnten, brachten aber trotzdem schriftlich Fragen zum Thema ein. An der sechsstündigen Veranstaltung nahmen 32 Polizeibeamte und -beamtinnen, die die Seminare „Häusliche Gewalt“ besucht hatten sowie zwei Fachlehrer/innen der LPS teil. Somit leistete ein gutes Fünftel (21 %) der Seminarteilnehmer/innen der Einladung Folge. Das Geschlechterverhältnis entsprach mit 65 % Männern und 35 % Frauen dem der Fortbildungsseminare.

Mit der Bitte um Rückmeldung war auch die Aufforderung verbunden, bereits im Vorfeld (noch) offene Fragen zum Thema zu stellen, auf die in der Veranstaltung eingegangen werden sollten, sowie praktische Erfahrungen kurz zu benennen. Referentinnen und Referenten aus den Bereichen Polizei, Anwaltschaft und BIG, die alle auch im Rahmen der Fortbildungsseminare tätig gewesen waren, standen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Eine Mitarbeiterin der wissen-

schaftlichen Begleitung stellte erste Ergebnisse der Evaluation der Seminare vor und nahm als Beobachterin teil.

Die anwesenden Seminarteilnehmer/innen repräsentierten eine recht große Bandbreite an Arbeitsbereichen, Funktionen und Positionen:

- Funkbetriebszentrale,
- Funkwagenbesatzungen,
- Basisdienste,
- Opferschutzbeauftragte,
- in der Vorgangsbearbeitung tätige Beamtinnen und Beamte,
- Schichtleitungen,
- Dienstgruppenleitungen,
- Wachleitungen,
- Kommissariatsleitungen,
- LKA, vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung.

Die Teilnehmer/innen berichteten, wie sie die in der Fortbildung gewonnenen Erkenntnisse in ihrem beruflichen Alltag umsetzten und mit welchen Problemen sie dabei konfrontiert wurden. Informationen und Diskussionen hatten sie sicherer gemacht im Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt, sie erfragten stärker die jeweiligen Hintergründe und gingen nach eigenen Aussagen mit ganz anderen Augen an die entsprechenden Fälle heran. Wiederholt kam der Nutzen der vermittelten Hintergrundinformationen zum Thema häusliche Gewalt zur Sprache. Verhaltensweisen der Tatbeteiligten konnten besser eingeschätzt und demzufolge auch angemessener darauf reagiert werden. Alle Diskutierenden berichteten, dass sie nach dem Seminar bedeutend täterorientierter vorgegangen seien als vorher, wozu auch die vermittelten spezifischen Rechtskenntnisse beigetragen hätten. Betont wurde in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Gefahrenprognose sehr sorgfältig zu formulieren. Teilweise wurden sehr plastisch die diversen eigenen „Aha-Erlebnisse“, der veränderte Umgang mit Tatbeteiligten beschrieben. Berichtet wurde auch, wie verwundert gewalttätige Männer sind, wenn sie als Straftäter behandelt werden und nicht (mehr) als jemand, dem eben mal die Hand ausgerutscht ist. Offensichtlich scheint die Inverantwortungnahme und stärkere Konfrontation mit der Tat durch die Polizei bei einigen Gewalttätern zumindest die vorhandenen Rechtfertigungsstrategien zu erschüttern.

Mit der veränderten Herangehensweise ging teilweise auch eine stärkere Arbeitszufriedenheit einher. Diese war insbesondere dann gegeben, wenn Kollegen und Kolleginnen und/oder Vorgesetzte offen für entsprechende Diskussionen und andere Vorgehensweisen waren, die Semi-

narteilnehmer/innen als Expertinnen bzw. Experten für häusliche Gewalt betrachtet wurden, ihr Wissen gefragt war und sich auch im direkten Arbeitsumfeld ein Umdenkungsprozess abzeichnete. So berichtete beispielsweise eine Seminarteilnehmerin, die auf ihrem Abschnitt Informationsmaterial aus dem Seminar verteilt hatte, vom großen Interesse der Kollegen und Kolleginnen am Thema, häufigen Diskussionen und der Anerkennung ihrer Kenntnisse. Sie gilt auf dem Abschnitt als Fachfrau, ihre neue Visitenkarte enthält den Zusatz „Sachbearbeiterin hG“.

Einige Teilnehmer/innen stießen bei der Umsetzung der erworbenen Kenntnisse aber auch auf Hindernisse. Insbesondere jüngere, im Basisdienst tätige Polizisten und Polizistinnen wurden eher mit Kollegen und/oder Vorgesetzten konfrontiert, die nur sehr schwer oder auch gar nicht von einer anderen Umgangsweise mit Fällen häuslicher Gewalt zu überzeugen waren. Entsprechende Berichte wurden von anderen Teilnehmer/innen entrüstet aufgenommen und die jeweiligen Kollegen und Kolleginnen ermuntert, sich nicht beirren zu lassen. Sie erhielten Zuspruch und Tipps, wie sie auch bei Unflexibilität und Widerständen seitens direkter Kollegen/Kolleginnen bzw. Vorgesetzter die im Seminar gewonnenen Strategien zumindest teilweise umsetzen können.

Einhellig wurde die Meinung vertreten, dass insbesondere die mittlere Führungsebene großen Einfluss auf die grundsätzliche Herangehensweise und Bereitschaft zu einem täterorientierten Arbeitsansatz hat, da sie eine Schlüsselstellung zwischen höherer Leitungsebene und den Beamten und Beamtinnen im Einsatz einnimmt. Hier wurde ein großer Fortbildungsbedarf und die Notwendigkeit einer stärkeren Sensibilisierung konstatiert. Kritisiert wurde auch der teilweise ungenügende Austausch zwischen den Dienstleitungen.

Mit Leitungsaufgaben betraute Teilnehmer/innen berichteten, wie sie ihre Kollegen und Kolleginnen durch häufige Thematisierung der Problematik in Dienst- und Einzelgesprächen zu einer stärker täterorientierten Arbeitsweise in Fällen häuslicher Gewalt motivieren und wie sie die Zahl der Anzeigen im Kontext häusliche Gewalt erhöhen konnten. So schilderte ein Teilnehmer beispielsweise, dass er in Fällen, in denen die Einsatzbeamten/-beamtinnen keine polizeiliche Anzeige fertigten, ein ausführliches Protokoll mit Begründung verlange, warum dies unterblieben sei. Die Zahl der von Einsatzkräften geschriebenen Anzeigen ist nach Aussage des Teilnehmers auf diesem Abschnitt seitdem merklich gestiegen.

Der Erfahrungsaustausch wurde ergänzt durch die Klärung und Diskussion offener Fragen im Kontext polizeilicher Intervention bei häuslicher Gewalt. So wurden beispielsweise folgende Fragen gestellt:

- Wie komme ich an die für das weitere Vorgehen wichtigen und notwendigen Informationen heran, wenn die Frau sagt, es sei nichts gewesen, obwohl Spuren von Gewaltanwendung und Verletzungen offensichtlich sind?
- Welche rechtliche Handhabe habe ich bei der Weiterverfolgung des Vorgangs, wenn die Frau sich nicht weiter äußert?
- Wie ist mit der Frage der Glaubwürdigkeit von Tatbeteiligten umzugehen, wenn die Aussagen sich widersprechen? Tragen nicht doch beide zur Eskalation der Situation bei?
- Wo bekommen Opfer und Täter Hilfe und Unterstützung?
- Wie gehe ich vor, wenn der Einsatz in ausländischen Familien erfolgt und mit der Frau eine Verständigung nicht möglich ist? Können/sollen anwesende Kinder dann übersetzen?
- Was ist im Rahmen von BIG weiter vorgesehen, wie wird mit dem Thema weiter umgegangen?

Am Nachmittag wurde in zwei Arbeitsgruppen – „Rechtliche Fragen“ und „Bilder aus einem Frauenhaus“ - weiter diskutiert, wobei nacheinander an beiden Gruppen teilgenommen werden konnte. Die Arbeitsgruppe, in der anhand einer Fotoausstellung auf den Alltag und die Situation in einem Frauenhaus eingegangen wurde, führte insbesondere bei den jüngeren Polizisten und Polizistinnen zu einer großen Betroffenheit.

In der den Tag abschließenden Feedbackrunde kamen viele positive Äußerungen zum Ablauf, zum erfolgten Austausch und den vermittelten Informationen. Hervorgehoben wurde insbesondere

- das Stattfinden des Bildungscontrollings, das als ausgesprochen interessant, aber zu kurz bewertet wurde,
- der Hierarchie übergreifende Austausch, der als sehr befruchtend empfunden wurde,
- die weitergehenden Informationen, die dazu befähigten, selbst weiter als Multiplikator/in zu fungieren und Ansprechpartner/in auf den Abschnitten zu sein,
- die Betroffenheit durch die Fotos aus dem Frauenhaus, die zu der Erkenntnis führten, dass täterorientiertes Vorgehen notwendig ist,
- die durch die Fortbildung geweckte und das Bildungscontrolling vertiefte „Leidenschaft“ für das Thema „häusliche Gewalt“ und die Freude, mit Kollegen und Kolleginnen, die diesem Thema ebenfalls einen

großen Stellenwert beimessen, zu diskutieren und sich dadurch in der eigenen Sicht- und Herangehensweise bestärkt zu fühlen.

Geäußert wurde darüber hinaus der Wunsch nach

- mehr Informationsmaterial zum Thema häusliche Gewalt und konkreten Hilfsmöglichkeiten für Betroffene auf den Wachen,
- weiteren Fortbildungsseminaren zum Thema,
- Informationen über das weitere Vorgehen im Rahmen von BIG und über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden gehalten zu werden,
- weiteren entsprechenden Veranstaltungen, um den Austausch weiterzuführen und Unterstützung bei evtl. auftretenden Problemen zu erhalten und zu geben²².

5.3.8 Schlussfolgerungen

Die Auswertung der Fortbildungsveranstaltungen erlaubt einige Aussagen über ihren Nutzen und einige Schlussfolgerungen, die für die weitere Planung und Durchführung von Seminaren dieser Art berücksichtigt werden können.

Fortbildungsseminare dieser Art sind geeignet, die Einführung des Begriffs „häusliche Gewalt“ in die polizeiliche Praxis zu unterstützen und dem neuen Arbeitsbegriff zu guter Akzeptanz zu verhelfen.

Die Befragung der Teilnehmenden zeigt, dass die Thematik häusliche Gewalt als ein eher häufiges Problem und keinesfalls als Randproblem im Alltag der Polizei gesehen wird.

Ein interessanter geschlechtsspezifischer Unterschied zeigte sich bei der Vorgehensweise: Frauen gaben deutlich seltener an, dass sie Streit schlichten wollen und präferieren stärker als ihre männlichen Kollegen Vorgehen wie die zeitweilige Entfernung des gewalttätigen Mannes oder auch die Ingewahrsamnahme, d.h. sie tendierten stärker zu täterorientierten als opferorientierten Interventionen. Das spricht dafür, Beamtinnen bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt einzusetzen – ein Vorgehen, das auch den Wünschen misshandelter Frauen entspricht.

Zweitägige Seminare erlauben im Unterschied zu den eintägigen mehr Auseinandersetzung mit Strategien und Möglichkeiten des polizeilichen Einsatzes. Diese Auseinandersetzung führt zu einer Sicht auf polizeili-

²² Im Dezember 2000 fand an der LPS ein weiteres Bildungscontrolling statt.

ches Handeln bei häuslicher Gewalt, die die präventive Wirkung erkennt und würdigt. Dies fördert das Engagement im Beruf und kann der existierenden Skepsis und möglichen Resignation entgegenwirken.

Die Seminare motivierten zur Auseinandersetzung mit bisherigen Sichtweisen und das machte den Teilnehmenden Lust auf mehr Information und Diskussion. Dies äußerte sich in dem sehr häufig genannten Wunsch nach weiterer Fortbildung. Zwar ist diese Reaktion am Ende einer Fortbildung generell zu beobachten, Aufbau-seminare werden zwar häufig gewünscht, häufig aber nicht mehr wahrgenommen. Die engagierte und rege Teilnahme am Bildungscontrolling zeigt allerdings, dass viele Teilnehmende dieser Seminare die Gelegenheit zur weiteren Auseinandersetzung mit dem Thema und zum Austausch untereinander wahrgenommen haben.

Die Teilnehmenden wünschten mehr Zeit für Diskussion. Dies sollte bei kommenden Veranstaltungen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Durch Diskussionen wird eine Auseinandersetzung gefördert und geübt, die Grundlagen für die Anwendung des neu Erlernten legt und Argumentationshilfen für Kontroversen mit Kollegen und Kolleginnen und Vorgesetzten gibt. Die eigene Meinung in der Diskussion prüfen und Fragen stellen zu können, dient der Einstellungsänderung und stärkt die Teilnehmenden in ihrer Multiplikatorenfunktion, die sie im Anschluss an das Seminar häufig übernehmen ebenso wie in dem Status als Experten und Expertinnen für häusliche Gewalt, den viele bereit sind einzunehmen.

Die Teilnehmenden erwarteten vor allem Informationen zu häuslicher Gewalt. Aber auch die Sensibilisierung für das Problem sowie der Bezug zur eigenen Praxis durch Informationen über die Rechtsgrundlagen von Interventionsschritten wurden betont. Ein interdisziplinäres Seminarekonzept wie das hier evaluierte, das Frauenhausmitarbeiterinnen und Vertreter/innen des polizeilichen und justiziellen Bereichs als Dozenten und Dozentinnen einbindet, entspricht somit den Bedürfnissen der Seminarteilnehmenden.

Die Fortbildungsseminare wurden freiwillig und von Interessierten besucht. Es kann also nicht nur um klare Handlungsanweisungen gehen, sondern stark um die Vermittlung von Hintergrundwissen zum besseren Verständnis des „wie“ und „warum“ einer täterorientierten Intervention. Diese Erkenntnisse wurden in Berlin bereits berücksichtigt. 2000 wurden an der LPS einwöchige Fortbildungen mit einem breiten Themenspektrum zum Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt angeboten.

Das Bildungscontrolling als Nachbereitung der Seminare und als Forum für den Austausch der Erfahrungen, die mit veränderter Vorgehensweise bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt und deren Bearbeitung gemacht wurden, erwies sich als sehr sinnvoller Schritt. Der Austausch über gute und schlechte Erfahrungen ermöglichte eine gegenseitige Unterstützung und verstärkte die Auseinandersetzung mit den neuen Strategien, das Engagement der Teilnehmenden in ihrer Multiplikatorenfunktion und damit den Erfolg der Umsetzung. Auch der Austausch und die Diskussion über die Ebenen der institutionellen Hierarchie hinweg und unter Einbezug der unterschiedlichen polizeilichen Arbeitsfelder, wie ihn das Bildungscontrolling bot, erweisen sich als sehr unterstützende Maßnahmen. Er vermittelt den Teilnehmenden einen Eindruck davon, dass die Polizei als gesamte Institution beginnt, anders über häusliche Gewalt zu denken und zu intervenieren und stärkt sie in ihrem Engagement.

Die mittlere Führungsebene der Polizei ist eine wichtige Zielgruppe, die es zu gewinnen gilt, bislang aber noch zu wenig erreicht wurde. Wenn diese Gruppe nicht von Strategien zur täterorientierten Intervention überzeugt wird, kann sie Vorgaben von höherer Stelle unterlaufen und das Engagement Untergebener ausbremsen.

Der Einblick in Leben und Arbeiten in einem Frauenhaus – im Rahmen des Bildungscontrollings in Form einer Fotoausstellung ermöglicht – hat für die Teilnehmenden wichtige Erkenntnisse gebracht. Viele gewannen erstmalig einen Eindruck davon, was es für Frauen und Kinder heißt, aus dem eigenen Heim zu flüchten und unter beengtesten Verhältnissen mit vielen fremden Personen zusammen zu leben. Dieser Einblick überzeugte die Teilnehmenden von der Notwendigkeit täterorientierter Intervention. Es könnte sich bewähren, dieses Element auch in den Fortbildungsseminaren konzeptionell aufzugreifen.

Grundsätzlich kann empfohlen werden, neben Basisseminaren auch Aufbau-seminare zu spezifischen Themen und weitere Austauschrunden zu Fragen und Erfahrungen bei der Umsetzung anzubieten.

5.4 Grund- und Aufbaukurse „Häusliche Gewalt“ im Rahmen der polizeilichen Ausbildung

Von Mai 1998 bis Juli 1999 wurden im Rahmen der polizeilichen Ausbildung für den Mittleren Dienst im zweiten Ausbildungsabschnitt von bei BIG engagierten Mitarbeiterinnen von Frauenschutzprojekten 21

Grund- und 12 Aufbaukurse „Häusliche Gewalt“ durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Kursen erfolgte im Klassenverband und war verpflichtend.

5.4.1 Ziele, Schwerpunkte und Durchführung der Kurse

Allgemeine Zielsetzung der Kurse war die Heranführung an das Thema häusliche Gewalt, die Sensibilisierung der jungen Polizisten und Polizistinnen für die Situation betroffener Frauen sowie die Auseinandersetzung mit polizeilichen Interventionsstrategien bei entsprechenden Einsätzen.

Die Kurse umfassten jeweils eine Doppelstunde, also 90 Minuten. Schwerpunkt der Grundkurse war die Vermittlung theoretischen Hintergrundwissens zum Thema „Häusliche Gewalt“ anhand ausgewählter Basisthemen (siehe Anhang) und ein Umreißen möglicher polizeilicher Intervention. Im Mittelpunkt der Aufbaukurse stand ein Rollenspiel zum polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt (siehe Anhang), in dem polizeiliche Interventionsmöglichkeiten erprobt und verschiedene Vorgehensweisen analysiert und diskutiert wurden (siehe Kapitel 5.4.5.).

Die Kurse wurden von jeweils zwei Frauenhaus- und Frauenberatungsstellenmitarbeiterinnen aus der Fachgruppe polizeiliche Intervention durchgeführt. Häusliche Gewalt ist unserer Kenntnis nach bislang das einzige Thema, das im Rahmen der polizeilichen Ausbildung an der Landespolizeischule von polizeiexternen Dozentinnen behandelt wird. Die einzelnen Klassen wurden im Vorfeld dieser Kurse von ihren Lehrern auf das kommende Thema hingewiesen und teilweise intensiv darauf vorbereitet. Die Dozentinnen wurden von den jeweiligen Lehrern zu Beginn der Doppelstunde eingeführt.

Insgesamt wurden 311 Polizeischüler und –schülerinnen theoretisch sowie teilweise mit praktischen Übungen anhand eines Rollenspiels mit dem Thema häusliche Gewalt und den Voraussetzungen und Möglichkeiten entsprechender polizeilicher Intervention vertraut gemacht. 135 Polizeischüler/innen absolvierten sowohl einen Grund- als auch einen Aufbaukurs, die Zahl der an beiden Kursen Teilnehmenden betrug 446.

Zur Auswertung der im Rahmen der polizeilichen Ausbildung Grund- und Aufbaukurse „Häusliche Gewalt“ liegen 446 Fragebögen vor (311 aus den Grundkursen und 135 aus den Aufbaukursen). Der Rücklauf betrug somit 100 %.

5.4.2 Geschlecht und Alter der Teilnehmenden

In beiden Kursformen waren die Teilnehmenden überwiegend männlich, wobei der Frauenanteil in den Grundkursen größer war als in den Aufbaukursen. Offenbar war der Frauenanteil in den Klassen, die sowohl den Grund- als auch den Aufbaukurs absolvierten, etwas niedriger als in den Klassen, die bis dato nur einen Grundkurs hatten.

Tabelle 17: Geschlechterverhältnis in den Grund- und Aufbaukursen

	Männer	Frauen	keine Angaben	Gesamt
Grundkurse	200 (64,3 %)	111 (35,7 %)	-	311 (100 %)
Aufbaukurse	93 (68,9 %)	41 (30,4 %)	1 (0,7 %)	135 (100 %)
beide Kursformen	293 (65,7 %)	152 (34,1 %)	1 (0,2 %)	446 (100 %)

Der Frauenanteil in den im Rahmen der Ausbildung durchgeführten Grund- und Aufbaukursen lag somit deutlich höher als ihrem derzeitigen Anteil an der Schutzpolizei mit 14,4 % entspricht (siehe 5.3.3.), was darauf hinweist, dass sich inzwischen mehr junge Frauen für die Ausbildung als Polizistin interessieren.

Die weitaus meisten Teilnehmer/innen (82 %) waren bis 25 Jahre alt, wobei die Altersgruppe der 18- bis 21jährigen in beiden Kursformen am stärksten vertreten war. Nur ein kleinerer Teil war älter als 25 Jahre. Die Frauen waren im Verhältnis jünger als die Männer.

5.4.3 Haltung zu Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt

Die Teilnehmer/innen der Grundkurse wurden nach ihrer grundsätzlichen Haltung zu Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt befragt. Die große Mehrheit der befragten Polizeischüler/innen sah Gewalt in Ehen/Beziehungen als Straftat an und hielt einen Polizeieinsatz daher für angebracht.

Tabelle 18: Polizeieinsatz angebracht (Grundkurs, Mehrfachnennungen)

Antwortvorgabe	Nennungen*
ja unbedingt, denn es handelt sich um eine Straftat	260 (83,6 %)
ja, um Ruhe und Ordnung wieder herzustellen	59 (19,0 %)
eventuell, das hängt vom Einzelfall ab	38 (12,2 %)
nein, das ist eine Privatangelegenheit	8 (2,6 %)
Nennungen insgesamt	365

* Obwohl keine Mehrfachnennungen vorgesehen waren, kreuzten einige Befragte mehr als eine Antwortvorgabe an. Die Prozentangaben in den einzelnen Zeilen beziehen sich auf die Befragten (311 = 100 %)

5.4.4 Erwartete Konfrontation mit Fällen häuslicher Gewalt

Fast alle Polizeischüler/innen in den Grundkursen gingen davon aus, im Rahmen ihrer künftigen Arbeit häufig bzw. immer wieder mit Fällen häuslicher Gewalt konfrontiert zu werden. Frauen gingen im Verhältnis eher davon aus, mit entsprechenden Einsätzen konfrontiert zu werden als die Männer.

Tabelle 19: Erwartete Konfrontation mit Fällen häuslicher Gewalt (Grundkurs)

Antwortvorgaben	Männer*	Frauen*	insgesamt
ja, das wird häufig sein	82 (41,0 %)	60 (54,1 %)	142 (45,7 %)
ja, es wird immer wieder mal vorkommen	114 (57,0 %)	51 (45,9 %)	175 (53,0 %)
nein, das wird eher selten sein	4 (2,0 %)	-	4 (1,3 %)
nein, so gut wie gar nicht	-	-	-
insgesamt	200 (100 %)	111 (100 %)	311 (100 %)

* die Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil bei den Männern bzw. Frauen

5.4.5 Rollenspiel „Polizeieinsatz bei Familie Berger“

In den Aufbaukursen wurde von Polizeischüler/innen in einem Rollenspiel ein polizeilicher Einsatz aufgrund häuslicher Gewalt dargestellt. Folgende Rollen wurden vergeben: Ein Ehepaar (Herr und Frau Berger) deren achtjähriger Sohn (Sascha Berger) sowie zwei Polizis-

ten/Polizistinnen im Einsatz (siehe Anhang). Die anderen Teilnehmer/innen beobachteten das Spiel ihrer Mitschüler/innen.

- **Einschätzung von Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt nach dem Rollenspiel**

Das Rollenspiel vermittelte den Polizeischüler/innen einen Eindruck von der Situation, mit der sie bei späteren Einsätzen wegen häuslicher Gewalt konfrontiert werden. Die Einschätzungen dieser Einsätze hing dabei neben der Gestaltung des jeweiligen Spiels auch davon ab, wie die Befragten sich in die Spielsituation hineinbegeben hatten, ob sie als Spieler/in auftraten und welche Rolle sie inne hatten oder ob sie eine beobachtenden Funktion einnahmen.

Tabelle 20: Einschätzung von Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt
(Aufbaukurs, Mehrfachnennungen)

Antwortvorgabe	Nennungen*
das scheint komplizierter zu sein, als ich gedacht habe	71 (52,6 %)
aus polizeilicher Sicht ist es eine ganz klare Situation	9 (6,7 %)
dafür benötige ich noch mehr Wissen und Vorbereitung	41 (30,4 %)
dafür benötige ich klare Dienstanweisungen	8 (5,9 %)
diese Einsätze werden sicherlich diejenigen sein, die ich am liebsten vermeiden würde	42 (31,1 %)
da möchte ich einen erfahrenen Kollegen an meiner Seite haben	94 (69,6 %)
da möchte ich eine Kollegin dabei haben	58 (43,0 %)
Nennungen insgesamt	323

* Die Prozentangaben in den einzelnen Zeilen beziehen sich auf die Befragten (135 = 100 %)

Die Mehrheit der Befragten schätzte nach dem Rollenspiel einen entsprechenden Einsatz als komplizierter ein, als sie gedacht hatten und nur sehr wenige waren der Meinung, dass es sich dabei um eine polizeilich klare Situation handeln würde. Die Einschätzungen der Kompliziertheit der Situation scheint auch von der Rolle abzuhängen, die im Spiel eingenommen wurde. Diejenigen, die in der Opferrolle (Frau, Kind) waren, empfanden das Ganze schwieriger als diejenigen, die einen eher aktiven Part (Polizisten, misshandelnder Mann) oder den Beobachter/innenstatus inne hatten.

Fast ein Drittel der Polizeischüler/innen wünschte sich mehr an Wissen und Vorbereitung für entsprechende Einsätze, aber nur wenige sprachen sich

chen sich für klare Dienstanweisungen aus. Hierbei haben sich die Befragten, die im Rollenspiel den Part der Polizeibeamten übernommen hatten, im Verhältnis eindeutig mehr an Wissen und Vorbereitung gewünscht als die Beobachter/innen (46 % der Polizeispieler/innen gegenüber 26 % der Beobachter/innen). Unsicherheiten im Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt wurden von den aktiv Beteiligten in der konkreten (Spiel-)Situation bewusster wahrgenommen als von den Außenstehenden.

Ein weiterer Grund für Unsicherheit scheint die Anwesenheit eines Kindes bei einem solchen Einsatz zu sein. So variierte der Wunsch nach mehr Wissen und Vorbereitung für Einsätze bei häuslicher Gewalt entsprechend dem Verhalten des Kindes „Sascha Berger“ im Rollenspiel. Der meiste Informationsbedarf wurde geäußert, wenn die Gestaltung der Kinderrolle still und zurückhaltend war.

Fast ein Drittel der befragten Polizeischüler/innen aus den Aufbaukursen würden Einsätze wegen häuslicher Gewalt am liebsten vermeiden. Hierbei scheint auch das Verhalten des Opfers ausschlaggebend zu sein. War die Rollengestaltung von Frau Berger ängstlich, verletzt und unsicher, so bestand bei den Befragten eine starke Tendenz, entsprechende Einsätze am liebsten vermeiden zu wollen (bis zu 50 %). Demgegenüber waren es bei den Teilnehmer/innen, die eine zwar ängstliche, aber dabei offensive Frau Berger erlebten, nur 4,8 %. Auch das Verhalten der Polizeispieler/innen hatte Einfluss auf die Haltung zu entsprechenden Einsätzen: In den Kursen, in denen die Polizisten im Rollenspiel als Team auftraten, wollten gut ein Fünftel (23 %), in den Kursen, in denen die spielenden Kolleg/innen eher nebeneinander oder sogar gegeneinander agierten, jedoch etwa doppelt so viele einen Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt vermeiden.

Mehr als zwei Drittel der Polizeischüler/innen hätten in entsprechenden Fällen am liebsten einen erfahrenen Kollegen an ihrer Seite, und gut zwei Fünftel wünschten sich eine Kollegin dabei. 59 % der Schüler, aber nur 5 % der Schülerinnen wollten bei entsprechenden Einsätzen eine Kollegin dabei haben. Auch hier schlägt sich die Rolle, die im Kontext des Rollenspiels eingenommen wurde, auf das Antwortverhalten nieder. Diejenigen, die die unmittelbar Beteiligten gespielt hatten (misshandelnder Mann, Frau und Kind) wünschten sich verhältnismäßig häufiger einen erfahrenen Kollegen dabei als diejenigen, die die Rolle von Polizisten übernommen hatten und die Beobachter/innen. Auch hier wirkte sich die Gestaltung der Rolle von „Frau Berger“ auf das Antwortverhalten aus. Agierte sie ängstlich und unsicher, führte dies vermehrt

dazu, dass die Unterstützung durch einen erfahrenen Kollegen gewünscht wurde.

Insbesondere die Unsicherheiten in Bezug auf die Anwesenheit von Kindern und ein ausgeprägtes Opferverhalten der Frau zeigen einen deutlichen Trainingsbedarf zum Umgang mit den Opfern und Mitbetroffenen von häuslicher Gewalt. Aber auch der Zusammenhang zwischen dem Teamverhalten der Polizeispieler/innen und dem Wunsch nach Vermeidung entsprechender Polizeieinsätze belegt die Notwendigkeit der Stärkung des Teamverhaltens und der Teamfähigkeit. Um die Voraussetzungen für einen adäquaten, d.h. sicheren und sensiblen polizeilichen Umgang mit den in Fällen häuslicher Gewalt Beteiligten zu verbessern, sollte daher auch in Zukunft jede/r auszubildende Polizist/Polizistin die Möglichkeit zur aktiven Aneignung und Erprobung von Strategien beim Polizeieinsatz in Fällen häuslicher Gewalt haben.

• **Reflexion des gespielten Polizeiverhaltens**

Im Anschluss an das Rollenspiel wurden die verschiedenen Rollen und angewandten polizeilichen Interventionsstrategien reflektiert und Handlungsalternativen diskutiert. Korrespondierend dazu wurde im Evaluationsbogen gefragt, ob dem Verhalten der Polizisten im Rollenspiel zugestimmt wird oder eine andere Interventionsstrategie gewählt worden wäre. Das Antwortverhalten ist dabei sowohl von der konkreten Rollenspielsituation als auch von der darin eingenommenen Rolle der Kursteilnehmer/innen abhängig.

Zwei Drittel der Befragten (67 %) hätten sich genauso verhalten wie diejenigen, die die Polizisten gespielt haben. Mehr als ein Viertel (28 %) würde jedoch eine andere Interventionsstrategie wählen. Alternativen wurden vor allem dann formuliert, wenn die im Rollenspiel als Polizisten agierenden Mitschüler/innen unsicher oder hilflos wirkten und eher nebeneinander denn als Team reagierten. Diejenigen, die das Rollenspiel als Beobachtende verfolgten, benannten seltener alternative Interventionsstrategien als die Spielenden.

Etliche Befragte, die den im Rollenspiel gezeigten polizeilichen Verhaltensweisen grundsätzlich zustimmten, äußerten dennoch, dass sie sich gegenüber einzelnen Betroffenen anders verhalten würden. Eine andere Verhaltensweise wurde am häufigsten gegenüber dem anwesenden Kind (39 % der Befragten: sensibleres, kindgemäßeres Eingehen) und dem misshandelnden Mann (32 % der Befragten: konsequenteres, bestimmteres Auftreten) formuliert. Aber auch gegenüber der misshandelten Frau hätten sich etliche der Befragten anders verhalten (24 %:

einfühlsamer, unterstützender), ein Fünftel der Teilnehmer/innen (20 %) hätten sich anders mit dem Kollegen/der Kollegin abgestimmt als die Polizisten im Spiel.

- **Einschätzung der Rollenspiele durch die Kursteilnehmer/innen**

Das Rollenspiel zum Polizeieinsatz bei Familie Berger stieß bei den Teilnehmer/innen der Aufbaukurse insgesamt auf hohe Akzeptanz. Nur ein kleinerer Teil der Befragten äußerte sich ihm gegenüber skeptisch bis ablehnend. Die positive Einschätzung wird auch dadurch untermauert, dass ein knappes Viertel aller Teilnehmenden das Rollenspiel als das Wichtigste im diesem Seminarblock bezeichnete (siehe 5.4.8).

Tabelle 21: Akzeptanz von Rollenspielen (Mehrfachnennungen)

Antwortvorgaben	Nennungen*
eine gute Möglichkeit, mich in andere hineinzusetzen	53 (39,3 %)
ungewohnt, aber hilfreich für das Verständnis von Tatbeteiligten	88 (65,2 %)
nicht sehr brauchbar für meine spätere Arbeit	11 (8,1 %)
das war nichts für mich	11 (8,1 %)
Nennungen insgesamt	163

* Obwohl keine Mehrfachnennungen vorgesehen waren, kreuzten einige Teilnehmende mehr als eine Antwortvorgabe an. Die Prozentangaben in den einzelnen Zeilen beziehen sich auf die Befragten (135 = 100 %)

5.4.6 Präferenzen polizeilicher Interventionsstrategien

Die Polizeischüler/innen wurden sowohl im Grundkurs als auch im Aufbaukurs im Fragebogen gefragt, was sie bei polizeilichen Einsätzen wegen häuslicher Gewalt grundsätzlich für eine sinnvolle Intervention halten. Es sollte herausgefunden werden, ob sich nach der intensiveren Auseinandersetzung mit einem polizeilichen Einsatz durch das Rollenspiel andere Gewichtungen ergeben würden. Für den Aufbaukurs wurde die zusätzliche Antwortvorgabe „die Beteiligten getrennt zu befragen“ eingeführt.

Tabelle 22: Rangfolge sinnvoller Interventionsstrategien nach Kurs

Interventionsstrategie	Rang Grundkurse*	Rang Aufbaukurse*
Beteiligte getrennt befragen	Nicht vorgegeben	1 (134 = 99,3 %)
sich Zutritt zur Wohnung verschaffen	1 (255 = 82,0 %)	2 (113 = 83,7 %)
Täter vorübergehend aus der Wohnung entfernen	2 (203 = 65,3 %)	7 (34 = 25,2 %)
Frau zu einer Anzeige bewegen	3 (200 = 64,3 %)	3 (95 = 70,4 %)
Täter in polizeilichen Gewahrsam nehmen	4 (198 = 63,7 %)	6 (60 = 44,4 %)
Streit schlichten	5 (173 = 55,6 %)	4 (85 = 63,0 %)
Frau zum Verlassen der Wohnung bewegen	6 (155 = 49,8 %)	5 (67 = 49,6 %)

* gültige Prozente

Auffällig ist die starke Diskrepanz zwischen Grundkurs und Aufbaukurs bei den täterorientierten Interventionen. Die Schüler/innen in den Aufbaukursen sahen in einem erheblichen Ausmaß davon ab, den Täter in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen bzw. ihn aus der Wohnung zu entfernen.

Dieses Ergebnis wirkt auf den ersten Blick äußerst irritierend. Vor dem Hintergrund des Rollenspiels „Polizeilicher Einsatz“ wäre eher eine stärkere Täterorientierung zu erwarten gewesen. Bei der Interpretation der Ergebnisse muss jedoch die Ausgestaltung des Rollenspiels, insbesondere das Verhalten des misshandelnden Mannes und das der Polizisten, berücksichtigt werden. In den von den Dozentinnen gesondert ausgefüllten Dokumentationsbögen wurde die Rollengestaltung des misshandelnden Mannes durchgängig als aggressiv gegenüber allen Beteiligten, auch den Polizisten gegenüber, geschildert. In etlichen Rollenspielen agierte der misshandelnde Mann als ausgesprochen selbstsicher sowie respektlos bis handgreiflich den Polizisten gegenüber. Das Verhalten der Polizisten/Polizistinnen im Rollenspiel reicht von sicher auftretend bis hilflos der Situation und insbesondere dem misshandelnden Mann gegenüber.

Die starke Abkehr von täterorientierten Interventionsstrategien durch die Befragten des Aufbaukurses ist vor diesem Hintergrund durchaus verständlich. Wurde diese Frage im Grundkurs noch eher theoretisch beantwortet – die Auszubildenden können auf keine praktische Erfahrung zurückgreifen -, so fließen bei der Beantwortung der gleichen Frage nach den Erfahrungen des Rollenspiels im Aufbaukurs Unsicherheiten

und das Gefühl der Hilflosigkeit, eventuell auch Angst vor einem gewaltbereiten Tatverdächtigen hinein. Auch die Antworten zur Einschätzung von Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt (siehe 5.4.6.) gewinnen in Kombination mit der Abkehr von täterorientierten Interventionsstrategien eine neue Dimension. Das Bedürfnis nach mehr Wissen und Vorbereitung auf entsprechende Einsätze sowie nach Unterstützung durch einen erfahrenen Kollegen in der konkreten Situation zeugt von der Verunsicherung durch das Erproben eines fiktiven Polizeieinsatzes.

Daraus ist jedoch nicht der Schluss zu ziehen, dass Rollenspiele in diesem Kontext eine ungeeignete Methode und somit nicht weiter anzuwenden seien. Im Gegenteil, sie ermöglichen die aktive Auseinandersetzung mit fremden Reaktionen und eigenen Verhaltensunsicherheiten und Ängsten. Ohne die Anwendung von Rollenspielen würden diese Unsicherheiten sich erst später in tatsächlichen Einsätzen zeigen und die Wahrscheinlichkeit unangebrachter Verhaltensweisen in der Praxis gegenüber real Betroffenen erhöhen.

Wichtig wäre daher in einer Nachbereitung des Aufbaukurses im Laufe der weiteren Ausbildung ein erneutes intensives Eingehen auf die Thematik „Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt“, in dem stärker die Verunsicherung und Ängste in Bezug auf entsprechende Einsätze aufgegriffen werden müßte. Dabei sollte zweigleisig verfahren werden: Zum einen ist sicherlich eine Verfestigung der rechtlichen Grundlagen für einen polizeilichen Einsatz wegen häuslicher Gewalt angebracht, um mehr Sicherheit in der Auslegung des ASOG für diese Einsätze zu vermitteln. Zum anderen muss aber unbedingt auch die durchaus verständliche persönliche Verunsicherung der jungen Polizisten und Polizistinnen in Situationen, in denen sie mit Männern konfrontiert sind, die nicht nur ihren Partnerinnen, sondern auch ihnen gegenüber aggressiv und gewalttätig auftreten und sich gegen polizeiliche Maßnahmen zur Wehr setzen, aufgegriffen und bearbeitet werden.

5.4.7 Informationsbedarf und Resümee der Teilnehmenden

Die Mehrheit der Schüler/innen der Grundkurse äußerte den Bedarf an mehr Informationen zum Thema häusliche Gewalt, wobei der größte Teil dies in Form von berufsbegleitenden Fortbildungsangeboten wünschte. Gut ein Drittel der Befragten fanden die im Kurs vermittelten Informationen ausreichend bzw. eine weitere Thematisierung häuslicher Gewalt nicht nötig.

Tabelle 23: Informationsbedarf zum Thema häusliche Gewalt (Grundkurse)

Antwortvorgaben	Grundkurse
ja, es sollte fester Bestandteil der weiteren Ausbildung werden	39 (12,5 %)
ja, es sollte berufsbegleitende Fortbildungen geben	161 (51,8 %)
nein, die Informationen waren ausreichend	95 (30,5 %)
nein, das finde ich nicht notwendig	13 (4,2 %)
keine Angaben	3 (1,0 %)
insgesamt	311 (100 %)

Die offene Frage nach dem für sie Wichtigsten im Kurs wurde allen Polizeischülern und Polizeischülerinnen gestellt. In den Grundkursen machten 79,5 % (absolut 248) und in den Aufbaukursen 77,8 % (absolut 105) der Befragten entsprechende Angaben. Die Äußerungen ließen sich letztlich zu acht inhaltlichen Kategorien zusammenfassen, die in den beiden Seminartypen eine unterschiedliche Rangfolge einnahmen.

Das Verständnis von Gewaltsituationen, berufspraktische Informationen, aber auch Informationen und Sensibilisierung für Betroffene sowie Austausch und Diskussion waren für die Polizeischüler/innen das Wichtigste in diesen beiden Unterrichtsblöcken. Erwartungsgemäß ergaben sich zwischen den Grund- und Aufbaukursen Verschiebungen. So nahm beispielsweise der gegenseitige Austausch und die Diskussion im Aufbaukurs einen bedeutend höheren Stellenwert ein als im Grundkurs, da die Aufbereitung des Rollenspiels durch Diskussion und Reflexion erfolgt. Das Rollenspiel selbst, das im Grundkurs nicht angeboten wurde, stand im Aufbaukurs auf Rang 1.

Wie in fast jeder Veranstaltung gab es auch hier Teilnehmende, die anscheinend lediglich ihre Zeit abgesehen haben. Anders lassen sich die Äußerungen von einigen Teilnehmer/innen von Grundkursen, dass das Wichtigste „die Pause“ oder „nichts“ gewesen sei, nicht erklären. Interessant ist dabei, dass in den Aufbaukursen keine solche Antworten vorkamen. Eine mögliche Erklärung könnte die aktivere Einbindung der Teilnehmenden durch das Rollenspiel sein.

Tabelle 24: Das Wichtigste im Kurs: Rangfolge der kategorisierten Antworten

Kategorie	Rang Grundkurse*	Rang Aufbaukurse*
Lernen über Gewaltsituation	1 (67 = 27,0 %)	3 (17 = 16,2 %)
Informationen generell	2 (48 = 19,4 %)	6 (5 = 4,8 %)
Informationen über Hilfsmöglichkeiten	3 (46 = 18,5 %)	5 (7 = 6,7 %)
Informationen über polizeiliche Maßnahmen	4 (44 = 17,7 %)	2 (22 = 21,0 %)
Sensibilisierung/Verständnis für Betroffene	5 (22 = 8,9 %)	5 (7 = 6,7 %)
nichts bzw. die Pause	6 (6 = 2,4 %)	-
Austausch/Diskussion	7 (5 = 2,0 %)	4 (11 = 10,5 %)
Rollenspiel	-	1 (31 = 29,5 %)

* gültige Prozente

5.4.8 Schlussfolgerungen

Die Unterrichtsblöcke „Häusliche Gewalt“ sind als ausgesprochen erfolgreich einzuschätzen. Die Teilnehmenden haben vielfältige Informationen über Gewaltsituationen in Beziehungen erhalten und viel über polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt gelernt. Die Vermittlung der Unterrichtsinhalte durch Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen kann wesentlich zum besseren Verständnis der betroffenen Frauen und Kinder beitragen und einen Einblick in die schützende und beratende Arbeit feministischer Projekte geben. Beides kann wesentlich zu einer größeren polizeilichen Kooperationsbereitschaft mit Frauenschutzprojekten beitragen und ist somit im Interesse der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder. Das Rollenspiel ist ein sehr geeignetes Medium, um zukünftige Praxis zu erproben und mögliche Probleme sichtbar zu machen.

Der Bedarf an weiteren Informationen zum Thema häusliche Gewalt sowie an konkretem Wissen über und mehr Vorbereitung auf entsprechende polizeiliche Einsätze ist durch die bislang durchgeführten Unterrichtsblöcke jedoch noch nicht gedeckt. Dies wird zum einen deutlich durch den von der Mehrheit der Befragten in beiden Kursen geäußerten Wunsch nach weiteren Informationen in der Ausbildung bzw. durch berufs begleitende Fortbildungen. Zum anderen zeigt die in den Aufbaukursen durch das Rollenspiel deutlich gewordene Verunsicherung und

damit einhergehende teilweise Abkehr von täterorientierten Vorgehensweisen die dringende Notwendigkeit, das Thema nachbereitend aufzugreifen und zu bearbeiten.

Auch die grundsätzliche Haltung zu Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt sollte weiter thematisiert werden. Zwar definierte der weitaus größte Teil der Polizeischüler/innen häusliche Gewalt als Straftat und befürwortete einen Polizeieinsatz. Der Anteil derjenigen, die einen entsprechenden Einsatz jedoch vorrangig bzw. auch unter dem Aspekt der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung sehen, polizeiliche Intervention vom Einzelfall abhängig machen oder häusliche Gewalt als Privatangelegenheit abtun, ist noch recht beträchtlich. Hier sind weitere bewusstseinsbildende Maßnahmen erforderlich.

Die Ergebnisse der 1998 und 1999 durchgeführten Unterrichtsblöcke „Häusliche Gewalt“ sprechen für die Notwendigkeit der Integration des Themas als festen Bestandteil der polizeilichen Ausbildung. Die Durchführung entsprechender Unterrichtsblöcke sollte dabei weiterhin unter Einbeziehung von Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen bzw. durch diese erfolgen. Entsprechende Unterrichtsveranstaltungen fanden auch 2000 statt. Die weitere Durchführung in dieser Form wird in den folgenden Jahren davon abhängen, welcher Etat der Landespolizeischule zur Verfügung steht. Bemühungen, dieses Unterrichtsangebot als festen Bestandteil der polizeilichen Ausbildung zu verankern, sind im Gange.

5.5 Seminare „Häusliche Gewalt“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR)

Im November 1999 wurden im Rahmen des Studienganges gehobener Polizeivollzugsdienst am Fachbereich 3 der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHRV) in Kooperation mit der Fachhochschule insgesamt vier jeweils eintägige Seminare zum Thema häusliche Gewalt durchgeführt. Dabei handelte es sich um ein Pflichtcurriculum im Fach Psychologie. Da noch der 1999 zum Abschluss kommende Studiengang erreicht werden sollte, fanden die Seminare zwischen den schriftlichen und mündlichen Prüfungen statt. Die Studierenden wurden somit zu einem für sie recht kritischen Zeitpunkt mit dem Thema konfrontiert, was sich wiederum ungünstig auf die Atmosphäre im Seminar und die Motivation der Teilnehmenden auswirkte.

5.5.1 Ziele, Konzeption und Durchführung

Die allgemeine Zielsetzung der Ausbildungsseminare für Studierende des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bestand in der Vermittlung von Hintergrundwissen zum Thema und somit der Erhöhung der Kompetenz bei späteren Interventionen aufgrund häuslicher Gewalt sowie in der Gewinnung von Handlungs- und Entscheidungssicherheit (siehe Anhang Lernziele).

Die Veranstaltungen fanden als Tagesseminar (9.00 bis 15.30 Uhr) in Räumen der FHVR statt. Sie wurden im Teamteaching von zwei BIG-Koordinatorinnen (Juristin und Diplom-Pädagogin) durchgeführt.

Im Vormittagsblock wurden Ausmaß, Formen, Folgen, Dynamik und Ursachen von häuslicher Gewalt behandelt. Dies erfolgte durch kurze Referate der Dozentinnen, anhand eines Videofilms sowie durch Gruppenarbeit. Im Nachmittagsblock wurden rechtliche Möglichkeiten und Verhaltensanforderungen des polizeilichen Einsatzes bei häuslicher Gewalt thematisiert. Hierzu war in Gruppenarbeit ein Rollenspiel (siehe Anhang) sowie die Klärung rechtlicher Fragen und Entwicklung polizeilicher Handlungsmöglichkeiten anhand eines Fallbeispiels (siehe Anhang) vorgesehen. Weiterhin wurden Informationen über Unterstützungseinrichtungen für betroffene Frauen und Beratungsangebote für gewalttätige Männer sowie zu BIG gegeben und entsprechendes Informationsmaterial angeboten.

An den vier Veranstaltungen nahmen über 170 Studierende teil. Die drei ersten Seminare wurden klassenübergreifend durchgeführt, daher nahmen an ihnen eine sehr große Anzahl von Studierenden teil (jeweils zwischen 44 und 50). Da es sich hierbei um recht unüberschaubare Gruppengrößen handelte und einige Teilnehmer/innen das Seminar verließen, ohne einen Fragebogen auszufüllen, liegen keine Angaben zur genauen Zahl der Teilnehmenden vor. Das zweite Seminar erfolgte mit 25 Studierenden eines Klassenverbandes.

Zur Auswertung lagen 167 Fragebögen vor.

5.5.2 Geschlecht, Alter und Polizeidienst Erfahrungen der Teilnehmenden

Angaben zum Geschlecht liegen von 163 (98 %) der Befragten vor. Von ihnen waren knapp zwei Drittel männlich (65 %) und gut ein Drittel

(35 %) weiblich. Wie in den anderen Fort- und Ausbildungsveranstaltungen überwogen auch hier die Männer. Der Frauenanteil lag ebenfalls über dem Anteil der Frauen im Polizeidienst (siehe 5.3.3.), was darauf hinweist, dass sich mehr junge Frauen für die Ausbildung im gehobenen Polizeivollzugsdienst interessieren.

Angaben zum Alter liegen von 159 (96 %) der Befragten vor. Die meisten (67,9 %) waren zwischen 22 und 25 Jahre alt. 17,6 % entfielen in die Altersgruppe der 26- bis 30jährigen, 11 % der Teilnehmenden waren über 30 Jahre alt und nur wenige (3,8 %) waren 18 bis 21 Jahre alt. Zwischen den einzelnen Seminaren bestanden bezüglich des Geschlechterverhältnisses und der Altersstruktur keine wesentlichen Unterschiede.

Die Frage, ob sie Seiteneinsteiger/in oder Aufstiegsbeamter/-beamtin sind, beantworteten insgesamt 161 (96 %) der Befragten. Von diesen waren 154 (96 %) Seiteneinsteiger/innen und verfügten infolgedessen über keine Berufserfahrungen als Polizist/Polizistin und sieben (4 %) gaben an, Aufstiegsbeamte/-beamtinnen zu sein. Somit hatte die große Mehrheit der Befragten keine Praxiserfahrungen als Polizist bzw. Polizistin.

5.5.3 Haltung zu Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt und erwartete Konfrontation mit entsprechenden Fällen

Mehr als vier Fünftel der Seminarteilnehmenden sah Gewalt in Ehen/Beziehungen als Straftat an und hielt einen Polizeieinsatz daher für angebracht. Knapp ein Zehntel der Befragten wollte einen entsprechenden Einsatz jedoch vom Einzelfall abhängig machen. Im Gegensatz zu den an der Landespolizeischule durchgeführten Grundkursen bezeichnete hier niemand häusliche Gewalt als eine Privatangelegenheit. Frauen beantworteten im Verhältnis eher den Straftatbestand häuslicher Gewalt.

Fast alle Studierenden gingen davon aus, im Rahmen ihrer künftigen Arbeit häufig bzw. immer wieder mit Fällen häuslicher Gewalt konfrontiert zu werden. Frauen gingen im Verhältnis eher davon aus, mit entsprechenden Einsätzen konfrontiert zu werden als die Männer.

Tabelle 25: Polizeieinsatz angebracht

Antwortvorgabe	Männer*	Frauen*	Insgesamt**
ja unbedingt, denn es handelt sich um eine Straftat	84 (80,8 %)	52 (91,2 %)	139 (83,2 %)
ja, um Ruhe und Ordnung wieder herzustellen	7 (6,7 %)	2 (3,5 %)	9 (5,4 %)
eventuell, das hängt vom Einzelfall ab	13 (12,5 %)	3 (5,3 %)	17 (10,2 %)
nein, das ist eine Privatangelegenheit	-	-	-
keine Angaben			2 (1,2 %)
insgesamt	104	57	167 (100 %)

* die Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil bei den Männern bzw. Frauen

** enthalten sind auch die Nennungen, bei denen das Geschlecht unbekannt war, die Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil an den Befragten (167 = 100 %)

Tabelle 26: Erwartete Konfrontation mit Fällen häuslicher Gewalt

Antwortvorgaben	Männer*	Frauen*	Insgesamt**
ja, das wird häufig sein	50 (48,5 %)	34 (60,7 %)	6 (52,8 %)
ja, es wird immer wieder mal vorkommen	51 (49,5 %)	21 (37,5 %)	73 (44,8 %)
nein, das wird eher selten sein	2 (1,9 %)	-	3 (1,8 %)
nein, so gut wie gar nicht	-	1 (1,8 %)	1 (0,6 %)
keine Angaben			4 (2,4 %)
insgesamt	103	56	167 (100 %)

* die Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil bei den Männern bzw. Frauen

** enthalten sind auch die Nennungen, bei denen das Geschlecht unbekannt war, die Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil an den Befragten (167 = 100 %)

5.5.4 Präferenzen polizeilicher Interventionsstrategien und Einschätzung der präventiven Wirkung polizeilichen Handelns

Sowohl in der Gesamtplatzierung als auch bei den Männern und Frauen steht die Strategie, die Beteiligten getrennt zu befragen, an erster Stelle. Die dafür notwendige Voraussetzung, nämlich in die Wohnung zu gelangen, folgt jedoch erst auf Platz drei, wobei die Männer dem Zutritt zur Wohnung einen höheren Stellenwert einräumen als die Frauen. Die Frau zu einer Anzeige zu veranlassen rangiert an zweiter Stelle, auch hier zeigt sich zwischen Männern und Frauen eine unterschiedliche Präferenz. Täterorientierte Strategien nehmen mit Rang vier und sechs eine eher nachrangige Platzierung ein. Die befragten Männer sehen

sich bzw. die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt offenbar bedeutend eher in der Rolle des Schlichters als die befragten Frauen. Mit Abstand bildet die Strategie, die Frau zum Verlassen der Wohnung zu bewegen, das Schlusslicht der präferierten Interventionsstrategien. Hierin sind sich Männer und Frauen wiederum einig.

Tabelle 27: Rangfolge Interventionsstrategien nach Geschlecht (Mehrfachnennungen)

Interventionsstrategie	Insgesamt*	Rang Männer**	Rang Frauen **
Beteiligte getrennt befragen	1 (151 = 90,4 %)	1 (94 = 88,7 %)	1 (53 = 93,0 %)
Frau zu einer Anzeige bewegen	2 (126 = 75,4 %)	3 (74 = 69,8 %)	2 (49 = 75,4 %)
sich Zutritt zur Wohnung verschaffen	3 (117 = 70,1 %)	2 (79 = 74,5 %)	3 (37 = 64,9 %)
Täter in polizeilichen Gewahrsam nehmen	4 (97 = 58,1 %)	5 (59 = 55,7 %)	4 (35 = 61,4 %)
Streit schlichten	5 (91 = 54,5 %)	4 (63 = 59,4 %)	6 (26 = 45,6 %)
Täter vorübergehend aus Wohnung entfernen (Platzverweis)	6 (78 = 46,7 %)	6 (52 = 49,1 %)	5 (25 = 46,7 %)
Frau zum Verlassen der Wohnung bewegen	7 (49 = 29,3 %)	7 (35 = 33,0 %)	7 (14 = 24,6 %)

* enthalten sind auch die Nennungen, bei denen das Geschlecht unbekannt war, die Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil an den Befragten (167 = 100 %)

** die Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil bei den Männern bzw. Frauen

Bei den Präferenzen polizeilicher Interventionsstrategien zeigten sich jedoch nicht nur zwischen den Geschlechtern, sondern auch im Vergleich der Seminare untereinander teilweise signifikante Unterschiede. So präferierten im Verhältnis deutlich mehr Teilnehmer/innen des zuletzt stattgefundenen Seminars mit 25 Studierenden den Zutritt zur Wohnung und deutlich seltener die Strategie, die Frau zum Verlassen der Wohnung zu veranlassen. Den Streit schlichten wollten im Verhältnis weniger Teilnehmende des kleineren Seminars, dafür sprachen sich verhältnismäßig mehr für die Ingewahrsamnahme des Mannes aus als Teilnehmende in den drei großen Seminaren. Diese Ergebnisse bestätigen, dass sich Sinn und Zweck neuer Interventionsstrategien besser in kleineren, arbeitsfähigen Seminaren vermitteln lassen.

Die Studierenden wurden auch gefragt, ob ihrer Einschätzung nach bei Fällen häuslicher Gewalt konsequentes polizeiliches Handeln eine erneute Gewalthandlung des Täter verhindern kann. Die Mehrheit der Befragten (56 %) war diesbezüglich eher skeptisch. Weder zwischen den Geschlechtern noch zwischen den verschiedenen Seminaren waren signifikante Unterschiede festzustellen, wie die Wirksamkeit polizeilichen Handelns eingeschätzt wurde.

Tabelle 28: Rangfolge Interventionsstrategien im Seminarvergleich (Mehrfachnennungen)

Interventionsstrategie	Großseminare (142 TN)*	Seminar mit 25 TN*
Beteiligte getrennt befragen	1 (127 = 89,4 %)	1 (24 = 96,0 %)
Frau zu einer Anzeige bewegen	2 (106 = 74,6 %)	3 (20 = 80,0 %)
sich Zutritt zur Wohnung verschaffen	3 (95 = 66,9 %)	2 (22 = 88,0 %)
Täter in polizeilichen Gewahrsam nehmen	4 (80 = 56,3 %)	4 (17 = 68,0 %)
Streit schlichten	5 (79 = 55,6 %)	5 (12 = 48,0 %)
Täter vorübergehend aus Wohnung entfernen (Platzverweis)	6 (67 = 47,2 %)	6 (11 = 44,0 %)
Frau zum Verlassen der Wohnung bewegen	7 (46 = 32,4 %)	7 (3 = 12,0 %)

* die Prozentangaben beziehen sich auf die Befragten

5.5.5 Einschätzung der Arbeit im Seminar, weiterer Informationsbedarf und Resümee der Teilnehmenden

Die Bearbeitung eines Polizeieinsatzes in Fällen häuslicher Gewalt erfolgte in Kleingruppen anhand eines Rollenspiels bzw. der Bearbeitung eines Fallbeispiels. Die weitaus meisten Seminarteilnehmer/innen (132 = 79 %) hatten an einer Gruppe zur Fallbearbeitung teilgenommen, zehn Studierenden (6 %) hatten in der Rollenspielgruppe gearbeitet. Von 25 Befragten (15 %) liegen diesbezüglich keine bzw. unklare Angaben vor.

Von denjenigen, die an einem Fallbeispiel gearbeitet hatten, gaben die meisten an, durch das Beispiel Denkanstöße für die Beurteilung von Fällen häuslicher Gewalt bekommen zu haben. Sie hatten aber nicht den Eindruck, durch die Arbeit am Fallbeispiel viel über die Möglichkeiten polizeilicher Intervention bei häuslicher Gewalt gelernt zu haben. Gut ein Viertel aller Befragten war der Meinung, dass in der Praxis die Fälle weniger eindeutig seien, hielten das Fallbeispiel für konstruiert. Die befragten Männer gaben insgesamt etwas häufiger an, durch das Fallbeispiel Denkanstöße bekommen zu haben als die Frauen.

Tabelle 29: Einschätzung des Fallbeispiels

Vorgaben	alle Seminare (132)*	Großseminare (107)*	Seminar mit 25 TN*
dadurch viel über Möglichkeiten polizeilicher Intervention bei häuslicher Gewalt gelernt	28 (21,2 %)	17 (15,9 %)	11 (44,0 %)
Denkanstöße für die Beurteilung von Fällen häuslicher Gewalt bekommen	95 (72,0 %)	73 (68,2 %)	22 (88,0 %)
in der Praxis nicht so eindeutig	34 (25,8 %)	30 (28,0 %)	4 (16,0 %)
Fall sehr konstruiert und nicht praxisrelevant	4 (3,0 %)	4 (3,7 %)	-
Nennungen insgesamt	161	124	37

* Obwohl keine Mehrfachnennungen vorgesehen waren, kreuzten einige Teilnehmende mehr als eine Antwortvorgabe an. Die Prozentangaben in den einzelnen Zeilen beziehen sich auf die Befragten, die an einem Fallbeispiel gearbeitet haben

Vergleicht man das Antwortverhalten der Befragten, die an dem kleineren Seminar mit denen, die an den drei großen Seminaren teilnahmen, so fällt auf, dass in dem Seminar mit 25 Studierenden die Befragten den Lerneffekt durch das Fallbeispiel deutlich höher einschätzten als diejenigen in den Großseminaren. Dies spricht eindeutig für die Durchführung kleinerer Veranstaltungen.

Zwar erarbeitete sich nur ein kleiner Teil der Studierenden anhand eines Rollenspiels polizeiliche Interventionsmöglichkeiten, bei diesen stieß die Methode als solche jedoch auf große Akzeptanz. Von den zehn Befragten, die ein Rollenspiel durchgeführt bzw. beobachtet hatten, empfanden neun das Rollenspiel als eine gute Möglichkeit, sich in andere hineinzuversetzen. Für drei Befragte war es ungewohnt, aber hilfreich für das Verständnis von Tatbeteiligten.

Gut drei Viertel der Befragten (76 %) sprachen sich für weitere Informationen zum Thema häusliche Gewalt aus, wobei der größere Teil dies in Form von Fortbildungsangeboten wünschte. Die Teilnehmenden des kleineren Seminars befürworteten jedoch verhältnismäßig häufiger die Verankerung des Themas als festen Bestandteil der Aus- und Fortbildung. Sie konnten stärker für die Thematik interessiert werden als die Studierenden der Großgruppen.

Tabelle 30: Informationsbedarf zum Thema häusliche Gewalt (FHVR)

Antwortvorgaben	Insgesamt	Groß-seminare	Seminar mit 25 TN*
ja, es sollte fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung werden	55 (32,9 %)	30 (30,3 %)	12 (48,0 %)
ja, es sollte weitere Fortbildungen geben	72 (43,1 %)	62 (43,7 %)	10 (40,0 %)
nein, die Informationen waren für mich nicht neu	27 (16,2 %)	24 (16,9 %)	3 (12,0 %)
nein, das finde ich nicht notwendig	9 (5,4 %)	9 (6,3 %)	-
keine Angaben	4 (2,4 %)	4 (2,8 %)	-
insgesamt	167 (100 %)	142 (100 %)	25 (100 %)

Auch den Studierenden der FHVR wurde die offene Frage gestellt, was für sie das Wichtigste im Seminar gewesen sei. Sie wurde von 100 und somit drei Fünftel aller Teilnehmer/innen (60 %) beantwortet. Jedoch antworteten von den Teilnehmenden des kleineren Seminars im Verhältnis bedeutend mehr auf diese Frage (21 = 84 %) als von denen in den drei großen Seminaren (79 = 56 %). Die Äußerungen ließen sich letztlich zu sieben inhaltlichen Kategorien zusammenfassen.

Für die meisten Befragten waren die berufspraktischen Informationen das Wichtigste. In der weiteren Rangfolge zeigen sich wiederum Unterschiede zwischen den Seminarformen. So rangierte beispielsweise das Lernen über Gewaltsituationen bei den Teilnehmenden des kleineren Seminars an zweiter, für die anderen jedoch erst an vorletzter Stelle. Die kritischen Stimmen stammten fast alle aus den großen Seminaren mit einer Teilnehmer/innenzahl zwischen 44 und 50. Bei dieser Größe ist ein adäquates Eingehen auf Fragen sowie ein Gewinn bringender Austausch und Diskussion untereinander nur eingeschränkt möglich, dies führt daher fast zwangsläufig zu Unzufriedenheiten.

Tabelle 31: Das Wichtigste im Seminar: Rangfolge der kategorisierten Antworten

Kategorie	Rangfolge insgesamt*	Großseminare*	Seminar mit 25 TN*
Informationen über polizeiliche Maßnahmen	1 (30 = 30,0 %)	1 (23 = 16,2 %)	1 (7 = 28,0 %)
Informationen generell	2 (15 = 15,0 %)	2 (12 = 8,5 %)	3 (3 = 12,0 %)
Fallbeispiel/Rollenspiel	3 (12 = 12,0 %)	4 (9 = 6,3 %)	3 (3 = 12,0 %)
Kritik am Seminar	3 (12 = 12,0 %)	3 (11 = 7,7 %)	4 (1 = 4,0 %)
Informationen zu Hilfsmöglichkeiten	4 (11 = 11,0 %)	5 (8 = 5,6 %)	3 (3 = 12,0 %)
Lernen über Gewaltsituation	5 (8 = 8,0 %)	6 (4 = 2,8 %)	2 (4 = 16,0 %)
Austausch/Diskussion	6 (1 = 1,0 %)	7 (1 = 0,7 %)	-

* gültige Prozente

5.5.6 Schlussfolgerungen

In einem Auswertungsgespräch äußerten sich die BIG-Koordinatorinnen, die diese Seminare geleitet hatten, eher unzufrieden mit dem Ablauf der Veranstaltungen. Der für die Studierenden ungünstige Zeitraum und die zu großen Gruppen wirkten sich nachteilig auf die Motivation der Teilnehmenden aus und erschwerten die Durchführung.

Die Auswertung der Evaluationsbögen zeigt zwar teilweise Diskrepanzen im Antwortverhalten zwischen denjenigen, die an einem großen Seminar teilnahmen und denen, die in einer kleineren Gruppe arbeiteten. Insgesamt sind jedoch alle an der FHVR durchgeführten Seminare „Häusliche Gewalt“ als erfolgreich einzuschätzen. Die meisten Teilnehmenden werteten häusliche Gewalt als eine Straftat und hielten einen Polizeieinsatz daher für angebracht. Jedoch wollte immerhin ein Achtel von ihnen eine polizeiliche Intervention vom Einzelfall abhängig machen. Hier müsste eine weitere Sensibilisierung dahingehend erfolgen, Ermittlungen bei häuslicher Gewalt grundsätzlich als polizeilichen Auftrag anzuerkennen.

Die Rangfolge der als sinnvoll eingeschätzten polizeilichen Interventionsstrategien verdeutlicht die Notwendigkeit einer weiteren Thematisierung häuslicher Gewalt im Rahmen des Studiums an der FHVR. Zwar sprach sich die große Mehrheit dafür aus, die Beteiligten getrennt zu befragen. Über die Hälfte der Befragten sah ihre Aufgabe jedoch (auch) darin, einen Streit zu schlichten. Täterorientierte Strategien rangierten

im Mittelfeld bzw. eher am Ende der Rangskala. In weiteren Seminaren sollte daher verstärkt auf die Bedeutung eines täterorientierten Vorgehens abgestellt werden.

Die Einschätzung der Seminare durch die Befragten zeigte erwartungsgemäß, dass in einem kleineren Seminar der Lerneffekt deutlich höher ist als in Veranstaltungen mit einer Größe von bis zu 50 Teilnehmenden. Es empfiehlt sich daher dringend, in Zukunft auf große Seminare zu verzichten und das Thema häusliche Gewalt in arbeitsfähigen Gruppen zu behandeln. Hierauf wurde von der wissenschaftlichen Begleitung und den Seminarleiterinnen in einer Zwischenauswertung bereits hingewiesen und durch die FHVR die entsprechenden Konsequenzen gezogen. Die im Folgejahr 2000 durchgeführten Seminare erfolgten zum einen nicht erst zum Ende des Studienabschnittes und zum anderen in kleineren Gruppen im Rahmen der üblichen Klassenverbände.

Trotz der ungünstigen Seminarbedingungen sprach sich die große Mehrheit der Befragten für weitere Informationen zum Thema häusliche Gewalt im Rahmen der Aus- bzw. Fortbildung aus. Dem wurde auch seitens der FHVR Rechnung getragen. Die Seminare „häusliche Gewalt“ wurden 2000 mit einem leicht modifizierten Konzept und unter Einbeziehung eines pensionierten Lehrers der Landespolizeischule weitergeführt. Das hatte den Vorteil, dass die Vermittlung der rechtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten für einen Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt durch einen Praktiker erfolgte, der seine Erfahrungen aus der polizeilichen Praxis einbrachte und die Studierenden offenbar mehr überzeugte als die zwar fachlich sehr versierte BIG-Koordinatorin, die aber über keine eigene polizeiliche Praxis verfügte.

Die FHVR macht häusliche Gewalt darüber hinaus auf andere Weise zum Studienthema: In über drei Semestern angelegten Projekten sollen Studierende in die Evaluation der Umsetzung der Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ und in die Auswertung von Akten der Staatsanwaltschaft einbezogen werden. Die Projektarbeit soll Erkenntnisse über die Umsetzung der im Rahmen von BIG eingeführten Interventionsinstrumente erbringen. In den Seminaren soll neben der Beteiligung an der Forschung auch die grundsätzliche Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen polizeilicher Intervention bei häuslicher Gewalt sowie mit der spezifischen Dynamik dieser Form der Gewalt erfolgen.

5.6 Zusammenfassender Überblick

5.6.1 Akzeptanz der neuen Begriffe und Instrumente

Es bestand große Bereitschaft bei den erreichten Polizeibeamten und -beamtinnen und Polizeischüler/innen, neue Begriffe und Instrumente zu akzeptieren und in ihrem Berufsalltag anzuwenden. Den Fachkräften, die die Seminare leiteten, ist es gelungen, die bei BIG erarbeiteten Strategien überzeugend zu vermitteln.

Der Begriff „häusliche Gewalt“, der 1998 unter dem Kürzel „hG“ in das polizeiliche Abkürzungsverzeichnis des Landes Berlin aufgenommen wurde und den bis dato verwendeten Einsatzauftrag „(Familien-) Streitigkeiten“ ersetzte, traf auf große Akzeptanz. Dabei sprachen sich Polizistinnen offensiver für die Begriffseinführung aus als ihre Kollegen. Nur ein kleinerer Teil der berufserfahrenen Befragten lehnte ihn ab.

Tabelle 32: Einführung des Begriffs „häusliche Gewalt“ im Vergleich

Antwortvorgabe	FuBZ-Schulungen	eintägige Fortbildungen	zweitägige Fortbildungen
ja, unbedingt	19,0 %	60,0 %	68,6 %
eher ja	49,4 %	38,3 %	29,7 %
eher nein	25,3 %	1,7 %	1,7 %
nein keinesfalls	6,3 %	-	-

Die größere Akzeptanz durch die Teilnehmer/innen an den Fortbildungsseminaren ist damit erklärbar, dass hier bedeutend mehr Zeit zur Problematisierung des neuen Begriffes zur Verfügung stand, von daher besser auf die Notwendigkeit eindeutiger Begrifflichkeiten im Polizeialltag eingegangen werden konnte. Darüber hinaus waren die Polizisten und Polizistinnen, die freiwillig an Fortbildungsveranstaltungen teilnahmen, sicherlich motivierter, sich mit häuslicher Gewalt und Veränderungen im polizeilichen Handeln auseinanderzusetzen. Vor dem Hintergrund der obligatorischen Beschäftigung mit dem Thema und der dafür sehr kurzen Zeit in den Schulungen für die FuBZ sowie der langjährigen Polizeidienstzugehörigkeit der Teilnehmenden ist der Anteil derjenigen, die den Begriff häusliche Gewalt insgesamt befürworten, jedoch erfreulich hoch.

Einschneidender als die Einführung des neuen Begriffes ist für die in der FuBZ Diensthabenden jedoch die Checkliste „Häusliche Gewalt“, anhand derer sie bei entsprechenden Notrufen entscheiden sollen, ob

ein Eilauftrag vorliegt und die rasche Entsendung eines Funkwagens erfolgt. Drei Fünftel der Polizisten und Polizistinnen in der FuBZ fanden die Checkliste für ihren Arbeitsalltag hilfreich, knapp ein Drittel war diesbezüglich eher skeptisch und nur bei sehr wenigen stieß sie auf Ablehnung. Die Anzahl der Dienstjahre hatte keinen entscheidenden Einfluss auf die Zustimmung bzw. Ablehnung der Checkliste. Die Annahme, dass mit steigendem Lebens- und Dienstalter weniger Aufgeschlossenheit für dienstliche Neuerungen besteht, trifft für die Einführung der Checkliste „Häusliche Gewalt“ nicht zu. Die älteren und erfahrensten Befragten befürworteten im Verhältnis die Einführung der Checkliste sogar am ehesten.

5.6.2 Präferenzen polizeilicher Interventionsstrategien und Einschätzung der Wirksamkeit polizeilichen Handelns

- Es besteht nach wie vor ein großer Fortbildungsbedarf, um die Notwendigkeit täterorientierter Maßnahmen, wie sie in Interventionsprojekten diskutiert und entwickelt werden, zu vermitteln. Die von den Teilnehmenden bisheriger Veranstaltungen präferierten polizeilichen Interventionsstrategien lassen diesbezüglich noch Rechtsunsicherheiten vermuten.
- Aus- und Fortbildung vermittelt eine größere Zuversicht hinsichtlich der präventiven Wirkung konsequenter polizeilicher Intervention, wenn ausreichend Zeit vorhanden ist, polizeiliches Handeln als wichtigen Bestandteil eines ganzen Paketes von Maßnahmen zur Verminderung häuslicher Gewalt zu diskutieren.

Bei der in den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gestellten Frage, welche polizeilichen Interventionsstrategien bei Einsätzen aufgrund häuslicher Gewalt die Teilnehmenden als sinnvoll einschätzten, zeigten sich teilweise deutliche Unterschiede, aber auch etliche Gemeinsamkeiten in der Häufigkeit der Nennungen und der daraus resultierenden Rangfolge.

Ob eine Straftat vorliegt und welche polizeilichen Maßnahmen erforderlich sind, kann nur dann entschieden werden, wenn die Polizeieinsatzkräfte sich ein Bild von der Situation vor Ort machen und die Beteiligten zum Vorgang befragen können. Dazu ist es erforderlich, den Tatort – in der Regel die Wohnung – zu begutachten, sich also entsprechenden Zutritt zu verschaffen. Folgerichtig rangierte die Strategie „sich Zutritt zur Wohnung zu verschaffen“ in den meisten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an erster Stelle. Sie wurde aber durchaus nicht von allen

Befragten als sinnvolle Interventionsstrategie genannt. Dabei ist es nach dem Berliner Polizeirecht zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person jederzeit möglich, eine Wohnung zu betreten (§ 36 ASOG).

Tabelle 33: Rangfolge sinnvoller Interventionsstrategien im Vergleich (Mehrfachnennungen)

Strategien	eintägige Fortbildungen	zweitägige Fortbildungen	Grundkurse (Ausbildung)	Aufbaukurse (Ausbildung)	FHVR (Ausbildung)
Zutritt zur Wohnung verschaffen	1 (87,8 %)	1 (84,7 %)	1 (82,0 %)	2 (83,7 %)	3 (70,1 %)
Täter vorübergehen aus Wohnung entfernen	2 (68,7 %)	2 (62,7 %)	2 (65,3 %)	7 (25,2 %)	6 (46,7 %)
Frau zur Anzeige bewegen	3 (58,3 %)	3 (58,5 %)	3 (64,3 %)	3 (70,4 %)	2 (75,4 %)
Streit schlichten	4 (56,5 %)	2 (62,7 %)	5 (55,6 %)	4 (63,0 %)	5 (54,5 %)
Frau zum Verlassen der Wohnung bewegen	5 (46,1 %)	5 (33,1 %)	6 (49,8 %)	5 (49,6 %)	7 (29,3 %)
Täter in polizeilichen Gewahrsam nehmen	6 (38,3 %)	4 (55,9 %)	4 (63,7 %)	6 (44,4 %)	4 (58,1 %)
Beteiligte getrennt befragen*	-	-	-	1 (99,3 %)	1 (90,4 %)

* Antwortvorgabe wurde erst im Laufe der Evaluation in den Fragebogen aufgenommen

Möglicherweise besteht hier bei einigen Befragten entweder diesbezüglich noch Rechtsunsicherheit oder sie gehen davon aus, dass in Fällen häuslicher Gewalt allein durch ihr Eintreffen keine weitere Gefahr für das Opfer besteht. Eventuell lassen sich die Befragten aber auch durch das Verhalten von Tatbeteiligten davon abhalten, die Wohnung zu betreten, obwohl dies für das Einleiten weiterer polizeilicher Schritte notwendig wäre.

Den Täter bzw. Tatverdächtigen vorübergehend aus der Wohnung zu weisen, also einen Platzverweis nach § 29 ASOG auszusprechen, wurde von ca. zwei Drittel der Teilnehmer/innen der Fortbildungsseminare

und des Grundkurses als sinnvolle Interventionsstrategie genannt. Diese Maßnahme ist ebenso wie die Ingewahrsamnahme des Tatverdächtigen zum einen an bestimmte rechtliche Voraussetzungen gebunden, zum anderen liegen sie im Ermessen der Polizei (siehe 4.1.). Für beide Interventionen müssen die Einsatzkräfte daher sowohl über eine entsprechende Rechtssicherheit verfügen als auch die Tatumstände angemessen beurteilen können, da letztlich die Gefahrenprognose den Ausgangspunkt für die weiteren Schritte bildet.

Die Ingewahrsamnahme des Täters bzw. Tatverdächtigen kann zwar nur unter relativ engen Voraussetzungen erfolgen, ist aber auch in Fällen häuslicher Gewalt durchaus möglich (siehe 4.1.). Auch diese Maßnahme setzt von daher Rechtssicherheit und Kenntnis über die Dynamik häuslicher Gewalt voraus. Offensichtlich waren die Befragten sich diesbezüglich noch nicht sicher genug, um die Ingewahrsamnahme als sinnvolle Interventionsstrategie benennen zu können, denn in allen Aus- und Fortbildungsveranstaltung gehörte sie zu den eher selten genannten Vorgehensweisen. Möglicherweise hatten Befragte aber auch häufiger die Erfahrung gemacht, dass bei einer polizeilichen Ingewahrsamnahme die Beweislage keine weiteren strafrechtlichen Schritte zuließ und sahen von daher zum größten Teil von dieser Interventionsmöglichkeit ab.

Auffällig bei den täterorientierten Strategien ist die große Diskrepanz der Nennungen in den Aufbaukursen zu denen in den Grundkursen. In beiden Kursen verfügten die Teilnehmerinnen noch nicht über polizeiliche Praxis. Vor dem Hintergrund der im Aufbaukurs erfolgten Heranführung an Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt in Form eines entsprechenden Rollenspiels wären jedoch bedeutend mehr Nennungen von Interventionsstrategien zu erwarten gewesen, die auf den misshandelnden Mann abzielen. Dass dies nicht erfolgte, hängt sicherlich mit den Erfahrungen im Rollenspiel zusammen. So schätzte die Mehrheit der Befragten nach dem Rollenspiel einen Polizeieinsatz aufgrund häuslicher Gewalt als komplizierter ein, als sie gedacht hatten und nur sehr wenige meinten, dass es sich dabei um eine aus polizeilicher Sicht klare Situation handeln würde (siehe 5.3.6.). Beim Durchspielen eines fiktiven Polizeieinsatzes sind neben Rechtsunsicherheiten offensichtlich auch Ängste vor einer Auseinandersetzung mit dem Gewalttäter zu Tage getreten, die die Polizeischüler/innen zögern ließen, täterorientierte Interventionsstrategien in Erwägung zu ziehen (siehe auch 5.3.7.). Um so größer ist die Notwendigkeit einer intensiven Behandlung von Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt im Rahmen der Ausbildung. Dafür sprechen auch die relativ geringen Nennungen, den Täter aus der

Wohnung entfernen zu wollen, durch die Teilnehmenden der Fachhochschulseminare.

Durchgängig in allen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sprach sich über die Hälfte der Befragten dafür aus, den Streit zu schlichten. Hier spielt bei den Teilnehmenden der Fortbildungsseminare sicherlich eine Rolle, dass ihnen in der Ausbildung vorrangig die Strategie des Schlichtens auch bei Gewalt in Ehen/Beziehungen vermittelt wurde und lange Zeit die geltende Definition für Fälle häusliche Gewalt „(Familien-) Streitigkeit“ war. Die Auszubildenden lernen, bei Streitigkeiten und Gewalthandlungen grundsätzlich die Beteiligten zu trennen, für Ruhe und Ordnung und für eine Atmosphäre zu sorgen, in der weitere Tathandlungen unterbleiben bzw. die notwendigen Ermittlungen möglich sind. Dieses Herangehen wird von ihnen auch auf Fälle häuslicher Gewalt übertragen. Dies ist zwar nachvollziehbar, begründet aber auch die Notwendigkeit einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema in der Ausbildung, damit sie zwischen dem durchaus angebrachten Schlichten in Konfliktfällen und der notwendigen Strafverfolgung in Fällen häuslicher Gewalt besser differenzieren können. Die grundsätzlich positive Haltung der befragten Auszubildenden zu Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt lässt jedoch hoffen, dass sie ihrem polizeilichen Auftrag in ihrem späteren Berufsalltag nachkommen werden (siehe 5.3.4. und 5.4.4.).

Die Interventionsstrategie „die Frau zu einer Anzeige zu bewegen“ wurde relativ häufig genannt und belegt in der Rangfolge einen mittleren Platz. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die einfache Körperverletzung – und darum handelt es sich in den meisten Fällen häuslicher Gewalt – ein relatives Antragsdelikt ist (siehe 4.1.). Unter bestimmten Voraussetzungen – u. a. bei ausreichender Beweislage – ist die weitere Strafverfolgung auch ohne das Vorliegen eines Strafantrages durch das Opfer möglich (siehe 6.1.1). Das justizielle Verfahren bei einer im Kontext häuslicher Gewalt verübten Straftat ist allerdings erfolgversprechender, wenn ein Strafantrag des Opfers vorliegt. Verständlicherweise sind Polizisten und Polizistinnen daran interessiert, dass die von ihnen eingeleiteten strafverfolgenden Maßnahmen auch zu einer angemessenen Behandlung durch Staatsanwaltschaft und Gericht führen. Daher werden sie versuchen, die Frau zu einer Anzeige zu motivieren. Jedoch können sie auch durch eigene Maßnahmen wie beispielsweise einer gesicherten Beweisführung die Chancen für eine weitere Strafverfolgung von gewalttätigen Ehemännern/Partnern verbessern (siehe 4.1.). Hierauf sollte in der Aus- und Fortbildung zukünftig ein stärkeres Gewicht gelegt werden.

Die Frau zum Verlassen der Wohnung zu bewegen wurde zwar verhältnismäßig seltener genannt, rangiert aber in der eintägigen Fortbildung und in den Grundkursen noch vor der Ingewahrsamnahme des Täters. Es ist nicht einzusehen, warum Frauen (und Kinder) als Opfer häuslicher Gewalt flüchten, ihr Hab und Gut (vorerst) zurücklassen und ihre gewohnten Lebenszusammenhänge aufgeben müssen, während der Täter in der Wohnung und somit seinem Umfeld bleiben kann. Für Polizisten und Polizistinnen erscheint es jedoch häufig auch aufgrund der Gesetzeslage einfacher, die Frauen zum Verlassen des Tatortes zu bewegen und sie so in Sicherheit zu bringen, als den gewalttätigen Mann aus der Wohnung zu weisen bzw. ihn in Gewahrsam zu nehmen und ihn dadurch zur Verantwortung zu ziehen. Um dies zu verändern, ist daher nicht nur eine größere Sensibilisierung der Polizei für die Situation des Opfers und ein stärker auf den Täter gerichtetes polizeiliches Vorgehen erforderlich, sondern es müssten auch die Gesetze entsprechend verändert werden.

In den Fortbildungen und den Fachhochschulseminaren wurde auch gefragt, ob konsequentes polizeiliches Handeln eine erneute Gewalttätigkeit verhindern kann.

Tabelle 34: Verhinderung erneuter Gewalt durch konsequentes polizeiliches Handeln im Vergleich

Vorgaben	eintägige Seminare	zweitägige Seminare	FHVR-Seminare
ja, unbedingt	8,7 %	9,3 %	7,2 %
eher ja	35,7 %	55,1 %	34,7 %
eher nein	49,6 %	30,5 %	50,9 %
nein, keinesfalls	4,3 %	1,7 %	5,4 %
keine Angaben	1,7 %	3,4 %	1,8 %

Die Mehrheit der an eintägigen Veranstaltungen Teilnehmenden war im Hinblick auf die präventive Wirkung konsequenten polizeilichen Handelns eher skeptisch. Die Teilnehmer/innen des zweitägigen Fortbildungsseminars waren diesbezüglich deutlich zuversichtlicher. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass sie mehr Zeit hatten, die Intention und Arbeit von BIG und somit auch die wichtige Rolle der Polizei in diesem Kontext zu diskutieren. So hielt in den zweitägigen Seminaren die große Mehrheit die im Rahmen von BIG entwickelten Strategien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt für eine realistische Möglichkeit zu deren langfristigen Verminderung. Wird die eigene Arbeit nicht nur als situative Reaktion empfunden, sondern als Bestandteil einer auf Nach-

haltigkeit abzielenden Gesamtstrategie erkennbar, steigt offenbar auch die Einschätzung des Erfolgs der eigenen Bemühungen.

5.6.3 Weiterer Informations- und Handlungsbedarf

- **Integration des Themas häusliche Gewalt in die polizeiliche Aus- und Fortbildung**

Die Mehrheit der Befragten befürwortete weitere Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt. Dabei überwog der Wunsch nach mehrtägigen Fortbildungsangeboten.

Je nach Veranstaltungsart sprachen sich zwischen 66 % und 95 % der Befragten dafür aus, das Thema als festen Bestandteil in der Aus- und Fortbildung zu verankern bzw. weitere Fortbildungen anzubieten. Der Wunsch nach weiteren Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt resultiert sicher auch daher, dass Polizisten und Polizistinnen heute diese Thematik als relevant betrachten: Die Mehrheit der berufserfahrenen Befragten wird häufig bzw. immer wieder mit entsprechenden Fällen konfrontiert, Polizeischüler/innen und Studierende gingen davon aus, dass polizeiliche Intervention wegen häuslicher Gewalt zu ihrem späteren Berufsalltag gehört.

Der Wunsch der Teilnehmenden nach mehrtägigen Fortbildungen und mehr Zeit für Diskussionen wurde von der LPS bereits aufgegriffen, 2000 fanden mehrere einwöchige Fortbildungsseminare „Polizeieinsatz häusliche Gewalt“ statt. Auch ein weiteres Bildungscontrolling fand statt. Im Rahmen der polizeilichen Ausbildung wurden sowohl an der LPS als auch an der FHVR die Veranstaltungen zu häuslicher Gewalt, zum Teil in modifizierter Form, fortgeführt.

- **Vielfältige Angebote mit ausreichend Zeit für Diskussionen schaffen**

Die Ergebnisse der Evaluation der bislang durchgeführten Veranstaltungen belegen die Notwendigkeit der festen Verankerung des Themas häusliche Gewalt in die polizeiliche Aus- und Fortbildung. Neben freiwillig wahrzunehmenden Fortbildungen und obligatorischen Veranstaltungen in der Ausbildung sollten jedoch auch Schulungen im Rahmen der Dienstpflicht konzipiert werden, um so einen breiten Kreis von im Beruf stehenden Polizisten und Polizistinnen zu erreichen.

Kleine Gruppen und ausreichend Zeit für Nachfragen und Diskussionen ermöglichen die aktive Auseinandersetzung mit dem Thema. Entsprechend konzipierte Veranstaltungen fördern die Bereitschaft zur Reflexion der eigenen Arbeit und zu einem anderen polizeilichen Umgang mit von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen (und ihren Kindern) sowie den misshandelnden Männern.

- **Schwerpunkt auf täterorientierte Interventionsstrategien legen**

Im Verhältnis zu anderen Interventionsstrategien wurden täterorientierte Maßnahmen relativ selten präferiert. Dies zeigt die Wichtigkeit einer intensiven Auseinandersetzung mit der Dynamik häuslicher Gewalt und den daraus resultierenden Verhaltensweisen der Beteiligten, um das polizeiliche Handeln stärker als bisher auf den misshandelnden Ehemann/Partner abzustellen und ihn in Verantwortung zu nehmen.

Die Aus- und Fortbildung sollte die Rechtssicherheit der Polizisten und Polizistinnen im Umgang mit gewalttätigen Ehemännern/Partnern stärken. Auch das Stellen einer Gefahrenprognose sollte intensiver behandelt werden, um vorhandenen Unsicherheiten beim Ausschöpfen des Ermessensspielraums bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (Platzverweis und Ingewahrsamnahme) zu vermindern. Ein weiterer Schwerpunkt sollte auf die sorgfältige Beweissicherung gelegt werden, da so die Chancen für das justizielle Verfahren steigen.

- **Interdisziplinäre Seminarleitung**

Die gemeinsame Durchführung von Seminaren durch Polizeibeamte/-beamtinnen und Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern bzw. Frauenhausberatungsstellen wurde gut angenommen. Es empfiehlt sich, Veranstaltungen zum Thema häusliche Gewalt auch weiterhin von interdisziplinären Dozent(inn)enteams durchführen zu lassen, sie ergänzen sich in ihren Kompetenzen und geben ein Beispiel für praktizierte Kooperation zwischen Polizei und Frauenschutzprojekten. Darüber hinaus bekommen die Polizisten und Polizistinnen einen Einblick in die Arbeit von Frauenhäusern und Frauenhausberatungsstellen, vorhandene Ressentiments gegenüber diesen Einrichtungen können so besser überwunden werden. Dies kommt letztlich auch den von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen zugute.

- **Überprüfung von Instrumenten**

Die in der FuBZ verwendete Checkliste „Häusliche Gewalt“ wurde zum Zeitpunkt ihrer Einführung überwiegend als hilfreich eingeschätzt. Nach einer angemessenen Zeit empfiehlt sich jedoch die Überprüfung ihrer

Praktikabilität. Dazu sollten die Erfahrungen der in der FuBZ tätigen Polizeibeamten und -beamtinnen erfragt und bei einer eventuell notwendigen Überarbeitung ihre Anregungen entsprechend einbezogen werden.

- **Engagement von Polizisten und Polizistinnen unterstützen und fördern**

Durch die Mitarbeit der Polizei bei BIG und die durchgeführten Schulungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gewann das Thema häusliche Gewalt in der Berliner Polizei an Stellenwert. Polizisten und Polizistinnen engagieren sich für den Themenbereich und wollen die im Rahmen von BIG entwickelten Strategien in ihrer täglichen Arbeit verankern. Sie suchen nach Möglichkeiten, aktiv zu werden und als Multiplikatoren und Multiplikatorinnen dazu beizutragen, die polizeiliche Intervention im Kontext häuslicher Gewalt zu verändern. Dieses Engagement sollte durch entsprechende Strukturen wie zum Beispiel der in Berlin entstandenen polizeilichen Projektgruppe „Häusliche Gewalt“ weiter gestärkt, gefördert und dauerhaft verankert werden.

6 Rechtliche Intervention

6.1 Strafrechtliche Sanktionierung häuslicher Gewalt

Um eine effektive Sanktionierung der im häuslichen Bereich begangenen Straftaten zu erreichen, ist nicht nur die Polizei, sondern auch das nachfolgende justizielle System gefordert, soll nicht die polizeiliche Arbeit ins Leere laufen, sondern ihren Partnerinnen gegenüber gewalttätige Männer den gesetzlichen Möglichkeiten entsprechend zur Verantwortung gezogen werden.

Im Zentrum des Verfahrens steht der Beschuldigte. Die von der Gewalttat betroffene Frau nimmt am gesamten Strafverfahren als Zeugin teil. Damit ist sie primär Beweismittel – der Begriff macht schon deutlich, das ihr damit wenig Subjektcharakter zukommt; ihre Aussage soll, ebenso wie andere Zeugen-/Zeuginnenaussagen und andere Beweismittel, die Beweise für die Schuld des Täters erbringen.

Eine solche Rolle ist insbesondere für sog. Opferzeuginnen/-zeugen sehr problematisch. Um den Interessen des Opfers im Strafverfahren Rechnung zu tragen, sind durch das sog. Opferschutzgesetz im Jahr 1986 (BGBl. I, S. 2496) die Rechte der Opferzeugen/-zeuginnen gestärkt worden. Zum einen sind die Rechte von allen durch eine Straftat Verletzten gestärkt worden (§§ 406d bis 406h StPO). Danach können durch eine Straftat Verletzte beispielsweise durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin Einsicht in die Strafakten nehmen. Zum anderen haben Verletzte, die Opfer bestimmter Straftaten geworden sind, das Recht, sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger/in anzuschließen. Zu diesen Straftaten gehören zum Beispiel die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aber auch die Körperverletzungsdelikte. Die Nebenklage eröffnet eine besondere Stellung als Verfahrensbeteiligte mit Rechten, die sonst nur der Staatsanwaltschaft zustehen. Nebenkläger/innen haben das Recht, während der gesamten Hauptverhandlung anwesend zu sein, sie haben ein eigenes Fragerecht z.B. an andere Zeugen/Zeuginnen und Sachverständige, sie haben die Befugnis zur Ablehnung einer RichterIn oder eines Richters und können sich anwaltlich vertreten lassen, wofür sie bei geringen Einkommensverhältnissen auch Prozesskostenhilfe erhalten.

6.1.1 Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

Nachdem die Polizei die Umstände der Tat ermittelt hat, werden die Akten mit dem Ermittlungsergebnis an die Staatsanwaltschaft weitergegeben. Die Staatsanwaltschaft hat zu prüfen, ob genügend Anhaltspunkte für die Erhebung einer Anklage bestehen. Dies setzt voraus, dass die Staatsanwaltschaft zu der Überzeugung gelangt, dass nach Sach- und Rechtslage am Ende der Hauptverhandlung ein Antrag auf Verurteilung als wahrscheinlich erscheint (Kleinknecht/ Meyer-Goßner, § 170 StPO Rdnr. 2). Erforderlich ist also, dass die Umstände der Tat mit den Ermittlungsergebnissen nachweisbar erscheinen. Wenn dies nicht der Fall ist, ist das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Dabei hat die Staatsanwaltschaft die Pflicht alle für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände gleichermaßen zu ermitteln.

Bei Verfahren wegen Gewalttaten im häuslichen Bereich spielen häufig folgende rechtliche Regelungen eine wesentliche Rolle:

- **Zeugnisverweigerungsrecht der betroffenen Frau**

Nach der Strafprozessordnung haben bestimmte Personen das Recht, eine Aussage zu verweigern. Hierzu gehören z.B. Ehepartner (auch nach der Scheidung), Verlobte oder Kinder (§ 52 StPO). Dies bedeutet, dass eine Vielzahl der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen die Aussage verweigern kann. Zugleich kann dieses Recht dazu führen, dass ein gewalttätiger Lebenspartner die zeugnisverweigerungsberechtigte Frau ganz erheblich unter Druck setzt, um ihre Aussage zu verhindern.

Das Recht, die Aussage zu verweigern, besteht während des gesamten Verfahrens. Auch dann wenn die Frau zunächst eine Aussage gemacht hat, kann sie diese in einem späteren Stadium des Verfahrens noch verweigern. Zuvor gemachte Aussagen – z.B. bei der Polizei – können dann in der Hauptverhandlung nicht mehr verwertet werden (§ 252 StPO). Eine Ausnahme hierzu besteht nur dann, wenn die erste Aussage vor einem/einer Ermittlungsrichter/in erfolgte.²³

- **Privatklageweg**

Handelt es sich bei der nachweisbaren Tat um eine einfache Körperverletzung, dann muss die Staatsanwaltschaft vor der Anklageerhebung auch entscheiden, ob das Verfahren auf den Privatklageweg zu verweisen ist (§ 374 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Eine Strafverfolgung findet

²³ Dies entspricht der Ansicht der Rechtsprechung; in der strafprozessrechtlichen Literatur wird diese Aufhebung des Beweisverbotes hingegen kritisch gesehen; vgl. Beulke 2000, Rdnr. 420 m.w.N.

nur dann statt, wenn diese „im öffentlichen Interesse“ liegt. Eine Verweisung auf den Privatklageweg hat für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen zur Folge, dass sie selbst quasi als Anklägerin in eigener Sache vor Gericht auftreten müssten. Da dies für sie eine unzumutbare Anstrengung darstellt, wurde in die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)²⁴ eine Regelung aufgenommen, die hervorhebt, dass, wenn der verletzten Person auf Grund ihrer persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, keine Verweisung auf den Privatklageweg erfolgen sollte (Nr. 86 Abs. 2 Satz 2 RiStBV). Eine Verweisung auf den Privatklageweg sollte in der Praxis bei Verfahren wegen Gewalttaten im häuslichen Bereich folglich nicht mehr stattfinden.

- **Relative Antragsdelikte** Hinzu tritt die Ausgestaltung der Körperverletzung als sog. relatives Antragsdelikt. Die Staatsanwaltschaft kann aber auch ohne Antrag der betroffenen Frau dann eine Anklage erheben, wenn die Strafverfolgung im „besonderen öffentlichen Interesse“ liegt. Auch hier geben die RiStBV eine Auslegungshilfe. Danach kommt eine Strafverfolgung ohne Antrag vor allem dann in Betracht, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, die Tatbegehung roh oder besonders leichtfertig gewesen ist oder zu erheblichen Verletzungen geführt hat (Nr. 234 der RiStBV). Jedoch gibt es bislang keinen ausdrücklichen Hinweis, dass diese Voraussetzungen – beispielsweise unter dem Hinweis auf einen besonders verwerflichen Vertrauensbruch, der bei Gewalttaten in engen persönlichen Lebensgemeinschaften vorliegt – auch bei häuslicher Gewalt in aller Regel gegeben sind.

Sind diese Hürden genommen, erhebt die Staatsanwaltschaft in der Regel Anklage vor dem Gericht. Sie kann hiervon nur dann abweichen, wenn nach den Opportunitätsregelungen der Strafprozessordnung eine Einstellung des Verfahrens in Betracht kommt.

Hier sind insbesondere zwei Regelungen zu nennen: Gem. § 153 StPO kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren dann einstellen, wenn die Schuld des Täters gering ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Nach § 153a StPO können Vergehen, deren Schwere bis in den Bereich der mittleren Kriminalität reichen, eingestellt werden, wenn das an

²⁴ Bei den RiStBV handelt es sich um eine bundeseinheitlich gefasste ermessenskonkretisierende Anweisung an die Staatsanwaltschaften.

der Strafverfolgung bestehende öffentliche Interesse durch die Erfüllung von Auflagen oder Weisungen beseitigt werden kann. Das Verfahren wird zunächst vorläufig eingestellt; kommt der Beschuldigte der ihm auferlegten Verpflichtung nach, dann wird das Verfahren endgültig beendet. Auferlegt werden kann dem Beschuldigten beispielsweise die Zahlung einer Geldauflage oder die Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens. Durch eine Änderung des § 153a StPO durch das „Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs“ 1999 (BGBl. I., S. 57) ist es nun auch möglich, dem Beschuldigten aufzuerlegen, an einem sozialen Trainingskurs – beispielsweise in Form eines Anti-Gewalt-Trainings – teilzunehmen. Eine Einstellung nach § 153a StPO setzt die Zustimmung des Beschuldigten sowie i.d.R. des zuständigen Gerichts voraus. Es eröffnet sich hierbei die Möglichkeit für eine Sanktionierung des Täters unterhalb der Kriminalstrafe.²⁵

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass in Berlin und einigen anderen Bundesländern die Verfahren, die Straftaten aus dem Bereich der unteren Kriminalität betreffen – hierzu werden z.T. auch die einfachen Körperverletzungsdelikte gezählt – von der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden. Hier sind Rechtspfleger/innen beschäftigt; sie nehmen dieselben Aufgaben wie die Staatsanwaltschaft wahr.

6.1.2 Gerichtliches Hauptverfahren

Nach der Anklageerhebung gehen die Akten zum Gericht. Dieses entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens und setzt einen Termin für die Hauptverhandlung fest. Die Hauptverhandlung, d.h. die mündliche Verhandlung vor dem Gericht, ist das Kernstück des Strafverfahrens – auch wenn es in den meisten Strafverfahren gar nicht erst zu einer Hauptverhandlung kommt (Schäfer 2000, Rdnr. 815). Am Ende der Hauptverhandlung muss das Gericht entscheiden, ob die Beweise ausreichen, den Angeklagten zu verurteilen. Im Zweifel ist für den Angeklagten zu entscheiden („in dubio pro reo“).

In der Hauptverhandlung gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. D.h. das Gericht ist nicht auf die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft beschränkt. Ergeben sich neue Fakten, sind sie in das Verfahren und die Bewertung einzubeziehen.

²⁵ Vgl. zu den Einstellungsvoraussetzungen und zur Rechtsnatur der Auflagen im Einzelnen Schirrmacher 1999, 35 ff.

Ist die betroffene Frau Nebenklägerin hat sie verschiedene Rechte, auf den Ablauf der Hauptverhandlung Einfluss zu nehmen. Ansonsten wird sie als Zeugin zur Hauptverhandlung geladen.

6.1.3 Besondere Verfahrensarten

Es gibt von diesem normalen Verlauf des Strafverfahrens noch zwei für die strafjustizielle Behandlung häuslicher Gewalt bedeutsame abweichende Verfahren:

- **Strafbefehlsverfahren:**

Von dem Grundsatz der Strafprozessordnung, dass eine Kriminalstrafe nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung verhängt werden darf, in der Beschuldigte vom Gericht gehört werden und Gelegenheit zur eigenen Verteidigung haben, gibt es eine praktisch sehr bedeutsame Ausnahme: das Strafbefehlsverfahren (vgl. i.E. Roxin 1998, § 66). Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann im schriftlichen Verfahren durch das Gericht Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt den Strafbefehl beim zuständigen Gericht. Stimmt dieses zu, erhält der Beschuldigte den Strafbefehl. Hiergegen kann er innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben. Dadurch erzwingt er die Durchführung einer Hauptverhandlung. Ansonsten ist der Beschuldigte zu der im Strafbefehl genau bezifferten Strafe verurteilt.

- **Beschleunigtes Verfahren:**

Das beschleunigte Verfahren – eine besondere Verfahrensart, die eine schnelle Aburteilung ermöglichen soll – setzt gem. § 417 StPO voraus,

- dass erstinstanzlich der Strafrichter oder das Schöffengericht zuständig ist – es scheidet also beispielsweise bei Tötungsdelikten in aller Regel aus, und
- dass es sich um einen einfachen Sachverhalt und eine klare Beweislage mit der Möglichkeit der sofortigen Verhandlung handelt.

Ein einfacher Sachverhalt liegt vor, wenn dieser für alle Verfahrensbeteiligten überschaubar ist. Nicht einfach ist dieser in der Regel, wenn dem Beschuldigten eine Vielzahl von Straftaten vorgeworfen wird oder wenn Anlass besteht, die Person des Beschuldigten und sein Vorleben genau zu erforschen (Kleinknecht/ Meyer-Goßner, § 417 StPO Rdnr. 15). Eine klare Beweislage ist vor allem bei einem geständigen Beschuldigten gegeben, aber auch wenn andere sichere Beweismittel

zur Verfügung stehen. D.h., dass ein Bestreiten der Tat durch den Beschuldigten die Beweislage nicht ohne weiteres schwierig macht und daher nicht von vornherein das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen ist (Kleinknecht/ Meyer-Goßner, § 417 StPO Rdnr. 16).

6.1.4 Sanktionen

Gerichtliche Verfahren enden in der Regel mit einem Urteil, können aber auch noch während der Hauptverhandlung eingestellt werden. Folgende Möglichkeiten kommen in Betracht:

- Ist die Unschuld des Angeklagten festgestellt oder seine Schuld nicht zur Überzeugung des Gerichts bewiesen, ist er frei zu sprechen.
- Ist das Gericht hingegen von der Schuld überzeugt, ist er zu verurteilen. Hierbei kommt einerseits eine Verurteilung zu einer Geldstrafe in Betracht. Dies ist in der sanktionsrechtlichen Praxis der Bundesrepublik die Regel – 81,4% der Verurteilungen lauteten 1998 auf Geldstrafe (Strafverfolgungsstatistik 1998, Tab. 3.1, 3.2.).
- Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe erfolgen hingegen nur in 18,6% der Verurteilungen. Hierbei ist weiter zu unterscheiden in
 - Freiheitsstrafe ohne Bewährung: dann ist der Verurteilte verpflichtet, die Strafe im Gefängnis zu verbüßen (1998: 32,1 % der Freiheitsstrafen);
 - Freiheitsstrafe mit Bewährung: bei Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren kann das Gericht die Strafe zur Bewährung aussetzen; insbesondere bei Strafen bis zu 6 Monaten ist zu überprüfen, ob eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kommt, da kurzfristige Freiheitsstrafen nach der Intention des Gesetzes vermieden werden sollten (§ 47 StGB²⁶).

Erforderlich für eine Strafaussetzung ist eine positive Prognose dafür, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und sich auch ohne die Vollstreckung der Strafe in Zukunft bewähren wird (§ 56 StGB); die Strafaussetzung zur Bewährung kann an die Erfüllung von Auflagen oder Weisungen geknüpft werden. Der Verurteilte kann also neben der (nicht vollstreckten) Strafe verpflichtet werden, beispielsweise eine Geldauflage zu zahlen oder den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gut zumachen. Möglich sind aber auch Weisungen, bestimmte Kontaktverbote einzuhalten. So hat es der Bun-

26 „Eine Freiheitsstrafe unter 6 Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen“.

desgerichtshof für zulässig erklärt, wenn dem Täter bei einer Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung begangen an seiner (Noch-)Ehefrau die Weisung auferlegt wird, nach einer eventuellen Scheidung jeden Kontakt zu ihr gegen ihren Willen zu unterlassen (BGH bei Holtz, MDR 1988, S. 1001)

- Das Gericht kann ebenso wie die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren das Verfahren gem. § 153 StPO oder gem. § 153a StPO einstellen. Auch hier ist die Zustimmung des Beschuldigten sowie der Staatsanwaltschaft erforderlich.

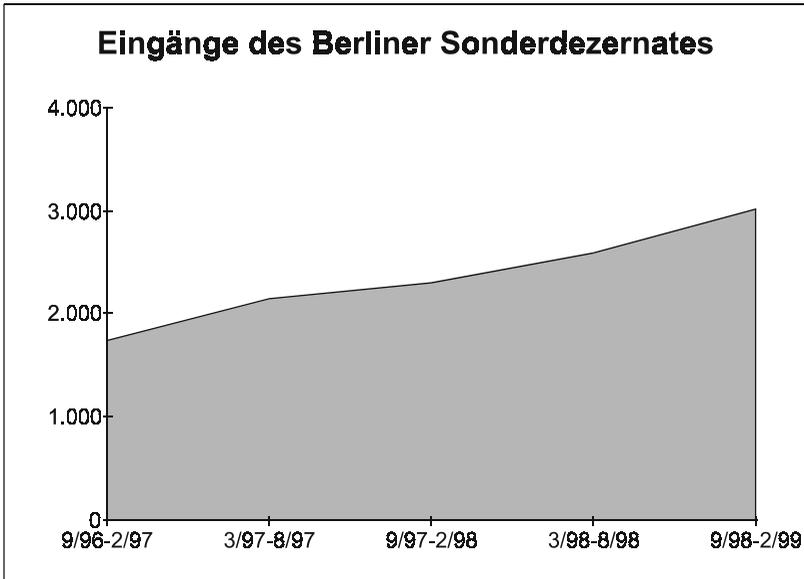
6.1.5 Häufigkeit staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren

Fragt man nach den praktischen Erfahrungen mit der strafrechtlichen Sanktionierung der häuslichen Gewalt, stellt man fest, dass sich aus der allgemein erhobenen Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes kaum empirische Daten ergeben, da die Verfahren nicht nach der Täter-Opfer-Beziehung gesondert erhoben werden. Jedoch ergeben sich erste Anhaltspunkte für die Praxis, wenn im Kontext von Interventionsprojekten eine gesonderte Kennzeichnung der Akten erfolgt. So liegen beispielsweise für Berlin Daten zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren im Kontext häuslicher Gewalt vor.

- **Anzahl der Verfahren**

In Berlin wurden mit der Einrichtung eines Sonderdezernates bei der Staatsanwaltschaft seit September 1996 die Eingänge der von der Polizei mit „h.G“ (für: häusliche Gewalt) gekennzeichneten Akten erfasst. Hieraus ergibt sich folgende Entwicklung:

Diagramm 3: Eingänge h.G.-Akten beim Sonderdezernat der Berliner Anwaltschaft



Angaben der Senatsverwaltung für Justiz, Berlin 1999.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich in den Zahlen nicht ein realer Anstieg der häuslichen Gewalt widerspiegelt, sondern dass dieser Verfahrensanstieg primär durch die vermehrte Anzeigenerstattung der Polizei hervorgerufen worden ist.

- **Staatsanwaltschaftliche Verfahrensabschlüsse**

Ein erster Überblick über die Ergebnisse der Arbeit der Staatsanwaltschaft ergibt sich aus der Zusammenstellung der von der Staatsanwaltschaft im Bereich der häuslichen Gewalt verfügbaren Verfahrensabschlüsse.

Knapp sechs Zehntel der Verfahren werden aus unterschiedlichen Gründen eingestellt, die meisten aufgrund nicht hinreichenden Tatverdachts. Knapp drei Zehntel der Verfahren werden an ein Gericht verwiesen und ca. ein Zehntel wird an eine andere Abteilung bzw. Staatsanwaltschaft abgegeben.

Tabelle 35: Verfahren und Verfahrensabschlüsse Sonderdezernat der Anwaltschaft

Verfahren am Amtsgericht	9/98 – 6/99 (10 Monate)	7/99- 12/99 (6 Monate)	1/00– 6/00 (6 Monate)
Eingänge insgesamt	4894	3109	2907
Verfahrensabschlüsse insgesamt	4727	3007	2877
Anklagen zum Amtsgericht (Strafrichter)	523 (11 %)	376 (13 %)	334 (12 %)
Anträge auf beschleunigte Verfahren	235 (5 %)	110 (4 %)	75 (3 %)
Anträge auf Erlass eines Strafbefehls	583 (12 %)	341 (11 %)	403 (14 %)
Verfahrenseinstellungen nach § 170,2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht)	2.255 (48 %)	1.434 (48 %)	1.426 (49 %)
Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses	286 (6 %)	173 (6 %)	142 (5 %)
Verweisen auf Privatklageweg	-	3	3
Einstellung wg. geringer Schuld (§ 153,1 StPO)	33 (1 %)	25 (1 %)	44 (2 %)
Vorläufiges Absehen von Klage (§ 153a,1 StPO)	13	7	13
Absehen von Klage gem. § 153b,1 StPO	2	-	1
Verfahrenseinstellung im Hinblick auf ein weiteres Verfahren gem. §§ 154,1; 154a,1 StPO	144 (3 %)	93 (3 %)	86 (3 %)
Einstellung wg. unbekanntem Aufenthalts des Beschuldigten analog § 205 StPO	74 (2 %)	54 (2 %)	52 (2 %)
Einstellung wg. Schuldunfähigkeit des Beschuldigten	2	6	11
Abgaben an eine andere Abteilung der Anwaltschaft oder eine andere Staatsanwaltschaft	558 (12 %)	385 (12 %)	285 (10 %)

Quelle: Senatsverwaltung für Justiz, Berlin 2000

Ähnlich sieht die Entwicklung bei der Staatsanwaltschaft aus. Auch hier enden die meisten Verfahren mit einer Verfahrenseinstellung. Jedoch ist der Anteil der Verfahren, bei denen Anklage erhoben bzw. ein Strafbefehl beantragt wird, mit 43 % bzw. 44 % deutlich größer als bei der Anwaltschaft. Insgesamt machen die Eingänge bei der Staatsanwaltschaft jedoch nur einen Bruchteil von denen des Sonderdezernats der Anwaltschaft aus.

Tabelle 36: Verfahrensabschlüsse der Staatsanwaltschaft bei häuslicher Gewalt

Verfahren am Landgericht	9/98 – 6/99 (10 Monate)	7/99 – 12/99 (6 Monate)
Eingänge insgesamt	103	56
Verfahrensabschlüsse insgesamt	93	53
Anklagen zum Amtsgericht (Strafrichter)	25 (27 %)	17 (32 %)
Anklagen zum Landgericht Berlin	8 (9 %)	4 (7 %)
Anträge auf Erlass eines Strafbefehls	7 (8 %)	2 (4 %)
Verneinung des besonderen öffentlichen Interesses	10 (10 %)	3 (6 %)
Verfahreneinstellung nach § 170,2 StPO	39 (42 %)	25 (47 %)
Verfahreneinstellung wegen geringer Schuld (§ 153,1 StPO)	3 (3 %)	-
Verweisen auf den Privatklageweg	1 (1 %)	-
Verfahreneinstellung im Hinblick auf ein weiteres Verfahren nach § 145,1 StPO	-	2 (4 %)

Quelle: Senatsverwaltung für Justiz, Berlin 2000

Verfahreneinstellungen

In Berlin ist die Zahl der Einstellungen wegen eines Verfahrenshindernisses – und das ist in der Regel ein fehlender Strafantrag – eindeutig zurückgegangen. Demgegenüber sind jedoch die Einstellungen der Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO (Einstellung des Verfahrens, weil die Ermittlungen nicht genügend Anlass zur Erhebung einer Anklage bieten) angestiegen.

Tabelle 37: Verfahreneinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO bei häuslicher Gewalt

Zeitraum	Einstellungen gem. § 170, 2 StPO	
	mangels hinreichenden Tatverdachts	wegen Verfahrens- hindernisses
9/96 – 2/97	29 %	22 %
3/97 – 8/97	38 %	1 %
9/97 – 2/98	50 %	1 %
3/98 – 8/98	49 %	5 %
9/98 – 6/99	48 %	6 %
7/99 – 12/99	48 %	6 %
1/00 – 6/00	49 %	5 %

Die Quote der Verfahren, bei denen keine ausreichenden Beweise für den Nachweis einer Schuld vorlagen und die mangels „hinreichenden

Tatverdacht^{es}“ eingestellt wurden, ist mit knapp der Hälfte der Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft sehr hoch. Im Vergleich dazu lag die Quote der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO insgesamt für alle Straftaten in Berlin im Jahr 1997 bei 39,9 %, davon erfolgten 21,6 % Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdacht^{es} und 17,7% wegen eines Verfahrenshindernisses. Im Bundesdurchschnitt lag die Quote der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO 1997 nur bei 27,2 %, davon 19,8 % mangels hinreichenden Tatverdacht^{es} und 6,1 % wegen eines Verfahrenshindernisses (Staatsanwaltschaftsstatistik 1997, Tab. 3.3.).

Da im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung keine Analyse der staatsanwaltschaftlichen Akten durchgeführt werden konnte, lässt sich diese Entwicklungen nur vorsichtig einschätzen.

Das deutliche Sinken der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO wegen des Vorliegens eines *Verfahrenshindernisses* können aus drei Gründen erfolgt sein:

- Erstens könnte der Anteil der Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse bejaht und damit einen fehlenden Strafantrag durch eine eigene Entscheidung ersetzt, gestiegen sein.
- Zweitens kann sich das Verhalten der Polizei verändert haben. Bei der Befragung der Opfer, ob sie einen Strafantrag stellen wollen, ermutigen die Beamten/Beamtinnen inzwischen möglicherweise zu diesem Schritt.
- Drittens könnten die Diskussionen im Kontext von BIG auch dazu geführt haben, dass die Frauenhäuser und Beratungsstellen den Frauen verstärkt zu einer Antragstellung raten.

Bei der hohen Quote der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden *Tatverdacht^{es}* können ebenfalls mehrere Faktoren wirksam werden:

- Erstens ist die besondere Ermittlungssituation bei Verfahren wegen häuslicher Gewalt zu berücksichtigen. Diese kann Auswirkungen auf die Verfahrenserledigung haben. Es kann schwierig sein, die für eine Anklageerhebung notwendigen Beweise zusammenzutragen, wenn der Beschuldigte leugnet.
- Zweites kann sich hier auch die vermehrte Anzeigenerstattung durch die Polizei widerspiegeln. Es ist denkbar, dass Polizeibeamten/-beamtinnen durch die Fortbildungen und die Leitlinien Polizeilichen Handelns bei häuslicher Gewalt dazu übergegangen sind, auch bei den Einsätzen Anzeigen zu fertigen, bei denen sie dies in der Vergangenheit unterlassen hätten, weil sie einem Verfahren keine

Chancen auf Erfolg eingeräumt hätten. Da nicht bei allen Fällen die Beweislage durch die Ermittlungstätigkeit der Polizei verbessert werden kann, besteht die Möglichkeit, dass nun vermehrt Verfahren die Amts-/Staatsanwaltschaft erreichen, die keine andere Entscheidung als eine Einstellung ermöglichen.

Verweisungen auf den Privatklageweg

In Berlin hat der Einsatz von gut informierten Amtsanwältinnen im Sonderdezernat dazu geführt, dass die Verweisungen auf den Privatklageweg von anfänglich 4,5 % (Zeitraum: 9/96 bis 2/97) auf 0 (Zeitraum 9/98 bis 9/99) zurückging, also keine Verweisungen mehr erfolgten. (Angaben der Senatsverwaltung für Justiz, Berlin).

6.1.6 Gerichtliche Verfahren: Beschleunigtes Verfahren

Haben die Staats- bzw. Staatsanwaltschaften Anklage erhoben, stellt sich abschließend die Frage, wie die Gerichte in Verfahren häuslicher Gewalt urteilen. Auch hierfür gibt es keine allgemeinen Statistiken. Im Rahmen der Fachgruppenarbeit bei BIG erklärte sich jedoch ein Richter am Amtsgericht dazu bereit, die über einen Zeitraum von 13 Monaten (1/98 bis 1/99) bei ihm durchgeführten beschleunigten Verfahren aus dem Bereich der häuslichen Gewalt statistisch zu erfassen.

• Anklageerhebung

Insgesamt konnten 172 Verfahren²⁷ ausgewertet werden.²⁸ Eine Anklage von mehreren Delikten innerhalb eines Verfahrens war möglich.

In den weitaus meisten Fällen (94 %) lautete die Anklage auf Körperverletzung. In 25 % der Fälle gefährliche Körperverletzung (§ 223a StGB a.F. bzw. § 224 StGB n.F.), in 12 % Bedrohung (§ 241 StGB), in 7 % Nötigung (§ 240 StGB) und in 4 % Beleidigung (§ 185 StGB).

• Prozessbeteiligte

Von den insgesamt 177 Geschädigten waren 89 % Frauen und 11 % Männer. 77 % waren deutscher, 10 % türkischer und 6 % polnischer

²⁷ Zum Vergleich: Im 5. Halbjahr des Sonderdezernats häusliche Gewalt der Berliner Staatsanwaltschaft (9/98 – 2/99) wurde ein beschleunigtes Verfahren in 134 Fällen beantragt, dies waren 4,4 % aller dort bearbeiteten Fälle.

²⁸ Die Erhebungsbögen wurden von der Dienststelle des Amtsgerichts erstellt. Die Auswertung übernahm die wissenschaftliche Begleitung und stellte die Ergebnisse der Fachgruppe zur Verfügung.

Nationalität. Nur jeweils 3 % kamen aus anderen europäischen bzw. aus außereuropäischen Ländern.

Von den 172 Angeklagten waren 94 % Männer und 6 % Frauen. 73 % der Angeklagten waren deutscher und 27 % nicht deutscher Nationalität (14,5 % türkische Herkunft, 2 % kamen aus Polen, weitere 2 % aus einem anderen europäischen Land, 7 % aus einem außereuropäischen Land). Im Vergleich zum Anteil der nichtdeutschen Bevölkerung Berlins (1998 = 13 %) waren ausländische Angeklagte überrepräsentiert. Bezogen auf ihren Anteil an allen Tatverdächtigen in Berlin (1998: insgesamt 23,5 % nichtdeutsche Tatverdächtige ohne Touristen und Durchreisende, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, 184) entspricht der Anteil nichtdeutscher Angeklagter der Tatverdächtigenstruktur. Zieht man zum weiteren Vergleich die in der PKS-Berlin 1999 vorgenommenen Sonderauswertung zur Opfer-Täter-Beziehung „Ehepartner“ für ausgewählte Delikte hinzu, bei der die Anteile nichtdeutscher männlicher Tatverdächtiger zwischen 42 % und 46 % lagen (Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, siehe auch Kapitel 3.2.2.), kommen im Verhältnis deutlich weniger ausländische Ehemänner, die ihre Partnerinnen misshandeln, vor Gericht als deutsche Täter. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen den Misshandler seltener anzeigen als deutsche Frauen.

In 5 Fällen gab es mehr als eine/n Geschädigte/n. In diesen Fällen waren Männer angeklagt. Alle 11 Frauen, die angeklagt waren, hatten jeweils einen einzelnen Mann angegriffen.

• Verfahren

16 % der Angeklagten waren anwaltlich vertreten. 38 % der Angeklagten waren geständig, wobei es sich in einigen Fällen um Teilgeständnisse handelte. Nur in drei Fällen (1,7 %) hatte die Geschädigte Nebenklage beantragt. Sie wurde in allen Fällen zugelassen und die Frau war durch eine Rechtsanwältin im Verfahren vertreten. Es kam in diesen drei Fällen zur Verurteilung zu einer Geldstrafe.

59 % der Geschädigten machten eine Aussage. 46 % der Frauen hatten das Recht zur Zeugnisverweigerung. Von diesen sagten trotzdem mehr als die Hälfte (54 %) aus.²⁹ Ein statistisch nachweisbarer Zusammenhang zwischen dem Zeugnisverweigerungsrecht der Geschädigten

²⁹ Es ist davon auszugehen, dass die 79 Frauen, denen das Recht zur Zeugnisverweigerung zustand, mit dem Angeklagten verheiratet sind oder waren bzw. mit ihm verlobt sind. Bei Fällen, die wegen häuslicher Gewalt angeklagt sind, ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei den Geschädigten um Eltern oder Kinder handelt und sicherlich auch eher selten um andere Verwandte.

– also ihrer Beziehung zu ihm – und der Verfahrensbeendigung besteht nicht.

Obwohl es sich um beschleunigte Verfahren handelte, lag die Verfahrensdauer nur bei einem Fünftel der Fälle unter zwei Monaten.

- **Gerichtliche Entscheidung**

Zu einer Entscheidung kam es in 84 % der Fälle, in den restlichen 16 % kam es zu einer anderen Verfahrensbeendigung, d.h. das beschleunigte Verfahren wurde abgelehnt, weil der Angeklagte nicht erschienen oder nicht auffindbar war oder weil weitere Beweismittel erforderlich waren.

Fast die Hälfte der Verfahren (45 %) wurde zu gleichen Teilen wegen geringer Schuld (§ 153 StPO) oder nach § 153a StPO eingestellt. In 37 Fällen waren mit einer Einstellung Auflagen verbunden, in der Regel handelte es sich dabei um Geldzahlungen.

In 30 % der Fälle wurde der/die Angeklagte verurteilt – überwiegend wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe. Sieben Mal wurde eine Freiheitsstrafe verhängt, die aber in allen Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde. In einem Fall wurde zusätzlich zum Urteil eine Weisung zur Alkoholtherapie ausgesprochen. Eine Weisung, an einem sozialen Trainingskurs für ihren Partnerinnen gegenüber gewalttätigen Männern teilzunehmen, erfolgte nicht.

In 15 Fällen (9 %) wurde der Beschuldigte frei gesprochen.³⁰

Die Angeklagten waren selten anwaltlich vertreten. Fast ein Drittel der 28 Fälle, in denen der Angeklagte anwaltlich vertreten war, wurde vorläufig gemäß § 153a StPO eingestellt. Bei den nicht anwaltlich vertretenen war dies nur bei 22 % der Verfahren der Fall.³¹ Bei den Freisprüchen waren die anwaltlich vertretenen Männer mit 21 % deutlich stärker vertreten als die Angeklagten ohne Anwalt (7 %).

30 Vergleichbare Daten liegen aus Österreich vor. Das Wiener Institut für Konfliktforschung untersuchte Verfahren wegen häuslicher Gewalt. In den 228 Fällen der Studie war wegen Körperverletzung und teilweise wegen gefährlicher Drohung Anzeige erstattet und ein Strafverfahren eingeleitet worden. Zu 33,8 % kam es zu einem Schuldspruch und zu 47,4 % wurde eingestellt. Freigesprochen wurde in 7,5 % der Fälle (Institut für Konfliktforschung 1999).

31 Dies entspricht den allgemeinen Ergebnissen zur Wahrscheinlichkeit einer Verfahrenseinstellung gem. § 153a StPO im gerichtlichen Verfahren, wenn ein Verteidiger hinzugezogen wird, vgl. Schirrmacher 1998, S. 122 f. m.w.N.

- **Zusammenfassung**

Bereits wegen einfacher Körperverletzung wurden – wenn auch in geringem Umfang – Freiheitsstrafen zur Bewährung verhängt. Es bestätigt sich somit die Möglichkeit, auch in beschleunigten Verfahren verurteilten Männern die Weisung zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen als Bewährungsauflage aufzuerlegen. In dieser Erhebung beschleunigter Verfahren war dies nicht der Fall. Inzwischen ist jedoch nach Aussage der Koordinatorinnen von BIG eine sich langsam verändernde Praxis der Berliner Gerichte zu beobachten.

Die Anzahl der Einstellungen wegen Geringfügigkeit und vorläufigen Einstellungen überwog mit 45 % die Urteile auf Geld- und Freiheitsstrafen plus die Freisprüche mit insgesamt 38 %. Dieses wirft die Frage auf, ob die Zahl der Einstellungen als eher hoch oder eher angemessen einzuschätzen ist und ob sie im Sinne einer konsequenten Strafverfolgung und Gewaltprävention reduziert werden sollte.

Wird bei BIG der Zugang zu den sozialen Trainingskursen zukünftig auch im Rahmen einer vorläufigen Einstellung möglich sein, erhöht sich die Chance erheblich, auch in den beschleunigten Verfahren und selbst bei einer vorläufigen Einstellung Männer durch Weisung in die Trainingskurse zur Verhaltensänderung aufzufordern. Dies sollte in Fortbildungen für Juristinnen und Juristen verstärkt Thema sein.

6.2 Interventionsmaßnahmen im Bereich des Zivilrechts

Neben den schon beschriebenen polizeirechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen zur Reaktion auf das Verhalten des Täters tritt als drittes Rechtsgebiet – und damit Fortbildungsfeld – der zivilrechtliche Schutz der Frauen.

Gerade die Arbeit des Berliner Interventionsprojektes hat die Frage nach der Nutzung von zivilrechtlichen Möglichkeiten in das Blickfeld der rechts- und frauenpolitischen Diskussion gerückt. Dass auch das Zivilrecht einen Beitrag zum Schutz von Frauen leisten kann, zeigen die langjährigen Erfahrungen mit „protection orders“ in den USA (vgl. Eichler/ Schirmmayer 1998, S. 179 ff.) genauso wie das österreichische Gewaltschutzgesetz (vgl. Kavemann/ Leopold/ Schirmmayer/ Hagemann-White 2001, S. 279 ff.). Der Fachgruppe Zivilrecht bei BIG ist es gelungen, mit einem ersten Entwurf für deutsche Regelungen eine wesentliche Grundlage für das jetzt vorliegende Gesetzeswerk erarbeitet zu haben.

6.2.1 Schutzanordnungen und Zuweisung der Wohnung

Zivilrechtlicher Schutz ist primär auf zwei Bereiche bezogen: Zum einen der Schutz der Frau durch Näherungsverbote, Belästigungsverbote und auch Bannmeilen – beispielsweise um ihre Wohnung oder ihre Arbeitsstätte –, zum anderen der Schutz ihres Wohnbereiches durch die Zuweisung der Wohnung an sie und die Ausweisung des Täters.

Für beide Bereiche waren die rechtlichen Regelungen bislang nur unbefriedigend. Zum Teil waren sie – wie die Zuweisung der Wohnung – kaum auf unverheiratete Paare anzuwenden, zum Teil standen Normen der Vollstreckung des Anspruches entgegen, es war unklar welches Gericht zuständig war usw.³²

Dennoch gab es auch nach der alten Regelung schon Möglichkeiten für einen Schutz der Frauen mit Mitteln des Zivilrechts. Die Fachgruppe Zivilrecht hat nach ihrer Bestandsaufnahme zum geltenden Recht dementsprechend Musteranträge erstellt. Je nach Bedürfnis der Frau – Schutzanordnung oder Wohnungszuweisung – und nach Familienstand (verheiratet, Scheidungsantrag gestellt oder unverheiratet) wurden sechs verschiedene Anträge erarbeitet und der Praxis zur Verfügung gestellt (vgl. Materialienband).

Daneben spielen bei den zivilrechtlichen Fragen immer auch die Regelungen des Sorge- und Umgangsrechtes für gemeinsame Kinder eine Rolle. Ziel von BIG war und ist es, zu vermitteln, wie sehr häusliche Gewalt das – für die familienrechtliche Entscheidung maßgebliche – Kindeswohl beeinträchtigt, und dass das Sicherheitsinteresse der Frauen in Entscheidungen über das Umgangsrecht berücksichtigt werden muss.

6.2.2 Erkenntnisse über die Berliner Praxis

Im Rahmen von BIG wurde auf vielfältige Weise versucht, Erkenntnisse über die rechtstatsächliche Praxis zivilrechtlicher Schutzmöglichkeiten in Berlin zu gewinnen. Da keine umfassende Aktenanalyse erfolgen konnte und nur sehr eingeschränkt Daten auf freiwilliger Basis erhoben wurden, können nur vorsichtige Tendenzen aufgezeigt werden.

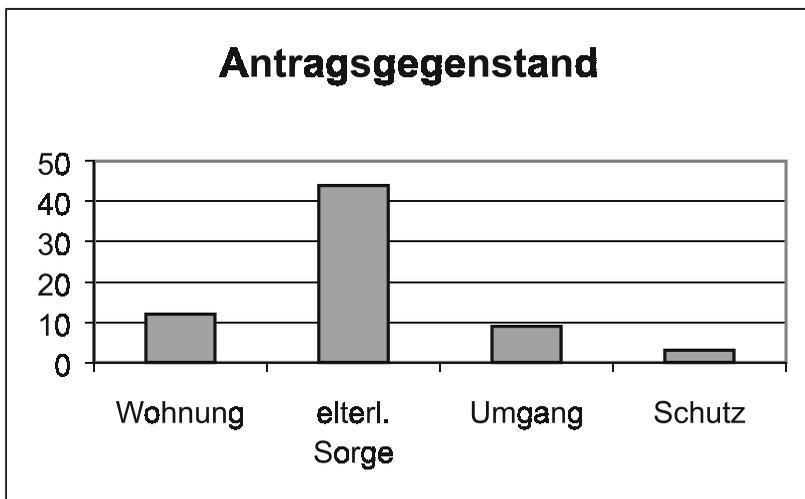
³² Eine ausführliche und grundlegende Diskussion über die Rechtslage findet sich bei Schweikert 2000, passim; Schwab, FamRZ 1999, 1317 f sowie in der Begründung für den Entwurf für ein Gewaltschutzgesetz des BMJ 2000, S. 19 ff; siehe auch aus Sicht der Interventionsprojekte Kavemann, Leopold, Schirrmacher, Hagemann-White 2001, S. 276 ff.

- **Zivilrechtliche Anträge im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt – Auswertung der Aktenvorblätter von Anwaltsakten entsprechender Verfahren**

BIG hatte zahlreiche Berliner Anwältinnen und Anwälte gebeten, ein Jahr lang (Januar bis Dezember 1998) gesonderte Aktenvorblätter für zivilrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu führen, um so Angaben zum Ablauf des zivilrechtlichen Verfahrens zu erhalten. An der Erhebung beteiligten sich allerdings nur sechs Kanzleien. In die von der wissenschaftlichen Begleitung durchgeführten Auswertung gingen 66 dokumentierte Fälle ein. Je nach Kanzlei lagen zwischen fünf und 15 Fälle vor.

Bei den Anträgen waren Gegenstand die elterliche Sorge bzw. das Umgangsrecht, die Zuweisung der Ehwohnung und zivilrechtliche Schutzanordnungen:

Diagramm 4: Zivilrechtliche Anträge im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt



Überwiegend (97%) wurden die Anträge von der misshandelten Frau gestellt. In einem Fall reagierte die Antragstellerin auf einen bereits erfolgten Antrag des Mannes und in sieben Fällen hatte der Mann einen Antrag auf elterliche Sorge zw. Umgang gestellt, hiervon einen als Reaktion auf den Antrag der Frau.

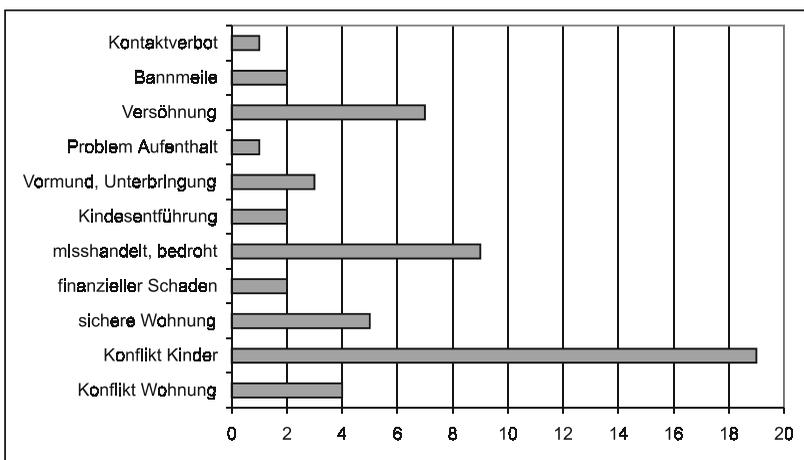
Drei Viertel der Fälle waren zum Zeitpunkt der Auswertung gerichtlich entschieden. Zu Gunsten der Antragstellerin wurden – gerechnet auf die bereits entschiedenen Fälle – zu 63,3 % der Fälle entschieden (50,1 % Obsiegen und 10,2 % Teilobsiegen). Zurückgewiesen wurden nur drei Fälle (6,1 %). In 30,6 % der Fälle wurde der Antrag zurückgenommen bzw. das Verfahren für erledigt erklärt.

Anträge auf elterliche Sorge und Umgang wurden recht häufig zu Gunsten der Antragstellerin entschieden, Anträge auf Wohnungszuweisung dagegen eher selten. Hier überwog die Erledigungserklärung. Dies ist vermutlich darin begründet, dass nach der Antragstellung doch eine außergerichtliche Einigung gefunden wurde. Ob der Mann oder aber die Frau aus der ehelichen Wohnung ausgezogen ist, lässt sich den Angaben leider nicht entnehmen. Schutzanordnungen wurden in allen Fällen bewilligt.

Auf die Entscheidung mussten die Antragstellerinnen teilweise lange warten. 38 % der Anträge wurden zwar innerhalb eines Monats entschieden, aber 45 % dauerten bis zu sechs Monaten und 17 % sogar noch länger. Obwohl es sich zu 27 % um Eilanträge handelte, fielen nur wenige Entscheidungen wirklich schnell: drei Fälle wurden am gleichen Tag entschieden und sieben Fälle im Laufe einer Woche.

Die Anwältinnen und Anwälte hatten die Möglichkeit, auf den Aktenvorblättern Besonderheiten des Falles zu vermerken. In der Mehrheit der Fälle (64 %) machten sie hiervon Gebrauch.

Diagramm 5: Vermerkte Besonderheiten



Hier überwiegen deutlich die Konflikte um die Kinder, was noch verstärkt wird durch zwei Kindesentführungen und drei Fälle, in denen die Kinder von Amts wegen einen Vormund erhielten und untergebracht wurden. An zweiter Stelle stand die Fortsetzung der Misshandlungen und Bedrohungen. Die andauernden Konflikte um die Wohnung sind ebenfalls recht häufig.

Einige Frauen versöhnten sich während der Bearbeitungszeit ihres Antrags mit dem Mann, teilweise vermerkten die Anwältinnen, dass sie es als „letzten Versuch“ deklarierten. Auffallend ist, dass die Versöhnungen häufig im Zusammenhang mit Anträgen auf elterliche Sorge standen.

In vier Fällen fand zur selben Zeit ein Strafverfahren gegen den Mann statt.

Anträge auf zivilrechtliche Schutzanordnungen wurden nur selten gestellt (von vier Frauen), alle wurden positiv entschieden. In allen Fällen war ein Eilverfahren eingeleitet worden. Dennoch wurde keiner der Anträge auf Schutzanordnungen am gleichen Tag entschieden, zwei Frauen warteten einige Tage, aber unter einer Woche, die beiden anderen warteten einige Wochen, aber unter einem Monat auf die gerichtliche Entscheidung.

Resümee

Die Fallzahlen sind zu klein, um aussagekräftige Ergebnisse zu formulieren. Es können nur vorsichtig Tendenzen aufgezeigt werden. Es sollte jedoch zu Weiterdenken anregen, dass auch in dieser Stichprobe gerade die Frage der elterlichen Sorge und des Umgangsrechtes für misshandelte Frauen eine Quelle von anhaltendem Konflikt, anhaltender Gewalt und Bedrohung sowie häufig Anlass zur Versöhnung war. Auch die Auseinandersetzungen um die Wohnung können dauerhaft und zermürend sein. Alle Anträge auf Schutzanordnungen waren in dieser Erhebung erfolgreich.

• Gerichtliche Verfahren

Verfahren an Familiengerichten

Neben den in Anwaltspraxen geführten Aktenvorblättern wurden in zwei Abteilungen des Familiengerichts Berlin für den Zeitraum Juli bis Dezember 1998 Daten zu familiengerichtlichen Verfahren erhoben, in denen der Vorwurf der häuslichen Gewalt gegen Frauen benannt wurde. Es handelte sich um elf Verfahren, davon waren zwei Wohnungszuwei-

sungsverfahren. Zudem wurden in fünf Abteilungen des Familiengerichts Berlin für denselben Zeitraum die Erledigung von Wohnungszuweisungsverfahren, die häusliche Gewalt gegen Frauen zum Gegenstand hatten, erhoben. Insgesamt handelte es sich um sieben Wohnungszuweisungen im einstweiligen Verfahren, von denen bei fünf das Ergebnis bekannt ist:

- in zwei Fällen verständigten sich Parteien;
- in zwei Fällen wurde die Wohnung aufgeteilt;
- in einem Fall wurde die Wohnung der Antragstellerin zugewiesen.

Die vorliegenden Daten bieten keine Basis für Schlussfolgerungen über die Berliner familiengerichtliche Praxis. Die geringe Fallzahl kann allerdings auch ein Indiz dafür sein, dass in vielen Fällen häuslicher Gewalt diese nicht explizit in den Verfahren zur Sprache kommt. Um gesicherte Daten erhalten zu können – was auch für eine weitere Evaluation der Veränderung der Praxis in Berlin dringend geboten erscheint – empfiehlt es sich, eine breiter angelegte Erhebung durchzuführen. Insbesondere im Hinblick auf das neue Gewaltschutzgesetz (siehe Kapitel 6.2.4.) könnte ein Vergleich mit der vorangegangenen Praxis wichtige Erkenntnisse ergeben.

Verfahren an Amtsgerichten

Zudem wurden an sechs Abteilungen des Amtsgerichts Wedding mit vollem Zivilprozessdezernat Unterlassungsklagen und einstweilige Verfügungen zum Schutz bedrohter, belästigter und misshandelter Frauen im häuslichen Bereich ausgewertet. Sie dokumentieren die Monate, in denen entsprechende Anträge auf einstweilige Verfügungen eingegangen waren. Ausgewertet wurden elf Erhebungsbögen aus sieben Monaten, d.h. pro Monat handelte es sich um ein bis zwei Anträge. In allen Fällen gab es kein Hauptsacheverfahren. Es wurde ausschließlich vorläufiger Rechtsschutz beantragt. Erledigt wurden die Anträge durch

- sieben (Teil-)Stattgaben,
- drei Abweisungen
- und einer Rücknahme des Antrages.

Alle sieben (Teil-)Stattgaben wurden am Tag der Antragstellung entschieden. Ebenso wurde eine der drei Abweisungen sofort an diesem Tag ausgesprochen, die anderen beiden in der Folgezeit.

Auch diese Daten bieten keine sichere Basis für weitere Schlüsse. Auch hier bietet sich eine weitere Erhebung an, um einen Vergleich auf eine

veränderte Praxis nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes zu haben.

6.2.3 Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung

Die Vorarbeiten der Fachgruppe Zivilrecht sind nun in einen Gesetzesentwurf des Bundesjustizministeriums eingeflossen, der die oben angesprochenen Probleme der Rechtslage beheben soll. Im Dezember 2000 hat das Kabinett der Bundesregierung den Entwurf für das Gewaltschutzgesetz beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren gegeben. Im Februar 2001 wurde es vom Bundesrat behandelt und befürwortet. Am 8. März 2001 – dem internationalen Tag der Frauen – fand die erste Lesung im Bundestag statt.

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Es wird eine explizite Norm für Schutzanordnungen für von Gewalt Betroffene geschaffen: Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, kann das Gericht beispielsweise anordnen, dass der Täter es unterlässt,
 - die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
 - sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
 - andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhalten muss,
 - Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
 - Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen.Diese Anordnungen sind auch bei Drohungen mit entsprechenden Taten sowie bei Nachstellungen, dem sog. Stalking, möglich.
- Verstöße gegen diese Schutzanordnungen sind strafbar.
- Eine Zuweisung der Wohnung ist auch bei Nicht-Verheirateten möglich. Lebt das Paar in einem „auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt“ und hat die eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit der anderen Person verletzt, hat diese den Anspruch darauf, dass ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen wird. Je nach Ausgestaltung des zu Grunde liegenden Mietverhältnisses (Frau Mieterin/Eigentümerin, Mann Mieter/Eigentümer, gemeinsamer Mietvertrag/gemeinsames

Eigentum) kann die Dauer der Zuweisung unterschiedlich lange ausgesprochen werden. In der Regel kann von einer Dauer von sechs Monaten ausgegangen werden.

- Die Regelung für die Zuweisung einer Ehwohnung bei Getrenntleben – d.h. im Vorfeld einer Scheidung – (§ 1361b BGB) wird geändert. Eine Zuweisung kann dann verlangt werden, wenn diese notwendig ist, um eine „unbillige Härte“ – statt der jetzt erforderlichen „schweren Härte“ – zu vermeiden. Dieser neue Begriff führt zu einer Absenkung der Eingriffsschwelle. Es soll erreicht werden, dass bei Gewalttaten unter Eheleuten die Ehwohnung im Regelfall dem Opfer überlassen werden muss, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- Wenn die Parteien einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben, sind auch für Nicht-Verheiratete die Verfahren den Familiengerichten zugewiesen. Die allgemeinen Prozessgerichte sind nur für Verfahren zuständig, bei denen bei Unverheirateten die Trennung weiter als sechs Monate zurück liegt oder es sich um Stalking außerhalb von engen persönlichen Lebensgemeinschaften (z.B. im beruflichen Umfeld) handelt.
- Leistet der Mann dem zivilrechtlichen Urteil nicht selbst Folge, muss die Frau das Urteil vollstrecken lassen. Zuständig für diese Vollstreckung sind die Gerichtsvollzieher/innen. Zur Vollstreckung können Polizeibeamte/-beamtinnen hinzugezogen werden.
- Lebt ein Kind mit in der Wohnung, hat das Gericht bei einer Wohnungszuweisung das Jugendamt über die Entscheidung zu informieren.

Die deutschen Interventionsprojekte haben in einer Stellungnahme zum Gewaltschutzgesetz die Reform begrüßt. Für sie stellt der Entwurf einen wichtigen Schritt in Richtung eines verbesserten Schutzes vor Gewalt, insbesondere vor Gewalt im häuslichen Bereich dar und sieht zahlreiche Neuregelungen vor, die gegenwärtige Rechtsschutzdefizite beseitigen und einen wirksamen Schutz gegen Gewalt im Allgemeinen und gegen häusliche Gewalt im Besonderen mit zivilrechtlichen und zivilprozessualen Mitteln ermöglichen sollen. Doch trotz der grundsätzlichen Zustimmung wurden zu einzelnen Regelungen auch Kritik geäußert.

Die im Bereich der Frauenhausarbeit tätigen Fachkreise und Verbände hatten sich im Vorfeld der Entwicklung des Gesetzes vor allem für folgende Punkte ausgesprochen:

- Schaffung einer materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlage für zivilrechtliche Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche,

- ausdrückliche gesetzliche Einbeziehung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts,
- gesetzliche Regelung von Beweiserleichterungen für das Opfer von Gewalttaten,
- Möglichkeit der Vollstreckung von zivilgerichtlichen Schutzanordnungen durch die Polizei,
- Ermöglichung der Beantragung von Schutzanordnungen auch in den Fällen, in denen der Täter wegen Trunkenheit nicht zurechnungsfähig war,
- Verzicht auf das Kriterium der „unbilligen Härte“ bei der Zuweisung der Wohnung bei Unverheirateten,
- Verzicht auf die zwingende Anhörung des Jugendamts in Verfahren über eine Wohnungsüberlassung, wenn Kinder in dem betroffenen Haushalt leben,
- Berücksichtigung von Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz bei gerichtlichen Entscheidungen zum Umgangsrecht.

Einige dieser Punkte wurden im ersten Anhörungsverfahren vom Bundesjustizministerium auch aufgegriffen. So wurde auf die zwingende Anhörung verzichtet und stattdessen die Information des Jugendamtes vorgesehen, die „unbillige Härte“ als Voraussetzung für Wohnungszuweisungen wurde auf die Fälle beschränkt, bei denen mit Gewalttaten „nur“ gedroht wurde und die Problematik des auf Grund von Alkoholgenusses unzurechnungsfähigen Täters wurde explizit geregelt. Die von den Projekten benannten Probleme der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher führten hingegen nicht zu einer Änderung der Entwurfs.

Vor einer abschließenden Stellungnahme ist hier das weitere Gesetzgebungsverfahren im Bundestag abzuwarten. Dennoch lässt sich schon jetzt festhalten, dass – auch wenn nicht alle Anregungen der Interventionsprojekte in die Gesetzesvorlage einfließen - entscheidende Verbesserungen der rechtlichen Rahmenbedingungen erreicht wurden.

Das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes (voraussichtlich der 1.1.2002) wird – und insoweit schließt sich an dieser Stelle der Kreis – einen erheblichen Bedarf an Fortbildungen hervorrufen. Das Ziel des Gesetzgebers ist klar formuliert:

„Der Gesetzentwurf sucht insbesondere auch den Schutz von Frauen vor Gewalt zu erreichen (...) Die vorgeschlagenen Neuregelungen sollen den Zivilgerichten insbesondere klare Rechtsgrundlagen für Schutzmaßnahmen zu Gunsten der von Gewalt betroffenen Frauen und Männern geben. Dies gilt vor allem für Gewalttaten, die sich im sozialen Umfeld des Opfers ereignen.“
(Gesetzesentwurf, S. 16).

Die Implementation des Gesetzes setzt voraus, dass alle beteiligten Juristen und Juristinnen mit den neuen Regelungen und der dahinter stehenden Dynamik häuslicher Gewalt vertraut sind, um zu gewährleisten, dass nicht nur Rechtsnormen, sondern auch Rechtspraxis geschaffen wird.

7 Ergebnisse der Evaluation der Fortbildungen für Juristinnen und Juristen

7.1 Allgemeine Rahmenbedingungen, konzeptionelle Grundlagen und erreichte Personen

Auch bei den Fachgruppen Strafverfolgung und Strafrecht sowie Zivilrecht war die Entwicklung zielgruppenspezifischer Fortbildungsveranstaltungen Aufgabe und Bestandteil der Fachgruppenarbeit (siehe Kapitel 1.3. und 1.4.). Von BIG-Koordinatorinnen und Mitgliedern beider Fachgruppen (Vertreter/innen der Senatsverwaltung für Justiz und Mitarbeiterinnen von Frauenschutzeinrichtungen) wurde daher im Frühjahr 1998 ein Fortbildungskonzept „Justiz“ entwickelt, das die Grundlage für die zu spezifizierenden Fortbildungsseminare für die Bereiche Strafrecht sowie Zivilrecht bildete. Allgemeines Ziel war, Juristinnen und Juristen intensiver mit der spezifischen Problematik und Dynamik häuslicher Gewalt vertraut zu machen.

Bei den Fortbildungsveranstaltungen handelte es sich um jeweils zweitägige Seminare für Strafrichter/innen, Staats- und Staatsanwältinnen/-anwälte sowie für Zivilrichter/innen. Die Veranstaltungen wurden inhaltlich fachspezifisch für das jeweilige Rechtsgebiet gestaltet (siehe Anhang). Einige Basisthemen wurden aber in beiden Bereichen bearbeitet. Diese waren

- Ausmaß, Formen, Ursachen und Folgen von häuslicher Gewalt,
- Verhalten und Strategien gewalttätiger Männer:
- Einschätzung der Gefährlichkeit,
- Hilfseinrichtungen in Berlin.

Die Seminare fanden während der Dienstzeit entweder in Räumen der Senatsverwaltung für Justiz oder bei BIG statt. Die Teilnahme war freiwillig, wobei den im Sonderdezernat „Häusliche Gewalt“ der Staatsanwaltschaft tätigen Staatsanwältinnen und -anwälten von der Dezernatsleiterin der Besuch nahegelegt wurde.

Die Fortbildungen wurden gemeinsam von einem interdisziplinären Team (bei BIG mitwirkende Juristinnen und Sozialpädagogin bzw. Diplom-Pädagogin) durchgeführt. Bei der Zusammensetzung der Teams wurde auch darauf geachtet, dass Erfahrung zum Thema bzw. im Arbeitsbereich Gewalt gegen Frauen vorliegt. Weiteres Kriterium waren Erfahrungen mit Gruppenarbeitsprozessen.

Die Seminare für den Bereich Strafrecht leiteten eine Juristin und eine Sozialarbeiterin, die in Fachgruppen bei BIG arbeiteten. Die Seminare im Bereich Zivilrecht wurden von zwei BIG-Koordinatorinnen (Juristin und Diplom-Pädagogin) durchgeführt.

Die Teamerinnen, die auch als Referentinnen fungierten, wurden auf Grundlage der geltenden Honorarverordnung von der Senatsverwaltung für Justiz bezahlt. Die Einladung zu den Seminaren erfolgte über die Senatsverwaltung für Justiz. Eine Sprecherin der Senatsverwaltung begrüßte die Teilnehmenden und signalisierte dadurch auch, dass die Justizverwaltung dem Thema Bedeutung beimisst.

1998 und 1999 fanden fünf Fortbildungsseminare für Juristinnen und Juristen mit insgesamt 59 Teilnehmenden statt.

Tabelle 38: Durchgeführte Seminare und erreichte Personen

Veranstaltung	Veranstaltungszahl	Zielgruppe	Teilnehmende
Seminare für den Bereich Strafjustiz	3	Strafrichter/innen, Staats- und Amtsanwälte/-anwältinnen*	37
Seminare für den Bereich Zivilrecht	2	Zivilrichter/innen	22

* u.a. nahmen alle im Sonderdezernat der Anwaltschaft tätigen Amtsanwälte/-anwältinnen teil

7.2 Ziele und Durchführung der Fortbildungsseminare

Allgemeine Ziele der Seminare waren:

- Vermittlung von aktuellem Wissen über häusliche Gewalt und die Situation betroffener Frauen,
- Erwerb von Kenntnissen über die Dynamik häuslicher Gewalt und die Strategien gewalttätiger Männer,
- Sensibilisierung für die Gefährdung der Opfer bzw. der Antragstellerinnen/Klägerinnen,
- Erweiterung der Kompetenzen im Umgang mit Opfern und Tätern häuslicher Gewalt im Strafverfahren,
- Information über Vernetzungs- und Kooperationsmöglichkeiten in Berlin,
- Klärung rechtsspezifischer Fragen.

Darüber hinaus wurden mit den Strafrechtler/innen Fragen des Umgangs mit Opfern und Tätern im Strafverfahren und der Verfahrensgestaltung im Strafrecht bearbeitet (siehe Anhang). In den Seminaren für Zivilrichter/innen wurden über die Basisthemen hinaus der Umgang mit den Antragsteller/innen, bereits vorhandene zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten anhand der bei BIG erarbeiteten Musteranträge und Musterbeschlüsse sowie die Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder thematisiert.

Gearbeitet wurde in der Großgruppe und in Kleingruppen sowie mit wechselnden Methoden wie z.B. dem Einsatz eines Videofilms, Diskussion von Fallbeispielen, Durchführung von Rollenspielen (siehe Anhang) und Gesprächsübungen.

Zum Einsatz kamen verschiedene Medien wie Videofilm („Wenn die Ehe zur Hölle wird“), Flipchart und Wandzeitungen, Overheadprojektor und -folien, Moderationstafeln und unterschiedliches Moderationsmaterial. Je nach dem, wo die Seminare stattfanden – ob in den Räumen der Senatsverwaltung für Justiz oder bei BIG – wurden die Materialien von der Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt oder es konnte auf Vorhandenes zurückgegriffen werden.

In allen Seminaren erhielten die Teilnehmer/innen umfangreiches themen- und rechtsspezifisches Informationsmaterial wie BIG-Broschüren, Flyer, Adressen und Telefonnummern von Frauenschutzeinrichtungen, Empfehlungen für die Verfahrensgestaltung und zur Gesprächsführung (siehe Anhang) sowie weitere Literaturhinweise. Parallel war ein Büchertisch aufgebaut, auf dem nicht-juristische Fachliteratur zum Thema häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen zur Ansicht bereit lag.

Die Strafrechtler/innen bekamen darüber hinaus Informationsmaterial zu den sozialen Trainingskursen für ihren Partnerinnen gegenüber gewalttätige Männer sowie über Möglichkeiten der Opferhilfe wie Zeug(inn)enbegleitung.

Den Zivilrichterinnen und -richtern wurden neben o.g. Material die zivilrechtlichen Musteranträge und Musterbeschlüsse zur Verfügung gestellt. Weiterhin erhielten sie Rechtsprechungshinweise sowie das Sonderheft 11/95 der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht – Interdisziplinäres Fachjournal für die Praxis“ (FPR) zum Thema häusliche Gewalt.

7.3 Geschlecht, Alter und Position der Teilnehmenden

Insgesamt konnten 37 Fragebögen aus den strafrechtlichen und 22 Fragebögen aus den zivilrechtlichen Fortbildungen ausgewertet werden. Der Rücklauf betrug somit 100%.

In allen Seminaren waren unter den Teilnehmenden mehrheitlich Frauen (20 bei Strafrecht und 17 bei Zivilrecht) und entsprechend weniger Männer (17 bei Strafrecht und fünf bei Zivilrecht).

Die Teilnehmenden waren zu gut drei Vierteln bzw. zur Hälfte bis zu 40 Jahre alt. Die Strafrechtler/innen waren etwas jünger als die Zivilrechtler/innen. Die Frauen waren im Durchschnitt etwas jünger als die Männer.

Die beruflichen Positionen waren wie folgt vertreten:

Tabelle 39: Berufliche Position der Strafrechtler/innen³³

Berufliche Position	Männer	Frauen	Gesamt
Richter/innen	10	6	16
Staatsanwälte/-anwältinnen	5	7	12
Amtsanwälte/-anwältinnen	2	7	9
Gesamt	17	20	37

Tabelle 40: Berufliche Position der Zivilrechtler/innen

Berufliche Position	Männer	Frauen	Gesamt
Familienrichter/innen	3	12	15
allg. Prozessrichter/innen	1	4	5
Strafrechtler/innen*	1	1	2
Gesamt	5	17	22

* Obwohl sich die Seminare für Zivilrichter/innen konzipiert waren, nahmen aus Interesse am Thema auch zwei Strafrechtler/innen teil.

Die Mehrheit der Teilnehmenden aus den strafrechtlichen Fortbildungen war seit mehr als drei, aber weniger als zehn Jahren im Justizdienst tätig. Frauen verfügten über mehr Dienstjahre als Männer. Zwei Fünftel waren bereits in einer anderen Position innerhalb der Justiz tätig, über-

³³ Da bei solch kleinen Stichproben Prozentrechnungen problematisch sind, werden in diesem Abschnitt die absoluten Zahlen genannt.

wiegend als Rechtspfleger/in. Nur eine Teilnehmerin war Richterin beim Zivilgericht gewesen.³⁴

Die Hälfte der Teilnehmenden aus Seminaren für den Bereich Zivilrecht war bis zu fünf Jahre im Dienst und somit noch nicht sehr lange im Beruf. Es gab aber auch zwei Teilnehmer/innen mit über 20 Jahren Berufspraxis. Die Befragten hatten mehrheitlich Erfahrungen auch in anderen Bereichen der Justiz, ein Drittel dieser Gruppe war vorher als Strafrichter/in oder Staatsanwalt/-anwältin tätig.

7.4 Seminare für den Bereich Strajustiz

7.4.1 Konfrontation mit Straftaten im Kontext häuslicher Gewalt

Alle 37 Teilnehmenden wurden im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Straftaten im Kontext häuslicher Gewalt konfrontiert (§§ 223 ff. StGB, § 241 StGB). 16 Befragte gaben an, dass häusliche Gewalt ein häufiges Problem in ihrer Arbeit sei. Fast gleich viele Seminarteilnehmer/innen (17) meinten, dies käme immer mal wieder vor. Nur vier Teilnehmende wurden eher selten mit entsprechenden Fällen konfrontiert.

Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Einschätzung der Häufigkeit entsprechender Fälle waren nicht ersichtlich.

7.4.2 Präferenzen strafrechtlicher Maßnahmen im Kontext häuslicher Gewalt

Die Teilnehmenden wurden gefragt, welche Vorgehensweise sie in Fällen häuslicher Gewalt für sinnvoll erachten.

Drei Viertel der Strafrechtler/innen (27) hielten die Einrichtung von Sonderzuständigkeiten für häusliche Gewalt für sinnvoll, sechs hatten Bedenken und drei Richter/innen waren dagegen. Frauen befürworteten Sonderzuständigkeiten deutlich häufiger als ihre Kollegen.

Eine Anklageerhebung und die Durchführung einer Hauptverhandlung auch in Fällen einfacher Körperverletzung vor dem Hintergrund häusli-

³⁴ Die Frage wurde u.a. deshalb gestellt, um zu erfassen, ob die teilnehmenden Erfahrung beim Zivilgericht und damit z.B. mit Schutzanordnungen oder Scheidungsverfahren haben.

cher Gewalt hielt ebenfalls die große Mehrheit der Befragten für sinnvoll. Hier zeigten sich keine geschlechtsspezifischen Unterschiede.

Die Frage nach der geeigneten rechtlichen Maßnahme zur Sanktionierung wurde recht einhellig beantwortet: Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung, Weisung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs für Täter, das war die sanktionierende Maßnahme, die die Teilnehmenden bevorzugten. Alle Frauen sprachen sich für diese Maßnahme aus, aber auch fast alle Männer. Andere Möglichkeiten wie außergerichtlicher Tatausgleich, Bewährungsstrafe ohne Auflagen oder Freispruch mit der Empfehlung, eine Familientherapie aufzusuchen, fanden nur vereinzelt Zustimmung. Geldstrafen erschienen niemandem als geeignet.

Die Weisung in soziale Trainingskurse als Bewährungsaufgabe wurde auch als die wirkungsvollste Maßnahme zur Verhinderung weiterer Taten eingeschätzt. Über drei Viertel der Befragten waren dieser Ansicht. Frauen betonten diesen präventiven Effekt etwas stärker als Männer.

Die von BIG entwickelten Strategien schätzten bis auf zwei alle Befragten als eine realistische Möglichkeit zur langfristigen Verminderung dieser Delikte ein. Frauen äußerten sich hier entschiedener als Männer. Bezogen auf die Berufsgruppen waren die Staatsanwälte besonders von diesen Strategien überzeugt. Zwei Richter äußerten sich eher skeptisch, völlig abgelehnt wurden sie von niemandem.

7.4.3 Situation des Opfers im Strafverfahren

Die Teilnehmenden wurden auch danach befragt, was Opfer häuslicher Gewalt als Zeuginnen in einem Verfahren ihrer Einschätzung nach am ehesten brauchen.

Die weitaus meisten sprachen sich für ein besonders sensibles Vorgehen bei der Vernehmung bzw. für das Angebot psychosozialer Unterstützung aus. Danach wurden Aufklärung über juristische Fragen und den Verlauf des Verfahrens genannt, gefolgt von der Meinung, dass diese Zeuginnen des besonderen Schutzes bedürfen. Dabei maßten die teilnehmenden Männer der Schutzbedürftigkeit einen höheren Stellenwert bei als die Seminarteilnehmerinnen.

Tabelle 41: Was braucht die Zeugin? Rangfolge und Nennungen nach Geschlecht (Mehrfachnennungen waren möglich)

Angebot an die Zeugin	Männer	Frauen	gesamt
Sensible Vernehmung	1 (16)	2 (17)	1 (33)
Psych. Unterstützung	2 (12)	1 (18)	2 (30)
Juristische Aufklärung	2 (12)	3 (15)	3 (27)
Besonderer Schutz	2 (12)	4 (11)	4 (23)
Keine Sonderstellung	3 (3)	5 (2)	5 (5)

Darüber, dass eine sensible Vernehmung erforderlich ist, waren sich beide Geschlechter und alle Berufsgruppen grundsätzlich einig. Nur die Richter kreuzten dies nicht zu 100 % an, wahrscheinlich gehen sie davon aus, selbst immer korrekt zu vernehmen. Richter/innen sahen – vielleicht aus ähnlichen Gründen – auch verhältnismäßig seltener die Notwendigkeit für juristische Aufklärung und psychosoziale Unterstützung. Und es waren fast nur Richter/innen, die meinten, diese Zeuginnen sollten keine Sonderstellung bekommen.

Über 90 % der Befragten hielten die Weitergabe von Informationen über Beratungsstellen und Frauenhäuser an die Zeugin für sinnvoll und fast 90 % sprachen sich für die Information der Zeugin über zivilrechtliche Schutzanordnungen aus.

Dass hier die Informationen zu Frauenhäusern zu über 90 % - und verhältnismäßig häufiger von Seminarteilnehmerinnen – genannt wurde, widerspricht allerdings etwas den vorhergehenden Antworten hinsichtlich der besonderen Schutzbedürftigkeit, die von etlichen Befragten als nicht vorrangig angesehen wurde. Allerdings kann es sein, dass Information zu Frauenschutzeinrichtungen bei häuslicher Gewalt grundsätzlich als unverzichtbar angesehen werden.

7.4.4 Informationsbedarf und Resümee der Teilnehmenden (Strafrecht)

Fast alle Teilnehmenden (36), unabhängig von Beruf oder Geschlecht, hielten mehr Informationen zum Thema für wichtig und wünschten sich weitere Fortbildungen. 16 Befragte sprachen sich für die Aufnahme der Thematik häusliche Gewalt in das Studium aus.

Die Teilnehmenden bevorzugten mehrtägige Seminare. Die meisten Befragten – vor allem Frauen – wünschten sich mehr Zeit für Diskussion. Bei den Richtern war das Diskussionsbedürfnis nicht so ausgeprägt.

Die Teilnehmenden wurden auch gefragt, wie sie die Rollenspiele und Gesprächsübungen im Seminar erlebt hatten. Diese Methode wurden von drei Fünfteln der Befragten geschätzt, wenn sie auch als „ungeohnt, aber positiv“ erlebt wurde. Frauen betonten eher die damit verbundene gute Möglichkeit, sich in jemand anderen hineinzuversetzen, Männer eher das Ungewohnte an den Rollenspielen.

Fast alle Seminarteilnehmer/innen (33) antworteten auf die offenen Frage, was für sie das Wichtigste an diesem Seminar gewesen sei. Etliche nannten mehrere für sie wichtige Aspekte. Die Antworten wurden von uns zu den in folgender Tabelle aufgelisteten Kategorien zusammengefasst.

Tabelle 42: Das Wichtigste am Seminar: Nennungen nach Geschlecht (Mehrfachnennungen)

Kategorie	Nennungen Männer	Nennungen Frauen	gesamt
Neue Erkenntnisse und Informationen	3	8	11
Verständnis für die Zeugin gewonnen	3	5	8
Austausch und Diskussion	5	3	8
Sensibilisierung für das Thema	3	4	7
Einschätzung der Gefährlichkeit	3	1	4
Konkrete Anregungen für die Praxis	1	2	3
Rollenspiel/Gesprächsübung	1	2	3
Information zum Täterverhalten	-	2	2

Richter/innen nannten am seltensten den Gewinn neuer Erkenntnisse und gaben auch nur selten an, mehr Verständnis für die Zeugin gewonnen zu haben. Aber sie hatten am häufigsten Information bezüglich der Einschätzung der Gefährlichkeit der Täter erhalten.

7.5 Seminare für den Bereich Zivilrecht

7.5.1 Konfrontation mit Fällen häuslicher Gewalt

Gut vier Fünftel der 22 Seminarteilnehmer/innen wurden in ihrem Berufsalltag mit der Problematik häuslicher Gewalt konfrontiert. Sie antworteten zu gleichen Teilen (je 9), dass dies ein häufiges Problem sei bzw. immer mal wieder vorkomme.

Am häufigsten hatten die Befragten in diesem Zusammenhang mit Verfahren wegen Umgangs- bzw. Sorgerecht zu tun (17), unmittelbar gefolgt von Klagen auf Wohnungszuweisungen (16). Einstweilige Anordnungen wurden nur von einem Drittel genannt. Klagen auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld scheinen in der Praxis keine Rolle zu spielen, dies wurde nur einmal genannt.

Dass strittige Umgangs- bzw. Sorgerechtsfragen so oft genannt wurden – auch wenn diese Zahlen keinesfalls repräsentativ sind – zeigt, wie wichtig die Auseinandersetzung mit den Folgen häuslicher Gewalt gegen die Mutter für die Kinder ist. Außerdem wird die geringe Nutzung existierender zivilrechtlicher Schutzanordnungen jenseits der Wohnungszuweisung deutlich.

Bei diesen Fragen zeigten sich keine erwähnenswerte Unterscheidungen nach Geschlecht.

7.5.2 Präferenz zivilrechtlicher Maßnahmen

Wir fragten die Teilnehmenden auch, welche zivilrechtlichen Maßnahmen bei häuslicher Gewalt geeignet seien. Die Zuweisung der Ehewohnung war die bevorzugte Intervention der Zivilrichter/innen. Bis auf einen Mann hielten alle Befragten dies für eine geeignete Maßnahme. Jeweils rund drei Viertel der Befragten sprachen sich für Überwachung des Kontakts zu den Kindern (17) und ein Kontaktverbot zu der Frau bzw. eine Bannmeile z.B. um die Wohnung aus (16). Dabei sprachen sich die Seminarteilnehmerinnen deutlich häufiger für diese Maßnahmen aus als die Männer. Ein Kontaktverbot zu den Kindern hielten drei Fünftel der Befragten für eine geeignete Schutzmaßnahme.

Bei der Frage nach dem präventiven Charakter dieser Maßnahmen verschob sich das Bild etwas: Hier wurde ebenfalls am häufigsten die Zuweisung der Ehewohnung genannt, die übrigens von den befragten

Männern eher als präventiv eingeschätzt wurde als von deren Kolleginnen. Auf dem zweiten Platz rangierte das Kontaktverbot bzw. die Bannmeile, die wiederum sehr viel häufiger von Frauen als präventiv wirksam eingeschätzt wurden. Frauen sehen offenbar, dass die Zuweisung der Ehewohnung allein nicht immer ausreichenden Schutz bedeutet und sprechen sich daher eher für andere Maßnahmen aus.

Die Überwachung des Kontakts des Vaters zu den Kindern wurde nur von einem Viertel der Befragten als präventiv erachtet. Ein Unterbinden des väterlichen Kontakts, um die Wiederholung der Gewalt zu verhindern, wurde nur einmal als sinnvolle Möglichkeit genannt. Dies könnte auf Fortbildungsbedarf zu den Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder und zu den Folgen ungeschützten Umgangs hinweisen, da hierüber offenbar noch wenig Kenntnis besteht.

Tabelle 43: Präventive Wirkung der zivilrechtlichen Maßnahmen (Mehrfachnennungen)

Maßnahme	Rangfolge	Nennungen
Zuweisung der Ehewohnung an die Frau	1	13
Kontaktverbot / Bannmeile	2	9
überwachter Kontakt zu den Kindern	3	5
Kontaktverbot zu den Kindern	4	1

Die präventive Wirkung zivilrechtlicher Maßnahmen wurde in den beiden Seminaren unterschiedlich eingeschätzt. Während 1998 zwei Drittel der Teilnehmenden (6 von 9) die Zuweisung der Ehewohnung für präventiv hielten, waren es 1999 gut die Hälfte (7 von 13). Stärker ist der Unterschied bei der Beurteilung der Kontaktverbote: 1998 sahen hierin 5 von 9 Teilnehmer/innen eine präventive Wirkung, während es 1999 nur noch 4 von 13 waren. Es ist den Evaluationsbögen nicht zu entnehmen, ob dieser Unterschied auf die in den Seminaren diskutierten Fallbeispiele zurückzuführen ist oder vielmehr darauf, dass 1999 eine lebhaftere Diskussion um den Verbesserungsbedarf der zivilrechtlichen Schutzanordnungen geführt wurde, die die Mängel in der Wirksamkeit des geltenden Rechts aufzeigte. Für letzteres spricht, dass auch die zustimmenden Äußerungen zu den jeweiligen schützenden Maßnahmen im ersten Seminar 1998 höher lagen als im zweiten 1999.

Wir fragten die Seminarteilnehmer/innen weiterhin nach ihrer Einschätzung zivilrechtlicher Schutzmaßnahmen. Eine Anspruchsgrundlage für Schutzanordnungen bei häuslicher Gewalt hielten alle 20, die auf diese Frage antworteten, für sinnvoll, 11 sogar für unbedingt sinnvoll. Niemand sprach sich dagegen aus.

Ähnlich fielen die Antworten auf die Frage aus, ob sie die Einführung einer Sonderzuständigkeit für Delikte häuslicher Gewalt an Familiengerichten für sinnvoll erachten. Alle 21 Antwortenden hielten dies für sinnvoll, 11 sogar für unbedingt sinnvoll. Auch hier gab es keine negative Antwort.

Bei der Frage, ob die bei BIG erarbeiteten Strategien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt eine realistische Möglichkeit zur langfristigen Reduzierung dieses Delikts seien, zeigte sich leichte Skepsis: Zwar lehnte niemand diese Strategien als sinnlos oder wirkungslos ab, aber von 19 zustimmend Antwortenden war nur gut ein Drittel (7) der Ansicht, dass sie „unbedingt sinnvoll“ seien, die restlichen 12 meinten leicht eingeschränkt „eher ja“. Die Frauen standen den BIG-Strategien etwas skeptischer gegenüber als die Männer.

7.5.3 Situation der Antragstellerin bzw. Klägerin im Zivilverfahren

Die Antragstellerinnen brauchen nach Ansicht der Seminarteilnehmer/innen sowohl ein sensibleres Vorgehen der Gerichte als auch zusätzliche psychosoziale Unterstützung. Für beides sprachen sich jeweils über drei Viertel der Befragten aus. Besonderer Schutz wurde von der Hälfte der Antwortenden für erforderlich gehalten. Nur eine Richterin war der Ansicht, dass die Antragstellerin keine Sonderstellung erhalten solle. Die befragten Männer betonten eher die Notwendigkeit eines sensiblen gerichtlichen Vorgehen, die Frauen eher die besondere Schutzwürdigkeit des Opfers.

Fast alle Teilnehmenden sahen es als erforderlich an, der Antragstellerin Informationen über Unterstützungsangebote zukommen zu lassen. Präferiert wurden Adressen von Frauenberatungsstellen sowie Telefonnummern von Frauenhäusern. Aber auch Adressen von Eheberatungsstellen bzw. Beratungsstellen, die Mediation anbieten, wurden als sinnvolle Informationen erachtet. An Information über strafrechtliche Schritte dachte dabei nur gut die Hälfte der Befragten.

Tabelle 44: Präferenzen als sinnvoll erachteter Informationen nach Geschlecht (Mehrfachnennungen)

Art der Information	Männer	Frauen	insgesamt
Adressen von Frauenberatungsstellen	1 (4)	1 (15)	1 (19)
Adressen von Frauenhäusern und Zufluchtsstellen	2 (3)	2 (14)	2 (17)
Adressen von Eheberatung und Mediation	1 (4)	3 (11)	3 (15)
Information über Strafrechtliche Schritte	2 (3)	4 (9)	4 (12)

7.5.4 Informationsbedarf und Resümee der Teilnehmenden (Zivilrecht)

Die Thematik häusliche Gewalt wurde von fast allen Seminarteilnehmenden (21) als ein wichtiges Thema der Fortbildung für Angehörige der Ziviljustiz angesehen. Knapp drei Fünftel sprachen sich dafür aus, das Thema in die Ausbildung zu integrieren. Grundsätzlich gegen Fortbildung zu dieser Thematik sprach sich nur eine Richterin aus.

Bei der Gestaltung künftiger Fortbildungen wurden mehrtägige Seminare präferiert und mehr Zeit für Diskussionen gewünscht.

Gefragt nach der Methode des Rollenspiels, die im Seminar eingesetzt wurde, empfand die Mehrheit dies für eine gute Möglichkeit, sich in andere hineinzuversetzen. Über ein Drittel der Befragten meinte, dass es für sie eine ungewohnte, aber hilfreiche Methode war, nur eine Richterin hielt sie für nicht brauchbar.

Von den insgesamt 22 Teilnehmenden beantworteten 19 die offener Frage nach dem für sie Wichtigsten im Seminar. Auch hier nannten etliche mehrere für sie wichtige Aspekte, die von uns zu Kategorien zusammengefasst wurden.

Im Vordergrund stand die Vermittlung neuer Erkenntnisse und neuer Informationen. Dies entspricht dem Antwortverhalten der Teilnehmenden in allen anderen Fortbildungen, unabhängig von Arbeitsfeld und Geschlecht. Es folgte die Möglichkeit zu Austausch und Diskussion. Hier zeigt sich ein deutlicher Unterschied zu den befragten Juristinnen und Juristen aus dem Strafrechtsbereich, die der Diskussion keinen so hohen Stellenwert einräumten.

Tabelle 45: Das Wichtigste am Seminar: Nennungen nach Geschlecht (Mehrfachnennungen)

Kategorie	Männer	Frauen	Gesamt
neue Erkenntnisse und Informationen	2	10	12
Austausch und Diskussion	2	8	10
Verständnis für die Antragstellerin	1	7	8
Rollenspiel / Gesprächsübung	-	5	5
Sensibilisierung für häusliche Gewalt	1	1	2
Einschätzung der Gefährlichkeit	-	1	1
konkrete Anregungen für die Praxis	-	1	1

7.6 Schlussfolgerungen

Die Fortbildungsangebote für Juristinnen und Juristen zum Thema häusliche Gewalt wurden 1998 und 1999 von den Zielgruppen zwar noch eher verhalten angenommen, stießen aber durchaus auf Interesse und die Seminare können durchgängig als erfolgreich eingeschätzt werden.

- Die Teilnehmenden waren mit den jeweiligen Inhalten und Gestaltungen der Seminare zufrieden und gaben an, in allen wichtigen Punkten Neues gelernt und von den Veranstaltungen profitiert zu haben.
- Sie erachteten die im Rahmen von BIG erarbeiteten Strategien gegen häusliche Gewalt für sinnvoll und empfanden sie als geeignete Maßnahmen zur Sanktionierung häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur langfristigen Verminderung dieser Delikte. Dies wird u.a. auch daran deutlich, dass die an den Seminaren teilnehmenden Zivilrichter/innen eine Anspruchsgrundlage für zivilrechtliche Schutzanordnungen als sinnvoll erachteten.
- Die Strafrechtler/innen erkannten mehrheitlich die prekäre und gefährdete Situation der Zeugin im Strafverfahren und sahen es als ihre Aufgabe an, verantwortlich damit umzugehen und die Zeugin über das Angebot an Unterstützung zu informieren.
Eine sensible Vernehmung der Antragstellerin/Klägerin im Zivilverfahren hielten auch die meisten Zivilrichter/innen für erforderlich, ebenso die psychosoziale Unterstützung. Ein besonderer Schutz der Frau wurde von ihnen jedoch mehrheitlich nicht als notwendig angesehen und damit die Gefährdung der Antragstellerin/Klägerin in zivilrechtlichen Verfahren vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt offenbar unterschätzt.

- Die unterschiedliche Einschätzung der Schutzwürdigkeit prozessbeteiligter, von häuslicher Gewalt betroffener Frauen durch die befragten Straf- und Zivilrichter/innen deutet darauf hin, dass im Rahmen eines entsprechenden Strafverfahrens die Gefährdung der Frau eher wahrgenommen wird als im Rahmen eines entsprechenden Zivilprozesses. Bei den Fortbildungen für Zivilrichter/innen sollte daher stärker auf die Gefährlichkeitseinschätzung des Mannes und die Risikoabwägung fokussiert werden.
- Fortbildungsbedarf besteht auch bezüglich der Gefährdung und Betroffenheit von Kindern bei häuslicher Gewalt. Die überwiegende Mehrheit der an den Seminaren teilgenommenen Zivilrichter/innen hat diese Seite der Problematik noch nicht ausreichend im Blickfeld, obwohl strittige Sorge- und Umgangsrechtsfälle bei häuslicher Gewalt keine Seltenheit sind. Nur wenige sprachen sich für überwachten Kontakt zum gewalttätigen Vater aus, nur eine Person hielt ein Kontaktverbot für sinnvoll.
- Auch bezüglich zivilrechtlicher Schutzanordnungen besteht weiterer Fortbildungsbedarf. Zwar erachteten alle teilnehmenden Zivilrichter/innen diese für sinnvoll, bislang beschränkt sich ihre Anwendung jedoch fast nur auf die Zuweisung der Ehwohnung, wobei deren präventiver Charakter überschätzt wird. Andere Schutzanordnungen wie die Bannmeile oder das Kontaktverbot spielen in der Praxis noch kaum eine Rolle.
- Die Notwendigkeit von Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt wurde generell auch von den Seminarteilnehmer/innen bestätigt. Sie sprachen sich für weitere Fortbildungsveranstaltungen in Form mehrtägiger Seminare und etliche darüber hinaus auch für die Integration der Thematik ins Studium aus.

Die Fortbildungen für Juristinnen und Juristen wurden und werden von der Koordinierungsstelle des Berliner Interventionsprojekts in der bisherigen Form weitergeführt.³⁵

³⁵ Ansprechpartnerin für weitere Fragen zur Konzeption, Durchführung und Gestaltung: BIG-Koordinierungsstelle, Paul-Lincke-Ufer 7d, Tel.: 030/617 09 100, Fax: 030/617 09 101.

8 Berufsspezifische Fortbildungen – ein Beitrag zur Verbesserung der Situation von häuslicher Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder

Die während der Modellphase von BIG durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen zum Thema häusliche Gewalt für Polizeiangehörige sowie für Juristinnen und Juristen haben bei allen Zielgruppen zur Sensibilisierung gegenüber den betroffenen Frauen und Kindern sowie zu einem erweiterten Blickwinkel hinsichtlich der jeweiligen Handlungsmöglichkeiten beigetragen.

Durch die zahlreichen Schulungen, Aus- und Fortbildungen für Polizisten/Polizistinnen, Polizeischüler/innen und Studierende des Studiengangs gehobener Polizeivollzugsdienst an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege wurde der Grundstein zur Verankerung der Problematik in der Berliner Polizei gelegt. Die durch die Arbeit des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt initiierten neuen Begriffe und erarbeiteten Instrumente und deren Übernahme in die polizeiliche Praxis – wie die Einführung des Begriffes „häusliche Gewalt/h.G.“ in das polizeiliche Abkürzungsverzeichnis und die Anwendung der Checkliste „Häusliche Gewalt“ in der Funkbetriebszentrale – stießen bei den Teilnehmenden auf hohe Akzeptanz. Die in den Veranstaltungen vermittelten Hintergrundinformationen zu häuslicher Gewalt und die erarbeiteten polizeilichen Interventionsstrategien und Handlungsmöglichkeiten bei einem entsprechenden Einsatz führten zu einer stärkeren Sensibilisierung gegenüber den Opfern.

Die Teilnehmer/innen der Fortbildungen wirkten in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und trugen so dazu bei, dass häusliche Gewalt und entsprechende Möglichkeiten polizeilicher Intervention über den Kreis der Fortgebildeten hinaus in den Polizeiabschnitten thematisiert wurde. Dies zeigte nicht nur Auswirkungen auf der Bewusstseins-ebene, sondern auch auf das konkrete polizeiliche Handeln und hatte bereits während der Modelllaufzeit eine teilweise veränderte polizeiliche Umgangsweise mit von häuslicher Gewalt betroffener Frauen zur Folge. So berichteten von uns befragte Frauenhausbewohnerinnen, dass bei einem Notruf der Funkwagen sehr schnell vor Ort war. Etliche der Frauen, die über die hinweg Jahre mehrere Polizeieinsätze erlebt hatten, empfanden den letzten als für sie hilfreicher und unterstützender als vorherige Einsätze. Auch bei BIG involvierte Mitarbeiterinnen von Frauenschutzprojekten berichteten von einer größeren Sensibilität der Polizeieinsatzkräfte gegenüber den betroffe-

nen Frauen sowie von einer besseren Kooperation zwischen Polizei und Frauenhäusern.

Wie weitreichend dieser Prozess gediehen ist und ob langfristig ein grundsätzlich verändertes polizeiliches Vorgehen bei Fällen häuslicher Gewalt zu verzeichnen ist, wird in der Umsetzungsphase von BIG ermittelt. So initiierte die Arbeitsgruppe Monitoring/Clearing des Steuerungsgremiums Polizei eine Fragebogenerhebung bei betroffenen Frauen zur polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt³⁶. Die Ergebnisse werden Aufschluss darüber geben, ob sich die Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ im polizeilichen Alltag niederschlagen, in welchem Maße die in den Fort- und Ausbildungen vermittelten Hintergrundinformationen und erarbeiteten Strategien zu einem sensibleren und angemessenem Umgang von Polizisten und Polizistinnen mit von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern führen und welche Aspekte in der weiteren Fort- und Ausbildung intensiviert werden sollten.

Dass die Berliner Polizei dem Thema häuslicher Gewalt einen hohen Stellenwert beimisst, zeigt u. a. auch die im Herbst 2000 eingerichtete, auf sechs Monate befristete „Projektgruppe Häusliche Gewalt“³⁷. Trotz großer Personalknappheit wurden aus allen Polizeidirektionen je zwei Mitarbeiter/innen für die Arbeit in der Projektgruppe freigestellt. Die meisten hatten bereits an Fortbildungsveranstaltungen „Polizeieinsatz häusliche Gewalt“ teilgenommen und wollten sich weiterhin zu dem Thema engagieren. Für die Dauer der Projektphase standen sie den Direktionen als Ansprechpartner/in zum Thema häusliche Gewalt zur Verfügung und wirkten darüber hinaus als Multiplikatoren und Multiplikatorinnen, indem sie auf den Abschnitten entsprechende Informationsveranstaltungen durchführten. Dadurch wurden die Inhalte der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen „Polizeieinsatz häusliche Gewalt“ einem breiten Kreis von im Beruf stehenden Polizeibeamtinnen und -beamten weitervermittelt.

Die Fortbildungen legten somit den Grundstein für weiteres Engagement von Polizistinnen und Polizisten zum Thema häusliche Gewalt, die die Fortbildungsinhalte über den Kreis der Teilnehmer/innen hinaus tragen. Durch die Ausbildungsveranstaltungen an der Landespolizeischule und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege wurden und werden ganze Ausbildungsjahrgänge und somit sehr viele künftige Polizisten und Polizistinnen im mittleren und gehobenen Polizeivollzugs-

36 Die Frauen sollen über Frauenhäuser, Frauenzufluchtwohnungen und Frauenberatungsstellen erreicht werden. Die Beantwortung erfolgt freiwillig.

37 Die Projektgruppe bestand aus 10 Frauen und 4 Männern.

dienst erreicht und mit Basisinformationen zum Thema häusliche Gewalt versorgt. Auch wenn die mit dem Thema Konfrontierten ihr Wissen unterschiedlich in ihrem (späteren) Berufsalltag anwenden, stellen die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen „Polizeieinsatz häusliche Gewalt“ einen wichtigen Beitrag zur konkreten Verbesserung der Situation betroffener Frauen und ihrer Kinder bei entsprechenden Polizeieinsätzen und der weiteren polizeilichen Bearbeitung der Tat dar.

Der durch die Aus- und Fortbildungen für Polizeiangehörige initiierte Bewusstwerdungsprozess beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Teilnehmer/innen dieser Veranstaltungen und ihre von ihnen informierten Kolleginnen und Kollegen, auch die Polizeispitze trägt zur Verankerung einer veränderten Vorgehensweise bei. So wurde seitens der Verantwortlichen der Wunsch nach weiterem Engagement aufgegriffen und mit der Errichtung der Projektgruppe entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen. Nicht nur bei BIG engagierte ranghohe Polizistinnen, sondern auch der Polizeipräsident vertritt in der Öffentlichkeit die bei BIG erarbeiteten Begriffe und Instrumente für eine veränderte polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt und setzt sich für weitere Neuerungen ein. Mit Beginn des Jahres 2001 werden polizeirelevante Vorfälle und Straftaten im Kontext häuslicher Gewalt auch als solche gezählt. Von der Berliner PKS sind also künftig aussagekräftige Daten zu erwarten. Weiterhin erfolgt eine Follow-up-Studie in der Polizeidirektion 7 (siehe Kapitel 4.2.2.) und einer weiteren Direktion im ehemaligen Westteil der Stadt. Die Aus- und Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt für Polizeiangehörige sind mittlerweile also Teil eines umfangreichen Kataloges zur Veränderung der polizeilichen Vorgehensweise bei häuslicher Gewalt.

Durch Fortbildungsseminare für Juristinnen und Juristen wurde bislang zwar nur ein kleiner Kreis von Interessierten erreicht, die Teilnehmer/innen erhielten aber wichtige Anstöße für künftige Verfahrensgestaltungen. Sowohl die in der Strafjustiz als auch die im zivilrechtlichen Bereich tätigen Teilnehmer/innen wurden für die Situation der Zeugin bzw. Antragsstellerin sensibilisiert. Das neu erworbene Hintergrundwissen über die Gewaltproblematik wird mit Sicherheit dazu beitragen, dass zumindest in einigen künftigen Straf- bzw. Zivilprozessen mit dem Hintergrund häuslicher Gewalt die Situation der betroffenen Frau in ihrer Funktion als Zeugin bzw. Klägerin realistischer eingeschätzt wird und sich dies auch auf die weitere Verfahrensgestaltung und Urteilsfindung im Sinne der Betroffenen auswirken wird.

Hier zeigte sich ein Grundproblem von Fortbildungsinitiativen im Bereich der Justiz. Justizangehörige – vor allem Richterinnen und Richter

– sind in der Regel über individuelles Interesse bzw. Überzeugungsarbeit für Fortbildungen zu gewinnen. Fortbildung kann nicht verpflichtend angeboten werden. Es wird noch sehr viel Zeit erfordern, den Informationsstand zu neuen Strategien gegen häusliche Gewalt in der Berliner Justiz vergleichbar dem in der Polizei anzuheben. In der Justizverwaltung ist derzeit nur wenig politischer Wille zur Veränderung zu beobachten. Dieser ist jedoch erforderlich, wenn die Praxis an den Gerichten sich zu Gunsten der betroffenen Frauen und ihrer Kinder weiter entwickeln soll. Die Initiative auf Seiten der Polizei könnte ins Leere gehen, wenn die Gerichte nicht ebenfalls konsequent täterorientiert verfahren. Hier spielt der Kooperationsverbund eines Interventionsprojekts weiterhin eine maßgebliche Rolle. Bei BIG wird zur Zeit angedacht, wie gemeinsame Fortbildungen für Polizei- und Justizangehörige gestaltet werden können, um das reibungslose Ineinandergreifen der Arbeit zu fördern.

Die während der Modellphase von BIG durchgeführten berufsspezifischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen haben aber auch weiteren Fortbildungsbedarf zum Thema häusliche Gewalt verdeutlicht. Ein Großteil der Teilnehmer/innen äußerte den Wunsch, sich weiterhin mit der Thematik auseinander zu setzen, aber auch die Auswertung der Evaluationsbögen ergaben Anhaltspunkte für die Notwendigkeit weitere Fortbildungen. 2000 und 2001 wurden daher auch im Rahmen von BIG weitere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Polizeiangehörige sowie Fortbildungsseminare für Juristinnen und Juristen durchgeführt. Darüber hinaus sind für 2001 Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Kinder und häusliche Gewalt für Mitarbeiter/innen der Berliner Jugendämter vorgesehen. Damit wird ein weiteres wichtiges Glied in der Kette der staatlichen Institutionen, die in ihrem Berufsalltag mit dem Thema häusliche Gewalt konfrontiert werden, erreicht.

Im Sinne der betroffenen Frauen und ihrer Kinder sollten Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt jedoch nicht auf einmalige Veranstaltungen beschränkt bleiben, sondern ihren festen Platz in der Palette berufsspezifischer Fortbildungsangebote finden. Darüber hinaus sollten auch Veranstaltungen konzipiert werden, die im Rahmen der Dienstpflicht obligatorisch sind, um so nicht nur Interessierte, sondern einen breiten Kreis von Mitarbeiter/innen verschiedenster Institutionen und Berufsfelder zu erreichen.

9 Literatur

- BIG e.V. Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen, Koordinationsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (ohne Jahresangabe): Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt. Alte Ziele auf neuen Wegen. Ein neuartiges Projekt gegen Männergewalt an Frauen stellt sich vor.
- Bundeskriminalamt (Hg.) (2000): Polizeiliche Kriminalstatistik 1999 Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (1995): Lehrgangskonzeption für die Polizei zum Thema „Männliche Gewalt gegen Frauen“.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1997): Dokumentation zum Fachkongress Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft – Probleme und Handlungsmöglichkeiten für Polizei und Justiz“. Materialien zur Frauenpolitik 62/Juni 1997. Bonn.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1998): Frauen in der Bundesrepublik Deutschland. Kurzfassung. Bonn.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1999): Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Bonn.
- Feltes, Th. (1997): Die Polizei zwischen den Anforderungen von Krisenhilfe und Strafverfolgung im Konfliktbereich familialer Gewalt. In: Feltes, Th. (Hrsg.): Gewalt in der Familie – ein polizeiliches Problem? Fachhochschule Villingen-Schwenningen Hochschule für Polizei, Texte Nr. 10.
- Fröschl, E. (1999): Das Gewaltschutzgesetz in Österreich. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Bundesministerium der Justiz: Dokumentation der Fachtagung Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt am 11. Mai 1999 in Bonn.
- HAIP – Hannoversches InterventionsProjekt gegen MännerGewalt in der Familie (2000): Projektbroschüre Oktober 2000. Hrsg.: Landeshauptstadt Hannover und Polizeidirektion Hannover.
- Haller, B./ Liegl, B./ Dackweiler, R (1999): Gewalt in der Familie. Eine Evaluierung der Umsetzung des österreichischen Gewaltschutzgesetzes. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres. Wien.
- Heiskanen, M./ Piispa, M. (1998): Faith, hope, battering: A survey of men's violence against women in Finland. Helsinki.
- Godenzi, A. (1996): Gewalt im sozialen Nahraum. Basel/Frankfurt am Main.
- Kant, M. (1996): Zwischen SchiedsrichterInnen und StrafverfolgerInnen. Eine Untersuchung des polizeilichen Umgangs mit häuslicher Gewalt gegen Frauen. Diplomarbeit im Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin.

- Kavemann, B./ Leopold, B./ Schirmmacher, G./ Hagemann-White, C. (2001): Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. „Wir sind ein Kooperationsmodell, kein Konfrontationsmodell“. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (BIG). Band 193 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart.
- Krause, M. (1984): Familienstreitigkeiten – Der Polizeibeamte als Konfliktpartner. In: Deutsche Polizei 4/1984.
- Lesting, W./ Traub, C. (1996): Schlichten oder Strafen? Zur Reaktion von Polizei und Justiz auf Beziehungsgewalt. Projektbericht. Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen.
- Marth, D. (1995): Fortbildung für Polizeidienststellen im Bereich Gewalt gegen Frauen. Abschlußbericht des gleichnamigen Projektes im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Dokumentation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Materialien zur Frauenpolitik Nr. 52/August 1995. Bonn.
- Marth, D. (1999): Kein Mann hat das Recht, eine Frau zu schlagen. Abschlußbericht des Kieler-Interventions-Konzeptes (KIK). Herausgeber: Frauenhaus Kiel e.V. und Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein. Kiel.
- Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 1998, Band I. Herausgeber: Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt.
- Polizeiliche Kriminalstatistik 1999 – Kriminalität in Berlin – BAND I, Allgemeiner Teil. Herausgeber: Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt.
- Polizeipräsident in Berlin, Direktion 7 VB 112 (1998): Abschlußbericht zur Auswertung der Anzeigen und Tätigkeitsbereiche „Häusliche Gewalt“ in der Direktion 7 vom 10.11.197 bis 10.02.1998.
- Polizeipräsident in Berlin, LPVA I B 111 (2000): Frauenanteil in der Berliner Polizei (Stand 1.1.1200), schriftliche Mitteilung auf Anfrage der wissenschaftlichen Begleitung.
- Polizeipräsident in Berlin und Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG e.V.) (Hrsg.) (1999): Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt Leitlinien. Berlin.
- Römkens, R. (1992): Gewoon geweld? Omvang, aard, gevolgen en achtergronden van geweld tegen vrouwen in heteroseksuele relaties. Amsterdam.
- Schall, H./ Schirmmacher, G. (1995): Gewalt gegen Frauen und Möglichkeiten staatlicher Intervention. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden.
- Schweikert, B. (2000): Gewalt ist kein Schicksal. Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizeilichen und zivilrechtlichen Befugnissen. Baden-Baden.

- Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen (1994) (Hrsg.): „Sag mir, wo die Männer sind ...“ Dokumentation der Berliner Präventionsdebatte zur Gewalt gegen Frauen am 9. und 10. September 1993. Berlin.
- Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen (1998): Polizeiliche Intervention bei Gewalttaten von Männern gegen Frauen im häuslichen Bereich. Ergebnisse und Auswertung einer schriftlichen Befragung in sechs Berliner Polizeiabschnitten.
- Senatsverwaltung für Inneres (Hrsg.) (1995): Endbericht der Unabhängigen Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in Berlin. Berlin. 3. Auflage.
- Senatsverwaltung für Inneres, Pressestelle (2000): Pressemitteilung Nr. 23 vom 20. März 2000 Innensenator Dr. Werthebach legt Bericht zur Kriminalitätsentwicklung in Berlin für 1999 vor.
- Statistisches Landesamt Berlin (2000): Die kleine Berlin-Statistik 2000. Polizei, Kriminalität. <http://www.statistik-berlin.de/Kbst/kbs-13.htm>
- Steffen, W./ Polz, S. (1991): Familienstreitigkeiten und Polizei. Befunde und Vorschläge zur polizeilichen Reaktion auf Konflikte im sozialen Nahraum. München.
- Wetzels, P./ Greve, W./ Mecklenburg, E./ Bilsky, W./ Pfeiffer, Ch. (1995): Kriminalitätserfahrung im Leben alter Menschen. Eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht. Ergebnisse der KFN – Opferbefragung 1992. Band 105 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart, Berlin, Köln.
- Wetzels, P./ Pfeiffer, Ch. (1995): Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum - Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992 – KFN-Forschungsberichte Nr. 37. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Materialien zur Frauenpolitik 48/1995. Bonn.
- Wössner, R. (1995): Familienstreitigkeiten als Einsatzproblem – die Einschätzung von Schutzpolizeibeamten – Ergebnisse aus der Studie „Anforderungsprofil für Streifenbeamte“. Vortrag anlässlich eines Seminars „Gewalt in der Familie – ein polizeiliches Problem“ im Jahr 1995 an der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei.

ANHANG

- 1. Tabellenanhang**
- 2. Material zur polizeilichen Aus- und Fortbildung**
- 3. Material zur Fortbildung von Juristinnen und Juristen**
- 4. Neufassung Definition „Häusliche Gewalt“**

1. Tabellenanhang

Ergänzende Tabellen:

- Schulungen zur Checkliste „Häusliche Gewalt“ in der Funkbetriebszentrale
- Fortbildungsseminare „Polizeieinsatz häusliche Gewalt“
- Grund- und Aufbaukurse „Häusliche Gewalt“ im Rahmen der polizeilichen Ausbildung an der Landespolizeischule
- Seminare „Häusliche Gewalt“ im Rahmen der polizeilichen Ausbildung an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR)

Schulungen zur Checkliste „Häusliche Gewalt“ in der Funkbetriebszentrale

Tabelle 1: Dienstjahre der Befragten

Dienstjahre	absolute Häufigkeit	%-Anteil
6 – 10	16	10,1
11 – 15	29	18,2
16 – 20	35	22,0
21 – 25	37	23,3
26 – 30	14	8,8
31 – 35	13	8,2
36 – 40	13	8,2
keine Angaben	2	1,3
Gesamt	159	100 %

Tabelle 2: Einschätzung des Hilfreichseins der Checkliste nach Altersgruppe

Alter	ja, unbedingt	eher ja	eher nein	nein, keinesfalls	gesamt
25 – 30 Jahre	2 (33,3 %)	2 (33,3 %)	2 (33,3 %)	---	6 (100 %)
31 – 35 Jahre	3 (9,7 %)	12 (38,7%)	13 (41,9 %)	3 (9,7 %)	31 (100 %)
36 – 40 Jahre	7 (13,0 %)	24 (44,4 %)	20 (37,0 %)	3 (5,6 %)	54 (100 %)
41 – 45 Jahre	5 (19,2 %)	12 (46,2 %)	9 (34,6 %)	---	26 (100 %)
46 – 50 Jahre	1 (11,1 %)	5 (55,6 %)	3 (33,3 %)	---	9 (100 %)
51 – 55 Jahre	6 (37,5 %)	6 (37,5 %)	3 (18,8,%)	1 (6,3 %)	16 (100 %)
56 – 60 Jahre	2 (16,7 %)	7 (58,3 %)	2 (16,7 %)	1 (8,3 %)	12 (100 %)
Gesamt	26	68	52	8	154

Tabelle 3: Einschätzung des Hilfreichseins der Checkliste nach Dienstjahren

Dienstjahre	ja, unbedingt	eher ja	eher nein	nein, keinesfalls	gesamt
6 – 10 Jahre	4 (25,0 %)	5 (31,3 %)	7 (43,8 %)	---	16 (100 %)
11 – 15 Jahre	---	15 (51,7 %)	10 (34,5 %)	4 (13,8 %)	29 (100 %)
16 – 20 Jahre	5 (14,7 %)	13 (38,2 %)	15 (44,1 %)	1 (2,9 %)	34 (100 %)
21 – 25 Jahre	8 (22,2 %)	17 (47,2 %)	10 (27,8 %)	1 (2,8 %)	36 (100 %)
26 – 30 Jahre	3 (21,4 %)	4 (28,6 %)	7 (50,0 %)	---	14 (100 %)
31 – 35 Jahre	3 (25,0 %)	7 (58,3 %)	1 (8,3 %)	1 (8,3 %)	12 (100 %)
36 – 40 Jahre	3 (23,1 %)	7 (53,8 %)	2 (15,4 %)	1 (7,7 %)	13 (100 %)
Gesamt	26	68	52	8	154

Fortbildungsseminare „Polizeieinsatz häusliche Gewalt“

Tabelle 4: Altersstruktur der Teilnehmenden nach Seminarform und Geschlecht

Alter	Eintägige Seminare			Zweitägige Seminare		
	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt
bis 25	14 (12,2 %)	13 (11,3 %)	27 (23,5 %)	9 (7,6 %)	11 (9,3 %)	20 (16,9 %)
26 – 30	15 (13,0 %)	11 (9,6 %)	26 (22,6 %)	6 (5,1 %)	9 (7,6 %)	15 (12,7 %)
31 – 35	19 (16,5 %)	10 (8,7 %)	29 (25,2 %)	17 (14,4 %)	10 (8,5 %)	27 (22,9 %)
36 – 40	8 (7,0 %)	10 (8,7 %)	18 (15,7 %)	12 (10,2 %)	5 (4,2 %)	17 (14,4 %)
41 – 45	6 (5,2 %)	1 (0,9 %)	7 (6,1 %)	12 (10,2 %)	2 (1,7 %)	14 (11,9 %)
46 – 50	4 (3,5 %)	1 (0,9 %)	5 (4,3 %)	10 (8,5 %)	-	10 (8,5 %)
51 – 55	3 (2,6 %)	-	3 (2,6 %)	7 (5,9 %)	2 (1,7 %)	9 (7,6 %)
56 – 60	-	-	-	2 (1,7 %)	-	2 (1,7 %)
k. A.	-	-	-	4 (3,4 %)	-	4 (3,4 %)
Gesamt	69 (60,0 %)	46 (40,0 %)	115 (100 %)	79 (67 %)	39 (33 %)	118 (100 %)

Tabelle 5: Dienstjahre der Teilnehmenden nach Seminarform und Geschlecht

Dienstjahre	Eintägige Seminare			Zweitägige Seminare		
	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt
bis 5	19 (16,5 %)	17 (14,8 %)	36 (31,3 %)	6 (5,1 %)	6 (5,1 %)	12 (10,2 %)
5 – 10	14 (12,2 %)	19 (16,5 %)	33 (28,7 %)	19 (16,1 %)	16 (13,6 %)	35 (29,7 %)
11 – 15	17 (14,8 %)	4 (3,5 %)	21 (18,3 %)	17 (14,4 %)	10 (8,5 %)	27 (22,9 %)
16 – 20	4 (5,8 %)	4 (5,8 %)	8 (7,0 %)	9 (7,6 %)	3 (2,5 %)	12 (10,2 %)
21 – 25	8 (7,0 %)	1 (0,9 %)	9 (7,8 %)	9 (7,6 %)	2 (1,7 %)	11 (9,3 %)
26 – 30	2 (2,9 %)	-	2 (1,7 %)	13 (11,0 %)	2 (1,7 %)	15 (12,7 %)
31 – 35	3 (2,6 %)	1 (0,9 %)	4 (3,5 %)	5 (4,2 %)	-	5 (4,2 %)
36 – 40	2 (1,7 %)	-	2 (1,7 %)	1 (0,8 %)	-	1 (0,8 %)
Gesamt	69 (60,0 %)	46 (40,0 %)	115 (100 %)	79 (66,9 %)	39 (33,1 %)	118 (100 %)

Grund- und Aufbaukurse „Häusliche Gewalt“ im Rahmen der polizeilichen Ausbildung an der Landespolizeischule

Tabelle 6: Altersstruktur der Teilnehmenden nach Kurs und Geschlecht

Alter	Grundkurse			Aufbaukurse		
	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt
unter 18	4 (1,3 %)	5 (1,6 %)	9 (2,9 %)	1 (0,7 %)	-	1 (0,7 %)
18 – 21	88 (28,3%)	69 (22,2 %)	157 (50,5 %)	52 (38,5 %)	29 (21,5 %)	81 (60,0 %)
22 – 25	53 (17,0 %)	24 (7,7 %)	77 (24,7 %)	21 (15,6 %)	8 (5,9 %)	29 (21,5 %)
26 – 30	37 (11,9 %)	7 (2,3 %)	44 (14,2 %)	19 (14,1 %)	4 (3,0 %)	24 (17,1%)
über 30	16 (5,2 %)	6 (1,9 %)	22 (7,1 %)	-	-	-
k. A.	2 (0,6 %)	-	2 (0,6 %)			1 (0,7 %)
Gesamt	200	111	311 (100 %)	93	41	135 (100 %)

Seminare „Häusliche Gewalt“ im Rahmen der polizeilichen Ausbildung an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR)

Tabelle 7: Geschlecht und Alter der Teilnehmenden

Alter	Männer	Frauen	Insgesamt
18 – 21 Jahre	1 (0,6 %)	5 (3,2 %)	6 (3,8 %)
22 – 25 Jahre	66 (41,5 %)	42 (26,4 %)	108 (67,9 %)
26 – 30 Jahre	22 (13,8 %)	6 (3,8 %)	28 (17,6 %)
über 30 Jahre	13 (8,2 %)	4 (2,5 %)	17 (10,7 %)
Gesamt	102 (64,2 %)	57 (35,8 %)	159 (100 %)

Tabelle 8: Verhinderung erneuter Gewalt durch konsequentes polizeiliches Handeln

Vorgaben	Häufigkeit
ja unbedingt	12 (7,2 %)
eher ja	58 (34,7 %)
eher nein	85 (50,9 %)
nein keinesfalls	9 (5,4 %)
keine Angabe	3 (1,8 %)
Gesamt	167 (100 %)

2. Material zur polizeilichen Aus- und Fortbildung

- **Checkliste „Häusliche Gewalt“ für den Einsatz in der Funkbetriebszentrale**
- **Allgemeiner Seminaraufbau**
- **Basisthemen**
- **Ablaufschema der Schulungen in der Funkbetriebszentrale**
- **Übergeordnete Lernziele**
- **Rollenspiel „Polizeieinsatz bei Familie Berger“**
- **Fallbeispiel und beispielhafte Aufgabenstellung – Seminare in der FHVR**

Checkliste „Häusliche Gewalt“ für die Notrufannahmeplätze (110)

Bei Sachverhalten der „Häuslichen Gewalt“ handelt es sich i.d.R. um strafrechtlich relevante Ereignisse, die ein hohes Gefährdungspotential für die Opfer, aber auch für die eingesetzten Beamten/innen in sich bergen!

Neben den allgemeinen Grundsätzen über die Entscheidung des Einsatzauftrages ist in Fällen der „Häuslichen Gewalt“ folgendes zu veranlassen:

- ⇒ **Ist der Täter anwesend**
oder das/die Opfer erheblich verletzt, handelt es sich immer um einen **Eilauftrag**

- ⇒ **Ist der Täter geflüchtet**,
muß folgendes gefragt/ veranlaßt werden:
 - Hat er mit weiteren unmittelbaren Angriffen gedroht?*
 - Ist er im Besitz von Waffen?*
- * Wird eine der Fragen bejaht, handelt es sich immer um einen **Eilauftrag**.
- * In allen übrigen Fällen, Hinweis an die Geschädigte:
Die Polizei kommt, wenn der nächste Funkstreifenwagen frei ist.

- ⇒ **Präventive Maßnahmen** Fragekatalog für die Geschädigte:
Wo befinden Sie sich?

Wohnung:

Können Sie zu Nachbarn gehen?
(Erreichbarkeit sicherstellen)

wenn nein:

- *Sichern Sie sich in der Wohnung!*
- *Kommt der Täter zurück, sofort 110.*

Telefonzelle

Können Sie sich in Sicherheit bringen: Gaststätte, Geschäft?
(Erreichbarkeit sicherstellen)

- *Haben Sie Kinder?*
- *Wo sind die Kinder?*
- *Wo ist der Täter?*

Evtl. wieder **Eilauftrag!**

Nach Möglichkeit ist zu Einsätzen bei häuslicher Gewalt eine Beamtin mit zu entsenden!

Allgemeiner Seminaraufbau

1) Basisthemen

- Begriffsdefinition häusliche Gewalt
- Ausmaß
- Ursachen häuslicher Gewalt
- Formen von häuslicher Gewalt
- Folgen von häuslicher Gewalt
- Dynamik in Gewaltbeziehungen
- Gefährlichkeit der Täter
- Faktoren, die einer Trennung im Wege stehen
- Situation von Kindern, Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen
- Hilfeangebote

2) Fach- bzw. berufsspezifische Themen

- Themen und Input orientiert an konkreter Tätigkeit der Seminarteilnehmer
- Spezifische Probleme im Berufsalltag
- Kooperation, Absprachen

Basisthemen

Thema	Lernziel u.a.	Methode u.a.
Begriffsdefinition häuslicher Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermittlung der Bedeutung des Begriffs ➤ Abgrenzung der Begriffe Streit/ Gewalt ➤ Klärung des Seminarthemas ➤ Inhaltliche Eingrenzung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Input, Vorstellen ➤ Dialog
Ausmaß	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermittlung grundlegender Forschungsergebnisse ➤ Schaffung von Akzeptanz für die Befassung mit der Problematik 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Input
Formen von häuslicher Gewalt Folgen von häuslicher Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ (Er-)kennen der verschiedenen Formen und Folgen hG ➤ Erkennen und Auseinandersetzen mit der Komplexität der Problematik ➤ Einbindung der TN als Experten, sich zeigen vor Gruppe ➤ Vorbereitung Rollenspiel 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Input ➤ Brainstorming ➤ Videofilm: Auswertung in Kleingruppenarbeit (Verhalten der Frau, Auswirkungen, Formen der Gewalt und Strategien des Mannes, Verhalten des Kindes und Auswirkungen, soziales Umfeld)
Dynamik in Gewaltbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sensibilisierung für die Situation der Opfer ➤ Entwickeln von Bewusstsein über die unterschiedlichen Erwartungshaltungen (von Opfern, Tätern, Nachbarn, etc.) gegenüber der Polizei ➤ Erkennen der Strategien der Täter 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Video (s.o.) ➤ Input ➤ Rollenspiel
Gefährlichkeit der Täter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erkennen ➤ Vermeiden von Solidarisierung ➤ Entwickeln Schutzmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Input ➤ Rollenspiel ➤ Gesprächsübungen
Faktoren, die einer Trennung im Wege stehen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sensibilisierung für die Situation der Opfer ➤ Verstehen der Hintergründe für mögliche Ambivalenz der Opfer 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Rollentausch ➤ Kontrastierung
Situation von Kindern, Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sensibilisierung für die besondere Situation der genannten Gruppen ➤ Vermitteln grundlegender Handlungsschritte 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Input ➤ Austausch von Berufserfahrung
Ursachen häuslicher Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermittlung grundlegender Forschungsergebnisse 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Diskussion ➤ Input ➤ Begrenzter Zeitrahmen
Hilfeangebote	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aneignung von Wissen über an den Polizeieinsatz anschließende ➤ rechtliche Möglichkeiten ➤ soziale Unterstützungsangebote 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Input

Ablaufschema der Schulungen in der Funkbetriebszentrale

Themen	Methode/ Material	Zielsetzung
I. Einleitung (10 Min) <ul style="list-style-type: none"> • Vorstellung • Vorstellen des Themas • Definition von hG laut Geschäftsanweisung • Abgrenzung zu (Familien-) Streitigkeit 	Vortrag	<ul style="list-style-type: none"> – Übernahme des Begriffes in das Abkürzungsverzeichnis für Einsatzaufträge und Einsatzabschlüsse und in den Sprachgebrauch
II. Zur Problematik (10 Min) <ul style="list-style-type: none"> • Ausmaß hG • Formen hG • Folgen hG • Hilfeangebote in Berlin 	Vortrag/ Folien	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Informationen – Grobe Kenntnisse über Ausmaß, Dynamik, Folgen hG – Weitergabe aktueller Information bei Auskunftersuchen
III. Notrufsituation (30 Min) <ul style="list-style-type: none"> • Die Bearbeitung von Notrufen im Zusammenhang mit hG <ul style="list-style-type: none"> - Spezifische Probleme - Fragen - Veränderungswünsche 	Kurzvortrag, Dialog, Diskussion	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse über mögliche Situationen und Reaktionen der AnruferInnen – Situationsangemessene Kommunikation und Entscheidung
IV. Checkliste (10 Min)	Vortrag/ Folie	<ul style="list-style-type: none"> – Informationen zur Einschätzung von Situationen bedrohter Frauen – Stärkung der Entscheidungssicherheit – Verbesserung der Kommunikation zwischen Polizei und AnruferIn durch - Einsatz der Checkliste - evtl. Ergänzungen der BeamtInnen
Fragebogen (5 Min)		<ul style="list-style-type: none"> – Auswertung der Veranstaltung
Telefonliste, Broschüren		<ul style="list-style-type: none"> – Informationsmaterial

Übergeordnete Lernziele

<p>Übergeordnete Lernziele</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhöhung der Kompetenz bei der Intervention gegen hG und ➤ Gewinnen von Handlungs- und Entscheidungssicherheit <p>durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermitteln der Lebensrealität misshandelter Frauen ▪ Förderung des Einfühlungsvermögens in die Situation der Opfer ▪ Erwerb von Kenntnissen über die möglichen Reaktionen unmittelbar oder mittelbar Beteiligter ▪ Erwerb von Kenntnissen über die Strategien der Täter ▪ Erwerb von Kenntnissen über Kriterien, die zur Einschätzung der Gefährlichkeit der Täter dienen ▪ Erkennen der Gefahren für die Opfer ▪ Auseinandersetzung mit rechtlichen Möglichkeiten der konsequenten Intervention gegen hG ▪ Begreifen des polizeilichen Handelns als Chance zur erfolgreichen Intervention gegen hG und zur Prävention ▪ Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle und Haltung ▪ Überdenken des eigenen Standpunktes ▪ Erkennen und Abbau eigener Vorurteile ▪ Erhöhung der Kompetenz, als Multiplikator zu wirken ▪ Förderung der Kooperationsbereitschaft mit anderen Stellen ▪ Wahrnehmung von hG als gesellschaftliches Problem ▪ Begreifen des polizeilichen Handelns als einen wesentlichen Baustein innerhalb eines Handlungs- oder Maßnahmesystems zur Bekämpfung von hG 	
---------------------------------------	---	--

Rollenspiel „Polizeieinsatz bei Familie Berger“

Ausgangssituation

Herr und Frau Berger sind seit acht Jahren verheiratet und haben einen Sohn, den siebenjährigen Sascha.

Schon seit drei, vier Jahren wird Herr Berger immer wieder handgreiflich.

Zweimal hat er sie so geschlagen, dass sie zum Arzt gehen musste. Dort hat sie aber gesagt, sie sei die Treppe hinunter gefallen.

Sie hat Angst, was passiert, wenn andere etwas über die Misshandlungen erfahren.

Bisher hat sie versucht, alles zu vertuschen.

Sie redet mit niemandem darüber und ihr Mann hat sie auch davor gewarnt.

Sie würde schon sehen, was passiert, wenn sie zur Polizei gehe, hat er einmal gesagt.

Die Spannungen steigen, Herr Berger ist oft gereizt und unzufrieden.

Heute Abend kommt es zu einem besonders heftigen Vorfall.

Frau Berger schreit um Hilfe, die Nachbarn holen die Polizei.

Die Vorlage für dieses Rollenspiel ist entnommen aus der „Konzeption Polizeifortbildung“ der autonomen österreichischen Frauenhäuser, finanziert vom österreichischen Bundesministerium für Inneres 1996.

Fallbeispiel und beispielhafte Aufgabenstellung – Seminare in der FHVR

Der Fall

1. In der polizeilichen Einsatzzentrale geht abends um 23.14 Uhr ein Notruf von Frau Nansen, Nachbarin der Familie Weidner, ein. Sie sei wegen Lärm aufgewacht und berichtet von anhaltenden polternden Geräuschen aus der angrenzenden Wohnung und von wiederholten Hilferufen und –schreien, die nach ihrer Befürchtung von Frau Weidner herrühren. Sie habe bei Frau Weidner schon häufiger Spuren von Gewalttätigkeiten ihres Ehemannes bemerkt; Frau Weidner habe ihr auch schon selbst davon erzählt. Der Funkkreisleiter schickt einen Funkwagen mit dem Einsatzauftrag „Familienstreitigkeiten“ zu der von Frau Nansen angegebenen Adresse, einer bürgerlichen und ruhigen Wohngegend.

Die EinsatzbeamtInnen, Frau Asmus und Herr Berger, begeben sich unverzüglich zum mutmaßlichen Tatort. Die BeamtInnen klingeln zunächst bei Frau Nansen, die ihnen die Haustür öffnet. Sie klingeln mehrfach bei Familie Weidner an der Wohnungstür. Erst nach wiederholtem Klingeln wird die Tür von einem Mann, der sich als Herr Weidner zu erkennen gibt, geöffnet. Die BeamtInnen weisen sich aus und fragen ihn um Zustimmung, die Wohnung betreten zu können: „Uns ist ruhestörender Lärm aus Ihrer Wohnung gemeldet worden; außerdem wurden Hilfeschreie Ihrer Frau gehört, wir wollen nachgucken, was hier vorliegt.“ Herr Weidner weigert sich; seiner Frau gehe es gut, es gebe keinen Anlass für ein polizeiliches Betreten der Wohnung. Die Nachbarin – er wisse schon, wer da angerufen habe – sei eine Querulantin, die aus nichtigen Anlässen die Polizei rufe; er bedauere sehr, dass die Polizei hier umsonst gekommen sei. Die BeamtInnen lassen sich jedoch nicht abwimmeln und bestehen darauf, in die Wohnung eingelassen zu werden und mit Frau Weidner persönlich zu sprechen. Sie verschaffen sich schließlich um 23.45 Uhr trotz des Protestes von Herrn Weidner Einlass in die Wohnung. Die BeamtInnen finden Frau Weidner leise weinend und zusammengekauert auf dem Wohnzimmer sofa vor. Die EinsatzbeamtInnen nehmen mit Herrn und Frau Weidner im Wohnzimmer Platz.

2. Erst nach intensivem Zureden durch die Beamtin und nachdem Herr Weidner mehrfach von dem Beamten zur Ruhe gerufen werden musste, beruhigt sich Frau Weidner etwas und erzählt, dass ihr Mann sie zuerst laut als „Hure“ und „Schlampe“ beschimpft hat; er habe im-

mer wieder gebrüllt: „Du kriegst jetzt, was du verdienst- ich bring dich um“. Als sie sich von ihm entfernen wollte, habe er sie an den Haaren gepackt, zu Boden geworfen, gewürgt und sie mit geballten Fäusten in den Bauch, auf den Kopf und ins Gesicht geschlagen. Dabei seien einige Möbel umgestürzt, sie sei gegen den Tisch gefallen, der mit der daraufstehenden Vase und den Gläsern umgekippt sei. So etwas sei auch nicht das erste Mal vorgekommen; ein paar mal habe sie sich ihrer Nachbarin Frau Nansen anvertraut. Die Wutausbrüche ihres Mannes seien für sie unvorhersehbar; die Situation eskaliere dann so schnell, dass sie selbst nicht Hilfe holen könne.

Im Wohnzimmer sind zwei Sessel umgestürzt, der Wohnzimmertisch liegt auf der Seite, Vase und Gläser sind zu Bruch gegangen, die Teppiche sind verrutscht. Auf dem Fußboden liegen ausgerissene Haarbüschel. An Frau Weidners Hals sind Druckspuren und Handabdrücke erkennbar; an der rechten Kopfhälfte ist eine Schwellung sichtbar. Das rechte Auge ist blutunterlaufen, die Lider sind geschwollen. Sie klagt über starke Kopf- und Bauchschmerzen. Am schlimmsten sei das Würgen gewesen: Sie habe keine Luft mehr bekommen und Todesangst gehabt. Auf die Frage der Beamtin, ob sie eine Strafverfolgung ihres Mannes wolle, erstattet Frau Weidner eine Strafanzeige. Nachdem ihr die Beamtin erklärt hat, dass Körperverletzung nur auf Antrag verfolgt werde, stellt sie auch einen Strafantrag und unterschreibt das entsprechende Formular.

3. Die BeamtInnen besprechen sich kurz und tauschen ihre Erkenntnisse aus. Frau Weidner reagiert entsetzt und aufgeregt auf den ihr von der Beamtin mitgeteilten Versöhnungswunsch ihres Mannes. Sie kenne ihren Mann, er sei nur in dieser Situation ruhig, weil ihm das alles peinlich sei. Wenn sie gehen würden, ohne ihn mitzunehmen, würde alles wieder von vorne anfangen. So sei es auch gewesen, als die Nachbarin Frau Nansen vor drei Monaten geklingelt habe. Da habe ihr Mann sie, nachdem er ruhig mit Frau Nansen gesprochen habe, wieder geschlagen, nachdem die Nachbarin weg war und ihr gedroht, er werde sie umbringen, wenn sie irgendeinem Menschen davon erzähle. Damit habe er ihr auch bei den vorangegangenen Misshandlungen gedroht.

Weil Herr Weidner nach wie vor einen ruhigen Eindruck macht, wollen die BeamtInnen ihn nicht mitnehmen. Frau Weidners Angst wächst; sie fängt an zu weinen und will auf keinen Fall allein mit ihrem Mann in der Wohnung bleiben. Die BeamtInnen nehmen die sich zunächst sträubende, dann resignierende Frau „zur Abwehr weiterer Gefährdungen“ aus der Wohnung und fahren mit ihr auf das Polizeirevier. Von dort aus nimmt Frau Weidner Kontakt mit ihrer Schwester auf, die sie dann abholt und bei der sie übernachten kann.

Beispielhafte Aufgabenstellung – Fallbearbeitung in einer Arbeitsgruppe

Fallbearbeitung Gruppe 2:

Zweite Einsatzphase – von der Befragung im Wohnzimmer bis zur Absprache zwischen den BeamtInnen

Bitte bearbeiten Sie in der Kleingruppe folgende Fragen:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage haben die BeamtInnen hier bei den einzelnen Schritten gehandelt?
Handelt es sich um polizeirechtliche oder strafprozessuale Befugnisse oder um beides?
2. War das Handeln rechtmäßig?
3. Müssen Frau und Her Weidner belehrt werden? Wenn ja, über was?
4. Was halten Sie von der Beweisaufnahme?
5. Was hätten die BeamtInnen in rechtlicher und/oder tatsächlicher Hinsicht anders machen müssen oder besser machen können?

Sie haben für die Diskussion und Ergebnisergebnisgewinnung in der Gruppe ca. 1 ½ Stunden Zeit.

Halten Sie die Ergebnisse auf Flip-Chart-Papier fest und einigen Sie sich, wer die Ergebnisse im Plenum vorstellen wird.

3. Material zur Fortbildung von Juristinnen und Juristen

Exemplarisch: Seminare für Strafrechtlerinnen und Strafrechtler

- **Kurzdarstellung der Fortbildungsveranstaltungen**
- **Programm Seminar „häusliche Gewalt“**
- **Empfehlungen für die Verfahrensgestaltung bei häuslicher Gewalt**
- **Checkliste zur Einschätzung der Gefährlichkeit des Täters und der Gefährdung des Opfers**
- **Empfehlungen zur Gesprächsführung mit Opfern häuslicher Gewalt**
- **Rollenspiel Gerichtsverhandlung**

BIG E.V. BERLINER INITIATIVE GEGEN GEWALT GEGEN FRAUEN

BIG e.V. Koordinationsstelle Paul-Lincke-Ufer 7d, 10999 Berlin

Koordinationsstelle
Paul-Lincke-Ufer 7d
10999 Berlin
Tel. 030/617 09 100
Fax 030/617 09 101
E-mail

bigteam@berlin.snafu.de

Kurzdarstellung der Fortbildungsveranstaltung:

Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum - der Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt innerhalb des Strafverfahrens

Das zweitägige Seminar wendet sich an:

- Strafrichter und -richterinnen
- Staats- und Anwälte und –anwältinnen

Themen sind:

- Ausmaß, Formen, Ursachen und Folgen von häuslicher Gewalt
- Verhalten und Strategien gewalttätiger Männer
- Einschätzung der Gefährlichkeit
- Verfahrensgestaltung im Strafrecht
- Umgang mit Opfern und Tätern im Strafverfahren
- Hilfseinrichtungen in Berlin.

Ziele des Seminars:

- Vermittlung von aktuellem Wissen über häusliche Gewalt und die Situation betroffener Frauen
- Erwerb von Kenntnissen über die Dynamik häuslicher Gewalt und die Strategien gewalttätiger Männer
- Sensibilisierung für die Gefährdungssituation der Opfer
- Erweiterung der Kompetenzen im Umgang mit Opfern und Tätern häuslicher Gewalt im Strafverfahren
- Information über Vernetzungs- und Kooperationsmöglichkeiten in Berlin

Ines Meyer
(Projektkoordinatorin)

KOORDINATIONSSTELLE
des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt

Programm: Seminar „häusliche Gewalt“

1. Tag

- 9.00 Uhr Begrüßung, Vorstellungsrunde, Erwartungen
- 10.00 Uhr Thema 1: Ausmaß, Formen, Folgen, Ursachen bei häuslicher Gewalt
- kurze Pause –
- 11.10 Uhr Fortsetzung Thema 1
- 12.30 - 13.30 Uhr: Mittagspause-
- 13.30 Uhr Thema 2: Strategien gewalttätiger Männer
- kurze Pause -
- 14.45 Uhr Thema 3: Einschätzung der Gefährlichkeit
- 16.30 Uhr Feedback des ersten Tages
- 17.00 Uhr Ende des 1. Seminartages

2. Tag

- 9.00 Uhr Einstieg „Blitzlicht“
- 9.15 Uhr Thema 4: Strafrecht aus Opfersicht
Übung zur Gesprächsführung –
- kurze Pause –
- 11.05 Uhr Fortsetzung Thema 4
- 12.00 - 13.00 Uhr Mittagspause
- 13.00 Uhr Fortsetzung Thema 4

- 13.50 Uhr Thema 5: Hilfseinrichtungen für betroffene Frauen und Perspektiven verbesserter Intervention und Kooperation der verschiedenen Stellen
- 14.20 Uhr Evaluation und Abschlussrunde
- 15.00 Uhr Ende des Seminars

Viel Spaß!

Ines Meyer, Astrid Schüler

Empfehlungen für die Verfahrensgestaltung bei häuslicher Gewalt

Ziele:

- den bestmöglichen Schutz für die Zeuginnen gewährleisten
- Vermeidung einer sekundären Viktimisierung

Die strafrechtliche Verfolgung von häuslicher Gewalt hat für Täter wie Opfer eine wichtige Signalfunktion indem von staatlicher Seite gezeigt wird, dass das Schlagen, Quälen, Einschüchtern und Bedrohen auch innerhalb von Partnerschaften strafbares Handeln ist und sanktioniert wird.

Für die verletzte Zeugin kann das Verfahren eine erhebliche Gefährdung mit sich bringen, da sich der Täter (erstmalig) einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sieht und in den meisten Fällen einen erheblichen Druck auf die Zeugin ausüben wird die Anzeige zurückzuziehen und/oder die Aussage zu verweigern. Die Fortsetzung der Bedrohungen und/oder der Gewalthandlungen sind in der Regel der Grund dafür, dass die Frau jede weitere Aussage verweigert. Respektieren Sie diese Entscheidung der Frau. Die Zeugin wird sich Ihnen und anderen erst offenbaren, wenn sie genügend Vertrauen hat, das sie nicht ausschließlich als Beweismittel benötigt wird, sondern die Strafverfolgungsorgane auch signalisieren, das sie sich für die Information, den Schutz und die Sicherheit der Zeugin mitverantwortlich fühlen.

Eine Zeugin, die umfassend und in verständlichen Worten informiert wird, der gezeigt wird, das man um ihren Schutz besorgt ist, wird eher bereit sein bis zum Abschluss des Verfahrens zu kooperieren und die enormen Belastungen eine zeugenschaftlichen Vernehmung und einer Hauptverhandlung auf sich zu nehmen.

Machen Sie die Zeugin auf Unterstützungseinrichtungen (Frauenhäuser, Beratungsstellen) und Zeugenbegleiteinrichtungen (Opferhilfe, AHGATA) aufmerksam, denn nur eine angstfreie Zeugin wird vor Gericht eine qualitativ hochwertige Aussage machen.

1. Es sollten keine Informationen über die Zeugin weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, insbesondere nicht über deren Aufenthaltsort. Zum Schutz der Frau vor weiterer Gefährdung ist es wichtig die Adresse nicht in den Akten, der Anklageschrift oder anderen

Schriftstücken zu vermerken, sondern die Adresse in einem Sonderband aufzubewahren.

2. Bei häuslicher Gewalt sollte der Tatbestand der Verdunklungsgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO besonders genau geprüft werden. Bei der Überprüfung, ob der Erlass eines Haftbefehls wegen Wiederholungsgefahr gemäß § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO in Betracht kommt, sollte beachtet werden, dass schon eine einmalige Verfehlung die Befürchtung begründen kann, dass weitere Taten ähnlicher Art begangen werden.
3. Bei Eingang der Ermittlungsakte sollten sämtliche aus dem ASTA-Beleg wegen einschlägiger Delikte ersichtlichen Verfahren beigezogen und ausgewertet werden. Auch Verfahren, die bereits eingestellt sind, können für die Beurteilung des neuen Verfahrens von Bedeutung sein.
4. Bei Ladungen zu zeugenschaftlichen Vernehmungen sollte die Zeugin immer darauf hingewiesen werden, dass der Beschuldigte bei der Vernehmung nicht anwesend sein wird und dass sie sich begleiten lassen kann.
5. Wegen der Gefahr der späteren Geltendmachung eines Zeugnisverweigerungsrechtes sollte, bei schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen, zur Beweissicherung eine richterliche Vernehmung durchgeführt werden.
6. Bei häuslicher Gewalt sollte möglichst keine polizeiliche Vorführung angeordnet werden. Möglicherweise hat der Beschuldigte die Ladung abgefangen. Versuchen Sie zunächst telefonisch mit der Zeugin Kontakt aufzunehmen, um die Gründe für ihr Ausbleiben zu erfahren. Sollten Sie sie zu Hause erreichen, fragen Sie zunächst, ob sie gefahrlos sprechen kann und schlagen Sie ihr ggf. vor, Sie zurückzurufen.
7. Es sollte immer eine Einschätzung der Gefährlichkeit der Situation und des Mannes erfolgen. Entsprechend dieser Einschätzung sollten folgende Schritte in Betracht gezogen werden:

Die Ausnutzung rechtlicher Maßnahmen (z.B. gem. §§ 68, 247 StPO, § 171 b GVG). Das Ergreifen von Vorkehrungen für die Sicherheit am Gericht - auch zu Ihrem eigenem Schutz - durch Anforderung von Sicherheitspersonal.

Zur Vermeidung des Zusammentreffens der Zeugin mit dem Täter ist es möglich, die Zeugin erst zum Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Vernehmung zu laden.

8. Verfahren bei häuslicher Gewalt sollten bei der Terminierung möglichst vorgezogen werden. Findet die Verhandlung erst viele Monate nach der Anzeige der Tat statt, besteht eine große Gefahr, dass es zu Wiederholungen oder sogar zur Eskalation der Gewalt kommt.
9. Gewaltopfer sollten immer ausführlich über den Ablauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten informiert werden, dazu gehören z.B. Informationen über:
 - die Nebenklage, den Zeugenbeistand und Zeugenbetreuungseinrichtungen
 - Prozesskostenhilfe
 - die strafrechtliche Bedeutung des Verhaltens des Mannes
 - Verletztenrechte gemäß §§ 403 und 406 d ff. StPO
 - Einrichtungen in denen kostenlos Rechtsberatung angeboten wird
 - Information über Hilfseinrichtungen.
10. Es ist wichtig den gewalttätigen Mann über die Konsequenzen der Nichteinhaltung von Maßnahmen und über die strafrechtlichen Konsequenzen seines Verhaltens zu informieren. Das gibt ihm die Chance, und kann zusätzlich die Motivation fördern, sein Verhalten zu ändern.

Bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, sollte immer die Möglichkeit der Anweisung zur Teilnahme an einem sozialen Lern- und Trainingskurs geprüft werden.

Ferner sollten Kontakt- oder Aufenthaltsverbote gemäß §§ 56 c Abs. 2 Nr. 1 und 3 StGB, sofern diese im Interesse des Opfers sind, angewiesen werden.

Quellen:

- Merkblatt für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt; herausgegeben von BIG e.V. in Zusammenarbeit mit SenJustiz
- Leitfaden für die staatsanwaltliche Bearbeitung von Verfahren wegen sexueller Straftaten; herausgegeben von Prof. Dr. Heribert Ostendorf
- Anregungen und Hinweise zum Schutz kindlicher Opferzeugen bei der Durchführung von Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs; herausgegeben durch das niedersächsische Justizministerium

Checkliste zur Einschätzung der Gefährlichkeit des Täters und der Gefährdung des Opfers

- Besitzt der Mann (Schuß-) Waffen oder hat er Zugang zu solchen?
- Hat der Mann Waffen oder andere gefährliche Gegenstände bei den gewalttätigen Handlungen benutzt oder gedroht sie zu benutzen?
- Haben sich die Häufigkeit der Übergriffe erhöht?
- Sind die Gewalthandlungen in der Vergangenheit zunehmend gewalttätiger, brutaler und/oder gefährlicher geworden? Hat die Frau dem Mann gegenüber geäußert, das sie ihn verlassen wird?
- Hat der Mann die Frau jemals so schwer verletzt, das sie medizinische Versorgung benötigt?
- Hat der Mann gedroht sich, die Frau, die Kinder oder andere Personen umzubringen?
- Glaubt die Frau, das der Mann sie schwer verletzen oder sogar umbringen will?
- Kontrolliert der Mann die Frau ständig, terrorisiert und/oder verfolgt, belästigt er sie?
- Sind Kinder bei den Auseinandersetzungen beteiligt/anwesend?
- Erfolgte innerhalb der letzten 12 Monate eine Trennung, die (Einreichung der) Scheidung, die Beantragung einer zivilgerichtliche Schutzanordnung/Wohnungszuweisung,?
- Ignoriert der Mann zivilgerichtliche Anordnungen?
- Hat der Mann die Frau jemals sexuell genötigt und/oder vergewaltigt?
- Konsumiert der Mann regelmäßig Alkohol oder andere Suchtmittel/Drogen?
- Hat der Mann die Frau jemals an einem Ort aufgespürt, an dem sie sich vor ihm versteckt gehalten hat?

Empfehlungen zur Gesprächsführung mit Opfern von häuslicher Gewalt

Gehen Sie davon aus, das es für die Frau nicht leicht ist, zur Vernehmung zu erscheinen. Die enge Beziehung zwischen Täter und Opfer kann sich in der Vernehmung erschwerend auswirken, da sich das Aussageverhalten von Frauen, die Gewalt durch ihren Partner erfahren haben, häufig gravierend vom Verhalten von Opfern eines Fremdtäters unterscheidet.

Opfer häuslicher Gewalt erscheinen im Ermittlungsverfahren/Hauptverfahren oft inkonsequent und in ihrem Aussageverhalten schwer nachvollziehbar, da die Frauen im besonderem Maße von dem Beschuldigten unter Druck gesetzt werden, die Anzeige zurückzunehmen, von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen und ihn zu entlasten.

Die Frau ist in der Regel hin- und hergerissen zwischen der Angst vor weiterer Bedrohung und Misshandlung und der Hoffnung auf „Besserung“ des Mannes sowie dem Wunsch nach Bestrafung des Täters und der Loyalität ihm und der Familie 1 gegenüber. Die Frau befindet sich fast in jedem Fall in einer zwiespältigen Situation³⁸.

Das Erleben und die Auswirkungen der Gewalt des Partners auf die Frau wie auch das Interesse der Strafverfolgungsbehörden an einer qualitativ guten Aussage zum Zwecke der Verfolgung und Ahndung der Straftat erfordern die Umsetzung folgender Empfehlungen:

- Achten Sie möglichst auf eine angenehme und ungestörte Atmosphäre während des Gesprächs
- Stellen Sie sich, ggf. die Verfahrensbeteiligten, vor
- Erklären Sie ihre Rolle und Funktion (im Verfahren)
- Beschreiben Sie der Frau, was sie im Gespräch/in der Verhandlung erwartet
- Informieren Sie die Frau über ihrer Rechte und Pflichten
- Verwenden Sie eine unterstützende, bestärkende Ausdrucksweise
- Vermeiden Sie Fachausdrücke, die die Frau vielleicht nicht versteht

³⁸ Leitlinien zu „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“, herausgegeben durch den Polizeipräsidenten in Berlin und dem Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt, Berlin 1999

- Erklären Sie, warum Sie auf bestimmte Dinge so detailliert eingehen
- Geben Sie die Information, dass eine Unterbrechung möglich ist, wenn die Frau erschöpft ist
- Schauen Sie die Frau während der Vernehmung möglichst an
- Bedenken Sie, dass Nervosität und Hektik sehr verunsichernd auf die Betroffenen wirken können
- Machen Sie klar, wann die Befragung/Vernehmung beendet ist
- Erklären Sie den weiteren Ablauf, die weitere Vorgehensweise im Verfahren.
- Geben Sie Auskunft, wohin oder an wen sich die Frau wenden kann, wenn sie Informationen braucht, z.B. Unterstützungseinrichtungen
- Informieren Sie die Frau, wenn Sie Informationen über sie an andere Behörden oder Einrichtungen übermitteln

Rollenspiel Gerichtsverhandlung

Aufgabe

Rollenspielsituation

Am Amtsgericht findet eine Hauptverhandlung statt. Beschuldigter ist Herr M., der mit seiner Ehefrau, der Zeugin Frau M. in der gemeinsamen Wohnung wohnt.

Herr M. hat seine Frau bereits mehrfach körperlich misshandelt. Die eingeleiteten Strafverfahren wurden ohne eine Hauptverhandlung aus Mangel an Beweisen eingestellt. In einem Fall wurde Frau M. auf den Privatklageweg verwiesen.

Am 25. September kommt Frau M. erst eine Stunde später als sonst von ihrer Arbeit nach Hause. Herr M., der vermutet, dass seine Frau ein Verhältnis mit einem anderen Mann hat, geht wütend auf seine Frau los. Er schlägt ihr ins Gesicht, reißt ihr Haare heraus, schubst sie gegen einen Schrank und droht ihr sie umzubringen. Durch den Sturz bricht sich Frau M. den Arm. Die Nachbarin Frau N. hört die Schreie aus der Nachbarwohnung und ruft die Polizei.

Die Polizei nimmt eine Strafanzeige auf und bringt Frau M. ins Krankenhaus. Bei der späteren polizeilichen Vernehmung stellt Frau M. Strafantrag.

Herr M.: steht das erste Mal vor Gericht. Er bestreitet die Taten.

Frau M. ist in ein Frauenhaus geflüchtet und wohnt derzeit dort. Ihren ersten Aufenthalt in einem Frauenhaus hat sie abgebrochen, nachdem ihr Mann sie dort gefunden hatte und sie eindringlich bat zu ihm zurückzukommen.

Die Anklage stützt sich auf die Aussagen der Frau M., der Vernehmungsbeamtinnen Frau S. und Herr V. und der Nachbarin Frau N.

Heute findet die Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter/der Einzelrichterin statt.

Als Zeugin ist nur Frau M. geladen, die von einer Frauenhausmitarbeiterin begleitet wird.

Rollen

- Herr M.
- AnwältIn von Herrn M.
- Frau M.
- Mitarbeiterin des Frauenhauses, Vertrauensperson von Frau M.
- Staatsanwalt/ Staatsanwältin
- RichterIn

BeobachterInnen

Die übrigen TeilnehmerInnen fungieren als BeobachterInnen

Zeit: Rollenspiel ca. 15 Minuten

4. Neufassung Definition „Häusliche Gewalt“

Neufassung Definition „Häusliche Gewalt“ (9/01)

„Häusliche Gewalt bezeichnet (unabhängig vom Tatort/auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) Gewaltstraftaten zwischen **Erwachsenen**

- in einer partnerschaftlichen Beziehung,
 - die derzeit besteht,
 - die sich in Auflösung befindet oder
 - die aufgelöst ist

oder die

- in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen.“